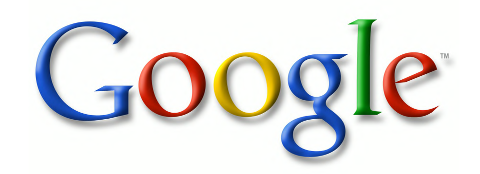


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

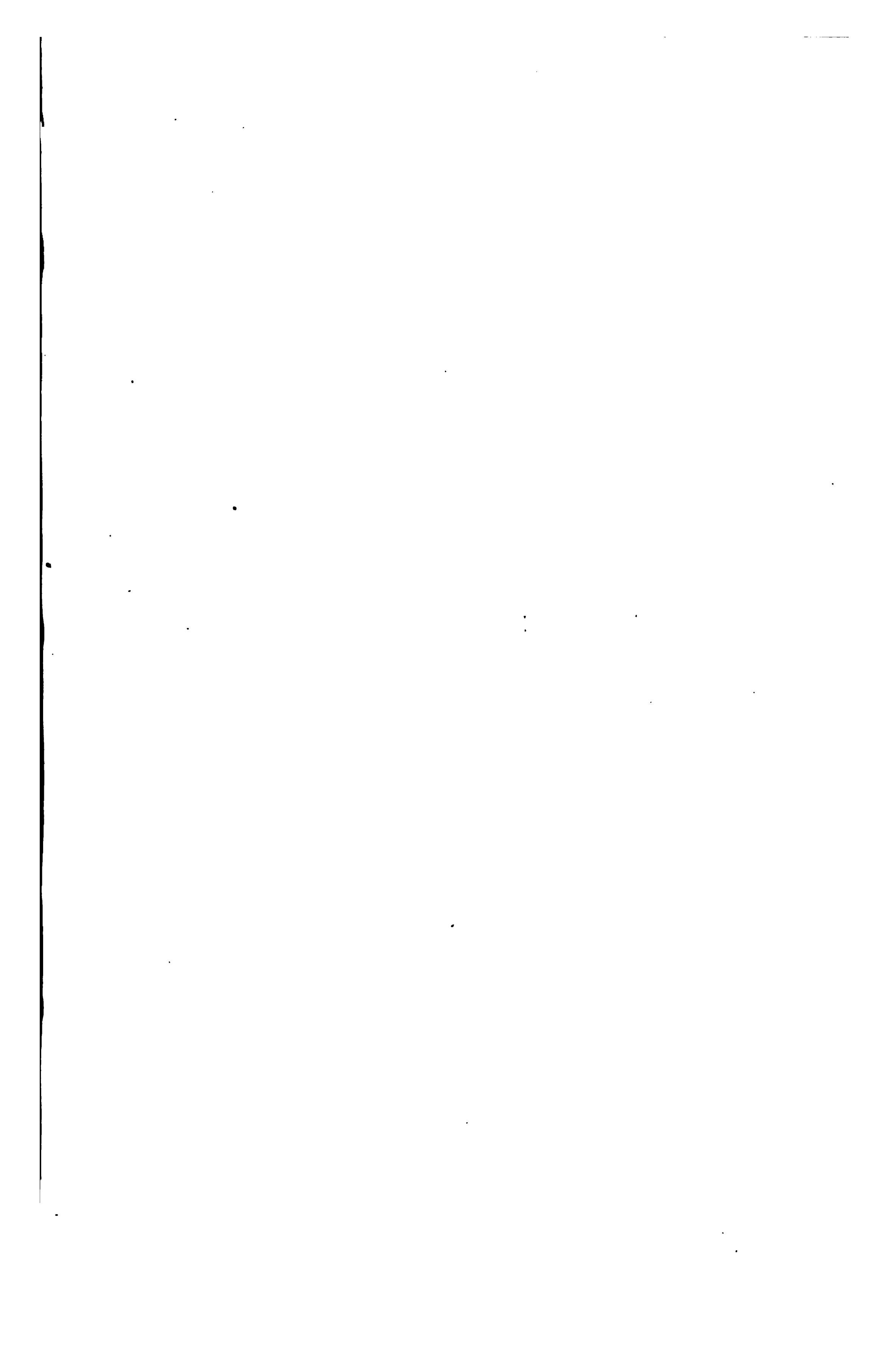
Über Google Buchsuche

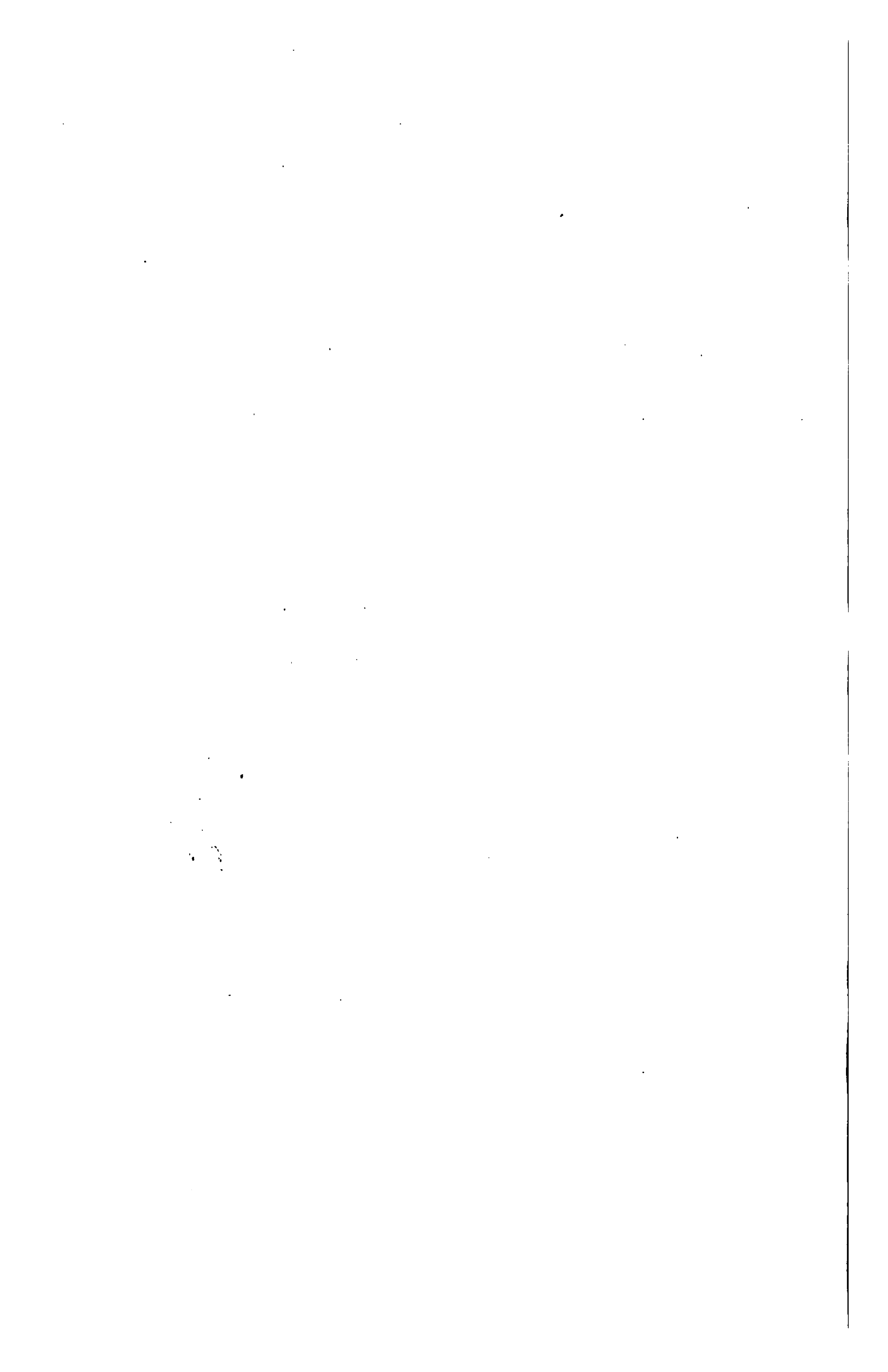
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KF 19681

IV . 10 c . 100

X 4129





Die

Livländischen Bekehrungen

wie sie Herr Samarin erzählt.

Dem

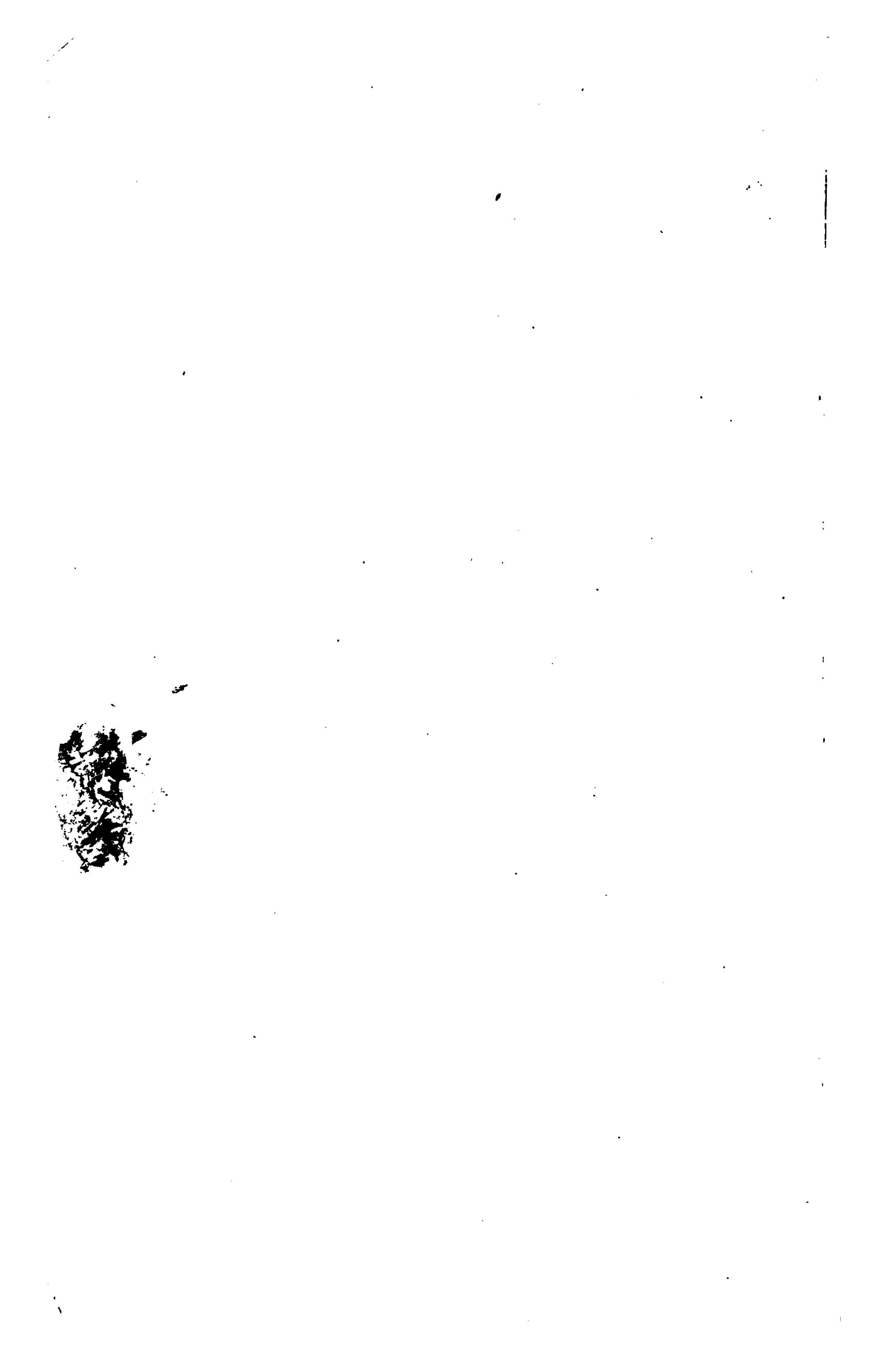
Russischen entnommen und erläutert

von

E. von Sternberg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1872.



Die

Livländischen Bekehrungen

wie sie Herr Samarin erzählt.

Dem

Russischen entnommen und erläutert

von

E. von Sternberg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1872.

KF 1968L



Vorbemerkung des Uebersetzers.

Nach dem Vorgange J. Eckardt's habe ich mich begnügt, die vorliegende Uebersetzung des neuesten Samarin'schen Buches mit Anmerkungen zu versehen. Dieselben machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen nur den Uebertreibungen, Fälschungen und gehässigen Urtheilen des Verfassers entgegentreten, so weit sich diese auf livländische, resp. baltische Dinge beziehen. Was Herr Samarin über die Vorgänge in Petersburg und die dort herrschenden Anschauungen sagt, ist meist unangefochten geblieben — nicht weil der Verfasser auf diesem Gebiete größeres Vertrauen verdiente, sondern weil das nothwendige Material, welches fast ausschließlich in den Petersburger Archiven gesucht werden muß, baltischen Forschern unzugänglich ist.

An die Leser.

Die dreijährige Pause zwischen dem Erscheinen der ersten beiden Bändchen der „Grenzmarken Rußlands" und der verspäteten Ausgabe des dritten, hat eine Lehre für Jedermann sein müssen, wenigstens für alle Diejenigen, welche der Wahrheit ins Gesicht sehen können, wenngleich sie ihren Augen empfindlich ist.

Sicherlich giebt es Irrthümer, die ihre Wurzel nicht in Unwissenheit oder Mangel an Verständniß haben, sondern in einer gewissen Willensschwäche, die den beruhigenden Irrthum der Wahrheit vorzieht, welche diejenigen, die sie erfaßt haben, in die lästige Nothwendigkeit bringt, zu denken und sich zu entscheiden. Irrthümer dieser Art weichen natürlich weder den Gründen der Vernunft, noch den Zeugnissen der Erfahrung. So wird z. B. behauptet, daß die s. g. „baltische Frage" gar keinen realen Kern in sich berge, sondern einfach von unserer Presse erfunden und in Curs gesetzt worden sei. Es verschlägt nichts, daß der erste, freilich noch sehr unvollständige Abriß dieser Frage, flüchtig bereits in den Ukasen und dem Briefwechsel Peters I. erscheint, daß Catharina II. sie in ihrer Bedeutung nicht nur erkannt, sondern auch gelöst hatte, daß nach Kaiser Paul, welcher sie in seiner Weise abermals löste, unter der Regierung des Kaisers Alexander I. Troschinski in seiner bekannten Denkschrift die baltische Frage abermals in den Vordergrund rückte und von allen Seiten beleuchtete. Was liegt daran, daß es weder unter Peter I., noch unter Catharina II., noch unter Alexander I. eine russische politische Presse gab — mag die Presse immerhin die Verantwortung für Alles tragen; denn wenn die baltische Frage wirklich nur in den Zeitungen besteht, nun da genügt es ja, um sie aus der Welt zu schaffen,

daß den Zeitungen der Mund gestopft werde; das ist jedenfalls viel leichter, als die baltischen Gerichtshöfe und Stadtverfassungen umzugestalten, die russische Sprache einzuführen und dem Adel die Volksschulen und die politische Erziehung der Massen zu entziehen.[1])

Indessen, wenn wir die freiwilligen Irrthümer bei Seite lassen, so können wir nicht umhin zuzugestehen, daß es bis vor Kurzem möglich war, das Streben nach politischer Absonderung, welches in den baltischen Grenzgebieten so deutlich hervortritt, bona fide einer kleinen Schaar von Hitzköpfen zuzuschreiben, und die vernünftige Mehrheit der dortigen Gesellschaft davon freizusprechen. Heute wäre, angesichts alles dessen, was sich in jüngster Zeit unter unseren Augen zugetragen hat, und was sich in nächster Zukunft vorbereitet, ein solcher Irrthum unverzeihlich.

Das lesende russische Publikum, wenigstens der Theil desselben, welchem die Schriften Bock's, Eckardt's, Werren's und anderer ihres Gleichen zugänglich sind, erwartete mit Ungeduld, von den Vertretern der s. g. provinziellen Politik der baltischen Grenzlande eine Art von Protest. Vorwürfe, Verläumdungen, pöbelhafte Ausfälle gegen manche unserer Blätter oder gegen den Verfasser der Grenzmarken könnten ja ihren Lauf haben, aber das alles ist noch lange nicht gleichbedeutend mit einem Protest. Protestiren hieße in diesem Falle vor männiglich — wenn gleich in negativer Form — ein politisches Glaubensbekenntniß ablegen, mit anderen Worten erklären: „wir vergleichen uns nicht mit Finnland, welches auf Grund einer Provinzialverfassung regiert wird, und schreiben den Lokalgesetzen, unter deren Schutz wir leben, nicht die Kraft und Bedeutung von politischen Rechten zu, welche die Thätigkeit der allgemeinen gesetzgebenden Gewalt im ganzen Reich einschränken; wir erkennen unsern Beruf nicht im Dienste Deutschlands, sondern in dem Rußlands, das wir in seiner geschichtlichen Bedeutung als den Körper des russischen Volksthums auffassen; wir sehen in ihm nicht das uns fremde Erbgut derselben gekrönten Person, welche neben ihren übrigen Titeln auch unser Herzog heißt; sonden wir nennen Rußland unser Vaterland und zwar unser einziges, denn für zwei Vaterländer giebt es in e i n e r Seele keinen Platz, und deshalb halten wir uns an Rußland unauflöslich und bedingungslos gebunden, nicht kraft eines Vertrages, der uns das Recht geben würde, unter gewissen Voraussetzungen uns von demselben loszusagen, und nach eigenem Ermessen über uns zu verfügen.[2])

Einen solchen Protest erwartete, wie es scheint, auch die Regierung. Wenn wir zuverlässigen Gerüchten Glauben schenken dürfen, hätte sie

ihn sogar verlangt, allein nicht erhalten können.*) Die allgemeine Erwartung und der fragende Blick, welche von allen Seiten Rußlands sich auf seine baltischen Grenzlande richteten, erhielten statt dessen zwei Antworten: die Flugschrift des Herrn Schirren und die jüngste Adresse (1870) der livländischen Ritterschaft. Ich stelle in diesem Falle das Wort einer Person, den Ausdruck einer einzelnen Ueberzeugung der gemeinsamen Erklärung eines ganzen Standes deshalb voran, weil die Bedeutung des ersteren vorzugsweise in seinem ungeheueren Erfolge, in den Mitteln seiner Verbreitung und der einstimmigen enthusiastischen Aufnahme beruht, welche es in dem baltischen Grenzgebiete wie im Auslande fand, und endlich in den eigenthümlichen Ovationen, welche die Abreise des Verfassers aus Dorpat begleiteten.**) Man darf ohne Uebertreibung sagen, daß es ihm gelungen ist, sich in die Gemüther seiner Landsleute zu versenken und von dort aus für sie das Wort zu ergreifen — ihnen aus der Seele zu sprechen, wie die Deutschen sagen. Der Inhalt wird den Lesern, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, noch erinnerlich sein; es erübrigt für mich also nur das zu wiederholen, was ich an einem anderen Orte***) darüber gesagt und wie ich glaube annehmen zu dürfen, nachgewiesen habe: daß Schirren im Namen seiner Landsleute nicht nur nicht gegen die politischen Bestrebungen Verwahrung eingelegt hat, welche ich denselben zugeschrieben hatte, sondern im Gegentheil das Vorhandensein dieser Bestrebungen zugestanden, und das Zutreffende meines Zeugnisses bestätigt hat. Wir stimmen vollständig überein in der Definition der Thatsache — der gegenwärtigen politischen Stimmung der baltischen Intelligenz, und gehen nur auseinander in ihrer Beurtheilung. Ich sehe in den Bestrebungen des dortigen Particularismus die ausgesprochenste Abweichung von den normalen Beziehungen der Provinz zum Reich; Herr Schirren hat dagegen für eben diese Bestrebungen eine gesetzliche Grundlage

*) Sicherlich wird Niemand die Erklärung der Adelsvertretung, mit welcher sich Herr von Bock so gern und widerspruchslos einverstanden erklärte, einen Protest gegen separatistische Bestrebungen nennen. Dieselbe hat augenscheinlich den Erwartungen in keiner Weise entsprochen: sie wurde abgegeben, um sich vor zudringlichem Anstürmen zu retten, und wohlwollend aufgenommen um das Fiasco zu decken.[3])

**) Alles das wurde in den deutschen Blättern ausführlich erzählt und scharf beleuchtet, so z. B. in der „Krz.-Ztg." für 1869 Nr. 137. 145. 153. 158. 196. 232. 243 u. s. w.

***) S. die in Berlin erschienene Flugschrift: Antwort an die H. H. v. Bock und Schirren in Sachen der „Grenzmarken Rußlands", Berlin, B. Behr's Buchhandlung, 1870.

herausgefunden und definirt dieselbe als das natürliche Ergebniß der Geschichte des Landes. Wer von uns beiden im Recht oder Unrecht sei, darüber kann man verschiedener Meinung sein, aber dann giebt gerade die Unversöhnlichkeit der von uns vertretenen Anschauungen unserer Uebereinstimmung hinsichtlich des Thatsächlichen eine ganz besondere Bedeutung.[4])

Die jüngste Adresse der livländischen Ritterschaft ist nichts als eine zweite Auflage der politischen Theorie Schirrens, neu und belehrend, nicht sowohl durch ihren Inhalt, als durch die Umstände, unter denen sie erschien, und durch die Form in die sie gekleidet ist. Jedermann hat sich beim Lesen vermuthlich die Frage aufgedrängt: was hat in diesem Augenblicke wohl den Grund zu einem so feierlichen Acte abgeben können? Zu Klagen schien keine Veranlassung. Es ist allgemein bekannt, daß gerade in der allerletzten Zeit die Verwaltung der baltischen Gebiete durch das beabsichtigte Aufgeben, oder doch Vertagen aller der großen Ziele, welche noch kürzlich im Vordergrunde standen, beträchtlich vereinfacht, und so zu sagen verengt worden ist. Von entschlossenem Vorgehen seitens der Regierung ist nichts zu bemerken; ihr gegenwärtiges Programm, falls ein solches überhaupt vorhanden ist, beschränkt sich augenscheinlich auf systematische Enthaltung von jeder ernstlichen Thätigkeit. Nach der Antwort, welche der gewesene Generalgouverneur Albedinski vom Revalschen Magistrat erhielt, wird die russische Sprache nicht nur nicht in den amtlichen Geschäftsverkehr eingeführt, sondern sogar aus Gebieten, wo sie ehemals unbestritten üblich war, verdrängt.*) Die städtische Reform scheint endgültig begraben; die Justizreform schläft im Justizministerium einen Schlaf, aus dem sie nicht zu erwecken ist; die Bauernfrage anzuregen fällt Niemand ein — offenbar gilt sie für endgültig gelöst. Mit einem Worte, wir unternehmen nichts aus eigenem Antriebe, und gleichzeitig mischen wir uns nicht in die provinziellen Einfälle, wie sie auch beschaffen sein mögen; wir führen nichts Neues ein und wir ändern nichts Altes. Was will man mehr?[5]) Offenbar gab es also keine Veranlassung über den gegenwärtigen Stand der Dinge zu klagen, Vergangenes aber aufzurühren und uns daran zu erinnern, daß wir uns Vieles auszudenken, aber wenig durchzuführen verstanden haben, wäre doch zu unvernünftig gewesen. Das würde wie eine Drohung ausgesehen haben. Aber vielleicht baten die Livländer um irgend etwas? Nein, in der

*) So hat es sich neulich ereignet, daß ein livländisches Landgericht dem Zollamte, welches seine Correspondenz immer russisch geführt hat, die Annahme eines in dieser Sprache verfaßten Schriftstückes verweigert hat.[6])

Adresse kommen gar keine bestimmten Anliegen vor, und auch ihr Ton stimmt nicht zu einer allerunterthänigsten Bitte. Das ist keine Klage, keine Erklärung der Dankbarkeit, kein Ausdruck der Ergebenheit, das ist — eine erste Verwarnung seiner K. Maj. dem Selbstherrscher aller Reußen ertheilt von ihrer herzoglichen Hoheit der livländischen Ritterschaft. Sogar ihrem Tone nach gleicht sie viel mehr einer diplomatischen Note, als einer allerunterthänigsten Adresse.

Wenn eine Macht bemerkt, daß ihre Beziehungen zu einer anderen, benachbarten Macht sich zu trüben anfangen, so wendet sie sich an dieselbe mit einer Vorstellung über die gemeinsamen Verpflichtungen, deren Verletzung Grund zum Bruch geben könnte, und erklärt ihr zwar noch nicht den Krieg, läßt sie aber allerdings den Standpunkt wissen, von welchem sie, d. h. die, die Note überreichende Macht, unter keinen Umständen abgehen könne. In der livländischen Adresse sind drei Punkte aufgezählt, jedoch nur in der Form naheliegender Andeutungen und Beispiele; dem Sinne nach fassen sie sich zu einer sehr verständlichen Erklärung*) zusammen: „Ew. K. Majestät geruhen sich zu irren, wenn Sie Sich in Livland und in Rußland die gleiche Gewalt zuschreiben. Dort sind Sie unumschränkter Selbstherrscher, bei uns aber sind Sie — durch eine Verfassung gebunden. In Folge dieses Grundirrthums, werden die der Staatsgewalt gesteckten Grenzen so häufig überschritten, daß Ihre Verwaltung sich längst von ihrer gesetzlichen Grundlage entfernt hat. Die gegenseitige Verpflichtung, welche von Ihren und unsern Vorfahren übernommen wurde, und die Ihnen als Unterpfand unserer Treue dient, ist von Ihrer Seite verletzt. Wir theilen Ihnen das zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.“ 7)

---

*) Den wahren Sinn der Adresse genau zu bestimmen ist, angesichts der beiden uns vorliegenden Texte derselben, des russischen und deutschen, schwer genug. Ohne Zweifel ist sie nach einem deutsch abgefaßten Entwurf geprüft, und ihre endgültige Fassung in dieser Sprache festgestellt worden. Hierauf wurde die in officieller Form in's Russische übertragene Adresse von der Ritterschaft nach Petersburg geschickt, und gleichzeitig von dort eben dieselbe Adresse — durch wen, und in wessen Auftrage ist natürlich unbekannt — auch im deutschen Texte abgesandt, welcher auch unverzüglich in allen deutschen Blättern veröffentlicht wurde, lange vorher, ehe der Regierungsbote es für gut befand, unserem Publikum den russischen Text mitzutheilen. Unsere Zeitungen veröffentlichten die Adresse zuerst bekanntlich in einer Uebersetzung aus dem Deutschen, was auch die Veröffentlichung des Schriftstückes im officiellen Organ veranlaßte, mit einer Bemerkung, in welcher auf einige Ungenauigkeiten aufmerksam gemacht wurde, welche sich in die Uebersetzung eingeschlichen hatten. Bei einer sorgfältigen Vergleichung stellt sich indessen heraus, daß es richtiger wäre, diese Ungenauigkeiten nicht der Uebersetzung zur Last zu legen, sondern gewissen Abweichungen beider Texte, des für Deutschland

Es hielt schwer genug, die livländische Ritterschaft in dieser Angelegenheit zufrieden zu stellen. Hierzu hätte man zunächst grundsätzlich anerkennen müssen, daß Livland im Gesammtverbande des Reichs ein gesondertes politisches Ganze bilde, daß also, in Rußland und Livland gleichzeitig zwei verschiedene Regierungsformen bestehen können; zweitens müßte man für Livland allein die jetzige Form der Verwaltung ändern. Unter diesen Voraussetzungen wären die livländischen Ritter voraussichtlich gerne bereit, im übrigen Rußland die unbeschränkte Gewalt zu unterstützen und mit dem ihnen eigenthümlichen Eifer jede liberale Regung der russischen Gesellschaft im Zaume zu halten, und wenn es darüber zu Bajonettstichen und Kartätschenschüssen käme. Unwahrscheinlich ist nur, daß man in Riga auf einen vollständigen und unmittelbaren Erfolg der so zurecht gelegten Abmachung gerechnet haben sollte. Dort wußte man im Voraus recht gut, daß die Adelsnote in Petersburg einen unangenehmen Eindruck hervorrufen würde, und gewiß erwartete Niemand von ihr unmittelbare Folgen so vortheilhafter Art für die Sonderstellung des Landes. Eher hatte man Grund diese nächsten Folgen zu fürchten, aber man sah über dieselben hinweg. Es wurde für nothwendig erachtet die Fahne Livlands zu entfalten, sich wegen der verlorenen nationalen Selbständigkeit in Trauer zu hüllen, mit einem Wort — eine Demonstration um der Demonstration willen zu machen. Man rechnete auf eine weitgreifende Wirkung, und zwar nicht nur auf unsere Regierung, sondern auch auf Europa.*) Indem sie der Regierung eine Verwarnung zukommen ließ, entlastete die Ritterschaft einmal gleichsam ihr Gewissen und wälzte alle Verantwortlichkeit für die Folgen im weitesten Umfange von sich ab — gleichzeitig

---

hinausgeschickten, und des für die Regierung nach Petersburg übermittelten. Sicherlich läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Eigenschaft der juridischen Authenticität ausschließlich der letzteren Fassung zukommt, und daß die Ueberreicher der Adresse nur für diese verantwortlich sind; allein da sie immerhin deutsch und nicht russisch gedacht ist, so fragt es sich, ob ihr Sinn nicht in dem nach Deutschland geschickten Text treuer wiedergegeben wird. Unzweifelhaft ist wenigstens, daß die auf das Gesammtvaterland berechnete Wirkung durch die deutsche Fassung hervorgerufen wurde, und daß sich auf Grundlage derselben alle Urtheile der auswärtigen Blätter gebildet haben; bei uns aber kann man selbstverständlich nur nach dem abgeschwächten russischen Texte urtheilen. Es geht daraus hervor, daß in diesem Falle sich die Zweisprachigkeit als nicht unvortheilhaft herausgestellt hat. Vielleicht giebt diese Erfahrung zum Studium und Gebrauch der russischen Sprache Veranlassung.

*) Die Versammlungen der baltischen Adelscorporationen sind bekanntlich der Oeffentlichkeit nicht zugänglich, und das Geheimniß ihrer Berathungen wird so streng gewahrt, daß, wie versichert wird, sogar der Generalgouverneur der Pro-

bekam sie, für den Fall der Ablehnung, an der Niemand zweifelte, im Voraus die Hände frei für alle nur erdenklichen Vertheidigungsmittel. Von der anderen Seite denuncirte sie, mit dem Blick nach Westen, dem Pangermanismus die Beleidigungen, welche seine vergessene Colonie innerhalb der russischen Grenzen zu erdulden haben sollte, und zeigte ihm einen fertigen Vorwand für die langersehnte Hülfe. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in diesem Sinn die Adresse ihren Zweck erfüllen wird, und wir geben die Hoffnung nicht auf, ihr noch einmal zu begegnen, wenn unsere lieben Nachbarn, die so reichlich mit russischen Orden geschmückt sind, sich von der Anstrengung ihrer letzten Siege erholt haben werden und glauben, daß die Zeit gekommen sei, die baltische Frage in die Hand zu nehmen. Darauf warten dort alle, vom letzten Gemeinen bis zum jüngst ernannten Feldmarschall.[8])

Wie der Leser sieht, enthält die livländische Adresse nicht ein einfaches Mißverständniß, oder eine maßlose Zumuthung, sondern einfach eine directe Negierung der bestehenden Beziehungen der Provinz zum Reich, und des vollkommen begriffenen Gesetzes über die Quelle der gesetzgebenden Gewalt. Als Kennzeichen der politischen Stimmung eines ganzen Standes, der die Justiz, die Verwaltung und die Volksschule in seiner Hand hat, erheischte diese Negierung eine Antwort, nicht nur in Worten, sondern in Thaten. Die Regierung hat indessen vorgezogen, sich auf eine Discussion zu beschränken. Wahrscheinlich nicht ohne eine gewisse Selbstüberwindung, denn sie hatte die Aufgabe, nicht nur für irgend eine einzelne Maßregel, oder die Handlung des einen oder anderen ihrer Vertreter einzustehen, sondern für ihr eigenes Princip, für ihr Recht das zu sein, was sie ist (was zum Theil schon aus dem Umfang der gewöhnlichen Beziehungen der Staatsgewalt zu ihren Unterthanen hervorgeht). Hierüber ließ sich die Regierung in einen Streit ein. Sie antwortete, daß sich nicht die Staatsgewalt im Irrthum befinde, sondern die livländische Ritterschaft, denn alle Gesetze, die provinziellen, wie die dem Reich gemeinsamen, hätten eine Quelle, die unumschränkte Gewalt — mit einem Wort, die Regierung wieder=

---

vinzen von der letzten Adresse vor ihrer Uebergabe in Petersburg nichts erfahren hatte. Desto auffallender ist die rasche Veröffentlichung in Deutschland. Sollte das am Ende durch die Indiscretion der vier Stenographen verschuldet sein, welche die Ritterschaft, um sie während der Landtage zu beschäftigen, aus der preußischen Abgeordnetenkammer zu berufen pflegt? Die „Köln. Ztg." (1870 18. Februar Nr. 49) theilte das neulich als eine Thatsache mit, die bemerkt zu werden verdient. Die Thatsache ist in der That merkwürdig — was für Rußland und die russische Regierung ein Geheimniß bleiben soll, darf nicht auch für Preußen ein Geheimniß sein.

holte wörtlich, was viele Jahre früher, als allerhöchste Willensmeinung in dem Manifest veröffentlicht war, welches das Erscheinen der ersten zwei Bände der Provinzialgesetze begleitet hatte. Das Alles aber war von der livländischen Intelligenz längst wohlbedacht und erwogen, und nach gründlicher Ueberlegung verworfen worden. Die Bedeutung der Adresse beruhte ja wesentlich in der Negierung dieses Rechts der Staatsgewalt, nach eigenem Ermessen für Livland Gesetze zu geben und sie zu ändern; die Regierung aber wußte dem nichts Anderes entgegen zu setzen, als eben dasselbe Gesetz, dessen Verbindlichkeit und Rechtskraft von ihren livländischen Widerparten so entschieden bestritten wurden. Das Unzutreffende eines solchen Entwurfs von der einen Seite, die offene Unmöglichkeit von der anderen, mit einem Gegner auf gesetzlichem Boden zu streiten, der sich von vorn herein nicht unter den Schutz der bestehenden Gesetze, sondern internationaler Verpflichtungen stellte, spricht deutlicher als alles Andere für das Verkehrte der seltsamen, geradezu auf die Vertheidigung sich beschränkenden Haltung, welche die Regierung einnahm. Noch seltsamer erscheint es, daß sie ausschließlich für die Unbeschränktheit der persönlichen Gewalt des Kaisers eintrat, ohne die Grundbedingungen der staatlichen Einheit auch nur zu erwähnen, welche nicht einmal den Gedanken zulassen, daß die livländische Ritterschaft, in Beziehung auf sich selbst die Verbindlichkeit desjenigen politischen Grundsatzes bestreiten könne (wer immer er sein möge), welchem sich ganz Rußland unterwirft. Von Rußland schweigt die Antwort, es ist, als ob es gar nicht da wäre, und deshalb könnten die Livländer, falls einmal der Selbstherrscher seine Gewalt mit einer Volksvertretung theilen wollte, eine besondere Provinzialverfassung fordern, ohne sich im Geringsten dem Vorwurf auszusetzen, als hätten sie die ihnen ertheilte Lehre vergessen. Es ist ihnen eben nur untersagt, die unumschränkte Gewalt anzutasten, nicht aber die politische Einheit Rußlands.

Wie dem auch sei, der Notenwechsel zwischen Petersburg und Riga, wie er im März und April vorigen Jahres stattfand, hat immerhin die Unversöhnlichkeit der principiellen Gegensätze zwischen der Auffassung der Regierung und der baltischen Intelligenz dargethan. Dieselbe ist jetzt nackt hervorgetreten, und so zu sagen geschärft — auf die Spitze getrieben. Es versteht sich von selbst, daß, da die livländischen Ritter gewohnt sind, nicht unter dem Einfluß augenblicklicher Eindrücke, sondern bedächtig und mit Ueberlegung zu reden und zu handeln, und die Folgen zu berechnen, es sich auch nicht erwarten ließ, daß der einfache Hinweis auf eine ihnen längst bekannte Definition der absoluten Gewalt, sie

zum Zurückweichen veranlassen würde. Als vorsichtige Leute, die das politische Terrain sehr wohl studirt haben, wünschten sie natürlich keinen offenen Bruch, sondern waren der Meinung, daß es weit vortheilhafter sei, die staatliche Einheit zu erschüttern und sich gleichzeitig nach wie vor den Ruf der zuverlässigsten Diener des Kaisers zu erhalten. Diese Erwägungen veranlaßten die Ritter zu der nachträglichen Erklärung, welche bei uns nicht veröffentlicht worden ist. Vergeblich würde man darin ein Abstehen von den Forderungen der ersten Erklärung suchen, welche von der Staatsregierung so nachdrücklich zurückgewiesen worden waren; im Gegentheil, die Ritter wiederholten sie, obschon in der etwas gemilderten Form von zuversichtlichen Erwartungen, so daß ihnen in dieser Hinsicht das letzte Wort blieb; allein sie fügten einige stereotype Redensarten über ihre unterthänigste Ergebenheit hinzu. Als Antwort erfolgte aus Petersburg ein Dank für die Gefühle treugehorsamster Unterthänigkeit; von dem übrigen Thema, das den wahren Kern der zweiten Erklärung enthielt, d. h. die Wiederholung von, mit der Einheit Rußlands unverträglichen Erwartungen, war nichts gesagt. Es war, als ob man das gar nicht bemerkt hätte — in Petersburg sah man in diesem absichtlichen Ignoriren den Gipfel der politischen Weisheit. Nachdem sie sich so auseinander gesetzt, gingen die Streitenden auseinander, und ein Jeder blieb bei seiner Meinung. Der Kaiser aller Reußen, hält sich nach wie vor auch in Livland für unumschränkt, und die livländischen Ritter halten ihn für den Zerstörer ihrer Provinzialverfassung. Weder in der Organisation, noch in der persönlichen Zusammensetzung der Provinzialverwaltung ist hierauf irgend eine Veränderung erfolgt. Der Stand, der so feierlich erklärt hatte, daß seine vertragsmäßigen Beziehungen zur Regierung, welche als Grundlage seiner politischen Treue dienen, durch die Willkür der Staatsgewalt verletzt seien, leitet nach wie vor durch aus seiner Mitte gewählte Personen die Justiz, die Verwaltung, die Polizei und die Volksschule; alle diese Landräthe, Landmarschälle, Präsidenten, Assessoren, Substituten und Ordnungsrichter, welche die Adresse unterschrieben haben, in der das Grundprincip der Regierung negirt wird, dienen ihr in jenem Gebiete auch gegenwärtig noch, fast als ihre einzigen Organe; es ist als hoffte sie mit ihrer Mitwirkung und Unterstützung diejenigen Entwürfe in's Werk zu setzen, welche von ihnen so entschieden bekämpft werden. Das hat natürlich nichts zu sagen, gefährlich aber ist es, wenn einige russische Zeitungen sich erlauben, die Uebersetzung eines Artikels über unsere Grenzlande zu veröffenlichen.[*])

Bei Gelegenheit der livländischen Adresse fallen uns natürlich

auch die Namen einiger Russen ein, welche sich zu den Mitgliedern der dortigen Ritterschaft zählen. Was denken sie über die Kundgebung ihrer Mitbrüder und wie haben sie sich dazu verhalten? Man kann doch nicht gut in Abrede stellen, daß die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft eine gewisse Haftbarkeit für dieselbe voraussetzt — folglich auch eine gewisse sittliche Verantwortlichkeit für ihr Thun. Diejenigen, welche nicht durch Geburt oder kraft eines zwingenden Gesetzes, Mitglieder der Gesellschaft geworden sind, sondern in Folge ihres eigenen Wunsches, oder weil sie den Bitten der Gesellschaft nachgegeben haben, welche sie unter ihre Mitglieder aufzunehmen wünschte — diese Personen müssen die Gesammtverantwortlichkeit Eines für Alle nur um so tiefer empfinden. Was man auch sagen möge, die Ueberreichung und Annahme eines Diploms ist in ihrer Art auch eine Kundgebung, sie kommt der Erklärung gegenseitiger Achtung und Sympathie gleich. Daher erscheint die Frage sehr natürlich: Können Russen, welche zugelassen haben, daß ihre Namen in die livländische Adelsmatrikel eingetragen wurden, mit der jüngsten livländischen Adresse einverstanden sein, und sie als den Ausdruck ihrer politischen Ueberzeugung anerkennen? Sind sie es zufrieden mit ihren Mitbrüdern den Weg zu gehen, den man sie führt, im Schlepptau des Landmarschalls, in welchem sie, als Mitglieder der Ritterschaft, nothwendig ihren gesetzlichen Vertreter erkennen müssen? In einer solchen Angelegenheit kann man sich mit Abwesenheit, oder unmittelbarer Nichtbetheiligung nicht entschuldigen; denn Schweigen gilt einmal als Zustimmung, und deshalb wird immer angenommen, daß, wer schweigt, sich von den Uebrigen nicht absondert, und so hat der livländische Landmarschall das volle Recht zu irgend einem russischen Fürsten zu gehen, der Mitglied der livländischen Ritterschaft ist, und ihm zu sagen: Wir, d. h. Sie, alle die Unseren und ich, wir haben der Regierung eine Verwarnung ertheilt; wir, d. h. mit den Uebrigen auch Sie, haben unserm Anspruch auf eine Provinzialverfassung Worte geliehen u. s. w. Es ist traurig zugeben zu müssen, daß, unter der Zahl derjenigen, an die solche Reden gerichtet werden können, sich hochstehende Persönlichkeiten befinden, unter ihnen sogar ein Mann, in dem Rußland einen der eifrigsten Hüter seiner Würde zu erblicken gewohnt war. Und keiner von ihnen hat, wie es scheint, das Bedürfniß gefühlt, öffentlich gegen jede Solidarität mit der Kundgebung seiner Mitbrüder zu protestiren, indem er seine persönliche Verbindung mit der livländischen Ritterschaft löste, und die Streichung seines Namens aus der dortigen Adelsmatrikel verlangte. Ein solches Vorgehen hätte vermuthlich, auch wenn es vereinzelt blieb, mehr als alle Vorwürfe und

Reclamationen, dazu beigetragen, unsere baltischen Mitbürger zur Vernunft zu bringen. Sie hätten daraus wohl oder übel erkennen müssen, daß sie es nicht nur mit Regierungsbehörden und Staatsbeamten zu thun haben, sondern mit russischen Männern. So lange aber diese russischen Männer, die vorne an stehen, schweigen und sich bei Seite halten, ist es freilich kein Wunder, wenn die öffentliche Meinung Rußlands in Riga, Mitau und Reval auf so viel Geringschätzung stößt.[10])

Wie man sieht, war man in Petersburg nur bemüht, die Adreßangelegenheit zu vertuschen, um einen brauchbaren Vorwand zu finden, sie für erledigt anzusehen und so schnell als möglich zu vergessen. Aber in Livland verhielt man sich anders dazu. Die Nachricht von neuen Intriguen des Adels verbreitete sich rasch im ganzen Lande, und versetzte die russischen Bewohner der Städte und die Masse der Bauern in die ernstlichste Aufregung. Die Einen wie die Andern haben Grund genug, die s. g. Landesverfassung, unter deren Druck sie leben, keineswegs für das Ideal der Vollkommenheit zu halten, und deshalb hat es nichts Auffallendes, daß sie mit gespannter Aufmerksamkeit in die nächste Zukunft blicken. Die Bedingungen ihres gegenwärtigen Daseins sind nicht gleichartig, und ihre Wünsche deshalb nicht dieselben; allein sie befinden sich nicht nur nicht im Widerspruch mit einander, fallen vielmehr schließlich zusammen und verbinden sich der Art, daß, wie die Russen, so auch die Letten, selbst wenn sie gar nicht aus dem Kreise ihrer Sonderinteressen heraustreten, dem Stande der Dinge, der auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze gegenwärtig bei uns besteht, den Vorzug vor der livländischen Ordnung oder Unordnung geben, wie sie in den provinziellen Eigenthümlichkeiten begründet ist. Wenn es möglich wäre, alle Bewohner des Landes zu fragen, was sie wünschten: Vereinigung mit Rußland, wobei die Hauptgrundzüge der Bauerreformgesetze, der Justizorganisation, der Provinzialverfassungen und der neuen Städteordnung bei ihnen Anwendung finden würden, oder ob sie noch größere Absonderung vom übrigen Reiche vorzögen, die mit der Verewigung des provinziellen Herkommens verbunden wäre, so würden die Stimmen der Edelleute und Bürger von der einmüthigen Antwort der ungeheueren Masse der ländlichen Bevölkerung übertönt werden. In Wahrheit bezweifelt das Niemand, und die Spitzführer der baltischen Politik wissen es besser als sonst Jemand. Eine Befragung dieser Art, von Seiten der Regierung, ist bei uns natürlich undenkbar; allein es geschah, daß die interessirten Stände aus eigenem Antriebe sich diese kitzliche Frage stellten (und es mußte wohl geschehen), und den Entschluß in sich fanden darauf zu antworten, ohne eine Auf-

munterung von außerhalb abzuwarten. Sie wurden natürlich dazu veranlaßt durch die dreiste Adresse des Adels, welche über die zukünftige Entwickelung des Landes in einem Geiste und einer Richtung verfügte, welche den Hoffnungen und Wünschen der Mehrheit diametral zuwider lief. Auf diese Weise entstand (weil er eben nothwendig entstehen mußte) der Gedanke, eine Gegenadresse zu überreichen. In den russischen Gesellschaftskreisen Riga's bedeckte sich der in diesem Sinne ausgearbeitete Entwurf einer Eingabe an Seine Majestät den Kaiser in wenigen Tagen mit hunderten von Unterschriften; etwas später, aber ohne jeden Zusammenhang damit und ohne vorhergehende Verständigung, kamen Bittschriften ähnlicher Art in den Dörfern und Gemeinden zu Stande. Man sollte denken, daß es unmöglich wäre, etwas zu ersinnen, was mit den Reichsinteressen mehr übereinstimmte. Was man auch sagen möge — auf die Bitte eines ganzen Standes, der im Namen eines Landes spricht, mit einer trockenen und barschen Abweisung zu antworten, wenn man dabei Niemand auf seiner Seite hat, und sich ausschließlich auf das Recht und das Interesse des Staats beruft, kann immerhin nicht angenehm sein. Conflicte dieser Art offenbaren vor aller Welt eine wirkliche oder scheinbare Isolirung der Regierung und einen Widerspruch ihrer Bestrebungen mit denen ihrer Unterthanen, welcher stets einen für sie unvortheilhaften Eindruck zurückläßt. Allein zu ihrem großen Glücke zeigte sich, daß sie in diesem Falle keineswegs das ganze Land gegen sich hatte, sondern nur eine politische Partei, und daß sie, indem sie derselben vom Standpunkt ihres eigenen Interesses Widerstand leistete, damit, ohne es zu ahnen, den Gedanken und den Hoffnungen der ungeheueren Mehrheit Ausdruck gab, die sich anschickte, öffentlich ihre Wünsche auszusprechen, die in der That mit den Zielen der Staatsregierung zusammen fielen. Mußte man sich darüber bei einer gewissen Dosis politischen Verstandes nicht freuen, wenn nicht aus dem Gesichtspunkte einer Rechtfertigung der Staatsregierung, so doch aus dem einer tüchtigen Lection für die allzuhochmüthige Minderheit? Allein die Landesbehörden verstanden die Sache anders, und betrachteten sie ungefähr mit denselben Augen, wie die Verwaltung des Nordwestgebietes vor Beginn des polnischen Aufstandes, die s. g. Auffässigkeit des bösen Pöbels ansah, welcher sich gegen die freundlichen Einflüsterungen der wohlmeinenden Organisatoren des bewaffneten Aufruhrs abwehrend verhielt. Was ist dabei zu machen? In Schädeln von gewisser Beschaffenheit wird keine Erfahrung mit gewissen Rubriken aufräumen; was man auch sagen und vorbringen mochte — immer spiegelten sich in ihren Vorstellungen auf der einen

Seite die hochgeborenen Ritter, d. h. die Conservativen, auf der anderen Seite die Graeröcke und das Bauernpack — d. h. die Aufrührer, und damit gut! Der von so feinen Erwägungen geleitete livländische Civilgouverneur belegte die russische Adresse in Riga mit Beschlag, machte Diejenigen ausfindig, welche sie unterschreiben wollten, und ließ ihnen einen gehörigen Verweis zukommen: ein anderes Mal, wenn die Edelleute die Macht der gesetzgebenden Gewalt in Zweifel ziehen, so schweigt und fangt keinen Spectakel an — das ist nicht eure Sache. Mit seinem Segen stürzte sich dann die adlige Landpolizei auf die Dörfer. Die durch bittere Erfahrungen früherer Jahre belehrten Bauern hatten in ihren Bittschriften der Adelsadresse nicht einmal erwähnt; sie baten einfach um die Einführung der russischen Justizorganisation und Landschaftsordnung in Livland, in einzelnen Ortschaften außerdem auch um Einführung der russischen Sprache in die Volksschulen. In dieser Veranlassung wurde folgendes Rundschreiben an die Gemeinden gerichtet. Es ist bereits in der „Mosk. Ztg." (1870 Nr. 222) abgedruckt; allein ich setze es in extenso her, da es alle Aufmerksamkeit verdient: [11])

Rundschreiben an die Gemeindeältesten des W.'schen Ordnungsgerichtsbezirks, 11. September 1870.

„Es ist vorgekommen, daß in den Gemeinden der Umgegend von einigen Agenten Blätter gleichlautenden Inhalts verbreitet worden sind, welche einen Entwurf enthalten, der darauf abzielt, sich mit der Bitte an Se. Majestät zu wenden, daß auch in Livland die neue Justizorganisation eingeführt, und die Vertretung aller Stände im Landtag auf die Letten ausgedehnt werde. Es ist ferner bekannt geworden, daß diese Bittschrift in einigen Gemeinden eine sehr lebhafte Bewegung hervorgerufen hat, und daß dieselben unterschrieben und zur Uebergabe an die höchste Behörde abgeschickt worden ist.

„Der livländische Herr Civilgouverneur hat dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zugewandt, und dem unterzeichneten Ordnungsrichter eröffnet, daß, obschon es den Gemeinden nicht untersagt ist, ihre Klagen und Wünsche (insofern dieselben nicht ungesetzlicher Natur sind) mündlich oder schriftlich durch ihre Bevollmächtigten der höchsten Behörde unterbreiten zu lassen, es doch in keinem Falle geduldet werden kann, daß Personen, welche den Landgemeinden nicht angehören, die Bauern dazu anreizen, in Massen Bittschriften gleichlautenden Inhalts einzureichen. Gleichzeitig hat Se. Excellenz der Herr Civilgouverneur, den unterzeichneten Ordnungsrichter angewiesen, solchen Wühlereien rasch und energisch entgegen zu treten, und sämmtlichen Gemeinde-

ältesten auf das Strengste vorzuschreiben, daß sie in ihrer Eigenschaft als ländliche Polizei, die Agenten daran verhindern, die Gemeinden zur Aussprache ihrer Wünsche auf ungesetzlichem Wege zu veranlassen. Dabei ist es dem unterzeichneten Ordnungsrichter zur besonderen Pflicht gemacht worden, diejenigen Gemeindeältesten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche, statt ihrer Pflicht gemäß, die oben bezeichneten Aufwiegler anzuzeigen, und zu verfolgen, dieselben durch Herbeiführung von Gemeindebeschlüssen unterstützen.

Indem das Ordnungsgericht die Gemeindeältesten hiervon benachrichtigt, befiehlt es ihnen, bei Vermeidung der Bestrafung nach den Gesetzen, keine Versammlung zu dulden, welche die Uebergabe von Bittschriften zum Zweck haben, sobald dieselben nicht obrigkeitlich gestattet sind; wenn aber Agenten dieser Art aufs Neue erscheinen, so haben die Gemeindeältesten sie unweigerlich ans Ordnungsgericht abzuliefern.

Der Ordnungsrichter N.

Um dieses, in seiner Fassung typische Erzeugniß der provinziellen Verwaltung vollständig würdigen und sich ein deutliches Bild von dem Eindruck machen zu können, welchen es auf das Volk hervorbringen mußte, muß daran erinnert werden, daß derselbe Herr, welcher in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter (folglich als Agent der Regierung) das angezogene Rundschreiben unterzeichnete, versandte und auf die s. g. Wühler und Anstifter der bäuerlichen Eingaben Jagd machte, am Tage vorher, in seiner Eigenschaft als matrikulirter Edelmann der Provinz, die Adresse des livländischen Landtags mit unterschrieben hatte.[12])

Allein in Riga und Petersburg ist man gegen das Alles längst gleichgültig geworden und das Ungehörige von Erscheinungen dieser Art macht auf Niemanden Eindruck. Etwas Anderes ist es — um die Urtheile unserer Zeitungen über das baltische Gebiet; das sind Dinge die zu ernstlichem Nachdenken auffordern. Die Verletzung der politischen Verfassung Livlands — das ist einer der Punkte, über die wir früher oder später uns zu verantworten genöthigt sein werden; es ist aber noch ein anderer mit dem ersten eng verbundener, ja in formaler Hinsicht sogar darin inbegriffener da, der aber zugleich eine selbständige Bedeutung und besondere Wichtigkeit hat, als eine Frage der staatlichen Sittlichkeit — das ist das Attentat auf die Freiheit des lutherischen Gewissens. Für die Interessen des baltischen Germanismus steht gewiß eine ansehnliche Macht unter den Waffen, allein unter dem gegen uns erhobenen Banner der Gewissensfreiheit sammelt sich ganz Europa, ja vielleicht auch Amerika ohne Unterschied der Nationalitäten und Bekenntnisse. Wohl wissend, daß uns nichts in

der Meinung der gesammten civilisirten Welt so schaden kann, als die Verbreitung von Gerüchten, über die angeblich unreinen Mittel, mit denen wir vor nicht langer Zeit unter dem livländischen Landvolk für unsere Kirche geworben haben, der Zwangsmaßregeln, mit welchen wir dasselbe gegen seinen Willen und Ueberzeugung, in ihren Ketten zurückhalten sollen — haben sich unser gewesener Mitbürger von Bock, und unser gegenwärtiger Mitbürger Julius Eckardt *) sammt ihren zahlreichen Helfershelfern, alle zugleich auf die Bearbeitung dieses unerschöpflichen Themas geworfen. Die Zahl der urplötzlich hervorgetauchten livländischen Apostel der Gewissensfreiheit, welche Europa zum Kampf gegen Rußland aufrufen, ist in rascher Zunahme begriffen, und die alljährlich über diese Angelegenheit erscheinenden neuen Bücher und Flugschriften legen wenigstens für die außerordentliche Fülle von officiellem Material Zeugniß ab, welches den ausländischen Herausgebern von ihren baltischen Gesinnungsgenossen zugestellt wird. **)

Und das ist noch nicht Alles, — im vergangenen Herbste wurde in Genf eine Reihe öffentlicher Vorlesungen eröffnet, welche die Verfolgungen zum Gegenstande hatten, denen der Protestantismus in Livland von Seiten der Regierung angeblich unterliegt — sur les persécutions protestantes en Livonie. Wessen Bemühungen diese Vorlesungen ihren Ursprung verdanken, läßt sich leicht errathen. Der Genfer Pastor Ehni, als er den neu eröffneten Lehrstuhl bestieg, fand für nothwendig, im Journal de Génève (30. Mai 1870) die Quellen aufzuzählen, die er benutzt hatte und wies dabei auf die Schriften von Bock, Eckardt und Harleß hin — das genügt, um sich einen Begriff von dem

*) Herr Eckardt hat sich neulich selbst die Mühe genommen, ein weit verbreitetes Gerücht zu widerlegen und das russische Publikum mit einer öffentlichen Erklärung darüber zu beruhigen, daß er nicht aus der russischen Unterthanschaft ausgetreten sei. Wenn es viele solche russische Unterthanen gäbe, so würde Preußen wohl mit uns fertig werden können auch ohne uns den Krieg zu erklären.

**) Besondere Aufmerksamkeit erregt in dieser Beziehung die Flugschrift von Dr. Harleß: Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands vom Jahre 1845 an. Leipzig 1869. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich nur die Hälfte des Materials erlangen könnte, dessen sich der Verfasser bedient hat. Die Archive der lutherischen Consistorien, Synoden und Pastorate stehen unsern Gegnern offen, wenn aber ein Russe, der als Vertheidiger unserer staatlichen und kirchlichen Interessen schreibt, auf den Gedanken käme, um die Erlaubniß zu bitten, in die Acten des orthodoxen Consistoriums in Riga, des Synods oder des Ministeriums des Innern hineinblicken zu dürfen, so würde man sich ihn wohl auf höfliche Art vom Halse schaffen und sein Unterfangen dreist finden. Mit der Zeit, und vermuthlich schon recht bald, werden wir unser jetziges gutmüthiges Schweigen auf die Angriffe bedauern, mit welchen man uns überschüttet, aber dann wird es zu spät sein.[13])

Charakter der Vorträge und der Glaubwürdigkeit der Erzählung zu machen, welche dem Genfer Publikum aufgetischt wurden. Allein in solchen Fällen wäre strenge Sichtung nicht am Platze, eine starke Wirkung ließe sich eben damit nicht erzielen; je gröber die Züge, je greller die Farben, desto vollständiger wird das Ziel erreicht. Eine Propaganda ganz derselben Art ging während einiger Jahre vor dem polnischen Aufstande durch ganz Europa. Damals wie jetzt regte die organisirte Verleumdung in allen Sprachen die öffentliche Meinung gegen uns auf. Wir aber schwiegen, wir schweigen auch jetzt.*) Damals wurde durch die allgemeine Agitation, die wir verachteten, eine diplomatische Einmischung vorbereitet, ja zum Theil erzwungen: es ist mehr als wahrscheinlich, daß uns aus Anlaß der neuen, gegen uns erhobenen Vorwürfe dasselbe bevorsteht. Schon ist ein Anfang der Einmischung gemacht, allerdings nicht von einer bewaffneten Macht, wohl aber von der organisirten Vertretung der Interessen des Lutherthums. Wir haben neulich hierüber in einer von Herrn J. Eckardt herausgegebenen Zeitung (Hamburg. Corresp. 1. Juli 1870) eine interessante Mittheilung gefunden und halten nicht für überflüssig zur Erbauung unseres Publikums hier den ganzen Artikel in wörtlicher Uebersetzung wiederzugeben.

Aus Stuttgart.

Bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers von Rußland in unserer Stadt hat derselbe eine interessante Audienz ertheilt, über welche ich Ihnen die nachstehende Mittheilung machen kann.

Seit Mitte April d. J. hat die Bekenntnißfreiheit der baltischen Provinzen Rußlands und zugleich aller in derselben beeinträchtigten

---

*) Es versteht sich von selbst, daß es nicht Sache der Regierung ist, sich mit den Verfassern beliebiger Pasquille auf literarische Fehden einzulassen, und die schamlosen Lügen, mit denen sie ihre Leser betrügen, offenkundig zumachen. Zudem pflegen Vertheidigungsschriften, die auf Befehl über einen gegebenen Gegenstand verfaßt werden, Niemand zu überzeugen. Auf die Aufmerksamkeit, und in der Folge auch auf das Vertrauen eines voreingenommenen Publikums wird nur der vollkommen unabhängige Schriftsteller rechnen können, der durch keinerlei Anweisungen gebunden ist, sich ganz frei zu seinem Gegenstande verhält und wahrhaft genug ist, um auch vor Eingeständnissen nicht zurückzuschrecken, die ihm persönlich schwer und peinlich sind. Solche Leute, die sich vornehmen, auf ihre eigene Gefahr hin der Verleumdung entgegenzutreten, würden sich schon finden, wenn nicht die Regierung selbst ihre Absichten verdächtigte und sich Einmischungen in dieselben gestattete, statt ihnen die einzige Unterstützung zu gewähren, die sie annehmen würden und deren sie bedürfen, die Zustellung der für die Sache unentbehrlichen Nachrichten und Mittheilungen.

oder bedrohten Bewohner des russischen Reiches eine Vertretung gefunden, die in ihrer Neuheit gleich bemerkenswerth ist durch Inhalt und Form, wie durch die Seite von welcher sie ausgeht, und durch die Wirkung, welche sie alsbald hervorgebracht hat. Zweihundert in der protestantischen Schweiz lebende Protestanten haben „an die Mitglieder der evangelischen Allianz“ einen Aufruf, datirt vom März 1870 erlassen, in welchem sie die Hoffnung aussprechen, letztere werde den nachgerade zum öffentlichen Aergerniß der ganzen civilisirten Welt gewordenen confessionellen Nothstand Livlands auf ihre Tagesordnung setzen, und näher zu formulirende bezügliche Anträge in thatkräftige Erwägung ziehen. Unter den 200 ursprünglichen Unterzeichnern des Aufrufs finden sich eine Menge der angesehensten Häupter des schweizerischen Protestantismus. Die Anzahl der Unterzeichner dürfte sich mittlerweile bereits stark vergrößert haben. In Gestalt einer Beilage zu diesem Aufrufe hat, von gleichem Geiste beseelt, der berühmte Geschichtsschreiber der Reformation, Professor Merle d'Aubigné in Genf, unter dem 15. April d. J. seine lebhafte Theilnahme für diese Sache der Befreiung in einer besonders gedruckten Erklärung an den Tag gelegt. Nächstens haben weitere c. 200 Protestanten, darunter beinahe die Hälfte aus der französischen Stadt Lyon, die übrigen insbesondere aus der lutherischen Gemeinde der Stadt Genf, dann aber auch eine Anzahl Personen ohne näher bezeichneten confessionellen Standpunkt aus Neuchatel und Montreux, in einer eigenen, kürzeren, vom April datirten, gedruckten Erklärung nicht nur ihren Anschluß an jenen ursprünglichen Aufruf und ihre lebhafte Theilnahme an den schweren Leiden der evangelisch-lutherischen Kirche Livlands ausgesprochen, sondern geradezu an die bekanntlich auf den 23. September d. J. nach Newyork ausgeschriebenen General-Versammlung der evangelischen Allianz die inständige Bitte gerichtet, ihren ganzen Einfluß aufbieten zu wollen, jener so schwer gedrückten Schwesterkirche, zu welcher dem innern Glaubensstande nach auch die ungeheuere Mehrzahl der durch den „Allen bekannten officiellen Betrug“*) der griechisch-orthodoxen Staatskirche Rußlands äußerlich einverleibten Ehsten und Letten Livlands (etwa 1/7 der Bevölkerung dieser Provinz) gehört, die Freiheit des Glaubens und Gewissens zu verschaffen.

*) „Officieller Betrug“ — ist der authentische Ausdruck, dessen sich Graf Bobrinsky in seinem Berichte an den Kaiser bediente, nachdem er einige Kreise Livlands flüchtig bereist hatte. Dieser berühmte Bericht ist vor Kurzem zum dritten Mal in Berlin als besondere Flugschrift in zwei Sprachen, russisch und französisch, veröffentlicht. Ich weiß nicht, ob der Urheber dieses unverzeihlich

„Eine solche im besten Sinne protestantische Bewegung konnte den Russen um so weniger verborgen bleiben, als gleichzeitig der Herr Oberpastor Ehni, Pfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Genf, ein zahlreiches gebildetes Publikum beiderlei Geschlechts um eine Reihe öffentlicher Vorträge schaarte, in welchen er den confessionellen Nothstand Livlands näher beleuchtete. Diese Vorträge, welche in dem protestantischen Genf die lebhafteste Theilnahme erregten, zogen dem trefflichen Redner der Bekenntnißfreiheit eine namhafte Anzahl grober, jedoch — anonymer Briefe in Genf lebender Russen zu. Einen nicht gerade groben, aber auf spitzfindige Verblüffung des vermeintlich nicht hinreichend gewappneten Redners berechneten, übrigens gleichfalls anonymen Russen-Brief, hat Herr Pastor Ehni, wie auch die Vorträge selbst, im „Journal de Genève" abdrucken lassen und mit einer so bündigen schlagenden Widerlegung begleitet, wie der ungenannte Briefsteller sie wohl nicht erwartet haben mag.

„Unter solchen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, wenn russischerseits ein Versuch gemacht wurde, das Vorgehen der so unerwartet aufgetretenen Freunde der Ehsten und Letten von vorn herein zu neutralisiren. Nichts konnte zu diesem Behufe zweckmäßiger scheinen, als die gegenwärtige Anwesenheit des Kaisers von Rußland in Deutschland zu benutzen, einige Notabilitäten der evangelischen Allianz zu vermögen, sich schon jetzt, lange vor dem Zusammentritt der evangelischen Allianz und ohne förmlich und feierlich von der Generalversammlung entsandt zu sein, an einen der stillen und ländlichen Orte Deutschlands zu begeben, wo Alexander II. seit einiger Zeit von den Sorgen der Regierung und den Beschwerden officieller Repräsentation ausruht. Und wie gedacht, so gethan! Ein Russe demnach ist es gewesen, welcher die Pariser Section der evangelischen Allianz dringend ermahnt hat, doch ja die schöne Gelegenheit*) der Anwesenheit des Kaisers in Deutschland nicht vorübergehen zu lassen, ohne bei demselben den von der Schweiz her angeregten edeln Schritt gleich jetzt, von sich aus, zu thun. Derselbe Russe ist es demnächst gewesen, welcher in der bevorzugten Lage war, einer Deputation der genannten Section, die

leichfertigen Wortes sich des ungeheueren Erfolges desselben in den gegen Rußland verbündeten Kreisen verschiedenster Nationalität freut, oder ob er gerade durch jenen Erfolg stutzig geworden ist und begreifen gelernt hat, wem er unabsichtlich als Mundstück dienen mußte.

*) Es wäre interessant zu erfahren, wer dieser Russe ist. Warum ist er nicht genannt? Freilich läßt sich nicht leugnen, daß es auch unter den Unseren solche Leute giebt!

einen solchen Schritt thun würde, die Wege zu demselben möglichst zu bahnen und zu ebenen, indem er ihr die nöthigen Empfehlungen u. s. w. verschaffte, um ohne Anstand zu einer Audienz beim Kaiser zu gelangen.

„Keinem gebildeten Protestanten sind die Namen der Pastoren Monod und de Pressensé in Paris fremd. Sie gehören zu denjenigen außerdeutschen Häuptern des Protestantismus, welche auch in Deutschland in den weitesten Kreisen den hellsten und besten Klang haben. Diese beiden Herren, denen sich noch aus Paris Herr Professor St. Hilaire und Herr Boissier aus Genf anschlossen, ergriffen mit edler, selbstloser Bereitwilligkeit die ihnen so freundlich bereitete Gelegenheit auf dem scheinbar kürzesten Wege zum Ziel ihrer und der Wünsche ihrer Committenten zu gelangen, baten um Audienz beim Kaiser, erhielten sie sogleich bewilligt, reisten alsbald nach Stuttgart, und wurden gestern, als am 23. Juni 1870, unverweilt auf der königlichen Villa Berg bei Stuttgart, wo der Kaiser wohnte, von demselben sehr huldreich empfangen. Dies ist für das richtige Verständniß des ganzen Vorgangs um so beherzigenswerther, als der Kaiser während dieser Villeggiatur nicht einmal das diplomatische Corps hat empfangen wollen.

„Der Verlauf nun ist, wie wir unsern Lesern von bester Hand mittheilen können, folgender gewesen: Herr Pastor Monod hat das Wort geführt, hat an den Kaiser eine ergreifende Anrede gehalten, ihm mitgetheilt, daß die General-Versammlung der Allianz in Newyork die Sache der um ihres Glaubens willen bedrängten Ehsten und Letten Livlands kräftig in die Hand nehmen werde und schließlich Sr. Majestät eine Adresse überreicht, welche dieselbe mit eigenen Händen von ihm entgegen zu nehmen geruhte. Der Kaiser hatte darauf der Deputation seinen guten Willen ausgesprochen, indem er sagte, man lege denjenigen Letten und Ehsten Livlands, welche aus der griechisch-orthodoxen Staatskirche Rußlands zum Protestantismus zurücktreten wollten, „keine Hindernisse in den Weg," aber — „das Gesetz verbiete den Rücktritt," und — „er könne das Gesetz nicht ändern!" Uebrigens bedaure er (déplore) die Art und Weise, wie seiner Zeit die Conversionen durchgeführt worden seien!

„Hierauf hat der Kaiser den vier Mitgliedern der Deputation freundlich die Hand gereicht und sie sodann entlassen.

„Und hierauf haben wir unsere bezüglichen Mittheilungen für heute zu beschränken" — das sind die letzten Worte des Correspondenten.

In dieser Erzählung ist ohne Zweifel ein Körnlein Wahrheit.

Wirklich haben viele Vertreter des westlichen Protestantismus den livländischen Berichten über die angeblichen Verführungskünste, durch welche die Letten und Ehsten zum Uebertritt sollen verleitet worden sein, Glauben schenkend, und Dank der systematischen Schweigsamkeit von unserer Seite, ohne richtige Vorstellung von den Kunstgriffen, durch welche die rückläufige Bewegung in eben dieser Bevölkerung hervorgerufen worden ist, ihren baltischen Glaubensgenossen unbedingtes Vertrauen geschenkt, sie für aufrichtige Apostel der Gewissensfreiheit gehalten und unbewußt mit ihren ehrenwerthen Namen einer künstlich hervorgerufenen Agitation gedient, welche ihren Ursprung in Beweggründen keineswegs religiöser Natur hat. Die Abordnung der evangelischen Allianz hat eine Audienz erbeten, ist gnädig empfangen worden und hat aus dem Munde des Kaisers selbst die Zusicherung erhalten, daß er einem Stande der Dinge so viel als möglich zu steuern wünsche, dessen Anomalie er selbst zugegeben hat. So lautet das Zeugniß des bekannten Gelehrten de Pressensé*), der volles Vertrauen verdient, und dieses Zeugniß ist, wie der Leser sieht, keineswegs gleichlautend mit dem Bericht des ungenannten Mitarbeiters des Herrn Julius Eckardt. Uebrigens wäre es auch ohne dieses Zeugniß für jeden Russen in die Augen springend, daß die dem Kaiser von dem Stuttgarter Correspondenten zugeschriebenen Worte, wenn nicht erfunden, so doch absichtlich zu einem ganz bestimmten Zwecke entstellt worden sind. Solche Worte hat der Kaiser nicht gesprochen, denn er konnte sie nicht sprechen. Dem regierenden Kaiser hat es nicht beikommen können, vor Fremden für die angeblichen Sünden der vorigen Regierung Buße zu thun. — Der Sohn konnte den Vater nicht preisgeben. Der Kaiser hat nicht sagen können, daß dem Rücktritt vom orthodoxen Bekenntniß in Livland keine Hindernisse entgegenstehen, denn diese Hindernisse sind wirklich vorhanden, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften finden auf die Abtrünnigen Anwendung, allerdings nur in milder Weise; gleichwohl aber empfinden sie die Wirkungen dieses Gesetzes. Wenn der Träger der Krone sich zu Auseinandersetzungen mit den Fürsprechern der Gewissensfreiheit entschloß, so konnte er, der die ganze Fülle der Staatsgewalt in seiner Person vereinigt, sich unmöglich von der Verantwortlichkeit lossagen, welche persönlich auf ihm allein lastet. Derjenige, welcher erst unlängst die livländische Ritterschaft daran erinnert hatte, daß alle Gesetze, allgemeine wie provinzielle, allein von der souverainen Gewalt ausgehen, konnte nicht auf das Gesetz als auf eine unübersteigliche

*) Revue chretienne 5. Juillet 1870 pag. 445.

Schranke seiner wohlwollenden Absichten hinweisen; denn erstens giebt es in Rußland kein Staatsgesetz, welches der Selbstherrscher nicht ändern könnte; zweitens besteht in der orthodoxen Welt kein kirchliches Gesetz und kann nicht bestehen, welches die Beschränkung der Gewissensfreiheit durch Beihülfe der Staatsgewalt und des Strafrechts verlangte; drittens endlich ist vor wenigen Jahren erst ein unzweifelhaft kirchliches Gesetz über die Bedingungen der gemischten Eheschließungen nach dem Willen des Selbstherrschers mit einem Federstriche abgeändert worden, nicht nur ohne Zustimmung, sondern sogar ohne Vorwissen der gesetzlichen kirchlichen Behörde. Ich führe die Thatsache an, ohne sie zu rechtfertigen.

Unverkennbar apokryph, wie die dem Kaiser zugeschriebene Antwort ist, vermindert dieser Umstand keineswegs das Interesse an der oben angeführten Erzählung. Im Gegentheil, im vorliegenden Falle ist gerade die Erfindung besonders belehrend, denn der Charakter derselben weist deutlich auf die Quelle, aus welcher sie herstammt, wie auf die Absicht, in der man sie in die Welt gesandt hat. Das ist kein Erzeugniß ausländischer Phantasie, sondern eine häusliche Leistung der baltischen Politik. Man kann ihr in jedem beliebigen Hefte der „livländischen Beiträge“ von Bock's begegnen; und schon früher unter der vorigen Regierung wurden eine Menge Anecdoten, aus welchen jene Erfindung zu guterletzt entstanden ist, und die angeblich ganz im Geheimen aus den Kreisen der intimsten Vertrauten der kaiserlichen Umgebung geschöpft wurden, eifrig bei Hofe und in der Petersburger Gesellschaft umher getragen und verbreiteten sich nach und nach auch im großen Publikum. Die dabei zu Grunde liegende Absicht ist deutlich genug. [14])

Wenn der Kaiser wirklich von der Sehnsucht geplagt wird, die Gewissen seiner Unterthanen zu entfesseln, das aber nur deshalb nicht wagt, weil er selbst von gewissen dunkeln Mächten gefangen gehalten wird, nämlich von dem religiösen Fanatismus der Kirche und dem politischen Fanatismus der s. g. altrussischen Partei, so würde wahrscheinlich ein gewisser, von leichter Drohung fremder Einmischung unterstützter Druck von außen in ihm keinen Gegner, sondern einen Bundesgenossen finden. Es ist also nur nöthig, den Czaren-Emancipator von dem orthodoxen Rußland zu emancipiren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen das Murren seiner barbarischen Unterthanen mit dem Schilde des aufgeklärten Europas zu schützen, und den guten Eingebungen seines warmen Herzens zu folgen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese bei uns hinlänglich ver-

breitete und im Auslande herrschende Anschauung zwei eingewurzelten Trieben der baltischen Politik ganz vortrefflich Genüge leistet: dem Drang zu schmeicheln, und dem zu verleumden. In der Mitte des Bildes erhebt sich die Gestalt des Kaisers, umstrahlt von dem Licht humaner Duldung mit siegreichem Banner aus dem Dunkel der Hölle, hinter ihm und unter ihm aber lagert sich dichte undurchdringliche Finsterniß über der rechtgläubigen Kirche und dem russischen Volk.

Es ist aber Zeit, dieses Phantasiegebilde zu zerstören und ein für allemal festzustellen, wer etwas will, wer ein Recht hat etwas zu verlangen und wer verantwortlich ist und wofür.

Es ist die Rede von Entfesselung der Gewissen, mit anderen Worten davon, ihnen auf dem Gebiet des religiösen Bekenntnisses die Freiheit zu geben. Dazu ist keineswegs erforderlich, daß die Regierung als moralische Person sich ihres Glaubens entäußere — auch nicht daß sie in Form eines positiven Gesetzes ihren Unterthanen den Abfall von der orthodoxen Lehre gestatte; ihre Sache ist es ebensowenig zu erlauben wie zu verbieten. Es genügt, aus der Reihe der Verbrechen, welche gegenwärtig kraft des Gesetzes criminaliter verfolgt werden, alle diejenigen auszuscheiden, welche ausschließlich den Charakter von religiösen Irrthümern oder von Vergehen gegen die Kirche tragen, und die darauf gesetzten Strafen aufzuheben. Sie sind sämmtlich in den zwei ersten Kapiteln der zweiten Abtheilung des Strafcodex Art. 176 bis 209 aufgezählt. Die ganze Aufgabe würde also in Folgendem bestehn: Aus 33 Artikeln des Strafcodex die Mehrzahl zu streichen und diejenigen abzuändern, in welchen Handlungen definirt sind, welche nicht allein ein Vergehen gegen die Religion betreffen, sondern gleichzeitig eine Verletzung der Zucht und der öffentlichen Sittlichkeit enthalten. Es versteht sich von selbst, daß zugleich mit der Ausscheidung einer ganzen Kategorie von Verbrechen aus dem Strafcodex auch die zur Verhinderung und Vereitelung vorgesehener Polizeimaßregeln fallen müssen. Ich wiederhole, es handelt sich nicht darum, was an sich sündlich oder nicht sündlich ist, sondern darum: was soll man strafen und was nicht, was verfolgen und was nicht. Ich denke, Niemand wird leugnen, daß die Frage in dieser Fassung ganz und gar ins Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung gehört, aus diesem Grunde kann es aber auch nicht zweifelhaft sein, daß die Entscheidung derselben einzig und unbedingt von der obersten Staatsgewalt abhängt.

Um endlich meine Gedanken ganz deutlich zu machen und jedem Mißverständniß vorzubeugen, will ich ihn auf die besondere Frage

anwenden, die schon oben erwähnt wurde. Vor Peter I. gestattete unsere russische Kirche überhaupt keine Ehen zwischen Orthodoxen und Lutheranern. Peter I., in der Absicht den Ausländern die dauernde Niederlassung in Rußland zu erleichtern, wünschte lebhaft, Ehen dieser Art zugelassen zu sehen; allein er erlaubte sich nicht, dieselben aus eigener Machtvollkommenheit zu gestatten, sondern übergab die Angelegenheit der Beprüfung der von ihm gebildeten Oberbehörde unserer Kirche. Der Synod hielt es für thunlich, dem Wunsche des Kaisers zu willfahren, d. h. Ehen zwischen Lutheranern und Orthodoxen zuzulassen, allein mit der Bedingung, daß die Ehegatten schriftlich die Verpflichtung übernehmen, ihre Kinder in der orthodoxen Religion zu erziehen. Dieser Grundsatz wurde von Peter I. genehmigt, veröffentlicht und trat in Kraft als ein Act der kirchlichen Gesetzgebung. Das war er auch in Wirklichkeit, denn es handelte sich dabei um die Bedingungen der Sacramentsaustheilung. Später ging die Bestimmung des Synods in die Sammlung der bürgerlichen Gesetze über, und bei der Redaktion des Strafcodex wurde der Artikel 190 aufgenommen, kraft welches Eltern, die gesetzlich verpflichtet sind, ihre Kinder in der orthodoxen Religion zu erziehen, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommen, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden. So setzte die gesetzgebende Gewalt des Staates (nicht die kirchliche) von sich aus eine bürgerliche Strafe auf Verletzung eines kirchlichen Gesetzes. Viele Jahre später, als sich in Livland die Coalition der deutschen und lutherischen Interessen zur Ausrottung des orthodoxen Bekenntnisses zusammenthat, diente jener Artikel zum Vorwand einer fortgesetzten Agitation. Vor allem ließ sich der höchste livländische Provinzialgerichtshof, das Hofgericht, beikommen, jenen Artikel einfach nicht auszuführen, sondern den darin vorgesehenen Fall vom Standpunkt des Nystäder Friedens zu beurtheilen. Die Sache verlief ganz glücklich. Aber damit nicht genug; es regnete Denkschriften, Vorstellungen, Bittschriften um Abstellung des Heirathsreverses. Wenn wir den baltischen Berichten trauen dürfen, so hätte der Kaiser jene Bitte zu wiederholten Malen rundweg abgeschlagen. Aber die Agitation wurde im Schooße der Regierung selbst fortgesetzt und gewann schließlich die Oberhand. Wenn sich die oberste Staatsgewalt, als sie sich zu dem Zugeständniß entschloß, auf die Abänderung des Art. 190 des Strafcodex, nach welchem die Verletzung der durch den Heirathsrevers übernommenen Verpflichtung strafrechtlich verfolgt wird, beschränkt, (wenn auch nur für Livland allein) und alsdann der Kirche volle Freiheit bei Entscheidung der abermals auftauchenden Frage eingeräumt hätte, ob Ehen zwischen

Lutheranern und Orthodoxen zuzulassen seien und unter welchen Bedingungen (da ja die bürgerlichen Folgen der früheren Voraussetzungen verändert wären), so wäre die Staatsgewalt in den Grenzen ihrer Macht und ihres Rechts geblieben. Man hätte es vielleicht unpassend und ungerecht finden können, den Livländern zu einer Zeit neue Vorrechte zu schenken, wo die gleichartigen und unvergleichlich bescheidenen Bitten unserer Altgläubigen hartnäckig zurückgewiesen wurden; allein eine solche Handlungsweise der Staatsgewalt wäre vom Standpunkt ihrer Beziehungen zur Kirche unbestreitbar gesetzlich gewesen. Leider ging die Staatsgewalt einen anderen Weg und viel weiter. Der Art. 190 wurde nicht abgeändert — er blieb vielmehr in voller Gültigkeit. Allein es wurde befohlen, ihn in Livland nicht anzuwenden; mit anderen Worten, das Gesetz nicht zu befolgen. Zugleich wurde der orthodoxen Geistlichkeit in Livland Allerhöchst aufgegeben, die Trauungen der Orthodoxen mit Lutheranern nach wie vor zu vollziehen, die Ausstellung der Reverse über die Erziehung der Kinder im orthodoxen Glauben jedoch in Zukunft nicht mehr zu verlangen. So erließ die Staatsgewalt von sich aus neue Vorschriften über die Vollziehung der Sacraments, damit beging sie einen Eingriff in das Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung. Die früheren Bestimmungen waren der Ausdruck der Ueberzeugung der Kirche, ihres Gewissens, und auf die Freiheit dieses Gewissens vollführte die Staatsgewalt ein Attentat im Namen der livländischen Gewissensfreiheit. Ich habe schon einmal gesagt und ich wiederhole jetzt: seid den Baltikern zu Willen worin ihr wollt, wenn das durchaus nothwendig ist, so gebt ihnen Kosaken, Gensdarmen, Arrenden, Güter, aber hütet euch mit ihnen zu gehen, wenn sie die Fahne der Freiheit erheben, wie immer sie sich nennen möge.*)

Ich frage nun, von welcher Seite könnte sich Widerspruch oder Murren erheben, wenn der Herr und Kaiser sich unter dem Zeichen

*) In einer der erläuternden Anmerkungen zu den „Grenzmarken Rußlands" stellt Herr Julius Eckardt folgende Frage: Herr Samarin giebt sich oft das Ansehen eines warmen Vertheidigers der Gewissensfreiheit und Gegners des gesetzlichen Zwanges, welcher der rechtgläubigen Kirche als Stütze dient. Allein können wir den liberalen, von Duldung durchdrungenen Redensarten Glauben schenken, mit denen er und seine Freunde prunken, wenn sie sich weigern, in dem den Ostseeprovinzen gemachten Zugeständniß den ersten Schritt zur allgemeinen Befreiung des religiösen Gewissens zu erkennen, und statt dessen diese Maßregel als ein Attentat auf die griechische Kirche und die russische Nationalität tadeln. — Vielleicht wird sich Herr Eckardt diesen scheinbaren Widerspruch jetzt selbst lösen können. Eben weil wir die Freiheit ehren, achten und lieben, werden ich und meine Freunde niemals ihren baltischen Lügenvertretern die Hand reichen.

des Kreuzes zu der neuen, von ihm erwarteten, wahrhaft christlichen Heldenthat rüstete, den einzig und allein von der souveränen Gewalt ausgehenden Strafcodex, für den diese Gewalt allein die sittliche Verantwortlichkeit trägt, ausschlüge und diejenigen Artikel daraus entfernte, bei denen sich weder sein noch unser Gewissen beruhigen kann.

Gewöhnlich weist man dabei auf die orthodoxe Kirche, wenigstens hat man sie im Sinne. Allein die Kirche definirt sich selbst als ein Bund des Glaubens und der Liebe, eine Schöpfung des himmlischen Geistes, folglich — als einen freien Bund, denn Glaube und Liebe lassen sich nicht erzwingen noch anbefehlen. Wer an die Kirche nicht glaubt, der steht außer ihr, wer aber außer ihr steht, über den hat sie keine Gewalt und kann sie nicht haben. Als Macht verfügt die Kirche nur über zwei Mittel: Disciplinarmaßregeln gegen ihre Mitglieder, d. h. gegen diejenigen, welche sich ihr freiwillig unterwerfen, und das Recht, diejenigen auszuschließen und aus ihrer Mitte zu entfernen, welche von ihr abfallen. — Das ist der tiefere wie der buchstäbliche Sinn des Anathems. Eigentliche Zwangsmittel sind der Kirche nicht verliehen; sie verfügt weder über Ketten, noch über Gefängnisse, noch über Verbannungsorte, weder über Henker, noch über Polizeiagenten. Alles das, der ganze Apparat von Zwangs- und Strafmaßregeln gehört dem Reiche dieser Welt, d. h. der Staatsgewalt, welche auf ihre eigene Verantwortlichkeit frei darüber verfügt; denn niemals hat die orthodoxe Kirche die Staatsgewalt als ihre Handlangerin angesehen, noch den Anspruch erhoben, sie für ihre Zwecke in Thätigkeit zu setzen. Als selbständiger Organismus lebt die Kirche außerhalb des Staats. Nach ihrer Lehre sind die Beziehungen ihrer Glieder zur weltlichen Obrigkeit durchaus nicht abhängig von dem Glaubensbekenntniß der letzteren. In seiner Eigenschaft als orthodoxer Christ verhält sich der Unterthan gleichmäßig zu der orthodoxen wie zu der andersgläubigen, ja selbst heidnischen Staatsgewalt, nach der Lehre und dem Beispiel des Apostel Paulus, der unter der Herrschaft des römischen Kaisers lebte.

Wenn wir aus dem Gebiet der idealen Beziehungen, wie sie das Wesen von Kirche und Staat voraussetzt, auf den Boden der geschichtlichen Wirklichkeit treten, so werden wir wahrnehmen, daß die weltliche Gewalt vor Alters der kirchlichen Hierarchie mit ihren Strafmitteln gedient hat und noch heute dient. Wir müssen ferner zu unserm Leidwesen zugeben, daß auch die Hierarchie gegen ihren eigenen Geist gesündigt hat, und noch fortwährend sündigt, indem sie Dienste dieser Art annimmt, ja sogar verlangt; bei alledem bleibt es jedoch unzweifelhaft, daß sie nicht das geringste Recht darauf hat, ja es sich nicht

einmal zuspricht, und daß die weltliche Gewalt zu jeder Zeit ihre schwere Hand von ihr abziehen kann. So möge denn die Regierung der Kirche die Freiheit des Gedankens, der Lehre, der inneren Organisation wiedergeben und ihre gewaffneten Diener abberufen. Die Gewohnheit, auf deren Hülfe zu rechnen und sich an sie zu wenden, wo das Wort wirken müßte, ist bei uns dermaßen eingewurzelt, daß die Ausstattung der Kirche mit ihren eigenen geistlichen Mitteln anfangs in manchen Kreisen ernstliche Bedenken und Besorgnisse hervorrufen würde; allein dieser erste Eindruck würde bald schwinden, und dann würden sich in ganz Rußland nicht Proteste, sondern dankbare Gebete erheben. Ich sage das als Glied der orthodoxen Kirche, und ich weiß, daß, wenn meine Worte nach Rußland gelangen und eine öffentliche Prüfung veranlassen könnten, mich selbst im Kreise der Hierarchie Niemand verdammen würde. So hoffe ich wenigstens, daß die ausländischen Vertheidiger der Gewissensfreiheit, welche sich durch die auf Treu und Glauben angenommenen Urtheile baltischer Fabrikation haben irre machen lassen, davon Notiz nehmen werden.

Wenn von Seiten der Kirche kein Widerspruch sein kann, von welcher Seite ist er sonst zu erwarten? Unsere Presse kämpft nicht für Zwangsmaßregeln, deren Abschaffung sie mehr als einmal verlangt hat, nicht auf höhere Eingebung, sondern aus eigenem Antriebe und auf eigene Gefahr. Es genügt, daran zu erinnern, daß früher und entschiedener als alle anderen, die Zeitung „Moskwa" ihre Stimme für die Freiheit des Gewissens erhob, sie, die bald darauf, nicht in Folge der Gleichgültigkeit des Publikums, sondern durch einen Machtspruch der Regierung ihr Ende erreichte.

Aber droht nicht endlich Murren im Volke, in eben dem Volke, dessen Duldsamkeit vor Alters schon, und vor allem Uebrigen den Fremden ins Auge fiel als eine wesentliche, angeborene Eigenschaft der Russen, als ein unterscheidender Zug ihres Charakters? Wir wissen, daß unser Volk durch eine gefährliche Schule gegangen ist; vor seinen Augen wurden im 17. Jahrhundert die Ketzer auf den Scheiterhaufen gebracht und die Sectirer gemartert; man zeigte ihnen gleichzeitig Kreuze, Heiligenbilder und Foltergeräthe, man gewöhnte es an den Geruch des Blutes und des Weihrauches. Trotz dem ist es nicht grausam geworden, der religiöse Fanatismus hat sich ihm nicht einimpfen lassen. Möge der Leser seine persönliche Erfahrung darüber zu Rathe ziehen, wie das orthodoxe Volk mit Andersgläubigen in Städten und Colonien, im Dienstverhältniß, im Heere, in Fabriken, bei Arbeiten aller Art zusammenlebt, und sich fragen: Wer thut fremd

gegen den Anderen, wer zieht sich von Andern zurück? [15]) Was mich betrifft, so ist es mir beschieden gewesen, eine allgemeine Verfolgung um des Glaubens willen unter allen in unserer Zeit möglichen Formen und Erscheinungen mit anzusehen, beginnend von groben Beleidigungen, lügnerischen Denunciationen, Quälereien und Chicanen unter dem Vorwand der Gesetzmäßigkeit, bis zu dem mit künstlerischer Verfeinerung getriebenen Spott mit fremder Ueberzeugung. Ich habe Verfolger gefunden unter den Gutsbesitzern, den Beamten, den Predigern, den Gemeinde- und Kirchenältesten; ich weiß, kann erzählen und werde erzählen, wie sie Rache nehmen für den Glaubenswechsel durch Entziehung von Land, Vertreibung von den Höfen, unnachsichtliche Härte bei Beitreibung von Schulden, ungerechtem Gericht und Verbannungen in die Ferne ohne Urtheilsspruch; aber das Alles ist in Livland vorgefallen, das haben nicht die Lutheraner erleiden müssen, sondern die zur Rechtgläubigkeit Neubekehrten, und aus Allem was ich gesehen, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn wir auch in dieser Beziehung unsere baltischen Lehrer nachahmen wollten, uns das nicht gelingen würde. Wir sind gegen den Fanatismus geschützt, nicht nur durch die besseren Seiten unseres Volkscharakters, sondern auch durch unsere Nationalfehler. Diese Saite geht uns ab; unsere baltischen Mitbürger wissen das besser als sonst Jemand, aber das hindert sie natürlich nicht vor ganz Europa zu behaupten, daß allein der altrussische Fanatismus die Ströme von Liebe zurückhält, welche die Seele des Kaisers birgt. *) [16])

Bei alledem hoffe ich, daß sich die Wahrheit endlich durch die schier undurchdringliche Wolke von unbewußten Vorurtheilen und vorsätzlich angehäufter Verleumdung durchkämpfen werde, diese Hoffnung

---

*) Diese Zeilen wurden lange vor der jüngsten Adresse an den Kaiser geschrieben, welche von der Stadt Moskau in Veranlassung der Erklärung über den Pariser Vertrag übergeben wurde. In dieser Adresse, welche in zahlreicher Versammlung der Stadtverordneten von Vertretern aller Stände unterschrieben wurde, heißt es unter Anderem: Von Ihnen allein erwartet das Volk die Vollendung Ihres segensreichen Beginnens, und vor Allem Raum für die Meinung, das gedruckte Wort, ohne welches der Volksgeist verkannt und für Wahrheit und Aufrichtigkeit in seinen Beziehungen zur Staatsgewalt kein Platz ist, kirchliche Freiheit, ohne welche die Predigt unwirksam ist; endlich Freiheit für das gläubige Gewissen, diesen kostbarsten Schatz der menschlichen Seele. — Das ist die Meinung, das ist das reiflich erwogene Wort Moskaus, dieses Mittelpunkts der s. g. altrussischen Partei, dieses Zufluchtsortes des wildesten Fanatismus und der grimmigsten Ausschließlichkeit nach dem Zeugniß unserer baltischen Mitbürger. Möge Europa nun urtheilen über die Ehrenhaftigkeit dieses Zeugnisses. [17])

veranlaßt mich, nachdem ich in der ersten Abtheilung der „Grenzmarken Rußlands" eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, mich unmittelbar an die brennende und kitzliche Frage der Ursachen, Wege und Mittel der Verbreitung des orthodoxen Bekenntnisses in Livland zu machen. Bei der großen Unzulänglichkeit der mir zugänglichen Quellen kann ich für die Vollständigkeit der Darstellung nicht bürgen, allein ich verpflichte mich bei Wiedergabe der mir bekannten Thatsachen nichts zu verschweigen, ja nicht einmal zu mildern und vor Eingeständnissen nicht zurückzuschrecken, die für einen Orthodoxen und Russen mitunter nicht leicht sind. Wenn bei Einhaltung dieser Bedingungen die Leser durch die einfache, streng geschichtliche Darlegung der Thatsache die Ueberzeugung gewinnen, daß wir von dem Uebertritt der livländischen Bauern zur Rechtgläubigkeit reden können, ohne die Augen vor Europa beschämt niederschlagen zu müssen, wenn so der sittliche Vorwurf, der auf der vorigen Regierung lastet, zu Boden fällt, werden sie dann noch sagen, daß mein Buch schädlich sei und meine Absicht verdammen?

Ich glaube, daß der von mir gewählte Gegenstand auch in anderer Hinsicht belehrend sein wird. Die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums bezeugt, daß die unterdrückte Kirche nicht nur keine ihrer Gnadengaben einbüßt, sondern unter dem Drucke wächst und erstarkt. Die Geschichte der Ausbreitung und des Verfalls des orthodoxen Bekenntnisses in Livland dient gleichsam als ein ergänzendes Zeugniß dafür, daß eine Hierarchie, die sich zu allerlei Gefälligkeiten willig zeigt und kleinmüthig schweigt, wo es darauf ankommt, ihre Stimme im Dienste der Gerechtigkeit zu erheben, Vernunft zu predigen, nach und nach das Zutrauen zu ihrer Stärke verliert und sich gleichzeitig auch um die Achtung der Regierung bringt, in der sie eine Stütze sucht. Es ist, als ob sie sich entwöhnte ihre körperlichen Mittel zu brauchen und die Seelen mit der besonderen Macht des lebendigen Wortes und Beispiels zu beherrschen, welche nicht immer von der äußeren Autorität des geistlichen Amtes untrennbar ist. In der Stunde der schweren Prüfung, wenn die gewohnte Unterstützung der weltlichen Gewalt auszubleiben anfängt, zeigt sie sich ohnmächtig, in ihrer Heerde Festigkeit und Geduld im Glauben wach zu rufen; mit einem Worte, sie verliert Alles mit Ausnahme der einzigen Gabe, welche von menschlicher Schwachheit unabhängig ist — der Gabe der Vollziehung der Sacramente.

Die nunmehr erscheinende dritte Abtheilung der „Grenzmarken Rußlands" enthält den ersten Theil der Geschichte der Orthodoxie in Livland, welcher den Zeitpunkt von 1841 bis 1844 umfaßt. Ein

Auszug daraus wurde als besonderer Artikel im russischen Archiv für 1869 abgedruckt; jetzt erscheint dieser Theil als Ganzes, beträchtlich vermehrt und von einigen unerheblichen Irrthümern gesäubert. Ich hoffe binnen Kurzem den zweiten Theil (die Periode von 1845—1848) herauszugeben, und sodann noch einiges Material, welches sich auf die jüngste Zeit bezieht.

Moskau, 1871.

Juri Ssamárin.

unzulänglichkeit – insufficiency.

Die persönlichen Rechte der Bauern, deren Erlangung sie mit der Einbuße ihres Anrechts auf Land bezahlt hatten, unterlagen folgenden Beschränkungen: Es war ihnen untersagt sich in anderen Gouvernements niederzulassen, zum Zweck einer zeitweiligen Entfernung über die Grenzen Livlands aber wurde nur auf schriftliche Erlaubniß des Landrathscollegiums hin ein Paß ertheilt, diese Erlaubniß aber wurde ihrerseits nur auf Grundlage einer vom Gutsbesitzer unterschriebenen Bescheinigung des Gemeindegerichts gegeben, daß der Reise kein Hinderniß im Wege stehe (Paragraph 25 und 64). Wer sich als Dienstbote verdingen wollte, durfte im ganzen Gouvernement eine Stelle suchen, war aber verpflichtet, volle drei Jahre (von einer Umschreibung zur andern) in der Gemeinde zu bleiben, in welcher er angeschrieben war (§ 254). So war die gesetzliche Bestimmung. Nach althergebrachter Gewohnheit unterlagen die Bauern noch einer andern Beschränkung ihrer persönlichen Rechte. So bedurften z. B. auf einigen Gütern die Heirathen der Bauern der vorher eingeholten Erlaubniß des Gutsherrn. Diese Bedingung wurde noch in den 60er Jahren beobachtet und officiell von einem Prediger in einer Correspondenz zugegeben, welche auf Veranlassung einer Klage zwischen den geistlichen Behörden, der lutherischen und orthodoxen stattfand.*)

Die allgemeine Organisation des Bauernstandes in Verbindung mit den gerichtlichen und administrativen Einrichtungen, denen das Landvolk unterworfen war, zeichnete sich nicht durch Einfachheit aus.

Die Bauern waren in Gemeinden eingetheilt, welche im russischen Text Dorfgemeinden genannt werden; genauer müßten sie Gutsgemeinden heißen, da die Gutseigenschaft auf der Grundlage der Eintheilung in Gemeinden beruhte; mit andern Worten: als Gemeindeeinheit wurde das Gut angenommen und Abweichungen von dieser Regel nur auf Wunsch des Gutsherrn selbst zugelassen (§ 57. 58. 59).

Die Verwaltung und die Justiz waren, so weit sie die Bauern betrafen, innerhalb der Grenzen des Guts anvertraut: erstens der Gemeindeversammlung, zweitens den Gemeindeältesten, drittens dem Gemeindegericht und viertens der Gutsverwaltung, die im russischen Text irrthümlich Gemeindeverwaltung genannt wird — oder einfach der Gutspolizei, fünftens innerhalb der Grenzen des gerichtlichen und polizeilichen Kirchspielbezirks dem Kirchspielgericht, sechstens innerhalb des Kreises dem Kreisgericht, siebentens innerhalb des Gouvernements der

*) Ein authentisches Zeugniß dafür wird in der Folge beigebracht werden im Kapitel von den gemischten Ehen.

Abtheilung des Hofgerichts für Bauernsachen, achtens dem Generalgouverneur.

Die letzte d. h. die alleruntergeordnetste Rolle spielten die Gemeindeversammlungen. Sie versammelten sich nur auf Befehl der Gutsverwaltung, um deren Vorschläge anzuhören, oder mit Erlaubniß derselben, welche sie nur in dem Fall nicht verweigern durfte, wenn Wahlen bevorstanden. Wer die Gemeindeversammlung ohne Erlaubniß der Gutsverwaltung zusammenberief, hatte sich wegen Verletzung der Gemeindeordnung zu verantworten (§ 72. 73. 74). Die Gemeindebeschlüsse traten erst nach ihrer Bestätigung durch die Gutsverwaltung in Kraft. Wenn die Gutsverwaltung mit den Beschlüssen nicht einverstanden war, konnte sie, wenn sie wollte, eine nochmalige Prüfung auf der Versammlung verlangen, aber das Gesetz stellte das nicht als unerläßliche Bedingung auf, so daß sie den Beschluß einfach beanstanden durfte. In letzterem Fall stand der Gemeinde das Recht zu, im Kirchspielsgericht zu klagen (§ 78—80). So das Gesetz. In der Praxis machte sich das viel einfacher. Um nicht unnützer Weise Zeit zu verlieren, wurden die Gemeindebeschlüsse von der Gutsverwaltung gemacht und dem Vorsitzenden der Versammlung diktirt.

Der Gemeinde stand das Recht zu in außerordentlichen Fällen (welche das Gesetz übrigens nicht näher bestimmte) sich mit Klagen an den obersten Chef des Landes zu wenden und zwar durch Vermittlung zweier Abgeordneten, welche aus der Zahl der Gemeindeältesten und den Mitgliedern des Gemeindegerichts gewählt sein mußten, d. h. der amtlichen Personen, welche der Gutsbesitzer nach dem Gesetz bestätigte, in der Praxis aber ernannte. Die Bauern mußten indessen die Gutsverwaltung von ihrer Absicht sich dieses Gesetz zu Nutze zu machen in Kenntniß setzen (obschon die Klage gegen die Gutsverwaltung gerichtet war) und sich bei ihr mit einem schriftlichen Zeugniß darüber versehen. Wurde dasselbe versagt, so durften sie beim Kirchspielsgerichts klagen. Von Abgeordneten, welche sich beikommen ließen, ohne Zeugniß zu erscheinen, war es verboten, Klagen anzunehmen. Es war also durchaus nicht leicht auf gesetzlichem Wege zum Generalgouverneur zu gelangen, wenn gegen eine Gutsverwaltung Klage geführt wurde.

Gemeindeälteste (sie waren auch die Aufseher der Kornmagazine) gab es zwei in jeder Gemeinde. Nach dem Gesetz die Vertreter der Gemeinden und ihrer Interessen, nahmen sie in gewöhnlichen Fällen die Stelle der Gemeindeversammlung ein, so daß die Gutsverwaltung der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben war, die ganze Gemeinde

zusammen zu berufen und direct mit ihr zu verhandeln (§ 85. 88. 95. 514).

In jeder Gemeinde gab es ein Gemeindegericht, welches aus dem Vorsitzenden (der auch die Versammlung leitete) und zwei oder mehreren Beisitzern bestand (§ 75. 98. 100).

Die Aeltesten, der Vorsitzende und die Mitglieder des Gemeindegerichts wurden von der Gemeindeversammlung aus den Bauern der Ortsgemeinde gewählt.

Dabei ging es folgendermaßen zu. Für jedes Amt schlug die Gemeinde der Gutsverwaltung drei Candidaten zur Bestätigung vor. Die Gutsverwaltung hatte das Recht alle drei zu verwerfen. Alsdann wurden Neuwahlen angeordnet und die Gemeinde schlug eine gleiche Anzahl von Candidaten vor (§ 90. 101). So konnte die Gutsverwaltung bis fünf Personen, welche von der Gemeinde für jedes Amt gewählt waren, verwerfen. Da aber ein solches Verfahren mit beträchtlichem Zeitverlust verbunden war, und außerdem nicht angenommen werden konnte, daß in jeder Gemeinde so viele Personen vorhanden seien, welche das öffentliche Vertrauen auf sich vereinigten, so machte sich die Sache in der Praxis gewöhnlich etwas anders.

Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung holte sich bei der Gutsverwaltung seine Verhaltungsmaßregeln und die Versammlung wählte diejenigen Bauern, welche der Gutsbesitzer oder sein Bevollmächtigter im Amt zu sehen wünschte. Die Amtsentsetzung der Aeltesten war dem Kirchspielsgericht vorbehalten; desgleichen stand ihm die zeitweilige Suspendirung der Gemeinderichter zu, ihre endgültige Absetzung war Sache des Kreisgerichts (§ 96. 133).

Das Gemeindegericht hatte über alle die Sachen zu befinden, (außer den Geldumlagen und Wahlen) welche bei uns zwischen den Dorfs- und Bezirksversammlungen, der Bezirksverwaltung und dem Bezirksgericht getheilt sind und zum Theil über diejenigen Angelegenheiten, welche bei uns den Friedensvermittlern obliegen. Es bildete die niedrigste gerichtliche Instanz und verwaltete zugleich das Gemeindevermögen. Den Beisitzern des Gemeindegerichts war die polizeiliche Ueberwachung innerhalb des Gemeindeverbandes anvertraut (§ 116). Als Gerichtsbehörde verhandelte das Gemeindegericht die Streitigkeiten und Prozesse der Bauern unter sich, die Klagen des Gutsbesitzers über die Bauern, seine Anträge auf Aussetzung der Wirthe aus ihren Gesinden und auf Annulirung der mit ihnen geschlossenen Contracte, überwachte die Ausführung solcher Anträge und führte die Vormundschaftssachen; als Polizeibehörde hielt es die Ordnung und Sicherheit aufrecht, oder stellte sie

wieder her, zog jede Verletzung des öffentlichen Anstandes in Untersuchung, hielt Paßlose oder Läuflinge fest; als Organ der Verwaltung sorgte es für Instandsetzung der Wege, hütete die Grenzsteine, befaßte sich mit der Armenpflege, führte die Revisionslisten, besorgte die Eintreibung der Abgaben, die Auswahl und Stellung der Rekruten, die Erfüllung der Obliegenheiten aller Art, der communalen, der kirchlichen und der staatlichen, verwaltete die Gemeindecasse, das Kornmagazin u. s. w. (§ 117. 118. 129. 130. 131). Das Gemeindegericht entschied inappellabel Civilsachen bis zum Werth von fünf Rubel und erkannte auf folgende Strafen: dreiß[illegible] Stockschläge (für Männer), 28 Ruthenstreiche (für Weiber), Zwangsarbeit bis zu drei Tagen, Gefängniß bis zu drei Mal vierundzwanzig Stunden, endlich auf Geldstrafen an Stelle körperlicher Züchtigungen, wobei jeder Hieb für zwei Kopeken angenommen wurde (§ 119. 120. 125). Alle Anordnungen des Gemeindegerichts gingen zur Bestätigung an die Gutsverwaltung, welche gewisser Maßen mit den Befugnissen eines Procureurs versehen war, und die Ausführung jedes Urtheils beanstanden durfte, das nach ihrer Ansicht seinem Zweck nicht entsprach. Auch hatte sie das Recht die Sache an eine höhere Instanz zu bringen. In Polizeisachen berichtete das Gemeindegericht an die Gutsverwaltung über seine Maßnahmen, übergab ihr die Arrestanten, handelte nach ihren Befehlen und brachte ihre Forderungen zur Ausführung, *sogar wenn es sie für ungesetzlich erkannte* (§ 113. 117. 118. 131. 132). Die Sitzungen des Gemeindegerichts fanden nach dem Gesetz auf dem Gutshofe statt, und das Gericht war verpflichtet, sich jederzeit auf Verlangen der Gutsverwaltung zu versammeln.

Die Gemeindeversammlung, die Aeltesten, das Gemeindegericht — alles das waren nur Schattenbilder von Gemeindeinstitutionen, die wahre Triebfeder aber, welche diese Coulissen in Bewegung setzte, die ja nur hingestellt waren sie zu verdecken, blieb am alten Platz und in den alten Händen, d. h. bei der Gutsverwaltung, in den Händen des Gutsbesitzers oder seines Bevollmächtigten. Wir R[illegible]en würden ein derartiges Verfahren gegen freie Leute Willkür nennen, aber im baltischen Gebiet war längst, um einen so anstößigen Ausdruck zu vermeiden, die wohllautendere Bezeichnung Gutspolizei üblich geworden. In der That leitete dieselbe mittelbar oder unmittelbar Alles. Sie dictirte, wie oben angeführt, dem Gemeindegericht seine Urtheile, besetzte die Gemeindeämter nach ihrem Gutdünken, beanstandete die gerichtlichen Entscheidungen des Gemeindegerichts und benutzte dasselbe im eigenen Interesse als gehorsames Werkzeug. In ihrer Eigenschaft als Ver-

mittlerin zwischen den Kreis- und Gouvernementsbehörden von der einen, den Gemeindeversammlungen, den Aeltesten und dem Gemeindegericht von der andern Seite isolirte ferner die Gutsverwaltung die Bauern völlig von den öffentlichen Institutionen, welche vorzugsweise für dieselben geschaffen waren. In gewissem Sinne fing sie, selbstverständlich kraft eines ihr verliehenen Rechts, die ganze zwischen jenen stattfindende Correspondenz auf, nahm die Schreiben der Oberbehörden zur Uebermittlung an die Bauern in Empfang, ebenso auch Befehle, Mittheilungen, öffentliche Bekanntmachungen. Desgleichen überwachte sie die Executionsbefehle der Unterbehörden und benutzte für ihre sogenannte Vermittlung ein Glied des Gemeindegerichts als Gerichtsboten, welches verpflichtet war, beständig im Bureau der Gutsverwaltung zu dejouriren (§ 114. 141. 142 u. s. w.). Außerdem besaß die Gutsverwaltung eine sehr ausgedehnte polizeiliche Gewalt, welche ihr unmittelbar übertragen war. Dahin gehörte: die Sorge für Ruhe und Ordnung innerhalb des Gutes; in dieser Beziehung war die Gemeindeversammlung der Aufsicht der Gutsverwaltung unterstellt und unterstützte sie, wenn besondere Maßregeln zur Ausführung der Anordnungen des Gemeindegerichts nothwendig wurden. Die Gutsverwaltung konnte aus eigener Machtvollkommenheit, je nach der Zuständigkeit, an das Kirchspiels- oder Ordnungsgericht abliefern: erstens Bauern, welche dem Gemeindegericht den Gehorsam versagten, zweitens solche Bauern, deren Vorgehen einer die Competenz des Gemeindegerichts übersteigenden Strafe unterlagen, drittens jeden Störer der Ruhe in der Gemeinde, er mochte sein wer er wollte, ja sogar wenn er ein Amt bekleidete, viertens Personen niederen Standes, auch wenn sie nicht Glieder der Ortsgemeinde waren (z. B. Handwerker), unter welcher Anschuldigung sie immer stehen mochten. Damit war das Recht verbunden sie zur Bestrafung an das Gemeindegericht abzuliefern. Fünftens endlich alle Verbrecher aus dem Bauern- und andern Ständen (§ 136—140).

Die Gutsverwaltung ertheilte den Bauern sowohl zum Zweck zeitweiliger Abwesenheit als zum Austritt aus der Gemeinde besondere Pässe mit ihrem Siegel; sie nöthigte das Gemeindegericht streng darauf zu sehen, daß kein Glied der Ortsgemeinde ohne einen solchen Paß sich entfernte, nicht einmal über die Grenze des Kirchspiels. Einen Bauern, der diesen Bestimmungen zuwider handelte oder über die Verfallzeit seines Passes wegblieb, konnte die Gutsverwaltung von der Kanzel für einen Landstreicher erklären lassen und seine Auslieferung verlangen (§ 144. 145. 148). Zur Aufrechterhaltung der der Gutsverwaltung

schuldigen Achtung und der Wohlanständigkeit, so sagte das Gesetz, war ihr das Recht der häuslichen Bestrafung mit zweimal vierundzwanzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod, fünfzehn Stockschlägen auf die Kleider (für Männer) und eben so vielen Ruthenhieben für Weiber in folgenden Fällen eingeräumt: Wenn einer von den Hofsleuten oder ein für den Gutsbesitzer arbeitender Bauer die Ruhe des herrschaftlichen Hauses störte, oder dem Gutsbesitzer irgend einen Schaden verursachte, wenn er demselben grob, ungehorsam oder respectwidrig begegnete, endlich wenn er während der Hofsarbeit sich irgend etwas zu Schulden kommen ließ (§ 151. 152). Nach der livländischen Bauernverordnung von 1804, welche keineswegs die Leibeigenschaft aufheben, sondern nur sie beschränken und die wirthschaftliche Lage der Bauern sicherstellen sollte, waren die Wirthe im Unterschiede von den ländlichen Tagelöhnern (Lostreibern) von der häuslichen Gerichtsbarkeit der Gutsverwaltung ausgenommen. Sie konnten nur auf gerichtliches Urtheil bestraft werden (§ 138). 15 Jahre später, im Jahre 1819 wurde das im Hörigkeitsverhältniß begründete Recht auf die Person aufgehoben; als sie dieses zu jener Zeit laut bejubelte Opfer brachte, hielt die livländische Ritterschaft wohl dafür, daß sich schwerlich eine passendere Gelegenheit finden werde, den Bauerwirthen das Privilegium zu nehmen, welches ihnen im Jahr 1804 geschenkt worden war, und sie gleich den Lostreibern dem Züchtigungsrecht der Gutsverwaltung zu unterwerfen. Die Bauernverordnung von 1819 dehnte das den Gutsbesitzern zustehende Recht, die Bauern nach ihrem Ermessen zu bestrafen, auch auf die Wirthe aus, wenn sie Hofsarbeit verrichteten. Das alte Gesetz wurde natürlich nicht zu Rathe gezogen, und die Regierung bestätigte das neue, ohne zu ahnen was sie damit that. War es wohl an der Zeit zu vergleichen, nachzufragen und Unzufriedenheit zu zeigen, während die Großmuth der livländischen Ritterschaft aller Welt Thränen der Rührung entriß? Gleichzeitig aber flossen in Livland Thränen anderer Art, und die armen Wirthe fühlten die ihnen geschenkte Freiheit zunächst auf ihrem eigenen Rücken.

Zu dem Recht, auf körperliche Bestrafung zu erkennen, mit welchem das Gesetz die Gutsverwaltung ausstattete, fügte eine „löbliche Gewohnheit" — wie man sich im baltischen Gebiet ausdrückt — noch eine Geldbuße des Bestraften für die Stockschläge oder Ruthenstreiche. Nach dem er die bestimmte Anzahl von Hieben ausgehalten hatte, stand der Geprügelte auf, zog den Beutel und bezahlte. Der Bauer hatte ja durch eigenes Verschulden die Strafe herbeigeführt, warum sollte denn der Gutsbesitzer oder sein Bevollmächtigter die Lieferung von Ruthen-

streichen oder Stockhieben umsonst übernehmen? In einem wohlgeordneten Staat muß jeder Dienst bezahlt werden, deshalb muß auch der Verurtheilte aus eigenen Mitteln die Ausgabe für Vollziehung der Strafe decken, wie der Kranke die Mühe des Arztes und die Medicin bezahlt.

So die Forderung der strengen Gerechtigkeit, die bis zum Jahr 1845 beobachtet wurde. Erst damals erfuhr man in Petersburg davon aus dem Bericht eines aus Anlaß der Verbreitung der Rechtgläubigkeit unter dem Landvolk nach Livland geschickten Beamten, und der damalige Minister des Innern, Graf Perowsky, bestand energisch auf der Abschaffung dieser „löblichen Gewohnheit.“ Die livländischen Publicisten werden vermuthlich auch diese Anordnung zu der Zahl der beständigen Attentate der russischen Barbarei auf die deutsche Cultur rechnen.

Klagen gegen die Gutsverwaltung wurden nur zugelassen, wenn Mißbrauch der Gewalt vorlag und gingen ans Kirchspielsgericht, welches die Sache untersuchte und sich bemühte, sie durch Vergleich beizulegen (§ 153. 170. 172). Wenn Mißbrauch nachgewiesen wurde, konnte die Gutsverwaltung ihrer Polizeigewalt entkleidet werden, aber nur zeitweilig und durch Urtheil der höchsten Instanz, d. h. der Abtheilung des livländischen Hofgerichts für Bauersachen. Der Bevollmächtigte des Gutsbesitzers, der diese Gewalt von ihm überkommen hatte, konnte durch ein gleiches gerichtliches Erkenntniß seiner polizeilichen Befugniß auf immer entkleidet werden; aber auch in diesem Falle verlor der Gutsbesitzer sein Recht nicht und konnte es einer anderen Person an Stelle der entfernten übergeben (§ 154. 155).

Unabhängig von der Gewalt besaß die Gutsverwaltung ein mächtiges Mittel, um die Bauern zu bestechen, und das noch dazu auf Kosten der Gemeinde selbst und ohne irgend welche Ausgaben dabei zu haben, nämlich in dem Recht der directen und indirecten Befreiung von der Rekrutenpflichtigkeit. Nach dem Gesetz unterlagen Bauern, welche Gesinde von nicht zu kleinem Umfang besaßen, d. h. die Wirthe und ihre ältesten Söhne nicht der Heranziehung zur Ableistung der Rekrutenpflicht, den Wirth aber bestimmte der Gutsbesitzer, da es von ihm abhing, das Gesinde zu übertragen und es wieder zu nehmen. Die Auswahl der Rekruten stand nicht der Gemeindeversammlung, sondern dem Gemeindegericht zu, welches, wie oben gesagt wurde, sich vollständig in der Hand der Gutsverwaltung befand; nach dem Gesetz ging ja auch die vom Gericht getroffene Bestimmung zur Bestätigung an eben diese Verwaltung, abgesehen von alledem besaß dieselbe das Recht, nach eigenem Ermessen eine gewisse Zahl von zum Kriegsdienste

tauglichen Personen, Hofsleuten oder Bauern, welche sich entweder im Hofsdienste befanden oder dazu gezählt wurden, von der Rekrutirung zu befreien. Die Menge der auf Grund dessen Befreiten, richtete sich nach der Zahl der Seelen auf dem Gute; auf die ersten hundert Seelen wurden 4 Befreiungen gerechnet, auf die folgenden fünfzig je eine. Diese Regel wurde folgendermaßen angewandt. Nehmen wir an, daß auf einem Gute sich 500 bäuerliche Seelen und 20 Hofsleute befanden; von diesen konnte der Gutsbesitzer von der Rekrutirung 12 Personen befreien; nehmen wir ferner an, daß aus der Zahl der Hofsleute nicht mehr als 6 für den Kriegsdienst tauglich waren; wenn der Gutsbesitzer diese 6 von der Rekrutenpflicht befreite, konnte er noch über 6 Befreiungen verfügen, indem er so zu sagen die thatsächlich nicht existirenden Hofsleute dazu erfand, d. h. indem er pro forma diejenigen Bauern zu den Hofsleuten zählte, ohne daß sie sich in seinem Dienste befunden hätten, welchen er wohl wollte, oder mit denen er eine Abmachung getroffen hatte. Die auf diese Weise Ausgeschlossenen wurden von dem Gutsbesitzer vor jeder Rekrutirung namentlich bezeichnet, folglich konnte er, wie er die Befreiung zugestand, sie zu jeder Zeit wieder zurück nehmen (§ 500 bis 503).

Ueberhaupt unterschied sich die Gutsverwaltung, wie sie in Livland bestand, durch zwei charakteristische Züge von jeder andern Art gerichtlicher, polizeilicher und administrativer Einrichtungen, von communalen sowohl als von ständischen und staatlichen. Einmal nämlich galt sie, so ausgedehnt der Kreis ihrer Thätigkeit auch war, und bei aller unzweifelhaften Wichtigkeit der ihr zugestandenen Rechte, nach dem Gesetz keineswegs als ein nothwendiges Organ in dem System der provinziellen Einrichtungen, sondern stellte etwas Zufälliges dar, was von dem Wollen oder Nichtwollen einer Privatperson abhängig war: une affaire de bon plaisir. Der Gutsbesitzer war nicht etwa verpflichtet, sich persönlich seiner Rechte zu bedienen, oder sie einem Bevollmächtigten zu übertragen, er konnte ihnen einfach entsagen, zeitweilig oder für immer, und dann ging die Gewalt, die er freiwillig aus den Händen gegeben hatte, von selbst auf das Gemeindegericht über (§ 134. 135). Zweitens trug die Gutsverwaltung bei dem ihr zustehenden Recht der Einmischung in alle Gemeindeangelegenheiten doch durchaus keine Verantwortlichkeit für deren gedeihlichen Fortgang. So sollten z. B. die Anordnungen der Obrigkeit, welche in der Gemeinde veröffentlicht werden mußten, dem Gemeindegericht unverzüglich durch die Gutsverwaltung mitgetheilt werden; allein für die Nichtveröffentlichung derselben durch diese Behörde war die Gutsverwaltung in keiner Weise verantwortlich (§ 141).

Ein Schlüssel des Kornmagazins und ein Schlüssel der Gemeindekasse wurden von der Gutsverwaltung in Verwahr gehalten; ebenso bestimmte sie die Darlehne, revidirte wenn sie wollte die Rechnungen und den Bestand; dabei aber trug sie ebenfalls keine Verantwortung für den ungeschmälerten Bestand des Kornes und Geldes (§ 514. 515). Mit Einem Wort: die Herrschsucht der Herren fand volle Befriedigung, ohne daß die Trägheit der Herren im Geringsten beunruhigt worden wäre. Wie die Leser sehen, bestand im Livland der vierziger Jahre jene ideale Ordnung der Dinge, für welche theils aus Unvernunft — aus kindischer Unzufriedenheit mit den bei uns eingeführten Formen der bäuerlichen Selbstverwaltung — theils mit mehr Bewußtsein — in der Hoffnung, einen Theil des für immer Verlorenen wieder zu gewinnen —, einige unserer Zeitungen und (wenn man Gerüchten glauben kann) ein Theil unserer Regierungsbehörden die öffentliche Meinung allmählich vorbereiten.

Das Kirchspielsgericht bildete die nächste Instanz nach dem Gemeindegericht, nahm Klagen über dasselbe entgegen, revidirte seine Entscheidungen, ertheilte ihm Vorschriften und befaßte sich wie das Gemeindegericht mit gerichtlichen, polizeilichen und Verwaltungsangelegenheiten. Die Streitigkeiten der Bauern unter sich und die Klagen über Bauern gingen ans Kirchspielsgericht als zweite Instanz, die Klagen der Bauern über die Gutsbesitzer aber gingen an eben dieses Gericht in erster Instanz und wurden dort nur im Sinne friedlicher Vermittlung behandelt. Die dritte Instanz für die Sachen der ersteren Art und die zweite (oder genauer die erste insofern sie keine Vermittlungsinstanz bildete) für die Sachen der zweiten Art bildete das Kreisgericht. Die höchste Instanz für die Rechtsstreitigkeiten, sowohl zwischen Bauern unter sich als auch für die Klagen von Bauern oder über Bauern, bildete die Abtheilung des Hofgerichts für Bauersachen. Ueber diese konnte nur im Senat als Cassationsinstanz geklagt werden und beim Generalgouverneur im Falle der Rechtsverweigerung. Abgesehen davon konnte der Generalgouverneur auf die Bitte des unzufriedenen Theils die Revision der entschiedenen Sache im Hofgericht verlangen, und sich im Falle seines Nichteinverständnisses mit der abermaligen Entscheidung mit einem allerunterthänigsten Bericht an Se. Majestät den Kaiser wenden (§ 170. 171. 174. 189. 191. 247). Die Bauern hatten Vertreter ihres Standes (abgesehen vom Gemeindegericht) im Kirchspielsgericht: in der Person dreier Beisitzer und im Kreisgericht zweier Beisitzer (§ 157. 183); sie wurden sämmtlich nicht unmittelbar, d. h. nicht von den Gemeinden gewählt, sondern von den bäuerlichen

Beisitzern in den niederen Instanzen; die Mitglieder *) der Gemeindegerichte wählten die drei Beisitzer des Kirchspielsgerichts; die beiden Beisitzer des Kreisgerichts wurden gewählt von den bäuerlichen Beisitzern der Kirchspielsgerichte (§ 184). Die bäuerlichen Beisitzer im Kirchspielsgerichte wurden in ihrem Amte vom Kreisgerichte bestätigt und aus demselben entlassen (§ 162. 170). Die bäuerlichen Beisitzer im Kreisgericht wurden vom Hofgericht bestätigt und entlassen (§ 185. 190).

Im Uebrigen wurde das ganze Personal der Gerichtsbehörden (mit Ausnahme natürlich des Gemeindegerichts) aus den Edelleuten der Provinz gewählt, und zwar im Kirchspielsgericht der Vorsitzende, im Kreisgericht der Vorsitzende und zwei Beisitzer, in der Abtheilung des Hofgerichts der Vorsitzende, der residirende Landrath und die Landräthe welche Mitglieder des Hofgerichts waren (§ 157. 159. 183. 184. 198). In allen diesen hier aufgezählten Instanzen gab es nicht eine einzige von der Regierung ernannte Person. Die Kanzleien befanden sich ebenfalls in den Händen des Adels: der Secretair des Kirchspielsgerichts (er war zugleich Notar) wurde vom Vorsitzenden gewählt und entlassen; die Hälfte seines Gehalts erhielt er von der Ritterschaft, die andere Hälfte vom Kirchspiel. Dieses Amt hatte eine besondere Wichtigkeit, da mit ihm die Beaufsichtigung und Eintragung der Bedingungen, unter welchen die Gesinde von den Gutsbesitzern den Bauern übertragen wurden, verbunden war (§ 170. 175. 177. 179). Der Secretair des Kreisgerichts wurde aus den Edelleuten der Provinz gewählt und mußte die Rechte nothwendig auf der Universität Dorpat studirt haben (§ 193). Der Secretair der Abtheilung des Hofgerichts wurde aus derselben Kategorie von dem Landtage gewählt (§ 199).

Durch die Menge der so über einander gebauten Instanzen waren die Rechte der Bauern anscheinend in zuverlässiger Weise geschützt, wenigstens die im Gesetz mit Bestimmtheit bezeichneten Rechte. Allein um darüber urtheilen zu können, in welchem Maße in Wirklichkeit die Rechtsprechung den Bauern in denjenigen Fällen zugänglich war, wo ihre Rechte und Interessen mit der Willkür oder dem Vortheil der Gutsbesitzer in Conflict geriethen, wird es gut sein folgende Umstände ins Auge zu fassen.

Einmal war es den Bauern durch das Gesetz unbedingt untersagt, schriftliche Bitten oder Erklärungen einzureichen, oder durch Bevoll-

*) Nämlich diejenigen Personen, welche der Gutsbesitzer nach dem Gesetz bestätigte, nach der Praxis aber ernannte (§ 159).

mächtigte zu handeln. Auf die Gutsbesitzer bezog sich dieses Gesetz natürlich nicht. Die Bauern aber waren unbedingt verpflichtet, sich vor Gericht nur mündlich und persönlich zu erklären. Das Gesetz sprach aus, daß es bei dieser Bestimmung im Auge habe, die Zahl der Processe zu vermindern und die Bittsteller vor Ausgaben zu schützen (§ 204. 216). Das erstere Ziel wurde dadurch unzweifelhaft erreicht; und noch mehr: in vielen Fällen wurde den Bauern durch diese Maßregel entschieden die Möglichkeit benommen, gegen den Gutsbesitzer Recht zu suchen; ob aber auch der andere Zweck erreicht wurde, nachdem die Sache einmal angefangen war — ist mindestens zweifelhaft. Aber außer diesen beiden genannten Zwecken wurde noch ein dritter erreicht, über den das Gesetz wohlweislich schwieg; die Thätigkeit der Gerichte in Bauersachen verbarg sich vollständig jedem Einblick Fremder und nahm denjenigen, dem Adel verhaßten, Juristen die Möglichkeit für die Bauern thätig zu sein, welche nach ihrer plebejischen Herkunft außer Stande waren, das Verfahren und die Traditionen der Gutsgerichtsbarkeit nach Verdienst zu würdigen.

Zweitens mußte man, um sich zur Uebergabe einer Bittschrift in die Gouvernementsstadt zu begeben, aus seinem Kirchspiel entfernen, und dazu mußte man sich von der Gutsverwaltung einen Paß erbitten. Nach dem Gesetz war die letztere verpflichtet, die Bittsteller nicht länger als zweimal vierundzwanzig Stunden zurück zu halten, falls ihrer Entfernung nicht gesetzliche Hindernisse im Wege standen (§ 147). Aber was konnte nicht alles ein gesetzliches Hinderniß genannt werden. In diesem Falle mußte man sich ans Kirchspielsgericht wenden, welches von der Gutsverwaltung eine Erklärung verlangte und von sich aus einen Paß geben, aber freilich auch verweigern konnte. Im letzteren Falle blieb dem unzufriedenen Bauern nur übrig, sich mit einer Klage über das Kirchspielsgericht mündlich an das Kreisgericht zu wenden, aber auch dahin konnte er nicht ohne Paß gelangen, bei Strafe für einen Landstreicher zu gelten (§ 148). Umgekehrt, wenn das Kirchspielsgericht einen Paß zu geben beschloß, konnte der Gutsbesitzer sich über diese Entscheidung beschweren, so daß es in beiden Fällen vom Gutsbesitzer abhing, eine complicirte specielle Verhandlung darüber herbeizuführen, ob dem Bauern die Möglichkeit zustehe oder nicht, eine Sache wirklich anzufangen.

Drittens erstreckte sich die Aufsicht des Fiskals oder des Gouvernementsprocureurs auf keine einzige der auf Bauerangelegenheiten bezüglichen Einrichtungen. Diese sonderbare Abweichung von einem allgemeinen im ganzen Reich und auch im baltischen Gebiet herrschenden

Grundsatze ist in der ersten Zeit wahrscheinlich der gesetzgebenden Gewalt entgangen. In der Verordnung von 1819 ist nirgends gesagt, daß die erwähnten Einrichtungen von der Aufsicht ausgenommen sein sollten, aber sie schwieg über diesen Punkt. Freilich war in den Behörden für Bauersachen die inquisitorische Form der Verhandlung eingeführt, d. h. die Richter waren nicht beschränkt auf das Thatsächliche der Eingaben und die Prüfung der ihnen von den Parteien vorgelegten Zeugnisse und Einwendungen, sondern verpflichtet, sich selbst um die Vervollständigung des Ausgesagten zu bemühen, die Interessen der Processirenden gegen deren eigene Versäumnisse zu schützen, ihre Fehler zu verbessern, für sie Forderungen zu präsentiren und Gründe beizubringen, an die sie nicht gedacht hatten. Aber das Alles gab von der einen Seite dem Richter, welcher die mündlichen Aussagen der Bauern in schriftliche Form brachte, die Möglichkeit, den Sinn und Charakter ihrer Aussagen zu verändern, von der anderen Seite aber konnte es für die Bauern nur in dem Falle vortheilhaft sein, wenn der Richter wirklich als Schützer ihrer Interessen auftrat, mindestens sich derselben nicht weniger annahm als der Interessen des Gutsbesitzers. Es fragt sich, war wohl Grund anzunehmen, daß die Art der Verhandlung im Kreisgericht im Allgemeinen eine solche war, wo drei von ihren Mitbrüdern gewählte Edelleute saßen und zwei Bauern, welche in der Praxis fast immer stumm waren?

So bildeten die allgemeine Organisation des Bauernstandes und alle speciell für ihn geschaffenen Behörden eine besondere abgeschlossene Welt für sich, der Beobachtung ganz unzugänglich und nach allen Seiten hin geschützt, nicht nur gegen die Einmischung, sondern auch gegen die unbescheidene Neugier der Nichteingeweihten. Was da vorging zwischen den ungebildeten dummen Bauern und den ihr eigenes Interesse nur zu gut kennenden Gutsbesitzern, das erfuhr Niemand und konnte es nicht erfahren; sichtbar aber war das allgemeine Ergebniß — das vollständigste Mißtrauen gegen die Behörden.

Nur in Criminalsachen waren die Bauern den allgemeinen Behörden unterworfen und wurden nach der allgemeinen Rechtsordnung gerichtet; aber hier brachte gerade die Anwendung dieser Ordnung die Bauern zu ihrem offenen Nachtheil in eine Ausnahmslage. Die ganze Protokollführung fand, wie bekannt, in deutscher Sprache statt, welche die Bauern mit sehr wenigen Ausnahmen nicht verstanden. Sogar die Aussagen der Ankläger und Zeugen wurden bei der Untersuchung deutsch und nur deutsch aufgenommen. Es versteht sich von selbst, daß die Fragen mündlich in der Sprache der Inquirirten d. h. lettisch

oder ehstnisch gestellt wurden; in diesen Sprachen erfolgten auch die Antworten, aber der Untersuchungsrichter schrieb seine Fragen sowohl als die Antworten der Gefragten nicht in authentischer Fassung nieder, sondern in einer deutschen, mehr oder weniger genauen Uebersetzung eigener Arbeit. Bei der Verlesung des Protokolls übersetzte er abermals, aber nur mündlich, das Geschriebene aus dem Deutschen in das Lettische oder Ehstnische und gab sodann die deutsch geschriebene Acte den Verhörten zur Unterschrift. Sie bezeugten mit ihrer Unterschrift oder mit Kreuzen, wenn sie nicht zu schreiben verstanden, die Authenticität, Vollständigkeit und Deutlichkeit der Ausführung, von der sie oft nicht ein Wort verstanden, so daß die Beifügung der Unterschrift zum Protokoll entschieden den Charakter einer Bürgschaft gegen Fälschung verlor. Sie band sogar die Verhörten — indem sie ihnen die Möglichkeit nahm, in der Folge, falls eine vorbedachte oder unfreiwillige Verdrehung ihrer Worte zum Vorschein kam, die ihnen zugeschriebene Aussage abzuleugnen. Auf diese Weise verwandelte sich ein Gebrauch, auf den das Gesetz als die sicherste Bürgschaft gegen Fälschung einen so hohen Werth legte, in der Praxis in die sicherste Bürgschaft für die Unnachweisbarkeit und Ungestraftheit der Fälschung, in die gefährlichste Versuchung, welcher der Richter nur unterliegen kann. Ich weiß, daß das der Mehrzahl der Leser unwahrscheinlich vorkommen wird, welche den baltischen Behauptungen über die angeblichen Vorzüge des dortigen Gerichtsverfahrens vor dem unsrigen aufs Wort glauben — mögen sie vergleichen; das ist nicht schwer, da das geschilderte Verfahren noch gegenwärtig besteht, und ich mich dieses Mal auf ein, noch dazu unbestreitbar unparteiisches Zeugniß berufe.

Der bei uns durch seine specielle Kenntniß und Erfahrung, namentlich in Criminalsachen sehr bekannte Senator L. wurde in den vierziger Jahren, wo er Abtheilungschef im Justizministerium war, von dem damaligen Justizminister Grafen Panin zur Revision der Gerichtsbehörden nach Livland geschickt. In Riga besuchte er das Gefängniß. Dort warf sich ihm ein Gefangener, ein Russe, zu Füßen, mit Thränen, Seufzen und Wehklagen bittend, ihn zu befreien oder ihm doch zu sagen, weshalb er gefangen gehalten werde? „Weshalb, weißt Du das etwa nicht?" „Ich weiß es nicht!" — abermaliger Fußfall. Herr L. wandte sich zu dem ihn begleitenden Procureur und bat um Aufklärung. Aus der Antwort des Procureurs ging hervor, daß der Gefangene nach seinen eigenen, beim Verhör zu Tage gekommenen Aussagen verschiedener widergesetzlicher Handlungen überführt war. Nach dieser Erklärung nahm Herr L. wirklich erheuchelte

Unkenntniß des Gefangenen an, wie sie bei uns gar nicht selten ist und verlangte, in der Absicht ihn zu überführen, den authentischen Sachverhalt zu wissen. „Zeigen Sie mir das Verhörsprotokoll.“ Der Procureur schlug die Sache in einer deutsch geschriebenen Acte nach und las daraus einige Zeilen vor. Herr L. wandte sich zum Gefangenen mit der Frage: „Verstehst Du?“ „Nein Landsmann, ich begreife nichts, ich verstehe ja kein Deutsch!“ „Warum lesen Sie ihm denn die deutsche Uebersetzung vor, geben sie doch das Originalprotokoll her.“ Der Procureur lächelte und sagte: „Das ist ja das Original.“ „Wie so das Original? Sie nennen eine Aussage original, die nicht in der Sprache geschrieben ist, in welcher sie aufgenommen wurde?“ „Es ist Ihnen gewiß nicht unbekannt, daß zu der Zahl der provinziellen Privilegien, die wir am meisten werth halten, auch das Recht gehört, alle Sachen in unserer deutschen Muttersprache zu führen.“ „So werden wohl auch auf Grundlage dessen alle Protokolle deutsch geführt?“ „Alle!“ „Auch sogar in den Fällen, wenn der Verhörte kein Deutsch versteht?“ „Sogar in solchen Fällen!“ Der über diese Entdeckung bestürzte Revident hielt es natürlich für seine Pflicht, bei seiner Rückkehr nach Petersburg dem Minister zu berichten. Graf Panin war über das unglaublich Anstößige einer solchen Ordnung der Dinge nicht weniger erstaunt, als sein Untergebener und regte sofort die Aenderung der Sache an. Es begann eine Correspondenz darüber; wie es scheint, erfolgte sogar eine Verordnung, aber der alte Gebrauch hielt sich und hält sich, so viel mir bekannt ist, bis jetzt.

Ich möchte die Aufmerksamkeit der Leser bei diesem Umstande festhalten und wünschen, daß sie sich von seiner außerordentlichen Wichtigkeit überzeugten, vorzugsweise, weil sich in der Geschichte der Ausbreitung der Rechtgläubigkeit sehr vieles daraus erklärt. Ich meine damit die vielen seltsamen schroffen Widersprüche in den Aussagen der Bauern. Als man anfing in die Bedeutung der religiösen Bewegung der vierziger Jahre einzudringen, traten drei verschiedene Meinungen zu Tage. Einige, aber nur sehr Wenige, erkannten im Grunde dieser Bewegung ein vollkommen aufrichtiges Bedürfniß des innern Menschen, wobei sie nicht in Abrede stellten, daß sich gewisse sociale Wünsche damit vermischt hatten; andere behaupteten, daß der Glaubenswechsel nichts sei, als eine zufällige Form, in welcher sich der Wunsch nach einer erträglicheren materiellen Lage äußerte. Noch andere endlich sehen darin nichts als die Folge der verführerischen Ueberredungen irgend welcher unfaßbarer Aufhetzer. Bei diesen Widersprüchen war es das Natürlichste, sich an die Bauern selbst zu wenden; aber die Schwierig-

keit lag ja eben darin, daß sich die Partisane und Vertreter aller drei Auffassungen auf sie beriefen. Der rechtgläubige Priester berichtete: „Die und die Bauern kamen zu mir und drückten mir ihren Wunsch aus, zu unserer Kirche überzutreten. Dabei erklärten sie auf das Bestimmteste, daß sie von dem Glaubenswechsel keinen weltlichen Vortheil erwarteten, weder Land noch Erleichterung der Abgaben, sondern daß sie mit ihren Predigern nichts mehr zu thun haben wollten und daß den Gutsbesitzern verboten werden möge, sie an der Erfüllung ihres Wunsches zu hindern." Tags darauf schrieb der Ordnungsrichter: „Auf den Bericht der und der Gutsverwaltung, daß die Bauern des Ortes sich im Aufruhr befänden, wurde eine Localuntersuchung angestellt, bei welcher die Bauern (dieselben, welche der Priester genannt hatte) erklärten, daß irgend ein unbekannter Russe, ein Soldat oder ein Kirchendiener, sie im Kruge überredet habe, nicht auf den Gutsbesitzer zu hören, wobei er ihnen betheuerte, daß Alle, welche die Rechtgläubigkeit annähmen, umsonst Land erhalten würden und den Rath gab, so rasch als möglich zum Priester zu gehen; daß sie, durch diese Reden irre gemacht, in der That zum Priester gegangen, daß ihnen dort Hoffnungen auf Landantheile gemacht worden, und sie zur Zahl der zur Rechtgläubigkeit überzugehen Wünschenden angeschrieben worden seien, was sie jetzt bitter bereuten."

Der Generalgouverneur, welcher gleichzeitig Berichte dieser Art erhielt, wurde schwankend. Daß eine Lüge vorlag, war augenscheinlich, wem aber glauben? Er schickte direct von sich aus einen zuverlässigen Beamten an den betreffenden Ort, auf dessen Befragen die Bauern aussagten, daß sie durchaus keine geheimen Aufwiegler gesehen hätten, daß sie aber wirklich sehr unzufrieden mit ihrem Pastor seien und wie die Anderen einen Glauben mit dem Kaiser und mit den Russen haben wollten. Im Uebrigen aber möge kommen was da wolle, schlechter als es sei könne es doch nicht werden." Noch einmal — wem glauben? „Wie so wem?" — antworten die Deutschen — „der Ordnungsrichter legt euch ein von ihm ausgearbeitetes Actenstück vor; das ist ein amtliches Zeugniß, alles Uebrige aber ist nichts als Unsinn." Aber das ist ja eben das Wesentliche an der Sache, daß dieses Actenstück nichts weiter ist als ein Zeugniß dafür, was auf dem Verhör gesprochen worden ist, aber nicht die bestätigte Aussage des Verhörten selbst, folglich kann man dieses Zeugniß nicht authentisch nennen, nämlich in dem strengen und genauen Sinne des Wortes, nicht in seiner livländischen Bedeutung.

So trügerisch die persönliche und communale Freiheit war, welche

die Bauern im Jahre 1819 erlangten, sie diente dem Adel doch zum Vorwande, vor der Regierung die gründliche Entfernung aller Bestimmungen zu erwirken, welche den Gutsbesitzer in der Verfügung über das Bauerland und in seinen Ansprüchen auf Frohnleistungen beschränkten. Die Regierung sah die Falle nicht. In der Einbildung, daß die aus Leibeigenen zu vollberechtigten Bürgern gewordenen Leute besonderer Gesetze nicht bedurften, um ihnen den Anspruch auf Benutzung des Landes in bestimmter Quantität und unter gerecht befundenen Bedingungen zu sichern, opferte sie leichtsinniger Weise den Begriff des Bauerlandes selbst (in sofern darunter ein Antheil verstanden wurde, der alle Zeit in der Benutzung der Bauern bleiben soll) und hob die verbindliche Kraft der nicht lange vorher zusammengestellten Wackenbücher auf (eine Art Statut über die Bauerleistungen). Den Gutsbesitzern und Bauern wurde anheim gestellt, sich nach Belieben über die Verpachtung des Landes von den Einen an die Anderen zu verständigen, und über das Maß der Leistungen, ohne in dieser Beziehung durch irgend welche vorher festgesetzte Bestimmungen beschränkt zu sein (§ I. VI. VII. XII. 20. 23. 40 u. s. w.). Dieser radikale Bruch mit dem historischen Gebrauch der Jahrhunderte erschütterte an und für sich die wirthschaftliche Lage des gesammten Bauernstandes, und mußte ihn früher oder später in eine Abhängigkeit von den Gutsbesitzern bringen, welche in vielen Beziehungen schwerer zu ertragen war, als selbst das alte Hörigkeitsverhältniß. Bei der Scheinfreiheit aber, von der oben die Rede war, bei den für die Bauern im höchsten Grade nachtheiligen gesetzlichen Maßregeln, welche den Uebergang vom Hörigkeitsverhältniß zur Freiheit *) bestimmten, endlich bei dem in Livland üblichen System der einseitigen Anwendung jener Maßregeln, wie es sich nicht zur Milderung ihrer Schärfe, sondern zur Ausnutzung ihrer Vortheile für den Gutsbesitzer bis zum Aeußersten hinneigte, mußten die verderblichen Folgen des Gesetzes von 1819 bald genug zu Tage treten. Im Anfang der vierziger Jahre waren sie für die Kammer des Landes kein Geheimniß mehr, obschon sich die Aufmerksamkeit der Regierung ihnen noch nicht zugewandt hatte.

Die besten bäuerlichen Feldantheile wurden von den Gutsbesitzern weggenommen und zu den Hofsfeldern geschlagen. Dahin ging auch allmählich das Buschland, je nachdem es durch die ausdauernde Arbeit der Bauern urbar geworden war. Viele Bauergesinde wurden ganz

*) Ihre ausführliche Darlegung wird aufgeschoben bis zur speciellen Behandlung der bäuerlichen Reformen im baltischen Gebiet.

aufgehoben; auf einigen Gütern alle.*) An anderen Orten zerschlugen die Gutsverwaltungen die großen Höfe in kleine Wirthschaften, in der Absicht, an das Gut handliche und billige Arbeitskräfte zu fesseln. Anderswo wurde wiederum ein entgegengesetztes System befolgt, indem man aus mehreren Gesinden mittlerer Größe eine kleine Zahl großer machte, um das Bauerland in der Hand weniger wohlhabender Wirthe zu vereinigen, da diese leichter im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Zwanzig Jahre nach der Befreiung der Bauern und der Einführung des Gesetzes von 1819 war die Frohne noch das einzige Mittel, dieser Verbindlichkeit nachzukommen. Von Geldabgaben war keine Rede, weder auf den ritterschaftlichen noch selbst auf den Kronsgütern, welche in Arrende vergeben waren. Das Maß der Bauerleistungen stand selten niedriger als die alte wackenbuchmäßige Norm gewesen war, und war auf vielen Gütern außerordentlich erhöht.**) Ueberhaupt, und unabhängig von der Zahl der Arbeitstage, waren die Leistungen gegen früher ungleich drückender ge-

*) Mitgetheilt von einem livländischen Gutsbesitzer, dem späteren Landrath Baron Völkersahm im Comité von 1846.

**) Authentische Aeußerung des Generalgouverneur Baron von der Pahlen in seinem Bericht an den Kaiser, bei Gelegenheit der Vorstellung der s. g. 22 Punkte (Nachtragsbestimmungen zum Bauergesetzbuch von 1819) zur allerhöchsten Bestätigung. Vorher schon hatte derselbe Baron Pahlen geschrieben, daß die Klagen der Bauern über Ueberlastung mit Arbeit von den gesetzlichen Bestimmungen über die contractlichen Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern als Pachtgebern und den Bauern als Pachtnehmern herrührten; denn der Gutsbesitzer ist bei Festsetzung der Pachtbedingungen in keiner Weise beschränkt, der Bauer aber, gefesselt wie er ist durch Schulden und andere Verbindlichkeiten, befindet sich nicht immer in der Lage, sich seines Rechtes, den Wohnort zu ändern und sich auf anderen Gütern Pachtungen zu vortheilhafteren Bedingungen zu suchen, zu bedienen. — Wie würde sich derselbe Baron Pahlen gewundert haben, wenn ihm Jemand voraus gesagt haben würde, daß die Veröffentlichung eben dieses Gesetzes von 1819, welches er so gründlich verurtheilte, 50 Jahre später als ein für die Bauern glückliches Ereigniß gefeiert werden würde! Nicht weniger radical urtheilte über dasselbe der gewesene Gehülfe des Ministers des Innern J. G. Sjenjawin bei einer Reise in Livland im Jahre 1845. Folgendes sind seine Worte: „Ungeachtet ihrer nominellen Freiheit befinden sich die Bauern in voller Abhängigkeit vom Adel, und ihre Lage hat sich vergleichsweise nach 1804 verschlechtert. (Vorlesungen 1865 Capitel 4 Seite 189.) Endlich im Journal des Reichsraths, (Abth. f. Ges. u. Volksw.) vom 20. Februar 2. 5. 9. 12. 28. März 1860 Nr. 17 ist bei Besprechung eines neuen Gesetzvorschlages für die livländischen Bauern folgendes wörtlich über das Gesetz von 1819 gesagt: „Mit dieser neuen Ordnung gerieth der Wohlstand der livländischen Bauern merklich in Verfall" (Seite 1, Zeile 13. 14). Seitdem das geschrieben worden, haben wir sicherlich einen weiten Weg gemacht, es fragt sich nur, ob wir vorwärts gekommen sind.

worden. Erstens im Verhältniß zu der verminderten Größe und dem gesunkenen Werth der den Bauerhöfen gebliebenen Ländereien, zweitens wegen der wachsenden Strenge bei der Beaufsichtigung der Arbeiten und bei der Unbestimmtheit und Ungleichmäßigkeit der geforderten Leistungen. Theils auch in Folge der Einführung neuer wirthschaftlicher Methoden und vervollkommneter Systeme des Ackerbaues, welche zum Vorwand dienten, die nicht fest bestimmten Leistungen bei der Eintheilung zu erhöhen.

Nichts giebt einen so deutlichen Begriff von der damaligen Frohne, als die nach der Bewegung des Jahres 1841 getroffenen und gleichzeitig als Wohlthaten gerühmten Bestimmungen, welche sie erleichtern sollten. Es wurde z. B. festgesetzt, daß ein Arbeitstag nicht als versäumt und dem Bauerwirthe als Schuld angerechnet werden sollte, wenn der Letztere seinen Arbeiter gestellt hatte, die Ausführung der Arbeit aber durch vom Arbeiter unabhängige Umstände verhindert wurde (§ 12 der s. g. 77 ergänzenden Bestimmungen des Jahres 1845), — folglich trugen die Bauern früher die Verantwortung für jede Abweichung des Wetters von den Bestimmungen der Gutsverwaltung, z. B. für unzeitigen Regen, Ueberschwemmungen und dergleichen. Es wurde verboten, während der Saat, Ernte und in der schlechten Jahreszeit Fuhren zu verlangen — vorher geschah das also — der Tagesweg wurde beschränkt auf 35 Werst mit einem beladenen und 40 Werst mit einem leeren Wagen (ebendaselbst § 10. 11 der Bestimmungen von 1842). Es wurde bestimmt, daß, wenn der Bauer beim Verkauf seiner beweglichen Habe zur Deckung seiner Schulden, zur Abarbeitung des Restes seiner Verbindlichkeit im Interesse des Gutsbesitzers verurtheilt wurde, die Frist einer solchen Abarbeitung sich nicht über ein Jahr hinaus erstrecken sollte. Außerdem durfte der Gutsbesitzer von einem verheiratheten Arbeiter nur während vier Tagen in der Woche Arbeit verlangen, von einem unverheiratheten aber täglich (§ 42. 43. 44 der Bestimmungen von 1845). Vorher also begab sich der Schuldner in eine Schuldknechtschaft von unbestimmter Dauer. Es wurde die neue Bestimmung eingeführt, daß die Frohnarbeit im Durchschnitt nicht länger als 12 Stunden von 24 dauern durfte, und zwar während des ganzen Jahres (Ebendaselbst § 10). — Also während der Sommerzeit konnte sie verlängert werden, und doch wurde diese Bestimmung als eine Erleichterung angesehen. Wie viel Arbeitsstunden mögen wohl in früherer Zeit, vor Einführung dieser wohlthätigen Beschränkung, angenommen worden sein? Wenn die Frohnarbeit an einem entfernten Ort verlangt wurde, so mußte eine Fahrt von 20 Werst als ein

Tag angerechnet werden (§ 13 der Bestimmungen von 1842) — früher wurde also überhaupt nicht angerechnet, oder nach einem noch niedrigern Maßstabe. Es war verboten, von einem Gesinde mehr als die Hälfte der Arbeiter zu verlangen, welche sich nach dem Gesetz auf demselben befinden mußten (nach der Größe desselben). Diese Bestimmung bezog sich übrigens nicht auf die Feldarbeit und Heuernte (Ebendaselbst § 18). — Daraus geht hervor, daß man früher alle Arbeiten ohne Ausnahme mit dem Aufgebot sämmtlicher Bauern ausführen konnte.

Das Gesetz gestattete zwischen Gutsbesitzern und Bauern sowohl mündliche Abmachung über die Pachtung von Ländereien als auch schriftliche Contracte für einen Zeitraum von nicht über 50 Jahren (§ 479. 480); in der Praxis wurden sie aber nur auf sehr kurze Termine geschlossen (vorzugsweise, weil die Gehorchsleistungen rasch wuchsen), gewöhnlich auf ein Jahr und fast immer mündlich. Das Gesetz forderte, daß die mündlichen Abmachungen in das Buch des Kirchspielsgerichts vom Kirchspielsnotar eingetragen würden, welcher nichts anderes war, als der bezahlte Diener des Provinzialadels (§ 480. 481), aber in der Praxis blieb diese Vorschrift unerfüllt. Die Bedingungen der Uebernahme dictirte natürlich immer der Gutsbesitzer. Aber außer den contractlich festgesetzten erkannte das Gesetz noch einige allgemeine Bedingungen an, welche sich immer von selbst verstanden, wenn die Parteien nicht ausdrücklich auf ihre Anwendung verzichteten. Dazu gehörten folgende. Der Pächter kann ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers keine Rodungen vornehmen, um neue Landstrecken unter den Pflug zu bringen. Hatte er die Erlaubniß dazu erhalten, so konnte er vom Neulande nicht mehr als drei aufeinander folgende Ernten nehmen. Er durfte zur Zeit nicht mehr als $^1/_{24}$ des Neulandes besäen, dasselbe nicht anders als mit Holzasche düngen, endlich durfte er seinen Dünger, sein Stroh und sein Heu nicht verkaufen u. s. w. (§ 482).

Bis zu welchem Grade bei dem System des s. g. freiwilligen Uebereinkommens die mit dem Bauer geschlossene Abrede die Willkür des Besitzers wirklich beschränkte, darüber kann sich der Leser leicht eine Vorstellung bilden, wenn er sich mit folgenden Artikeln des Gesetzes genauer bekannt macht.*) Wenn der Gutsbesitzer die Entfernung des Arrendators, d. h. des Bauerwirths aus dem Gesinde verlangt, oder die Annulirung des mit ihm geschlossenen Contracts wegen schlechter Wirthschaft, Unachtsamkeit auf die Gebäude, Vernachläßigung

*) Ich schicke voraus, daß ich in allen Punkten für die treue Uebersetzung des Sinnes bürge, nicht aber, obgleich das für mich viel leichter wäre, mich an

der Felder, Nichtleistung übernommener Verpflichtungen, oder wegen anderer im Gesetz vorgesehener Ursachen, und das Gemeindegericht nach gehöriger Prüfung der Sache sich von der Begründung der Klage überzeugt, und den Pächter auszusetzen oder den Contract zu annulliren beschließt, so nimmt das Gemeindegericht, obschon dem Pächter nicht untersagt ist gegen dieses Erkenntniß Appellation einzulegen, dem Pächter doch sein Gesinde, um fortgesetzter Mißwirthschaft vorzubeugen, und legt zu gleicher Zeit Beschlag auf einen solchen Theil des Vermögens des Pächters, welcher bis zur Entscheidung der höheren Instanz die Ausführung des gemeindegerichtlichen Urtheils sicher stellen kann (§ 130).

Wenn in einem solchen Falle das Gemeindegericht gegen die Forderungen des Gutsbesitzers Einwendungen erhebt und dieser sie unbeachtet läßt, so werden die Forderungen desselben, ungeachtet der Einwendungen, auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit hin ohne Widerspruch in Ausführung gebracht; nur steht in diesem Falle dem Gemeindegericht das Recht zu (als Pflicht wird es nicht angesehen), mit einer Vorstellung um Abänderung der getroffenen Anordnung ans Kirchspielsgericht zu gehen (nachdem der Pächter aus dem Gesinde ausgesetzt worden) und Schadenersatz von Seiten des Gutsbesitzers zu beantragen. Das Kirchspielsgericht versucht die Sache auf gütlichem Wege beizulegen, trifft im Falle des Nichterfolges Maßregeln zur Sicherung der Interessen derjenigen Partei, welche zu Schaden gekommen ist, und bringt die Sache zur Entscheidung ans Kreisgericht (§ 131. 170. 172).

Wenn der Pächter das ihm übertragene Gesinde herunterbringt, oder wenn er Grund giebt zu befürchten, daß er den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen werde, so darf der Eigenthümer, falls der Pächter Sicherheit bietet, verlangen, daß das Gericht eine Untersuchung anordne, und daß, je nach Umständen, auf genaue Einhaltung des Contracts und auf Entschädigung des Gutsbesitzers für den durch Schuld des Pächters entstandenen Schaden an Gebäuden und Ländereien erkannt werde, oder auch auf sofortige Aufhebung des Contractes, falls sich herausstellt, daß das Pfandobject zur Deckung der Entschädigungsforderung und zur ferneren Sicherstellung der pünktlichen Einhaltung der vom Pächter übernommenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht (§ 489).

Jede gerichtliche Forderung, welche aus dem Pachtcontract entsteht

---

den russischen Text halten kann, welcher in der That nur eine Uebersetzung aus dem Deutschen ist, dazu eine höchst ungeschickte und an einigen Stellen bis zum Aeußersten ungenaue Uebersetzung.

und von der Gegenpartei nicht bestritten ist, wird auf dem Executionswege eingetrieben (§ 486).

Auf eben diesem Wege wird jede Forderung des Gutsbesitzers auf seine Gefahr hin gedeckt, falls sie gegen einen Pächter gerichtet ist, der keine Sicherung beigebracht hat, auch in dem Fall, wenn der Pächter die Richtigkeit der Forderung nicht bestimmt anerkannt hat, ja sogar dann, wenn er die angeführte Forderung einfach unbestritten läßt, wodurch er noch keinen Grund zu der Annahme giebt, daß er sie wirklich für unbestreitbar halte. Wenn sich aber in der Folge die Forderung als unbegründet erweist, so ist der Gutsbesitzer verpflichtet, dem Pächter für seinen Schaden Ersatz zu leisten, und außerdem in die Gemeindelade eine Strafe zu zahlen (§ 487).

Wenn der Pächter unter irgend welchem Vorwande die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen verweigert, so kann ihn das Gericht dazu auf dem Executionswege nöthigen, um jede Verzögerung der im Gang befindlichen Feldarbeiten zu vermeiden. Dabei ist dem Pächter jedoch nicht verwehrt, seinerseits vor Gericht über den Gutsbesitzer zu klagen, falls dieser den Contract ebenfalls nicht erfüllen sollte (§ 488).

Und so wurde unter dem Vorwande, daß der Pächter unordentlich und pflichtwidrig verfahre — und zwar nicht nur hinsichtlich der von ihm übernommenen Verpflichtungen, sondern auch in seiner eigenen Wirthschaft, in Fällen, wo seine persönliche Schuld sehr zweifelhaft sein konnte, ja sogar um künftiger Mißwirthschaft vorzubeugen — dem Antrag des Gutsbesitzers auf Aussetzung aus dem Gesinde und auf Aufhebung des Contractes auf dem Executionswege Folge gegeben, wenngleich die Rechtmäßigkeit der Forderung von der Gegenpartei bestritten und von der niederen Gerichtsbehörde in Abrede gestellt wurde, deren sämmtliche Mitglieder der Gutsherr nach dem Gesetz bestätigte, in der Praxis aber ernannte. Was nun den ausgesetzten obdachlosen Pächter betrifft, so stand ihm zum Trost das Recht zu, mit dem Gutsbesitzer einen Prozeß anzufangen, wobei er genöthigt war, seine Sache persönlich zu betreiben, und zwar mindestens in zwei Instanzen, dem Kirchspiels- und dem Kreisgericht, da nur das Kreisgericht eine Entscheidung fällen konnte, und auch diese unterlag einer weiteren Klageführung. Aber das war noch nicht Schutz genug für die Interessen der Gutsbesitzer angesichts der den Bauern geschenkten Freiheit. Erfahrene Praktiker klügelten so schlaue mit solchen Klauseln und complicirten Verbindlichkeiten versehene Contracte aus, daß es materiell unmöglich war, sie genau einzuhalten. Das wurde übrigens von den Pächtern auch nicht verlangt, wenn sie nur gehorsam waren, sondern diente als zuverlässige Waffe gegen sie, falls es ihnen etwa

beikam, sich etwas herauszunehmen, oder wenn der Gutsbesitzer für seine Ideen und Einfälle, oder um seiner Unzufriedenheit Luft zu machen, eines Vorwandes bedurfte.

War es so nicht schwer zu jeder Zeit, ohne den Ablauf der contractlichen Frist abzuwarten, dem Pächter sein Gesinde zu nehmen, so war es natürlich noch leichter, einen Tagelöhner fortzujagen, der sich contractlich zur Arbeit verdungen hatte. Da genügte es auf Ungehorsam, Widerspenstigkeit, schlechtes Beispiel u. s. w. zu klagen (§ 468). Freilich läßt sich nicht bestreiten, daß in diesem Falle ein weiter Spielraum für die Willkür des Gutsbesitzers durch die Natur der zwischen dem Wirth und dem gemietheten Arbeiter obwaltenden Beziehungen selbst gerechtfertigt war. Aber das Gesetz ging viel weiter als streng genommen nothwendig war. Der Gutsbesitzer gab dem Tagelöhner bei der Entlassung ein schriftliches Zeugniß, in welchem er ihn tadeln und so seinem Unterkommen bei einem anderen Wirthe hinderlich sein konnte; wenn aber der Getadelte klagte, so mußte das Gericht von ihm den Nachweis der Ungerechtigkeit des Zeugnisses verlangen — einen juristischen Beweis, daß er nicht faul, nicht zänkisch, nicht unmäßig u. s. w. sei!

Im Allgemeinen gingen die Dinge in Livland so, daß der Bauer sich zu keiner Zeit rechtlich und kraft eines beiderseits verbindlichen Vertrages als Wirth seines Gesindes oder als angenommener Arbeiter ansehen konnte, sondern nur Dank der persönlichen Großmuth und Leutseligkeit des Gutsbesitzers. Deshalb galt auch nur der für einen guten Verwalter oder Aufseher, bei dem niemals ein Bauer mit der Gutsverwaltung reine Rechnung hatte, d. h. niemals aus Schulden, Unordnungen und Rückständen herauskam, die ihm nur zeitweilig nachgesehen wurden.

So stand es in den vierziger Jahren um die auf persönliche Freiheit und freiwillig eingegangenes Uebereinkommen begründete wirthschaftliche Lage der livländischen Bauern. [18])

Die Letten bekannten sich zur protestantischen Religion nach dem reinen Augsburgischen Bekenntniß, warum, das wußten sie sicherlich selbst nicht. Wie sie zu diesem Glauben gekommen waren — dessen erinnerten sie sich nicht, und es war auch nichts da, woran sie sich hätten erinnern können. Wie es scheint haben auch ihre Voreltern, die Zeugen des endgültigen Triumphs des Protestantismus über den Katholicismus an der baltischen Küste so zu sagen gar nicht bemerkt, daß sie von einer Religion zur anderen übergegangen waren, wenigstens ist in den Nachrichten jener Zeit nicht die geringste Spur einer Betheiligung des livländischen Landvolks an der religiösen Krisis zu finden,

welche sich unter ihren Augen und für ihr eigenes Leben vollzog.*) Ersichtlich ist nur, daß die Letten weder den Verlust ihres alten Glaubens bedauerten, noch sich um den neuen bemühten. Sie standen für jenen nicht ein, und hatten keine innere Empfindung für diesen, der eine wie der andere war ihnen aufgedrungen ohne jede innere Initiative ihrerseits, beide waren ihnen gleichmäßig fremd. Von ihrem alten nationalen Glauben war ihnen nach dem Untergang des Heidenthums nichts übrig geblieben. Dieser Glaube war in der That der ihre gewesen, und deshalb hatten sie sich für ihn mit einer Hartnäckigkeit geschlagen, die einem unglaublich vorkommt, wenn man die heutigen Ehsten und Letten ansieht. Er hatte in jener längst vergangenen Zeit das Leben des Volkes wirklich durchdrungen, und deswegen verknüpfen sich die mythischen Sagen über diesen alten Glauben mit den dürftigen Erinnerungen des Volkes an eine längst verflossene bessere Zeit.**) Zum Unglück war aber der Triumph des Christenthums über das Heidenthum ein Sieg der materiellen Kraft und ein Triumph der herüber gekommenen deutschen Nationalität über die autochthone. Aus diesem Grunde erbte weder der Protestantismus noch der Katholicismus von dem alten Glauben seine wirkliche Kraft und konnten seine Stelle in der Seele des Volks nicht einnehmen. Man kann ohne alle Verdrehung der Thatsachen behaupten, daß der Lette weder eine christliche Geschichte, noch christliche Helden, noch ein christliches Heiligthum besaß oder besitzt. Wie in alter Zeit der Katholicismus so blieb in späterer und in neuer Zeit der Protestantismus für das Volk der Glaube der Herren, und in dieser Vorstellung von dem Glauben der Herren löst sich für dasselbe jeder Unterschied zwischen Protestantismus und Katholicismus auf. Später begegnete ihm noch ein anderer Glaube — und da erhob sich in der Seele des Volks die schwierige Frage: was ist besser, die Religion der Herren oder die Religion des Kaisers — aber davon später.

Außer der genannten Ursache gab es auch noch andere, welche den Protestantismus hinderten, im Laufe von zwei und einem halben

*) Die baltischen Gelehrten können trotz langem Suchen durchaus keine Zeugnisse über die Einführung und Verbreitung des Lutherthums auf dem Lande finden (Harleß, Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands, Seite 13).

**) Die Spuren des Heidenthums mit Beimischung von christlichen Symbolen haben sich noch lange im Volke erhalten. Zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erließ der damalige schwedische Generalgouverneur strenge Anordnungen über Ausrottung aller abergläubischen Gebräuche und die Zerstörung der Zeichen des alten Götzendienstes. Viel später um das Jahr 1835 hörte ein livländischer Prediger von der Existenz eines heidnischen Opferaltars und zerstörte ihn.

Jahrhundert in die Seelen und Herzen der Letten einzudringen. Auch wenn man sich nicht zum Protestantismus bekennt, und ihn nicht für einen Fortschritt in der s. g. Entwicklung der christlichen Idee hält, vielmehr darin eine entschiedene Abweichung von der Fülle und Reinheit der kirchlichen Ueberlieferung erblickt, so kann man doch nicht umhin seine ungeheuere geschichtliche Macht als Anstoß zur Aufklärung anzuerkennen. Aber wir sündigen nicht gegen die strengste Unparteilichkeit, wenn wir hinzufügen, daß nach der eigensten Natur des Protestantismus, sein Wesen einfachen ungebildeten Leuten nicht zugänglich erscheint, für welche die Zeit der geschichtlichen Entwickelung noch nicht gekommen ist. Ein bewußtes Interesse für ihn kann nur auf einem besonders bearbeiteten und geackerten geistigen Boden gedeihen. Er setzt viel Durchdachtes, Durchfühltes und Durchlebtes, ja sogar viel Abgestreiftes voraus. Für die Letten aber bestand das Alles nicht. Für sie gab es nur Vieles, was ihnen mit Gewalt genommen war: die persönliche Freiheit, das Land, die Anfänge eigenthümlicher socialer Zustände u. s. w. Das Fehlen unmittelbarer Berührungspunkte zwischen den ursprünglichen Vorstellungen der Letten und dem Geist des neuen Glaubens, der ihnen aufgenöthigt worden war, hätte sich sicherlich bis zu einem gewissen Grade durch den sittlichen Einfluß der Prediger desselben ersetzen lassen, wenn sich zwischen den Hirten und der Heerde ein auf gemeinsames Vertrauen und Theilnahme gegründetes Band hätte knüpfen lassen. Aber in Livland gab es nicht einmal etwas annähernd Aehnliches. Wir wissen schon, welcher Art die Beziehungen der Gutsbesitzer zu den Bauern auf dem wirthschaftlichen Gebiet waren — an eben dieses Vorbild schlossen sich auf dem kirchlichen Gebiete die Beziehungen der lutherischen Geistlichkeit zu den Einwohnern lettischer Herkunft. Hier wie dort waltete in der Eintheilung der Bevölkerung in Kirchspiele das Princip des großen Grundbesitzes vor — die geringe Zahl und die ungeheuere Ausdehnung der Güter stellte der engen Annäherung der Einwohner an ihre geistliche Obrigkeit ein gewaltiges Hinderniß entgegen. Theils daraus, theils weil viele Prediger nur wenig ehstnisch und lettisch verstanden und sich kaum mit der Bevölkerung verständigen konnten,*) bildete sich für die täglichen Beziehungen zwischen ihnen eine eigene Klasse von Vermittlern, die s. g. Vormünder (Kirchendiener niedern Ranges), welche den

*) Die Kaiserin Katharina II. hatte bei der Einrichtung eines Seminars für die Ausbildung der Geistlichkeit zuerst die Kenntniß der Volkssprachen für die ländliche Geistlichkeit unumgänglich nothwendig erklärt. Aber diese Vorschrift wurde nicht eingehalten.

Officialisten der Gutsverwaltnng, oder den Gehülfen, Aufsehern, Verwaltern in jeder Hinsicht entsprachen. Die Vormünder wurden gebraucht zur Uebermittlung der Befehle der geistlichen Obrigkeit an die Einwohnerschaft, und sogar zur Vornahme von Amtshandlungen, besonders wenn sie mühsam und wenig einträglich waren. Die wirthschaftliche Stellung der Landgeistlichkeit war bis zu den kleinsten Einzelheiten durchgearbeitet und bezeugte durch ihre streng juristische Bestimmtheit, daß eben diese Seite der Beziehungen der Hirten zu der Heerde Hauptgegenstand der Sorge der Geistlichkeit war. Es bestand ein ganzes System von Zwangsgebühren und Abgaben zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse — eine Art kirchlicher Wackenbücher. Dahin gehörten, außer den mehr oder weniger zufälligen Einnahmen, Sporteln und Einkünfte verschiedener Art für Amtshandlungen (Prüfungen, Confirmationen) u. s. w. Erstens eine besondere Art von Gemeindegebühren oder Kornabgaben, Lebensmitteln oder Geld (Persellen und Kühlmite); diese Abgaben wurden auf die Einwohner vertheilt, und für den pünktlichen Eingang derselben haftete die Gemeinde solidarisch; zweitens leistete die Gemeinde den Pastoraten, welche nicht besiedelte Ländereien besaßen, Hülfsgehorch, d. h. sie stellte ihnen eine bestimmte Anzahl von Arbeitern; an einigen Orten außerdem noch Lostreiber.*) Statt dieser Abgaben waren die ländlichen Gewerbsleute, als Krüger, Müller und Hofsleute, mit einer pro Kopf erhobenen Geldgebühr für die Prediger belegt. Drittens besaßen viele Pastorate eigene Ländereien, auf welchen Bauern angesiedelt waren, einst Leibeigene, welche später frei wurden. Die Bauern pachteten die Gesinde, leisteten ihre Frohnen und unterlagen den Bestimmungen oder Maßregeln der Gerichtsprocedur auf Grundlage derselben Bestimmungen, welche die Beziehungen der adligen Gutsbesitzer zu den auf ihrem Gute ansässigen Bauern regelten. Viertens waren die Gemeinden bei kirchlichen Bauten und Reparaturen verpflichtet, das von den Herren hergegebene Material anzuführen, außerdem Stroh, und die Hälfte des erforderlichen Geldes herzugeben, auch unentgeltlich Arbeiter zu stellen (§§ VII. 518. 519). Wir sagen nichts Neues, sondern wiederholen nur eine allgemein bekannte und zugestandene Thatsache, wenn wir hinzufügen, daß die Prediger mit wenigen Ausnahmen den Bauern gegenüber auf dem Standpunkte der Gutsbesitzer standen. In ihren Pfarrkindern lettischer Herkunft sah die Geistlichkeit nichts anderes, als eine der protestantischen Kirche zugetheilte Arbeitskraft zur Sicherung ihrer materiellen Bedürf-

*) Ländliche Tagelöhner. Anm. d. Uebers.

nisse, recht eigentlich die Appertinenz, welche den Predigern die Mittel bot, sich anziehenderen Beschäftigungen zu widmen, als die geistige Erziehung der Letten war, als z. B. der Erziehung ihrer Kinder, gelehrten Arbeiten, der Musik, der Gartenkunst u. s. w. In gewissem Sinn waren die persönlichen Beziehungen der Prediger zu den Eingepfarrten sogar noch schlechter, als die der Gutsbesitzer zu den Bauern. Die thatsächlich unbegrenzte Herrschaft der Gutsbesitzer über das Landvolk war gegründet auf die Thatsache des Stammesvorzuges und das Recht des unumschränkten Landbesitzes. Die Herrschaft der Landgeistlichkeit über ihre bäuerlichen Eingepfarrten beruhte gleichfalls auf dem Bewußtsein des unermeßlichen Vorzuges des deutschen Blutes vor dem lettischen; aber mit diesem Bewußtsein vermischte sich noch das besondere Gefühl hochmüthiger Verachtung des, wenn gleich unzulänglich, gebildeten Menschen gegen den völlig ungebildeten, ein Gefühl, welches die Seele austrocknet und in ihr jede Liebe zum geringen Bruder ertödtet. In der That überstieg die Durchschnittsbildung der Prediger nicht dasjenige Maß von Kenntnissen, ohne welche die protestantische Geistlichkeit nach der Natur ihres Amtes nicht bestehen kann; aber ungeachtet dieser Beschränktheit, oder genauer, wegen derselben, bildete diese dürftige und selbstzufriedene Bildung eine unübersteigliche Schranke zwischen den Hirten und der Heerde. „Der Kirchenherr" — so heißt noch heute der Pastor zum Unterschiede von dem anderen Herrn, dem Gutsbesitzer.*) Endlich, um den Parallelismus zu vervollständigen, sowie die Landpolizei streng darauf sah, daß die Bauern nicht eigenmächtig die administrativen Grenzen des Kirchspiels und Gouvernements überschritten, so sah sie auch darauf, daß das Landvolk in seinen religiösen Meinungen nicht von den Dogmen des Augsburgischen Bekenntnisses abweiche, an welches sein Gewissen gefesselt war. Ihr, d. h. der Polizei, war auch die Beschirmung der protestantischen Orthodoxie anvertraut. Ich weiß, daß dieses der Mehrzahl der Leser wie eine unglaubwürdige Verläumdung vorkommen wird. Ist es denn wirklich möglich Livland eines Attentats auf die Gewissensfreiheit zu bezüchtigen, während seine Söhne in ihren auswärtigen Schriften so laut gerade für diese Freiheit ins Zeug gehen und in ihrem Namen gegen uns Russen die öffentliche Meinung Europas und Amerikas an=

*) Julius Eckardt versichert in einer seiner Anmerkungen zu den „Grenzmarken Rußlands," daß die zur Rechtgläubigkeit übergetretenen Letten ihre Geistlichen unter anderm auch deswegen verachten, weil sie nicht die Manieren der Herren hätten (Seite 209). Der geschätzte Verfasser scheint nicht zu ahnen, daß dem Geistlichen durchaus nicht zusteht, wie ein Herr auszusehen.

rufen? Auf diese Frage werde ich mit einer einfachen Mittheilung antworten. Gleichzeitig mit dem Gesetzbuch von 1819 erschien eine Polizeiverordnung für die livländischen Bauern, die, wie jenes Gesetz, nicht in Petersburg, sondern in Riga verfaßt war und folgende zwei Artikel enthielt: Wer an öffentlichen Orten über Religion zu streiten anfängt, erhält einen strengen Verweis, wenn er sich aber nicht fügt, so wird er polizeilich bestraft (§ 541). Wenn Jemand eine neue Secte bildet und seine schädliche Absicht auf die Vermahnung der Polizei nicht aufgiebt, wird er verhaftet und behufs Erwägung weiterer Maßregeln an das Ordnungsgericht seines Kreises geschickt (§ 543). Die angeführten Punkte, welche gewiß weder Herr von Bock noch seine zahlreichen Nachahmer citiren werden, sind bemerkenswerth als Muster protestantischer Consequenz in der Anwendung der Freiheit der Prüfung und der Freiheit des Gewissens, d. h. eben desjenigen Grundsatzes, welchem der Protestantismus sein Dasein verdankt. Wir werden in der Folge noch Gelegenheit haben, ihnen zu begegnen. Hier machen wir auf sie aufmerksam als auf vorbeugende Maßregeln, welche ausgedacht und ins Gesetz aufgenommen waren, im Hinblick auf gewisse Gefahren der Zukunft.

Daß die angeführten Artikel des Codex von 1819 vom livländischen Adel dictirt waren, dem sie die dortige Geistlichkeit soufflirt hatte — daran wird Niemand zweifeln, der nur einigermaßen mit der Art und Weise bekannt ist, wie die Gesetze für das baltische Gebiet gewöhnlich zu Stande kommen; mit gleicher Bestimmtheit lassen sich in dem vorliegenden Falle auch die Triebfedern erkennen, von welchen die provinziellen Spitzführer sich leiten ließen. Eben damals wurden die Prediger durch die Erfolge der Herrenhuter in große Unruhe gesetzt und die Weiterblickenden von ihnen sorgten für den unvermeidlichen Kampf mit dem Herrenhuterthum, wohlweislich für zuverlässige Verbündete in den Vertretern der ländlichen Polizei. Den Lesern ist aus den Bekenntnissen eines „rechtgläubigen Letten" schon bekannt, daß die Strömung zur Rechtgläubigkeit in dem durch das Herrenhuterthum vorbereiteten Theile des Landvolks ihren Ursprung nahm, und deshalb ist es nothwendig, hier einige Worte über die bei uns wenig gekannte locale Bedeutung dieser Secte in Livland zu sagen.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrschte im deutschen Protestantismus die populärrationalistische Richtung, unter deren Einfluß sich die Kirche nach und nach in die Schule verwandelte, die Glaubenslehre aber zum philosophischen System wurde. Die Theologen, derzeit mit dem Suchen einer wissenschaftlichen Grundlage für die Dogmen des Glaubens beschäftigt, beschnitten sie in sehr unceremoniöser

moniöser Weise, indem sie die Lehre Christi den damals herrschenden Begriffen anzupassen suchten. Damit verflüchtigte sich gewissermaßen inmitten einer sittlich unterwühlten Gesellschaft die werkthätige Kraft des Christenthums. Im Gegensatz zur Schule und der herrschenden Anschauung entstanden aus einer nicht immer gleich deutlichen, aber in ihrem Grunde doch wahren Empfindung für die Unfruchtbarkeit wissenschaftlichen Formelwesens und die Grundsatzlosigkeit des inneren Lebens, in Deutschland die unter dem Namen des Pietismus und des Herrenhuterthums bekannten Secten.

Beide hatten ihre Wurzeln nicht in der Dogmatik, sondern im religiösen Gefühl — das war im Allgemeinen die Eigenthümlichkeit, durch welche sie sich schroff von den alten Secten unterschieden. Aber in der weiteren Entwickelung löste sich der Pietismus in poetische Hirngespinste auf, während sich das Herrenhuterthum hielt und noch hält auf der praktischeren Grundlage einer privaten wie öffentlichen Erziehung im Geiste christlicher Ehrbarkeit. Treu ihrem Ursprung aus der allgemeinen Wurzel des Protestantismus, sind die Herrenhuter wie Luther überzeugt von der gründlichen Verderbtheit des religiösen Ideals und der Nothwendigkeit es in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen. Nach ihrer Meinung giebt es gegenwärtig keine Kirche im wahren Sinne des Wortes, sondern die Einrichtung, welche sich mit diesem Namen nennt, ist nichts als ein Zerrbild der Kirche, oder im besten Falle ihr Vorhof, etwa wie die alttestamentarische Kirche.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Menschheit rettungslos dem Verderben anheimgefallen sei. Die wahren Kinder Gottes, die nach seliger Wiedergeburt dürsten, sind niemals ausgestorben. Sie sind auch gegenwärtig vorhanden — sie sind die Glieder der kaum erst abgesonderten künftigen Kirche. Sie brauchen sich nur zu erkennen, unter sich eine geistige Brüderschaft zu bilden, indem sie ihre Gaben und Bestrebungen vereinigen. Alsdann wird unerschöpflicher Segen sie beschatten, Christus selbst wird einen engen Bund mit ihnen schließen, und auf diese Weise wird mit der Zeit aus einer im Anfang kleinen Heerde, die wahre Kirche Christi hervorgehen. In Wirklichkeit stellen sich die Herrenhuter dieselbe praktische Aufgabe, welche nach ihrer Meinung die Apostel mit ihren Nachfolgern nicht lösen konnten. Im Prozeß des allmählichen Aufbaues der wahren Kirche lassen die Herrenhuter zwei Momente zu, welchen zwei Formen gemeinsamen Zusammenlebens entsprechen: Die vorbereitende oder s. g. Societät und die endgültige, die Brüderschaft.

In die Societät werden die Angehörigen aller protestantischen Bekenntnisse, des lutherischen, reformirten u. s. w. aufgenommen,

wobei von ihnen nicht einmal verlangt wird, daß sie sich von ihren Glaubensgenossen trennen. Im Gegentheil wird ihnen zur Pflicht gemacht, ihre Kirche ordentlich zu besuchen, den Vorschriften derselben nachzukommen und ihren Predigern die tiefste Achtung zu erweisen; sodann müssen sie, als Glieder einer Societät, welche einen besonderen Bund mit Christus geschlossen hat, bei deren Versammlungen gleichfalls zugegen sein, an ihren geistlichen Uebungen Theil nehmen und unbedingt der Leitung ihrer Vorsteher gehorchen, welchen die Sorge um ihr Seele anvertraut ist. In diesem Sinne ist die Gründung einer Societät noch nicht gleichbedeutend mit Sectenbildung, wenigstens zieht sie noch nicht offene Ketzerei nach sich; aber sicherlich ist es eine neue kleine Kirche eigener Art, welche im Organismus der Landeskirche großwächst und sich von ihren Säften nährt.*) Man kann sagen, daß kraft einer stillschweigenden Abmachung mit der örtlichen Geistlichkeit, auf welche die Herrenhuter gerne eingehen, sie der herrschenden Kirche zunächst den Leib lassen, sich selbst aber die Seele ihrer Anhänger nehmen. Im Unterschied zu den Societäten stellen die Brüderschaften schon die Glieder einer völlig selbständigen Kirche dar, welche ihre eigene Hierarchie hat und keine geistliche Gewalt über sich anerkennt. Die Glieder jeder Societät werden im Unterschiede zu den zum Eintritt in den geistigen Bund Vorbereiteten (die Unterwiesenen) in Abtheilungen oder Grade eingetheilt, entsprechend dem Maße des empfangenen Segens. Die Societät wird vom Aeltesten geleitet, welcher aus ihrer Mitte hervorgeht, aber nicht durch Wahl, sondern durchs Loos, welchem die Herrenhuter die Bedeutung eines göttlichen Fingerzeiges beimessen. Die Vorbereitung der Unterwiesenen, und die Sorge um die geistliche Vervollkommnung der Glieder ist den Vorstehern übertragen, von denen jeder 5 bis 6 Seelen unter seiner Obhut hat. Ueber eine Anzahl solcher Societäten von 12 bis 20 wird ein Diakon nach derselben Art, d. h. nach dem Loose, gesetzt, mit der Verpflichtung, die Aeltesten und Vorsteher zu überwachen. Die Diakonen ihrerseits sind dem Provinzial-Presbyter unterworfen, die Presbyter aber der Centralverwaltung der gesammten Genossenschaft in Herrnhut. Mit Ausschluß der Aeltesten, Vorsteher und Vorleser sind alle übrigen Würdenträger, Diakonen, Presbyter u. s. w. aus der Zahl der Brüder bestellt und bilden so die Glieder der ununterbrochenen Kette, welche die Societäten mit den Brüderschaften vereinigt.

Im baltischen Gebiet werden alle niederen Grade (Vorsteher, Ael-

*) ecclesiola in ecclesia.

teste, Vorsänger u. s. w.) immer aus den Eingeborenen, d. h. aus den Letten und Ehsten genommen. Die Diakonen und Presbyter aber werden vom Auslande herüber gesandt. Das Volk pflegte sie für Propheten und Heilige zu halten.

Eigentliche Brüderschaften als vollständig selbständige Gesellschaften soll es im baltischen Gebiet niemals gegeben haben; es gab und giebt nur Societäten unter der Leitung von Brüdern, s. g. Diaspora-Arbeitern.*)

Wie alle Sectirer, welche jemals von der Wiederherstellung einer angeblich vom Angesicht der Erde verschwundenen apostolischen Kirche geträumt haben, ahmen die Herrenhuter ihr Ideal sklavisch nach, indem sie in ihren Kreis vorzugsweise diejenigen Formen des Zusammenlebens einführen, welche in dem privaten und öffentlichen Leben der Apostel geschichtlich durch die damalige Lage des Handvolls Christen bedingt waren, das von Heidenthum und Judenthum bedrängt wurde. Bei ihnen kommen Versammlungen verschiedener Art vor, die s. g. „Stunden," welche theils für Jedermann offen, theils geschlossen und nur den Auserwählten zugänglich sind. Diese Versammlungen sind der Vorlesung, dem Gebet und erbaulichen Zusammenkünften, ferner der Prüfung verschiedener Gegenstände gewidmet, welche theils die Bedürfnisse und das Wohl einzelner Personen, theils das der ganzen Genossenschaft betreffen, endlich der Aufnahme neuer Mitglieder, dem Ausschluß Unwürdiger, der sittlichen Besserung der Zweifelnden oder Strauchelnden, sogar der Vollziehung der Sacramente, als Taufen, Aufnahmen und leiser Beichte sammt Fußwaschung. In den Fragen eigentlich dogmatischer Natur nehmen die Herrenhuter keinen abweichenden Standpunkt ein. Sie erkennen das Augsburgische Bekenntniß ohne Widerspruch an, lassen sich aber auch die Lehren der Reformatoren gefallen, indem sie vor Allem jede Polemik vermeiden und aus der Dogmatik nur das entlehnen, was Gegenstand innerer Empfindung sein und auf das Gefühl wirken kann.

Man kann sagen, daß sie kein eigenes Bekenntniß haben: wohl aber besitzen sie erstens eine in ihrer Art mustergültige, streng durchgeführte genossenschaftliche Organisation, zweitens ein bis ins Einzelnste festgestelltes System der geistlichen Erziehung und der Führung zum Heil (natürlich wie sie es verstehen), welches von einer tiefen Auffassung der höheren Bedürfnisse der menschlichen Seele Zeugniß ablegt. Eben darin liegt ihre Eigenthümlichkeit und ihre Stärke. Vor Allem bemühen sie sich, in jeder Person, welche ihnen empfänglich genug zu

*) Die Herrenhuter von Sarepta sind als Brüderschaft organisirt.

sein scheint, Aufmerksamkeit auf sich selbst, darauf Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit und das lebendige Verlangen nach Heilserweckung zu erregen. Dann enthüllen sie vor derselben das Geheimniß des Erlösungsopfers und führen sie durch unablässige Hinweisung ihrer Gedanken auf die Leiden Christi (das ist das Grundthema ihrer Lieder, Predigten und Zusammenkünfte) in den Zustand äußerster Zerknirschung, und sind eifrig bemüht sie darin zu erhalten. Dabei giebt man ihr zu verstehen, daß nur durch die Vermittlung der Genossenschaft, welche sich so zu sagen in einem besonderen geheimen Bunde mit dem Erlöser befindet, auch die Person, welche nach Erlösung schmachtet, der Verdienste Christi theilhaftig werden und so zu sagen von ihm aufgenommen werden kann. Auf diese Weise fällt in den Vorstellungen des Vorbereiteten nach und nach der Eintritt in die Genossenschaft mit der Vollendung der inneren geistlichen Erhebung zusammen. Endlich eröffnet sich bei der Aufnahme in die Genossenschaft vor dem neuen Mitgliede ein weiter Weg geistlicher Vervollkommnung in derselben Umgebung und unter der Leitung derselben Vorsteher, welche von dem niederen Grade zu den höheren geleiten können.

Die Letten und Ehsten, welche fast gar keine Vorstellungen von der Glaubenslehre des Bekenntnisses besaßen, welchem sie angehörten, und gleichzeitig in den dürftigen und trocknen Formen ihrer Kirche nichts fanden, woran sie sich hätten klammern können, wenn auch nur mit der Macht der Gewohnheit, mußte dieser Prozeß mit seinem anlockend geheimnißvollen Wesen und mit den vielen geistigen Uebungen, welche geschickt auf die Erregung der Nerven berechnet waren, natürlich als eine neue Erleuchtung von oben berühren. Um sich mit ganzer Seele den unerwarteten Verkündigern der frohen Botschaft hinzugeben, brauchten sie sich ja auch von nichts loszumachen: in ihrer Seele war der Platz leer, und die Herrenhuter nahmen ihn ohne Kampf in Besitz. Dadurch insbesondere erklärt sich (wenn auch nicht ohne Mitwirkung anderer Ursachen, von denen später die Rede sein wird) die erstaunliche Schnelligkeit der Verbreitung des Herrenhuterthums und sein unzweifelhaft wohlthätiger Einfluß auf die Masse des Volkes in unseren baltischen Gouvernements.

Das Herrenhuterthum kam dorthin im Jahre 1730 und zwar nicht etwa zufällig, sondern Dank den Bemühungen einiger Prediger der Provinz. Einige von ihnen, namentlich die Zöglinge der Universität Halle, interessirten sich lebhaft für das Herrenhuterthum; andere hofften im Gefühl ihrer eigenen Ohnmacht, in den Brüdern unterwürfige Helfer zu finden, noch andere endlich freuten sich über die sich ihnen auf-

thuende Möglichkeit, Ehre, Einnahmen und ruhiges Leben für sich zu behalten und die langweilige Sorge um die Seelen ihrer Pfarrkinder andern aufzuladen. In den höheren Kreisen des Adels, namentlich unter den Frauen, fand die neue Lehre begeisterte Theilnahme und thätige Unterstützung. Gleichwohl traten die ersten aus dem Auslande herüber kommenden Brüder, nachdem sie sich in der neuen Umgebung orientirt hatten, sofort in Beziehung zum niederen Volk, und wußten mit der ihnen eigenthümlichen Kunst die rechte Saite bei ihnen anzuschlagen. Die Bauern waren geschmeichelt und gerührt durch den ungewohnt herablassenden Verkehr der neuen Vorsteher mit ihnen und bedauerten, wie es scheint, nicht im Mindesten den vollständigen Mangel alles vornehmen Wesens in ihren Manieren, rechneten ihnen das vielmehr zum Verdienst an. In wenigen, rasch aufgebauten Bethäusern wurden Versammlungen eröffnet, die s. g. Stunden. Zuerst besuchten die Bauern sie aus bloßer Neugier, sodann aber, und zwar sehr bald, gewannen sie sie lieb. Dort auf diesen Zusammenkünften athmeten die in den Schraubstock des Hörigkeitsverhältnisses eingepreßten, verschüchterten und zur Unwissenheit und zum Schweigen verurtheilten Ehsten und Letten endlich einmal frei auf.*) Hier sahen sie sich zum ersten Mal im Kreise der Ihrigen versammelt zum Austausch von Gedanken und Klagen, zur ungezwungenen Mittheilung ihrer geistlichen Bedürfnisse und weltlichen Sorgen, zur unmittelbaren lebendigen Theilnahme an den Jedermann zugänglichen Gebetsübungen. Man kann kühnlich behaupten, daß die Herrenhuter die Zungen des Volkes entfesselten und daß in den Bethäusern, nicht in den Guts- und Kirchenschulen, der provinzielle Volksunterricht seinen Anfang genommen hat. Auf die Anregung des unermüdlichen Gründers der Herrenhuterkirche, des Grafen Zinzendorf, welcher im Jahre 1736 persönlich die von ihm neu gegründete Heerde besuchte, wurde in Livland ein Seminar für 130 Letten eröffnet, welches zur Ausbildung von eingeborenen Lehrern bestimmt war.**) Alles das geschah nicht heimlich, aber auch gerade nicht öffentlich, d. h. mit Vorwissen, und zum Theil auch mit Billigung

---

*) Bei Eröffnung der Dörptschen Universität ließ sich der schwedische Generalgouverneur Skitte mit Entrüstung darüber aus, daß es den Bauern verboten war, etwas zu lernen, um sie leichter in der Abhängigkeit des Hörigkeitsverhältnisses zu halten und zwar nicht nur den Leib, sondern auch die Seele des Volkes.

**) Wegen Mangels an zum Predigeramt tauglichen Eingeborenen bestand die ländliche Geistlichkeit im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich aus Schweden, und ergänzte sich unter russischer Herrschaft noch lange aus deutschen Zuzüglern, welche die Landessprache nicht kannten.

der Geistlichkeit, aber ohne Vorwissen der Regierung und ohne Bestätigung von ihrer Seite. Es ist übrigens begreiflich, daß die reißenden Erfolge der Herrenhuter Bedenken erregen mußten. Die weiterblickenden unter den Predigern, in dem Bewußtsein ihrer Unfähigkeit die Nebenbuhlerschaft der Brüder bestehen zu können, sahen ein, daß die letzteren ihnen früher oder später mit ihren Gemeinden auch ihre Nahrung wegnehmen würden. Von der anderen Seite fingen die Gutsbesitzer an wahrzunehmen, daß das Volk verdorben werde, d. h. anfinge den Kopf zu heben, und von der Arbeit, d. h. von der Frohne abgelenkt werde. Den Einen wie den Anderen mißfiel endlich der demokratische Charakter der Societät. Der livländische Generalsuperintendent Fischer wandte sich mit dem Vorschlage an das Oberconsistorium, gegen die Herrenhuter eine förmliche Untersuchung zu verhängen, welche sich eigenmächtig in das ihm, dem Consistorium, unterstellte Gebiet der kirchlichen Unterweisung eindrängten und so das der herrschenden Kirche ausschließlich zustehende Recht verletzten. Aber noch ehe die Untersuchung beendigt war, erfolgte von Petersburg aus ein, ohne Zweifel von dortigen einflußreichen Edelleuten, vorbereiteter Schlag. Ohne sich recht klar zu sein, um was es sich handelte, befahl die Kaiserin Elisabeth Petrowna in einem strengen Ukas vom 16. April 1743, die Spitzführerin der neuen Secte, die Gräfin Zinzendorf *) und alle mit ihr aus fremden Ländern herüber gekommenen Helfershelfer in rücksichtsvoller Weise zu verhaften und unter Wache mit hinlänglicher Bedeckung nach Petersburg zu schicken, ihnen ihre Bücher, Papiere und Briefe wegzunehmen und ebenfalls dorthin zu bringen; alle ihre Bethäuser zu schließen, den Versammlungen ein Ende zu machen, allen Livländern, welche sich auf die verderbliche Lehre der Herrenhuter eingelassen hatten, das zu verbieten, sodann zu berichten über das Ergebniß der an Ort und Stelle angestrengten Untersuchung, sowie darüber, was die Lehre der Herrenhuter eigentlich enthalte, welches ihre Ausübung sei, ob eine öffentliche oder geheime? **) „Alle diese strengen Maßregeln wurden damit motivirt, daß sich unter den Anhängern der neuen Secte viele Bauern befänden, welche durch diese verderbliche Lehre zum Ungehorsam gegen ihre Herren und unter dem Vorwande des Gebets zur Vernachlässigung der ihnen obliegenden Arbeit verleitet worden sein sollten.“

*) Sie kam kurz vorher nach Riga und begab sich nach Petersburg, wie es scheint, um den Schlag abzuwenden. Aber sie konnte nichts machen und verließ, als sie verhaftet werden sollte, Rußland. Ihr Mann bemühte sich vergeblich um Aufklärung und wurde über die Grenze gewiesen.

**) Russisches Archiv von Bartenew. 1868 Nr. 9.

Dieses letztere Argument zeigt deutlicher, als es jede Unterschrift thäte, wer im vorliegenden Falle die Regierung anstachelte und aufreizte. Die livländische Geistlichkeit, diesmal die Gewissensfreiheit und Duldung vergessend (welche übrigens die Freunde der Herrenhuter im Auslande anriefen), freute sich aus einem doppelten Grunde über den Ukas. Wer immer ihn veranlaßt haben mochte, die Verantwortlichkeit fiel ganz und gar auf die russische Regierung zurück, und dabei war der Ukas der Geistlichkeit zu Sinn, wie er es nicht mehr hätte sein können. Um ihn durchzuführen, machte sich der eifrige Vollstrecker des allerhöchsten Willens — das Provinzialconsistorium — rüstig ans Werk, und verlangte, daß alle Ausländer, welche Mitglieder der auswärtigen Brüderschaften waren, aus dem Lande entfernt, den Landesbewohnern aber verboten werde, mit ihnen schriftlichen Verkehr zu unterhalten; daß ferner ihre sämmtlichen Schriften, welche von der Provinzialcensur nicht gutgeheißen waren, aus dem Verkehr entfernt und ebenso zunächst die geschlossenen, sodann aber alle Herrenhuterversammlungen verboten, ihre Bethäuser zerstört oder zu anderem Gebrauche bestimmt, ihre Kassen den Gemeinden abgenommen, und den Vereinen für Armenpflege übergeben würden u. s. w. In seiner Beurtheilung dieser Maßregeln findet Harnack, der neueste Forscher über das livländische Herrenhuterthum, daß das damalige Kirchenregiment, indem es die Vorschriften der Regierung pflichtgemäß erfüllte, in diesem Falle Festigkeit, Weisheit und milde Haltung gezeigt habe.*) Das heißt, daß die Prediger, welche den Herrenhutern Gunst erzeigt hatten, ihre Stellen behielten. Aber auch nur sie wurden geschont. Dafür stürzte sich die Verfolgung auf die auswärtigen Brüder und die Bauern. Es begannen Verhaftungen, Verhöre und Ausweisungen. Die neue Lehre gewann sich den Glanz der Märtyrerkrone. Der beschnittene Stamm heilte und begann neue Sprossen zu treiben. Die Versammlungen wurden fortgesetzt, aber im Geheimen; die Leute versammelten sich Nachts in den Wäldern und Einer half dem Anderen Muth behalten, in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Diese Zeiten sollten bald kommen. Im Beginn der Regierung Catharina's II. wurde in Verbindung mit einer ganzen Reihe von Maßregeln, welche zum Zweck hatten, Ausländer zur Ansiedlung in Rußland heranzuziehen, auf die Bitte der Generaldirection der evangelischen Brüdergemeinde, Augustinischen Bekenntnisses (so werden die Herrenhuter im Ukas vom 25. Februar 1864 genannt) dem Synod aufgetragen, die Lehre der Herrenhuter und die Satzungen ihrer Kirche zu prüfen.

*) Seite 93.

Es stellte sich heraus, daß die Lehre dieser Genossenschaft mit der lutherischen und noch mehr mit der reformirten, einige geringe Abweichungen abgerechnet, identisch sei. Darauf „hob die Kaiserin das Verbot, welches die Herrenhuter im Jahre 1743 betroffen hatte, auf, gestattete ihnen die Ansiedlung in Rußland mit dem Rechte, unbehindert ihre Lehre zu predigen und ihren Gottesdienst abzuhalten." — Alles das auf Grundlage des kurz vorher veröffentlichten Manifest's, folglich immerhin mit der Bedingung, Christen anderer Bekenntnisse nicht zu ihrem Glauben heranzuziehen.*)

In der Folge, unter der Regierung des Kaisers Alexander I., wurde unter dem Einfluß des herrschenden liberalen Mysticismus auch diese Beschränkung fast völlig aufgehoben. Die Glieder der evangelischen Brüdergemeinde in den Ostsee-Gouvernements (folglich die Brüder im engeren Sinn zum Unterschiede von den Gliedern der provinziellen Societät) erwirkten sich im Jahre 1817 einen Gnadenbrief,**) der ihres Lobes voll war (unter Anderem für ihre erfolgreiche Unterweisung der Bauern durch Wort und Beispiel) und in welchem ihnen folgende wichtige Rechte zugestanden waren: Zu erbauen, einzurichten und zu erhalten, unter ihrer Aufsicht, wie es bisher gewesen, zum geistlichen Nutzen und zur Erbauung der Letten, Ehsten und Anderer, die es wünschen möchten, Bethäuser oder Versammlungen in Städten, Ansiedlungen und Dörfern mit Zustimmung des Grundbesitzers und mit Vorwissen der städtischen Obrigkeit, im Uebrigen völlig unbehindert. In diesen Bethäusern und auf diesen Versammlungen können sich Alle die es wünschen, frei einfinden, nach der alten bisher bestandenen Einrichtung mit Ausnahme der für den gewöhnlichen Gottesdienst bestimmten Stunde und zur arbeitsfreien Zeit.

„Diese Gebet- und Erbauungsversammlungen, welche zum Lesen des Wortes Gottes, zum Gebet und zu passender Unterweisung bestimmt sind, stehen unter der Leitung und Aufsicht der Aeltesten und Glieder der evangelischen Brüdergemeinde." Ferner (2) da sich auf den dieser Gesellschaft gehörigen Grundstücken, jetzt Einrichtungen zur Erziehung und Unterweisung der Kinder beiderlei Geschlechts befinden, so können dieselben nicht nur nach alter Weise fortgesetzt werden, sondern es dürfen nach dem Ermessen der Aeltesten der Genossenschaft auch neue Institute dieser Art angelegt werden. Diese Einrichtungen stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der erwähnten Aeltesten; im

*) Vollst. Samml. d. Ges. XVI Nr. 11,880 u. 12,057.
**) Vollst. Samml. d. Ges. XXXIV Nr. 27,113.

Uebrigen ist es der Geistlichkeit und weltlichen Obrigkeit zu keiner Zeit verwehrt, diese Einrichtungen zu sehen und von ihnen Kenntniß zu nehmen. (4)

Wie aus diesem Auszug erhellt, erhielten die Herrenhuter endlich das Recht, auf gesetzlicher Grundlage zu existiren, ja es wurde ihnen von Seiten der Regierung die Aufmunterung zu Theil, ihre Missionsthätigkeit innerhalb der lutherischen Kirche fortzusetzen, ohne auf die engen Grenzen ihrer geschlossenen Brüderschaft eingeschränkt zu sein. Von diesem Moment an bewegten sie sich frei, da sie nunmehr keinen Grund hatten, ihre Erfolge zu verbergen. Wir müssen nun noch die Ergebnisse ihrer rastlosen Thätigkeit hervorheben. Ich thue das ausschließlich auf Grundlage officieller Zeugnisse der Gegenpartei, d. h. von Mitgliedern der lutherischen Landeskirche.

Während diese Kirche in „Todesschlaf versunken war," erweckten die Brüder im Volke das religiöse Gefühl und ehrbares Leben. An sie schloß sich der beste Theil der Bauern, die reichsten und tüchtigsten, im Vergleich zu den anderen weiter entwickelten und sittlichen, unter ihnen die Mehrzahl der Würdenträger unter den Bauern, als Richter, Aufseher, Lehrer, Kirchenälteste. Dieser Abfall der Besten war für die Eigenliebe der Prediger kränkender als alles Andere. Dank der Zusammensetzung der Societäten erhielten sie sich in Livland einen ausschließlich provinziellen Charakter, der ihnen in anderen Ländern durchaus fremd ist, d. h. einen nationalen, halb religiösen, halb socialen, an welchen sich das Volk mit ganzer Seele klammerte, da es ihn völlig sein eigen nannte — einen Charakter, welchen das officiell herrschende Lutherthum nicht hatte und nicht hat. Mit anderen Worten: innerhalb der Landeskirche entstand zum ersten Mal eine wirkliche Volkskirche, und je schneller die letztere wuchs und erstarkte, desto fühlbarer verfiel und zersetzte sich die erstere. Die von den Herrenhuterdiakonen ausgestreute Saat socialreligiöser Einrichtungen, ging in ganz Livland auf; um das Jahr 1819 zählte man ungefähr 144 Societäten mit mehr als 30,000 Mitgliedern, unter diesen leitende Mitglieder: 44 Deutsche, welche aus dem Auslande herüber gekommen waren, und 1000 Eingeborene. In der Folge wuchs die Zahl der Societäten auf 250, die der Mitglieder auf 50,000. Der lutherischen Kirche drohte die sichtliche Gefahr, schließlich zu veröden und ein unnützes Gefäß ohne allen Inhalt zu werden. Freilich drängten die Herrenhuter nicht auf einen offenen Bruch mit ihr hin, erzeigten ihren Predigern vielmehr äußere Ehrerbietung, aber das geschah nur aus gründlicher Mißachtung gegen sie. Die Herrenhuter nahmen der Kirche das Volk und dem

Volke seine Kirche. Nicht nur im Kreise der Societäten, sondern auch in der Masse der Landbevölkerung, welche nicht in ihren Verband eingetreten war, faßte die Ueberzeugung Wurzel, daß die Societäten unvergleichlich höher stünden, als die Kirche, daß die Kirche nicht viel bedeute, daß ihr unter Anderem der Segen abgehe, den sie deshalb auch nicht ihren Gliedern mittheilen könne, daß ihre Prediger nichts seien als eine Art von Beamten, und daß überhaupt geistliche Erleuchtung und Sorge um die Seelen keineswegs ihre Sache sei.*) Kaum je mag es einer Kirche geschehen sein, ein so vollständiges Bewußtsein ihrer eigenen Ohnmacht einzugestehen.

Es ist erklärlich, daß in solcher Lage der einfache Trieb der Selbsterhaltung die lutherische Geistlichkeit zum entscheidenden Kampf treiben mußte. Sie prüfte ihre nicht beneidenswerthe Lage und fand vor Allem nothwendig, Polizeimaßregeln zu Hilfe zu nehmen, welche sie sich von der Regierung erwirkte, ohne natürlich damals schon ihre Absichten kund zu geben. Dabei unterstützte sie besonders der Fürst Lieven, ehemaliger Curator der Universität Dorpat, später Präsident des Generalconsistoriums und Minister der Volksaufklärung. Vor Allem mußte man sich eine gesetzliche Grundlage schaffen, um die Thätigkeit gegen die Herrenhuter zu beginnen. Hierzu bot sich ein vortrefflicher Vorwand bei Ausarbeitung der neuen Kirchenordnung für die lutherische Kirche in Rußland und der Instruction für die protestantische Geistlichkeit. Kluge Leute waren schlau genug in diesen Codex einen Paragraph folgenden Inhalts hineinzubringen: Betversammlungen privater Natur, welche über den Kreis der Familien- oder häuslichen

*) Alles dies ist entnommen dem Buche des Dr. Harnack: die lutherische Kirche Livlands, und die Herrenhutische Brüdergemeinde. Erlangen 1860.

Der Verfasser hat lange in Livland gelebt, eine hervorragende Stellung in der dortigen Hierarchie bekleidet und lebhaften Antheil an ihrem Kampfe mit den Herrenhutern genommen, wobei er zu ihren strengsten und consequentesten Gegnern gehörte, endlich hat er sein Buch im Auftrage einer besonderen Commission geschrieben, welche von der livländischen Provinzialsynode im Jahre 1852 niedergesetzt wurde, und folglich alles im Lande befindliche Material benutzen können. Wir müssen hinzufügen, daß das Urtheil des Verfassers über das Herrenhuterthum als Lehre, von einer tiefen Auffassung des Wesens des Christenthums zeugt, und daß, im Vergleich zu anderen Schriften baltischen Ursprungs, seine Arbeit sich durch seltene Gewissenhaftigkeit in der Darlegung der Thatsachen auszeichnet. Das Streben unparteiisch zu sein ist ersichtlich und wird in so weit durchgeführt, als das überhaupt in einer Schrift möglich ist, welche zu einem offenbar polemischen Zwecke und zur Vertheidigung einer keineswegs bedingungslos gerechten Sache verfaßt ist. Es ist dem Verfasser sogar geglückt, sich vor verletzenden Ausfällen gegen Rußland und die Rechtgläubigkeit zu hüten.

Andacht hinausgehen, können nur mit Erlaubniß des Consistoriums und mit Vorwissen der localen weltlichen Behörde zugelassen werden. Dabei sind folgende Regeln zu beobachten: 1. daß in diesen Versammlungen Niemand das Recht hat, freie Vorträge zu halten*) oder die heiligen Sacramente zu vollziehen und daß sich die Thätigkeit derselben auf die Vorlesung der heil. Schrift ohne alle Zusätze oder Erläuterung beschränke, oder auf den Vortrag der von dem Consistorium gut geheißenen Schriften geistlichen Inhalts, gleichfalls ohne alle Zusätze oder Erläuterungen; endlich auf den Gesang geistlicher Lieder oder die Hersagung von Gebeten, welche gleichfalls vom Consistorium geprüft und gutgeheißen sein müssen. 2. daß diese Versammlungen nicht auf die Zeit des allgemeinen Gottesdienstes angesetzt und in keinem Falle als Deckmantel tadelnswerther Irrlehren oder zu irgend einer Verletzung der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung gebraucht werden dürfen (§ 17). In der Instruction**) werden diese Artikel in folgender Weise ausgeführt. Das Recht geistliche Versammlungen privater Natur zu gestatten, welche über die Grenzen des gewöhnlichen häuslichen Gottesdienstes hinausgehen, steht nur den Landesconsistorien zu. Die Consistorien gestatten die Einrichtungen von Betstunden nur solchen Leuten, welche sich im Kirchspiele allgemeiner Achtung erfreuen und sich nicht durch ungesetzliche oder ehrlose Handlungen bemerkbar gemacht haben, dem russischen Unterthanverbande angehören und beständige Einwohner des Ortes sind, wo sie die Versammlungen abzuhalten beabsichtigen (§ 23). — Wenn die Ortsprediger diese Versammlungen nicht persönlich leiten, so sollen sie wenigstens dieselben so oft als möglich besuchen, um Alles, was darin vorgeht, zu beaufsichtigen. Wenn sie irgend welche Mißbräuche oder Unordnungen bemerken, so sollen sie sich bemühen, dieselben sofort abzustellen, zunächst durch Ermahnung, sodann durch Benachrichtigung des Landesconsistoriums, welches im Vertrauen auf die Wahrheit der Mittheilung die Versammlung verbietet und den Theilnehmern die Ursache durch den Ortsprediger mittheilt. Wenn aber dem Verbot des Consistoriums zuwider, die Versammlungen fortgesetzt werden, so wendet sich das Consistorium an die Landesobrigkeit und verlangt die Aufhebung der Zusammenkünfte sowie die Bestrafung derjenigen, welche den Vorschriften des Consistoriums ungehorsam gewesen sind (§ 24).

Die mitgetheilten Artikel sind, wie man sieht, möglichst allgemein abgefaßt. Die leitenden Köpfe, welche sie redigirten, haben sich wohl-

*) d. h. seine eigenen Gedanken auszusprechen, ohne sich auf das von der Censur Gestattete zu beschränken.

**) Vollst. Samml. der Ges. VII Nr. 5870. 5871.

weislich jeder directen Anspielung auf die Herrenhuter enthalten, und den ihnen im Jahre 1819*) verliehenen Gnadenbrief in keiner Weise in die Erörterung hineingezogen; die Regierung erinnerte sich desselben wohl nicht mehr. Aber da die Instruction die der Brüderschaft verliehenen Rechte in der Wurzel angriff und mit dem Gnadenbrief in den schneidendsten Gegensatz trat, so mußte es zwischen diesen beiden Aeußerungen des allerhöchsten Willens praktisch unvermeidlich zum Conflikt kommen. Das wünschte eben die lutherische Geistlichkeit, indem sie darauf rechnete, daß sie in allen persönlichen Conflicten bei näherer Prüfung mit Hülfe ihrer Petersburger Gönner ohne Frage ihrer bescheidenen Gegner Herr werden würde. So kam es auch. Noch vor Veröffentlichung der Instruction erwirkte das livländische Consistorium beim Generalgouverneur eine Reihe administrativer Bestimmungen, kraft welcher als Mißbräuche und Unordnungen bezeichnet wurden: Die Gewohnheit der Herrenhuterprediger die Kirchspiele zu bereisen, die Bauern in die Societäten hineinzulocken und zu Vorstehern derselben ungebildete Einwohner, d. h. Letten und Ehsten zu machen.**) In Folge dessen wurde eine Liste aller Bethäuser eingefordert und vorgeschrieben, daß neue Bethäuser nicht ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs eröffnet werden dürften; von den bestehenden wurden damals und in der folgenden Zeit nach dem Anschlag der Herrenhuter mehr als 200 geschlossen. Endlich wurden durch allerhöchsten Befehl vom 14. April 1834 und 24. März 1839 alle Bestimmungen der Instruction ausdrücklich auf die Bethäuser der Herrenhuter ausgedehnt und den Protestanten im Allgemeinen untersagt, in die Societäten einzutreten.***)

Es versteht sich von selbst, daß die Herrenhuter nicht schwiegen, sondern ihre Rechte oder Ansprüche Schritt vor Schritt vertheidigten. Zwischen der privilegirten, herrschenden Kirche und der Volkskirche entspann sich ein fortgesetzter Streit, in welchem beide Parteien sich alle

*) 1817. Anm. d. Ueb.

**) Wir erinnern uns, daß alle Herrenhutersocietäten in Livland sich unter der unmittelbaren Leitung der aus den Ehsten und Letten gewählten Aeltesten befanden, die Aeltesten aber den Diakonen unterworfen waren. Wurden nun die Aeltesten wegen ihres Mangels an Bildung für untauglich zu diesem Amte erklärt, die Diakonen aber als nichtrussische Unterthanen, die nur zeitweilig in Livland lebten, auf Grundlage der neuen Instruction beseitigt, so blieben die Societäten ohne Häupter. Wie geschickt!

***) Herr Harnack findet gleichwohl, daß die Kirche sich ihrer Rechte den Herrenhutern gegenüber zu wenig und zu selten bedient habe. Wir fragen, was blieb denn noch übrig!?

möglichen Argumente, Citate, gegenseitige Vorwürfe und Beschuldigungen zuschleuderten. — „Ihr seid gar keine eigene Kirche, Ihr seid Lutheraner und müßt deshalb der kirchlichen Landesobrigkeit unbedingt gehorchen." — So sprachen die Pastoren und Oberpastoren zu den Herrenhutern gewandt. — „Wenn wir Lutheraner sind," antworteten die Herrenhuter, „(was wir nicht in Abrede stellen), so nehmt uns doch nicht das Recht, welchem der Protestantismus sein Dasein verdankt, die Freiheit des Wortes und des Bekenntnisses." — „Ja, was seid Ihr denn für Lutheraner," antwortete das Consistorium, „Ihr schlagt das Augsburgische Bekenntniß für nichts an, Ihr habt neue, nie dagewesene Sacramente, die Beichte, die Loosung, die Fußwaschung eingeführt, Ihr habt Eure eigenen Feiertage, welche wir nicht kennen, Eure eigene Hierarchie, Eure eigene Lehre und Eure eigenen gottesdienstlichen Bücher." — „Nun gut, wenn Ihr uns verschmäht und nicht zu den Eurigen zählt, so habt Ihr auch nichts mit uns zu thun, und wir dürfen hoffen, daß Ihr uns in Ruhe lassen werdet." — „Nein, wir sind die herrschende Landeskirche und Ihr sollt uns nicht Ketzereien hineinbringen." —

Die Herrenhuter fingen endlich an, sich auf den Gnadenbrief des Kaisers Alexanders I. zu berufen und bereiteten ihren Gegnern damit nicht geringe Schwierigkeiten. — „Ist es nicht eine Schande," sprachen die Pastoren, „sich mit Umgehung der Kirche, und so zu sagen hinter ihrem Rücken, Privilegien zu ihrem Nachtheil zu erwirken; und ist es nicht sündlich, in einer rein geistlichen Sache sich unter den Schutz der weltlichen Gewalt zu stellen und sich bei ihr über Eure gesetzmäßigen Hirten zu beklagen?" — „Nun, weshalb wendet Ihr denn Euer selbstgemachtes Kirchengesetz gegen uns an, und beruft Euch auf die Rechte, welche Euch von eben dieser Gewalt verliehen sind, weshalb hetzt Ihr uns die Polizei auf den Hals?"

„Warum sollen wir uns nicht auf unsere Rechte berufen, oder habt Ihr nicht gelesen, daß Gott selbst befohlen hat, der Obrigkeit zu gehorchen, welche die Gewalt hat, nicht nur aus Furcht, sondern auch aus Ueberzeugung?" *)

Der Kampf begann gleichzeitig auf dem Gebiete der Dogmatik, des kanonischen Rechts, der bürgerlichen Gesetze und war überall von

*) Es wäre interessant, diesen Streit in seinen Einzelheiten zu studiren und ihn parallel demjenigen derselben lutherischen Kirche mit der Orthodoxie darzulegen, wie er aus Veranlassung des Uebertritts der Lutheraner zur Rechtgläubigkeit, der gemischten Ehen u. s. w. stattfindet. Das würde ein ganzes System von Verstellung und Kunstgriffen enthüllen, welches uns vollständig unbekannt geblieben ist. Zu unserem großen Erstaunen würden wir sehen, daß die lutherische Geistlichkeit sich gleichzeitig zweier vollständig entgegengesetzten Theorien bedient hat,

heimlichen Intriguen begleitet, in den elenden Hütten der Bauern, auf den geheimen Zusammenkünften, in den Kanzleien der Gerichtshöfe und in den Empfangszimmern der Minister.

In der ersten Zeit sannen sich mehrere Glieder der Geistlichkeit, die Kraft des Herrenhuterthums, sowie den unzweifelhaften Nutzen, welchen es durch Hebung des sittlichen Standpunkts der Bauern gebracht hatte, und ihr eigenes Unvermögen, dasselbe bei der geistlichen Erziehung in dem Maße zu ersetzen, erkennend, verschiedene Combinationen aus zur Versöhnung der Societäten mit der Kirche; aber keine der aus diesem Gesichtspunkte vorgeschlagenen Abmachungen schlug ein. Eine Verständigung war in der That unmöglich, die Herrenhuter, besonders die Bauern, lehnten alle Zugeständnisse ihrer Seits ab und zeigten sich in dieser Beziehung consequenter als ihre Gegner. Endlich überzeugte sich auch die Mehrheit der lutherischen Geistlichkeit von der Unvermeidlichkeit eines Kampfes auf Leben und Tod. Durch die vereinten Anstrengungen ihrer einflußreichsten Persönlichkeiten, besonders der Pastoren, später Generalsuperintendenten, Klot und Walter, verschiedener Commissionen und Landessynoden kam endlich ein vollständiger

indem sie, je nach den Umständen und dem Charakter der Gegner, mit welchen sie zu thun hatte, zu einer ganzen Reihe von Argumenten ihre Zuflucht nahm, welche sich gegenseitig widerlegten. So stellte z. B. in ihrem Streit mit der Rechtgläubigkeit die livländische Geistlichkeit den Rechten der im Reiche herrschenden Kirche die Freiheit des Gewissens entgegen; in ihrem Streit mit den Herrenhutern aber, welche beständig die consequente Anwendung dieser Freiheit für sich in Anspruch nahmen, stützte sie sich auf ihr Recht als herrschende Landeskirche. Als die rechtgläubige Geistlichkeit, den geheimen Ukas über die Taufe der aus gemischten Ehen geborenen Kinder in ihrem Sinne auslegend, darthat, daß mit diesem Specialgesetz die Regierung sicherlich nicht beabsichtigt habe, die Grundgesetze der Kirche zu verletzen, da antworteten die Lutheraner, daß die Wirksamkeit des allgemeinen Gesetzes sich nicht auf die Fälle erstrecke, für welche in nicht minder verbindlichen Specialgesetzen Ausnahmen festgesetzt seien. Als aber die Herrenhuter ihre Rechte, wie sie in dem ihnen verliehenen Gnadenbrief aufgezählt sind, als Privilegien, mit anderen Worten, als Ausnahmen von der allgemeinen Regel vertheidigten, da antworteten die Pastoren und das lutherische Consistorium, daß dies nicht zugegeben werden könne, da die Regierung sicherlich nicht die Absicht gehabt habe, das lutherische Kirchengesetz zu verletzen. Für solche vergleichende Studien würde sich wohl noch viel gedrucktes Material finden. So z. B. in dem Buche Harnacks, und besonders in den Acten und Berichten der livländischen Provinzialsynoden, auf welche er sich oft beruft. Warum beschäftigt sich nicht irgend ein Lehrer des Rigaschen orthodoxen Seminars oder einer von unseren dortigen gelehrten Priestern mit dieser Angelegenheit? Das wäre viel unterrichtender und nützlicher, als das zu nichts führende Nachforschen nach den beleidigenden Ausfällen gegen die Rechtgläubigkeit, welche in den Predigten der livländischen Pastoren häufig vorkommen.

Feldzugsplan zu stande. Wie sich eine Synode ausdrückte, wurde beschlossen, der Ketzerei die Axt an die Wurzel zu legen. Oben war bemerkt, daß der größte Theil der Aeltesten und Vorsteher, welche die Societäten leiteten, außerdem noch Aemter auf den Gütern und in den Gemeindeverwaltungen bekleideten. Diese Vereinigung geistlicher und gerichtlich polizeilicher Macht in einer Hand konnte natürlich die Veranlassung von Mißbräuchen von Seiten dieser bäuerlichen Aristokratie werden, und erregte in der That den Neid der Lostreiber und armen Leute, besonders der Schwachen, welche sich von der strengen herrenhutischen Disciplin schwer bedrückt fühlten. Die Prediger bemerkten diesen Keim des Antagonismus innerhalb der Societäten, und einige von ihnen benutzten das recht erfolgreich, indem sie sich als die Befreier der Armen und Bedrückten darstellten. Ueberhaupt glückte es den Predigern mit den Intriguen ganz gut. Dafür hatten ihre wortreichen gallenbittern Predigten gegen die Herrenhuter wenig Erfolg. Eine viel stärkere Wirkung brachten die jammervollen Klagen und die zornigen Ausfälle irgend eines Naturredners gegen die officielle Kirche hervor. Bei nächtlichen Zusammenkünften in den Wäldern, in malerischer Umgebung gehalten, riefen sie in der kleinen Heerde, welche sich selbst für die Auserwählten Gottes hielt, die Erinnerung an die ersten Zeiten der Märtyrer wach.

Die gegenseitige Erbitterung wuchs mit jedem Tage und erreichte ihren Gipfelpunkt, als die Bewegung vom Lutherthum zur Rechtgläubigkeit begann.

Wir würden uns zu weit von unserem Gegenstande entfernen, wenn wir das Schicksal des Herrenhuterthums in Livland noch weiter verfolgen wollten. Wir mußten uns mit demselben bekannt machen, als mit einem der charakteristischen Merkmale der damaligen Stimmung der Letten und Ehsten und eben deshalb ist es am Ort, die Aufmerksamkeit der Leser noch einmal gerade auf diese Seite der Sache zu lenken. [19])

Niemand ist es in den Sinn gekommen, die rasche Ausbreitung des Herrenhuterthums in unseren baltischen Grenzlanden aus geheimen Intriguen und Bestechungen zu erklären. Die Brüder konnten den Letten und Ehsten keinerlei weltliche Vortheile versprechen und versprachen sie ihnen auch nicht. Im Gegentheil, der Eintritt in die Societäten war mit augenscheinlichen Unzuträglichkeiten und Lasten verbunden. Erstens ruhten alle Ausgaben der Societäten für den Bau der Bethäuser, für die Anschaffung von Büchern, für die Unterhaltung der Diakonen u. s. w. als eine recht fühlbare Last auf den dürftigen

Mitteln der Glieder selbst. Zweitens bot die Strenge der herrenhutischen Disciplin, die pflichtmäßige Enthaltung von Völlerei und Ausschweifung, der Puritanismus der sittlichen Anforderungen und die unaufhörliche Ueberwachung von Seiten der Genossenschaft, der jedes ihrer Mitglieder unterworfen war, vom weltlichen Standpunkte nichts besonders Verführerisches. Endlich war die Verpflichtung die Kirche zu besuchen, an allen Versammlungen der Societät Theil zu nehmen, mit einem Verlust an Zeit verbunden, welcher für Leute, deren Leben fast ohne Erholung der Arbeit gewidmet war, sehr fühlbar sein mußte. Und dennoch stürzte sich die Masse des Volkes mit solchem Eifer in die halbgeöffnete Thür, hinter welcher in ihren Augen das Bild der idealen Kirche schimmerte, daß das officielle Lutherthum in seinen Grundfesten erschüttert wurde und fast ohne Heerde blieb. Kann man hier noch in Abrede stellen, daß, bevor die Bewegung nach der anderen Seite begann, bevor die Gedanken des Volkes sich der Rechtgläubigkeit zuwendeten, in der Masse ein tiefes, lebendiges, obgleich nicht klares Bedürfniß rein geistiger Natur gährte, welches im officiellen Lutherthum keine Befriedigung fand?

In den theils veröffentlichten, theils handschriftlichen Aufzeichnungen über die Verbreitung der Rechtgläubigkeit in Livland ist mehr als einmal davon die Rede, daß die erste Aussaat des Christenthums aus Rußland ins baltische Gebiet herüberkam, und zwar namentlich aus dem Fürstenthum Polozk,*) daß unsere Kirche ihre Vertreter in der russischen Stadt Jurjew**) (Dorpat) hatte, und daß sich vielleicht aus diesen alten Zeiten die sich in den vierziger Jahren fortsetzenden Beziehungen zwischen den livländischen Bauern protestantischen Bekenntnisses, und den rechtgläubigen Priestern und Kirchen in einigen Grenzkirchspielen herschreiben.***)

*) Ein livländischer Chronist theilt mit, daß die russischen Fürsten (im Unterschiede von den deutschen), nicht die Gewohnheit hatten, ihren Glauben den von ihnen unterworfenen Stämmen aufzudrängen: est consuetudo regum Ruthenorum quamcunque gentem expugnaverint non fidei Christianae subjicere (Ausgabe von Huber, dritte Abth. Seite 66).

**) Zu der rechtgläubigen Klosterkirche in Dorpat waren im Anfang des 13. Jahrhunderts 24 Dörfer angeschrieben. In Riga gab es während der Ordensherrschaft eine russische Kirche, welche unter dem Bischof von Pskow stand, in Pernau ebenfalls.

***) So hatten die Letten die Gewohnheit, die Jacobstädtische Kirche in Curland zu besuchen. Das geht hervor aus den kirchlichen Einnahmenbüchern, und nach dem Zeugniß der Ortsgeistlichkeit kam von den Lutheranern zehn Mal mehr ein, als von den eigenen Eingepfarrten. Ebenso gingen Ehsten und Letten jahrelang in ganzen Schaaren zu Gebetsübungen ins Petscherskische Kloster auf der

Die angeführten Thatsachen sind unzweifelhaft, und wir haben keinen Grund, in ihnen nicht ein zufällig unverletzt gebliebenes, freilich sehr schwaches und dünnes Band zu erblicken, welches den Bauern bis zu einem gewissen Grade zum Fingerzeig dienen konnte, als die religiöse Gährung unter ihnen begann; aber man darf dem keine große Bedeutung beimessen, und in jedem Falle ließ sich die protestantische Geistlichkeit vor 50 Jahren, wenn sie diese geringfügigen Thatsachen erfuhr, dadurch nicht erschrecken, da sie darin nichts weiter erblickte, als einen Beweis für den groben Aberglauben der Letten. Aber andere, allerdings isolirte und bei uns wenig bekannte Erscheinungen hätten ihr nicht unbegründete Besorgnisse erregen können. So z. B. trat um das Jahr 1800 das ganze Werchneustinsksche Pastorat des Werroschen Kreises (jetzt das gleichnamige Kirchspiel der Pskowschen Eparchie) vom Lutherthum zur Rechtgläubigkeit über, und den Neubekehrten wurde ein Priester bestellt, den sie selbst aus ihrer eigenen Mitte gewählt hatten. Ein anderer ähnlicher Fall ist officiell beglaubigt. Ich gebe ihn wörtlich nach der protestantischen Version: „Der Wendausche Prediger Körber berichtete, daß auf der zu dem Gute Kaster und seinem Kirchspiel gehörigen Peipusinsel Piarisaar Ehsten und Russen zusammen wohnen, welcher Umstand den minderjährigen Ehsten beiderlei Geschlechts zu Mißbräuchen Veranlassung giebt. Diese, wenn sie sich irgend etwas haben zu Schulden kommen lassen, oder bei ihrer Jugend und Unerfahrenheit keine Lust empfinden, sich die nöthigen Kenntnisse in der Religion anzueignen, verbergen sich zu der Zeit, wenn sie sich nach dem lutherischen Bekenntniß zum ersten Abendmahl vorbereiten

---

Grenze des Pskowschen Gouvernements. In der Umgegend von Pernau und in anderen Gegenden Livlands pflegten die Bauern zu den rechtgläubigen Geistlichen zu gehen, um Weihwasser zu holen, bei ihnen Gebete um Wiederherstellung der Gesundheit zu bestellen, Kerzen zu kaufen u. s. w. Der ehemalige Professor der Universität Dorpat R. theilt als Augenzeuge mit, daß lange vor der Bewegung des Jahres 1841 an Sonn- und Feiertagen die orthodoxen Kirchen in Dorpat sich mit Letten und Ehsten zu füllen pflegten, welche sicherlich Niemand dorthin getrieben oder gerufen hatte. Im Gegentheil, die Priester hießen diese ungebetenen Gäste gewöhnlich hinausgehen, indem sie sich darauf beriefen, daß auch für ihre eigenen Glaubensgenossen nur wenig Raum vorhanden sei. Die Bauern stellten Lichter vor die Heiligenbilder, ließen Gedächtnißfeiern für die Verstorbenen vornehmen, einige beobachteten sogar die Fasten u. s. w. Aehnliche Anzeichen der Zuneigung zur Rechtgläubigkeit vor dem Jahre 1841 erwähnt auch als Augenzeuge der Erzbischof Nathanael von Pskow in seinem Bericht an den Synod vom 21. October 1841 Nr. 488. Es ist bemerkenswerth, daß sehr viele lettische Worte, welche sich auf Gegenstände des Glaubens und des Gottesdienstes beziehen, ersichtlich aus dem Russischen herüber genommen sind.

sollen, im russischen Theil der Insel und nehmen dort die griechische Religion an, wofür der Prediger vier Beispiele anführt. „Se. Majestät der Herr und Kaiser hat im Ukas vom 20. December 1813 nach aller Gerechtigkeit seine allerhöchste Mißbilligung über jeden Glaubenswechsel auszusprechen geruht, sowie, daß wenn solche Glaubenswechsel an und für sich geduldet werden können, sie doch keinesfalls Minderjährigen, unerfahrenen Knaben und Mädchen, zu gestatten sind, welche die Lehre der Kirche, in der sie getauft sind, noch nicht kennen, geschweige denn im Stande sind, sich ein Urtheil über eine fremde Kirche zu bilden. Am wenigsten aber kann zugelassen werden, daß auf die herrschende Kirche Schande gehäuft werde, indem man sie für einen Zufluchtsort groben Aberglaubens und der Widersetzlichkeit gegen Gesetz und Ordnung hält. Außer den eben erwähnten Beispielen sind schon früher andere Fälle zur Kenntniß des livländischen Oberconsistoriums gekommen, daß junge Leute, um sich der Verpflichtung den Katechismus zu wissen, wovon nach dem lutherischen Gesetz die Zulassung zum Abendmahl abhängt, zu entziehen, zur rechtgläubigen griechischen Kirche übergetreten sind, wodurch ebenso sichtlich die Würde der letzteren*) gekränkt wird, als die Rechte der protestantischen Kirche in Livland.**) — Deshalb hat das livländische Oberconsistorium darum nachgesucht, daß der rechtgläubigen Geistlichkeit verboten werde, nicht nur nicht auf der Insel Piarisaar, sondern überhaupt im Gouvernement Livland minderjährige und uneheliche und vor allem der Kirche ungehorsame junge Leute protestantischen Glaubens in die griechische Kirche aufzunehmen (Vollst. Samml. d. Ges. Tit. XXXVI Nr. 27630, Ukas des heil. Synods v. 8. Januar 1819). —

Alles an diesem originellen Document verdient Aufmerksamkeit. Von der einen Seite drücken sich darin die Vorstellungen und Ansprüche der livländischen Geistlichkeit, denen wir in der Folge mehr als einmal begegnen werden, sehr scharf und deutlich aus. Protestanten gehen zur Rechtgläubigkeit über — will sagen: dabei lassen sich andere als niedrige und eigennützige Beweggründe nicht voraussetzen; Alles erklärt sich aus dem Wunsche, verdienter Strafe zu entgehen, aus Faulheit, Abneigung gegen das Lernen, grober Unwissenheit, ja sogar aus Ungehorsam gegen

*) Welche rührende und uneigennützige Sorge für unsere Kirche von Seiten des livländischen Consistoriums!

**) Das ist nicht so rührend, trifft aber bei weitem näher den Kern der Sache. In der That: Protestanten in die rechtgläubige Kirche aufzunehmen, — ist es nicht dasselbe, als flüchtigen Leibeigenen Zuflucht zu gewähren, oder sich einen fremden Acker anzueignen!?

das Gesetz. Läßt sich denn gar nicht annehmen, daß die Gebräuche der rechtgläubigen Kirche, welche auch Kinder zur Theilnahme zulassen, auf die Ehsten gewirkt haben können? Darin scheint doch nichts Unmögliches zu liegen. Aber das livländische Consistorium will von so etwas nicht einmal hören; es entscheidet die Sache kurzer Hand. Vor allen Dingen kommt es darauf an, die bindende Kraft der von ihr aufgestellten Ordnung zu vertheidigen und deshalb verlangt sie, ohne sich diesmal um die Gewissensfreiheit zu kümmern, von der Obrigkeit das Verbot, „ungehorsame" Lutheraner in die orthodoxe Kirche aufzunehmen.*) An die Freiheit und die Rechte des christlichen Gewissens denkt das livländische Consistorium erst 40 Jahre später, als es sich darum handelt, den Abfall der Rechtgläubigen zum Lutherthum zu rechtfertigen. — Da spricht man eine andere Sprache und rückt mit anderen Argumenten heraus. Nicht weniger deutlich drückt sich im vorliegenden Falle die Verachtung selbst der Regierung gegen allen Uebertritt, auch zur rechtgläubigen Kirche, aus. Obgleich der namentliche Ukas vom 26. Dec. 1813, auf welchen sich der Wendausche Prediger berief, nicht in die vollständige Sammlung der Gesetze aufgenommen ist, so haben wir doch keinen Grund, an seiner Authenticität zu zweifeln, um so weniger als auch der allerheiligste Synod bei der Prüfung der Sache die Berufung darauf nicht zurückgewiesen hat. Schon der Inhalt des Ukases, ja selbst sein Ton — diese entschiedene Mißbilligung jeden Uebertritts von einer Religion zur anderen charakterisirt die Vorstellungen jener Zeit vortrefflich, Vorstellungen, welche jetzt kaum von der Regierung, und besonders von der höheren Gesellschaft abgestreift worden sind. Gewiß muß es auffallend erscheinen, daß solche Anschauungen sich mit der Vorstellung vom Selbstherrscher, als dem Schirmer und Schützer, ja man möchte sagen dem Haupte der griechischen Kirche, vertragen konnten; daß eine so entschiedene Verurtheilung jedes Glaubenswechsels, folglich auch des aus aufrichtiger Ueberzeugung hervorgegangenen, in einem Lande Wurzel fassen konnte, welches seit der Zeit der Elisabeth Petrowna keine in der orthodoxen Kirche geborne und erzogene Kaiserin auf dem Thron gesehen hat; endlich daß dieses vorgefaßte Mißtrauen gegen die höchste Erscheinung der religiösen Freiheit anscheinend sich mit der Lehre von der Gewissensfreiheit vertrug, von welcher zu jener Zeit bei uns so viel geredet wurde, ohne daß ihr Wesen im Mindesten verstanden worden wäre. Aber solcher Wunderlichkeiten werden wir

*) Das will sagen: Man könnte in die rechtgläubige Kirche nur „gehorsame" Lutheraner aufnehmen, d. h. solche, denen die protestantische Geistlichkeit selbst den Segen zum Uebertritt giebt.

noch viele erleben. Es wird gut sein, die Aufmerksamkeit auch auf den Gang der Sache zu lenken, welche aus Anlaß des Uebertritts der Ehsten entstanden war. Das livländische Consistorium wandte sich mit seinem Anliegen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten Fürsten A. N. Galizin, welcher die Sache ohne selbst irgend eine Entscheidung zu treffen, dem Oberprocureur des Synods, Fürsten Meschtschersky, übertrug, der sie dann seinerseits, wie gehörig, zur Beprüfung an den heiligen Synod überwies. Dort gelangte diese Angelegenheit im Jahr 1819 zur endgültigen Entscheidung. In den vierziger Jahren wurden Sachen ganz ähnlicher Natur, wie wir später sehen werden, schon nach anderen Grundsätzen behandelt. An den Synod kamen sie selten, wurden vielmehr an das Ministerium des Innern übermittelt und erhielten daselbst ihre Entscheidung, besonders aber in der 3. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers. Aber im Jahre 1819 bestand das Corps der Gensdarmen noch nicht; der Synod besaß die Rechte, wenn nicht die eines Vertreters einer unabhängigen Kirche, so doch der höchsten Behörde derselben, hinter dessen Rücken und ohne daß er dabei betheiligt gewesen wäre, die ihm anvertrauten Angelegenheiten des geistlichen Ressorts nicht entschieden wurden.

Nachdem der Synod die Vorstellung des livländischen Consistoriums geprüft hatte, entschied er selbstverständlich dahin, „daß denjenigen Andersgläubigen, welche die Vereinigung mit der rechtgläubigen Kirche aus aufrichtiger Neigung, nicht aber aus andern von der Kirche selbst verworfenen Gründen, suchen, dieselbe zu verbieten dem Geist des Evangeliums zuwider wäre." — Der Ukas, dem diese Zeilen entnommen sind, wurde am 18. Januar 1819 veröffentlicht; folglich war er in Livland im December desselben Jahres längst bekannt, als die zum Landtag versammelte Ritterschaft den Entwurf des Bauer-Gesetzbuchs prüfte und endgültig redigirte. — Es ist sehr wohl möglich, daß nach dem mißglückten Versuch des livländischen Consistoriums, ein Verbot des Uebertritts der ungefügigen Ehsten und Letten zu erlangen, für keineswegs überflüssig gehalten wurde, zu guter Zeit seine Zuflucht zu häuslichen Vorbeugungsmaßregeln zu nehmen, für den Fall, daß sich so wunderbare Dinge wiederholen sollten, wie die im Wendauschen Kirchspiel.[20]) —

Nachdem wir nunmehr die sociale und kirchliche Lage der Letten dargelegt haben, erübrigt uns noch, in kurzen Worten die damalige Organisation der Ritterschaft und Geistlichkeit zu schildern, der Stände, mit welchen das Volk sich in der engsten Berührung befand und binnen Kurzem in Conflict gerathen sollte, endlich einige Worte über die persönliche Zusammensetzung der livländischen Landesverwaltung zu sagen. —

Der Adel stand und steht noch jetzt an der Spitze des Landes als der erste und vornehmste unter den Provinzialständen.

Er wurde eingetheilt in den ursprünglichen Adel, sonst auch die Ritterschaft genannt, d. h. den in die Landes-Matrikel eingetragenen und den nichteingetragenen Adel. Nur der erstere besaß volles Recht hinsichtlich des Landbesitzes wie innerhalb der corporativen Organisation, als: „das Recht, adlige Güter zu erwerben, ohne dem Vorkaufsrecht unterworfen zu sein, das Recht der Stimmführung auf den Landtagen in Angelegenheiten jeglicher Art und endlich das Recht, zu allen Aemtern gewählt zu werden. Die nicht immatrikulirten Edelleute, wenn sie ein adliges Gut kauften, liefen Gefahr, dasselbe im Verlauf einer gewissen Zeit einem beliebigen Mitgliede der Ritterschaft abtreten zu müssen, dem es etwa beifiel, sein Vorkaufsrecht geltend zu machen; sie besaßen das Stimmrecht auf den Landtagen nur in Angelegenheiten der ritterschaftlichen Bewilligungen und waren nur zu wenigen Wahlämtern 2. Ranges zugelassen (Provinzial-Recht Th. II S. 7. 32. 100. 364. 876). —

Die corporative Organisation der livländischen Ritterschaft frappirt durch eine außerordentliche Menge ständischer Institutionen, durch einen wahren Ueberfluß an Aemtern, und durch ihre complicirte Zusammensetzung.

Sie kannte Versammlungen dreierlei Art: die Landtage (welche unsern Gouvernementsversammlungen entsprechen), die s. g. Convente und die (Kreistage) Kreisversammlungen, ungerechnet eine Menge anderer Zusammenkünfte, theils vorbereitender Natur, theils zur Vornahme von Wahlen zu besondern Aemtern der Provinzialverwaltung; z. B. Versammlungen für den Bezirk des Kirchspielsgerichts (Kirchspielsconvente), Postirungsconvente u. s. w. (ebendas. S. 50 ff. 91 ff.)

Der Adelsconvent bestand aus dem Gouvernements-Adels-Marschall, 12 Kreisdeputirten und dem Landraths-Collegium in seiner Gesammtheit; er bereitete die Sachen für den Landtag vor, vertrat dessen Stelle in minderwichtigen Angelegenheiten während der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern und entschied die Fragen, die aus Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landmarschall und dem residirenden Landrath entstanden waren (S. 133 und 138). Der Procureur nahm an den Adelsversammlungen nicht Theil und fremde Personen wurden zu denselben ohne Erlaubniß des Landmarschalls nicht zugelassen. In der Praxis waren diese Versammlungen dem Publikum geschlossen, und die Regierung hatte keine Kenntniß von dem, was in denselben vorging (S. 49 und 64).

Die Adelsvertretung bestand:

1) aus 12 auf Lebensdauer gewählten Landräthen (welche zusammen ein Collegium bilden), die nach der Reihe während eines Monats die laufenden Geschäfte des Adels leiten. Als Vertreter und Wächter nicht nur seines Standes, sondern des ganzen Landes war der residirende Landrath nächst dem Gouverneur die 2. Person im Gouvernement.
2) Aus dem Gouvernements-Adelsmarschall (Landmarschall), der gleiche Pflichten mit dem Landrath hatte und in Uebereinstimmung mit ihm handelte, dabei aber die zweite Stelle einnahm.
3) Aus den 12 Kreisdeputirten, deren es 3 für jeden Kreis gab, sodann aus den (Cassa-Deputirten und Cassa-Revidenten) Deputirten und Revidenten der Ritterschaftscasse.

(§ 557. 559. 563. 566. 572. 573. 596. 604. 609. 610. 611. 619. 625. 628. 938.)

Die Landräthe und der Landmarschall, wenn sie auch bei ihrer Wahl nicht den Classenrang besaßen, welcher den für diese Aemter angenommenen Kategorien entsprach, genossen während der Zeit ihrer Amtsdauer die Rechte der 4. Classe; die Kreisdeputirten aber die der 6.; folglich brachte der Adel für seine Standesbedürfnisse 13 wirkliche Staatsräthe und 12 Collegienräthe hervor (§ 540. 541. 542—551).

Außerdem besaß der Adel im weitesten Umfang das Wahlrecht für gerichtliche und polizeiliche Aemter. Um die Wichtigkeit dieses Rechts beurtheilen zu können, müssen wir ein Wort über die Zusammensetzung der Landes-Aemter sagen. Die höchste Gerichtsbehörde für Civil- und Criminalsachen in Livland war das Hofgericht; dasselbe bestand aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, 2 Landräthen, 2 Räthen und 2 Assessoren; außer den beiden letzten, welche der Senat ernannte, wurden sie sämmtlich vom Adel gewählt (Prov.-Recht Th. I § 294. 295. 298. 312. 314; Th. II 384. 565, I). — Die niederen Gerichtsbehörden für Criminal- und Civil-Sachen (ausgenommen die Bauerangelegenheiten, für welche die Gemeinde-, Kirchspiels- und Kreisgerichte bestimmt waren) bildeten 5 Landgerichte, jedes aus einem Präsidenten und 2 Assessoren bestehend; sie Alle, sammt dem Secretair, wurden vom Adel gewählt (Th. I § 356. 357. 359. 361. 370 und 372. Th. II 386. 387). Die Polizei versahen die Ordnungsrichter, je 2 für einen Kreis, und die Ordnungsgerichte. Im Ordnungsgerichte zählte man außer dem Vorsitzenden 2 Adjuncte. Alle diese Personen, denen unter anderem auch die Bewahrung der Unverletzbarkeit der rechtgläubigen Kirche übertragen war (Th. I § 411, I. 3),

wurden gleichfalls, wie auch der bei jedem Ordnungsgericht befindliche Notar, vom Adel gewählt. Die Glieder des Ordnungsgerichts wurden vom Amte entlassen auf Anordnung des Landes-Chefs, aber nach vorhergegangener Mittheilung an die Landesvertretung — das Landraths-Collegium (Th. I § 397—399. 401. 403. 431. Th. II 390).

In den andern Zweigen der Verwaltung wählte der Adel die Directoren der Poststationen, da sich die Post in seinen Händen befand, sowie die Curatoren und Inspectoren für Lehranstalten verschiedener Art, die mehr oder weniger von ihm abhängig waren (Th. II § 32. 359. V 360). Endlich nahm der residirende Landrath mit den Rechten eines Mitgliedes an den Sitzungen der Gouvernementsregierung und der Palatenversammlung Theil, wenn daselbst Dinge verhandelt wurden, welche die Rechte und Privilegien der Adelscorporation berührten. Ebenso nahm er Theil an den Sitzungen des Collegiums der allgemeinen Fürsorge und der monatlichen Cassenrevision derselben (Th. II. § 567 und 568). —

Die lutherische Landeskirche war nach ihrer Organisation mit den oben geschilderten Institutionen des Adels so eng verbunden, daß sie in Livland nur eine besondere Abtheilung derselben bildete.

Die Landgeistlichen und Pastoren wurden nur auf den Vorschlag oder die in aller Form ausgedrückte Einwilligung der Eingepfarrten hin angestellt, d. h. — der Gutsbesitzer des Kirchspiels (Vollst. Samml. d. Ges. Th. VII Nr. 5870. Evang. luth. Kirchenordnung für Rußland 1832 § 152. 159. 161. 164 *).

Die Landgeistlichkeit stand unter der Aufsicht von 8 Pröbsten, welche von den Predigern des Bezirks gewählt wurden, die Pröbste standen unter dem Generalsuperintendenten (welcher vom Adel aus der Zahl

---

*) Die Kirchenordnung von 1832, von Mitgliedern der lutherischen Geistlichkeit und zwar vorzugsweise von Ostseeprovinzialen ausgearbeitet, galt bei ihnen zu ihrer Zeit für eine kostbare Errungenschaft. Noch im Jahr 1845 bezeugt der Präsident des Generalconsistoriums, „daß mit diesem Gesetz die wohlthätige Wirkung des lutherischen Bekenntnisses auf die treuunterthänigen Ostseeprovinzialen erweitert sei.“ Das Document, welchem diese Zeilen entnommen sind, bringt Herr von Bock bei (Liv. Beitr. Band II, 7. Seite 842), jetzt aber zählt er diese Kirchenordnung zu den bedauerlichsten Verletzungen der s. g. Provinzial-Verfassung Livlands. Wie hat man auch wagen können, die herrschende Landeskirche einem Centralorgan unterzuordnen, welches die Angelegenheiten der protestantischen Kirche im ganzen Reiche leitet! Wie man sieht, haben sich seit 1832 und 1845 die Vorstellungen verändert und sind die Ansprüche ansehnlich gewachsen. Jetzt wird die Organisation der Kirche, wie die Justizreform ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des politischen Separatismus betrachtet.

der Personen geistlichen Standes gewählt wurde) und dem livländischen Provinzialconsistorium. Der Generalsuperintendent handelte als Vertreter des Consistoriums in allen Beziehungen desselben zur Geistlichkeit, im Consistorialorganismus aber nahm er die Stelle eines Vicepräsidenten ein. Das Consistorium, welches im Gouvernement die höchste Instanz für die judiciären, administrativen und geistlichen Angelegenheiten der lutherischen Landeskirche bildete, bestand aus einem weltlichen Präsidenten und einem geistlichen Vicepräsidenten, zwei weltlichen und zwei geistlichen Beisitzern. Der Präsident und die beiden weltlichen Beisitzer wurden vom Adel gewählt, der erstere immer aus der Zahl der 12 Landräthe, die letzteren aus dem Stande der immatriculirten Edelleute (ebendaselbst § 264. 267. 268. 275. 276. 278. 290 bis 294. Prov.-Recht Th. II § 565 Punkt II § 380 — 383). Der Adel nahm auch Theil an der Wahl eines der weltlichen Mitglieder des Generalconsistoriums — der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Reichs für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche (ebendaselbst § 380). Außerdem beschäftigten sich mit den allgemeinen Angelegenheiten der Kirchenverwaltung in Livland die ritterschaftlichen Kreisversammlungen (Kreistage), der Adelsconvent, und der Adelslandtag (Prov.-Recht Th. II § 78. 84. 167).

Das Kirchenvermögen befand sich in der Verwaltung der Kirchenvorsteher, welche 4 Oberkirchenvorsteher-Aemter über sich hatten. In den Kirchspielen wurden die Kirchenvorsteher, je nach Umständen einer oder zwei, von den Eingepfarrten, welche unbewegliches Eigenthum besaßen, aus deren Mitte gewählt. Die Oberkirchenvorsteherämter bestanden aus dem unvermeidlichen Landrath, der von der Ritterschaft gewählt wurde, einem weltlichen Gliede, welches nach eben dieser Ordnung aus den immatriculirten Edelleuten gewählt wurde, und dem Oberprobst (§ 477 u. Anmerk. zu 486. 492 Prov.-Recht Th. II § 359, Punkt 2, § 383). Endlich versammelte sich die livländische lutherische Geistlichkeit alljährlich unter dem Vorsitz ihres Generalsuperintendenten zu einer Provinzial-Versammlung oder Synode behufs gemeinschaftlicher Behandlung von Gegenständen geistlicher Natur, d. h. der kirchlichen Lehre, der kirchlichen Zucht und aller möglichen Erscheinungen auf dem Gebiete des religiösen Lebens in der Provinz (§ 438. 444).

Vielleicht wird der Leser jetzt eine Vorstellung gewonnen haben von den engen Wechselbeziehungen der zwei vornehmsten Stände, des Adels und der Geistlichkeit, die sich so zu sagen gegenseitig durchdrangen, von der Menge der Organe aller Art, vermittelst welcher sie ihren Wünschen und Bestrebungen und ihrem Willen Ausdruck geben

konnten, von der Allgegenwart ihrer Vertreter in allen Sphären der Landesverwaltung; dann wird er verstehn, wie bequem es ihnen gemacht war, über welchen Ueberfluß von Mitteln sie verfügten, um Nachrichten aller Art schnell mitzutheilen, ihre Gedanken auszutauschen, sich unter einander zu verständigen, heimliche Verabredungen zu treffen, Einheit im Handeln und wenn nöthig, im Widerstande herzustellen. Den Gipfel der vorhin skizzirten, complicirten Organisation bildete immerhin das Landrathscollegium. Ich wiederhole noch einmal: abgesehen von anderen Aemtern hochwichtiger Natur, welche vom Adel aus seiner Mitte durch Wahl besetzt wurden, nahmen die Landräthe nach dem Gesetz folgende Stellungen ein: In der höchsten Gerichtsbehörde des Gouvernements, im Hofgericht, 2 Plätze (Prov.-Recht Th. I § 295), in der höchsten Instanz für Bauerangelegenheiten (besondere Abth. des Hofgerichts) 3 Plätze (Theil I § 302), in der höchsten Behörde für die Angelegenheiten der lutherischen Landeskirche (im Provinzialconsistorium) den Platz des Vorsitzenden. In den 4 Oberkirchenvorsteher-Aemtern die Plätze der Oberkirchenvorsteher (Th. II § 281). In der Commission für die Ritterschaftsgüter den Platz des Vorsitzenden (Th. II § 376). Ihnen, d. h. den Landräthen, stand die Oberaufsicht über die Postverwaltung zu, an den Verhandlungen der Gouvernementsregierung und des Collegiums der allgemeinen Fürsorge nahmen sie dauernden Antheil (Th. II § 565. 567. 568). Außerdem versah ein Jeder von ihnen, unabhängig von den Geschäften, welche ihnen persönlich anvertraut waren, in einer bestimmten Reihenfolge die laufenden Geschäfte des Adels; alle zusammen aber, als Collegium, bildeten die beständige Vertretung des Adelstandes. Auf diese Weise liefen die nach allen Seiten geschickt ausgesponnenen Fäden, das Civil- und Criminalgerichtsverfahren, die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, wie überhaupt des ganzen Landes in polizeilicher, wirthschaftlicher und kirchlicher Hinsicht zuletzt in den Händen eines Standes zusammen. Dort in diesem adligen Collegium war der Sitz der Landesgewalt — le siége du pouvoir. Aber unabhängig von dieser Gewalt, mit der es auf gesetzlicher Grundlage bekleidet war, hatte das Landraths-Collegium, gestützt auf eine von Alters her bestehende Ueberlieferung, de facto einen ungeheueren Einfluß auf den höchsten Landeschef. Wenn wir die Landräthe dessen unvermeidliche Rathgeber und Gehülfen nannten, so haben wir damit die Beziehungen der Vertreter der Regierung zu den Vertretern der deutsch-lutherischen Landes- und somit vorzugsweise Adelsinteressen bei weitem nicht erschöpfend bezeichnet. Sie waren im strengsten Sinne des Wortes die Leiter und Vormünder, welche dem General-

gouverneur vom Adel bestellt waren. Ohne ihre Billigung, geschweige denn gegen ihren Rath und ihre Wünsche konnte er thatsächlich nichts unternehmen oder bestimmen, entgegengesetzten Falles hätte er im Lande eine einmüthige Opposition gegen sich wach gerufen mit ihrem unvermeidlichen Widerhall in Petersburg, und sich der Gefahr ausgesetzt, seinen Platz zu verlieren und sich seine politische Zukunft vielleicht für immer zu verderben. Die Regierung dachte auch nicht einmal an Widerstand gegen diese kräftig organisirte provinzielle Macht. Sie bediente sich nicht einmal derjenigen dürftigen Mittel, welche sie immerhin noch in Händen hatte.[21])

Ob nun zur Befriedigung des allmächtigen Standes, welcher für sich allein die öffentliche Meinung des Landes darstellte, oder aus andern Gründen: — alle Krons-Aemter, welche die Regierung von sich aus und nach ihrem Ermessen besetzte, vom Generalgouverneur bis zum Kreisfiscal, wurden gewohnheitsmäßig wenn nicht mit livländischen so doch mit baltischen Edelleuten besetzt, oder mindestens mit Landes-Eingebornen, Deutschen nach Herkunft und Lutheranern nach dem Bekenntniß, so daß es im Jahr 1841 in Livland nicht einen einzigen russischen Beamten gab, selbst nicht in untergeordneter Stellung. — Procureur war Baron Heyking, Gouvernementschef der bejahrte Baron Fölkersahm, der einst als Secretair der Ritterschaft den Unterwerfungsact Kurlands unter die russische Herrschaft unter der Regierung Katharinas II. unterschrieben hatte. Den Posten des Generalgouverneurs nahm ein der (seelensgute) großherzige und hochadlige Baron Pahlen, über dessen persönliche Eigenschaften ohne Ausnahme alle die mit ihm zu thun hatten mit Achtung und Sympathie sich aussprachen, sogar diejenigen, welche von ihrem Standpunkte nicht umhin konnten, seine Verwaltungsthätigkeit zu tadeln.

Auch mir gestatten meine Ueberzeugungen nicht, Sympathie für ihn zu hegen. Aber wenn ich auf der einen Seite vorhabe, mich des Rechtes der Kritik gegen das Verwaltungssystem des Generalgouverneurs zu bedienen, so versteht es sich andererseits von selbst, daß ich den Beweggründen, welche den Menschen bei seinen Handlungen leiteten, unbedingt Gerechtigkeit widerfahren lasse. Ich habe ihn nicht persönlich gekannt, habe aber alle Ursache ihn zu achten. Um in dieser Beziehung allen Verdacht zu beseitigen, werde ich mir erlauben, mit voller Offenheit meine Meinung über ihn zu sagen, wie ich sie mir aus allem dem, was ich bald nach seiner Entfernung aus dem Lande erfahren, gebildet habe.

Das Verwaltungssystem des Baron Pahlen wurde bedingt zum Theil durch seine angeerbten Anschauungen, zum Theil durch den Einfluß

des ihn umgebenden Kreises; die Unvereinbarkeit dieser Anschauungen und Einflüsse mit dem historischen Recht und dem Staatsinteresse Rußlands in seinem baltischen Grenzlande faßte er nicht nur nicht, sondern hatte nicht einmal eine Ahnung davon. Ihm das zum Vorwurf zu machen, wäre der Gipfel der Ungerechtigkeit, da die Regierung durch seine Ernennung bekundete, daß ihr selbst dieses Verständniß abging.

Er war ein aufrichtiger Protestant und es ist deshalb nur natürlich, daß die Strömung der Letten zur orthodoxen Kirche ihm wie ein Anfall wilder Geisteszerrüttung vorkommen mußte, durch welchen die Menge vom Guten, Vollkommenen zu etwas vergleichsweise Rohem abgelockt wurde. Es wäre sonderbar von ihm zu erwarten, daß er sympathetisch oder auch nur ruhig und unparteiisch auf den Abfall der ungebildeten Menge von dem Bekenntniß geblickt haben sollte, in welchem er selbst Befriedigung fand. In solchen Fällen aber pflegt die Nichtanerkennung der Vernünftigkeit fremder Beweggründe mit Nothwendigkeit zur Voraussetzung von Verführung, Bestechung und Betrug zu führen. So sahen ihrer Zeit die aufrichtigen Katholiken Luther und seine Anhänger an; aus demselben Grunde konnte Baron Pahlen kaum umhin, den Verleumdungen gegen die orthodoxe Geistlichkeit Glauben zu schenken und sie zu hassen.

Er war Cavalier nach seiner Herkunft, nach den Ueberlieferungen seiner Geburt, nach seinen Vorstellungen und Gefühlen. Seine Dienstpflicht faßte er auf wie das Verhältniß einer Person, welche sich durch ihren Eid einer anderen Person verpflichtet hat, und hing im vollen Bewußtsein seiner politischen Unbescholtenheit von ganzer Seele an seinem livländischen Herzoge.

Aber das ehrliche Auge des Baron Pahlen sah hinter dem Herzoge nicht Rußland; es wollte ihm nicht in den Sinn, daß man von seiner Heimath mehr verlangen könne als dynastische Ergebenheit, und daß dieses ihm fremde Rußland einen vernünftigen Grund, ja irgend ein Interesse haben könne, in seiner baltischen Grenzmarke nicht zu Gast, sondern zu Hause zu sein. Kann man sich hiernach wundern, daß jede Bewegung der herrschenden Nationalität nach dieser Seite ihn als ein Attentat auf fremdes Eigenthum in Aufregung versetzte, ein Attentat, welches er sich nur dadurch erklären konnte, daß er bei den Russen das niedrige Gefühl des Neides voraussetzte.

Als Deutscher kannte und verstand er seine Landsleute vollkommen und sah über die Stammeseigenschaften, durch welche sich dieselben zu ihrem Vortheil von den Russen unterscheiden, sehr klar, hatte aber

umgekehrt nicht die mindeste Witterung für die anderen Eigenthümlichkeiten, durch welche die Russen sich vor den Deutschen hervorthun. Wie sollte er Nicht-Deutsche an sich ziehen? und konnte man von ihm Verständniß für die einfache Wahrheit erwarten, daß es außer den Regierungsinteressen in abstracto für die russische Regierung noch russische Interessen gäbe, zu deren Wahrnehmung Russen nicht entbehrt werden können? Er war ein Landedelmann alten Schlages, kein Mann des Erwerbes, sondern ein Aristokrat, welcher von einer langen Reihe harter Vorfahren die Gewohnheit geerbt hatte, über das Volk zu herrschen; wie mußte ihm zu Muthe sein, als er sah, daß diese verachteten Letten sich nicht nur aus der Leibeigenschaftsabhängigkeit vom Adel losgemacht hatten, sondern auch von seiner geistigen Bevormundung, indem sie versuchten, hinter seinem Rücken sich enger an Rußland anzuschließen? Als Livland bei dem Gedanken zitterte, daß wenn das Verlangen des Landvolkes nach Aufklärung, von Seiten Rußlands und nicht von Seiten seiner Barone Befriedigung fände, der erste Stand sich bald genug allein in seinem Hause finden werde, ohne hinter ihm stehende gehorsame Stände und ohne Ehrengefolge; als alles das dem Baron Pahlen vorerzählt wurde, wie sollte er da nicht den Andern nachsprechen, daß das Aufruhr sei, wie sollte das adlige Blut nicht in den Adern des hochherzigen Greises kochen, und wenn in einem solchen Augenblick seinen Einbläsern gelang, aus ihm Befehle zu unnöthigen Executionen herauszupressen, wird irgend Jemand sich entschließen die Ehrlichkeit seiner Verblendung zu verdächtigen, für welche die mit nicht weniger ehrlichem Gewissen aufgestandenen Bauern so grausam büßen mußten? In der Periode seines Lebens, als sich Baron Pahlen's politische Ueberzeugungen und Anschauungen feststellten, gab es, wie man behaupten kann, weder religiöse, noch sociale, noch nationale Fragen. Er hatte keine Gelegenheit, sich in sie hineinzudenken und als sie unerwartet an ihn herantraten in der wenig anziehenden Form einer räthselhaften Gährung, da begriff er sie nicht; fand für sie keine Formel und griff in aller Eile nach den ihm geläufigen Manieren der militairischen Disciplin.

Freilich traten ihm auch andere verständlichere Erscheinungen vor die Augen: die Armuth der Bauern, ihre systematische Bedrückung, das Mißverhältniß zwischen den von ihnen geforderten Leistungen und ihren Mitteln, wirthschaftliche Willkür jeder Art von Seiten der Gutsbesitzer. Aber lange sah er das Alles nicht und fürchtete sich gewissermaßen es zu sehen. Als die Umstände ihm dann die furchtbare Wirklichkeit unmittelbar vor Augen führten, erschrak er, und es kam für

ihn eine Zeit heftigen Schwankens. Anerkennen, daß das Volk in Livland materiell und sittlich im Elend war — das hieß die gerühmte gute Ordnung des Landes verurtheilen, und von Seiten der Regierung entschiedene Maßregeln heraufbeschwören, welche die Standesherrschaft des Adels erschüttern konnten. Er wußte das, mittlerweile aber zeigte man ihm von Petersburg aus die offnen Wunden und er selbst hatte Gelegenheit, sie während seiner Rundreisen kennen zu lernen. Schließlich gewann die Ehrlichkeit die Oberhand. Wie sehr seiner Natur jede Unterstützung des Demokratismus zuwider sein mußte, wie hoch in seinen Augen das Interesse des Adels stand und wie werth ihm die Meinung seiner Landsleute war, er besaß Wahrheitsliebe genug, der Regierung gegenüber die trostlose Lage der Bauern einzugestehn und er hatte die Mannhaftigkeit, unverzügliche Hülfe für sie zu verlangen. Gerade über diese Seite der Sache hörte die Regierung von dem Baron Pahlen mehr bittere Wahrheiten über den Adel, als von vielen seiner Vorgänger, welche russische Namen trugen. In der Stellung des Baron Pahlen aber, bei seiner Umgebung und bei seinen Verbindungen, war das im vollen Sinne des Wortes eine bürgerliche Heldenthat, für welche er bald genug zu büßen hatte.

Als er in seinen Berichten die ganze Wahrheit zu sagen und die dunkle Seite der bäuerlichen Lage zu berühren begann, wurde er sofort abberufen. — [22])

Der einzige Vertreter Rußlands und seiner Interessen in Sachen der orthodoxen Kirche in ganz Livland war im Jahr 1841 der Vicar des Erzbischofs von Pskow, der hochwürdige Irinarch, der kurz vor der Bewegung der Bauern zur Rechtgläubigkeit nach Riga versetzt worden war. Er hatte zuerst im geistlichen Lehrfach gedient, war darauf Priester bei einer unserer auswärtigen Gesandtschaften in Italien geworden und hatte sich dort, nach der richtigen Bemerkung eines Mannes, der ihn genau kannte, jene Fähigkeit angeeignet, sich in schwierigen Verhältnissen mit Würde zu benehmen, welche man in der großen Welt so leicht erwirbt, und deren Mangel in der Praxis nicht selten andere, weit höher stehende Eigenschaften des Geistes und Willens lähmt. —

Vor seiner Versetzung nach Riga war er Bischof von Starizk und als solcher erster Vicar der Eparchie Twer. Bekanntlich hatte der in Gott ruhende Kaiser die Absicht, in Livland ein selbständiges Bisthum zu errichten; allein der Synod, dem dieser Vorschlag zur Prüfung mitgetheilt wurde, zog es vor, aus Livland und Kurland ein Vicariat der Eparchie Pskow zu bilden, was auch bestätigt wurde.

Die Hauptabsicht des Kaisers wie des Synods war dabei, ein Centrum des Widerstandes gegen die Ketzerei der theodosischen Lehre zu bilden, welche in einer andersgläubigen Umgebung und unter dem Schutz der Stadtverwaltung in ihrem Familienleben die häßlichen Formen einer gewissermaßen sanctionirten Unsittlichkeit angenommen hatte. Zu jener Zeit beunruhigte die Sectenfrage die Regierung ganz besonders. Ueber die Sectirer wurden alle möglichen Nachrichten eingezogen, gegen sie offene und geheime Untersuchungen geführt, es wurden sogar Vorschläge zu ihrer gleichzeitigen schleunigen Ausrottung gemacht. Aber den Gesichtspunkten der Regierung entgegen hatte das Schicksal den ersten rigischen Vicar dazu bestimmt, seine Thatkraft in einem anderen gefährlicheren Kampfe zu erproben. Ihm war es als dem ersten beschieden, an sich selbst von der einen Seite die ganze Gewalt der religiösen und nationalen Feindseligkeit gegen Rußland zu empfinden, welche in der livländischen Gesellschaft verborgen war, von der andern die ganze Ohnmacht der Regierung bei ihrem Conflict mit der Intrigue, welche ihre Ziele hinter geschickt gewählten Redensarten aus dem Lexicon des politischen Conservatismus zu verbergen verstand. Durch sein beispielloses Geschick gab er uns zuerst den Maßstab für diese Kraft und diese Ohnmacht: indem er allein und ohne Unterstützung den ungleichen Kampf aushielt ohne zu wanken und ohne nachzugeben, hat er seinen Nachfolgern ein glänzendes Beispiel hinterlassen, welches leider bis jetzt keine Nachahmer gefunden hat. —

In Petersburg hatte in den höchsten Sphären der Regierung und des Hofes eine einige Phalanx von verdienten Beamten baltischer Herkunft ihr Standquartier: Graf Benkendorf, die Pahlens, die Meyendorffs, die Hahns, die Weymarns u. A.; hinter ihnen aber die unübersehbaren Reihen der weniger hervortretenden, aber nicht weniger eifrigen und nützlichen Wächter der Interessen des Ostseelandes. Die Gruppe bildete durch die Einheit ihrer Bestrebungen, durch ihre althergebrachte musterhafte Disciplin, durch die Fülle der ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch ihre ausgedehnten Verbindungen und den ungeheuern Einfluß auf die Regierung und die Gesellschaft, welchen sie seit alter Zeit sich erworben hatte, mehr als eine politische Partei, es wäre richtiger, sie ein besonderes Ministerium der baltischen Angelegenheiten zu nennen, welches sich im Centrum der Regierung gebildet hatte.[28]) Die Vertreter der kirchlichen, nationalen und staatlichen Interessen Rußlands im baltischen Gebiet mochten um jene Zeit nach der Natur ihrer Stellungen sein: Graf Stroganow, welcher das Ministerium des Innern verwaltete, ferner seit Ende November 1841 L. A. (in der Folge Graf) Peroffsky,

welcher seinen Platz einnahm, und der Oberprocureur des heil. Synods Graf Protássow. Den Synod selbst brauchen wir kaum zu erwähnen. Bei den Geschicken unserer Kirche in Livland ist seine Thätigkeit kaum bemerkbar, jedenfalls hat sie weit weniger Spuren hinterlassen, als das Ministerium des Innern und besonders als das Corps der Gensd'armen. Der Synod schien bei Seite geschoben; Fragen, welche direct zu seiner Competenz gehörten, wurden, wenn sie neue gesetzgeberische oder administrative Maßregeln nöthig machten, hinter seinem Rücken angeregt, geprüft und entschieden; mit ihm berieth man sich nur selten, da man ihm nur die Ausführung der ohne seine Mitwirkung festgesetzten Bestimmungen überließ, oder die Ausarbeitung der Motive zur Begründung der Urtheile und Verfügungen, welche ohne seine Betheiligung zu Stande gekommen waren. Im Uebrigen fand er das offenbar ganz natürlich, wenigstens protestirte er nicht gegen die sonderbare Passivität, zu der er verurtheilt war. Vielleicht seufzte er im Stillen ganz leise, bisweilen ist es vorgekommen, daß das heilige Abendmahlsbrot, wie durch eine unbekannte Hand, über die Hintertreppe auf den Tisch irgend eines Laien gelangte, welcher pflichtgemäß in einem officiellen Bericht an seine Behörde ein gutes Wort für die Rechte und die Würde der herrschenden Kirche eingelegt hatte. Somit hätten wir den Schauplatz der Handlung im Umriß gezeichnet und die Hauptpersonen aufgeführt — wir können nun zur Darlegung der Sache selbst*) übergehen.

---

*) Ich habe mich folgender Materialien bedient: in erster Linie der verschiedenen Mittheilungen über die Angelegenheiten der orthodoxen Kirche in Livland, welche in den Arbeiten der Moskauschen Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer veröffentlicht sind (1865 Buch I. 2. 3. 4. 1866 Buch I). Dieselben sind größtentheils von Beamten (unter ihnen der gewesene Gehülfe des Ministers W. D. Senjawin) nach officiellen Mittheilungen und persönlichen Beobachtungen zusammengestellt an Ort und Stelle. In zweiter Linie habe ich benutzt die ausländischen Publicationen der baltischen Schriftsteller, besonders die „livländischen Beiträge" v. Bock's, ferner Zeitungsartikel und Correspondenzen in russischen, deutschen, baltischen und auswärtigen Blättern. Drittens, handschriftliches Material verschiedener Art, officielles und privates, welches ich während meiner Anwesenheit in Riga in den Jahren 1846 bis 48 gesammelt habe. Endlich die Erzählungen und Zeugnisse von Augenzeugen und meine eigenen Aufzeichnungen während jener Jahre. Zu dem Eingeständniß der Mangelhaftigkeit dieser Quellen bleibt mir nur übrig hinzuzufügen, daß ich jede mir nachgewiesene Lücke ausfüllen, jeden unfreiwilligen Fehler und jede Unrichtigkeit verbessern werde, von wo oder von wem sie mir nachgewiesen werden, selbst wenn sie von feindlicher Seite kommen, oder in grobem Ton gehalten sind Diese letzten Worte füge ich besonders deshalb hinzu, um meine baltischen Gegner zur Erwiderung aufzumuntern, da nach dem Charakter ihrer Polemik gegen mich zu urtheilen, die Beobachtung des literarischen Anstandes ihnen einige Mühe machen dürfte.

Mehrere auf einander folgende Mißernten hatten die Bauern im Jahre 1841 in die äußerste Armuth gestürzt. Die Gemeinde-Magazine waren leer, Livland hungerte im buchstäblichen furchtbaren Sinne des Worts. Die Bauern wandten sich aus alter Gewohnheit um Unterstützung an die Gutsherrn, aber das Elend, gegen welches keine rechtzeitigen Maßregeln getroffen worden waren, hatte einen solchen Umfang angenommen, daß die private Wohlthätigkeit ohnmächtig war. Ihr altes Recht auf Zwangsunterstützung von Seiten ihrer gewesenen Herren hatten die Bauern 20 Jahre vorher verloren. Sie waren frei, folglich hatten sie für sich selbst zu sorgen, und da sich das Volk die Kenntniß seiner Rechte und Pflichten nicht aus gedruckten Verordnungen aneignet, sondern aus der Erfahrung, so mußte man ihm die Möglichkeit geben, seine neuen Beziehungen zu den Gutsbesitzern durch die Praxis kennen zu lernen, nicht etwa indem man ihm Grund gab zu hoffen, daß die alte wohlthätige Ordnung vielleicht doch nicht vollständig abgeschafft sei. So urtheilten in Livland vernünftige Leute. —

Ein bald nach 1841 nach Livland geschickter russischer Beamter schreibt folgendes: „Wir werden die Erzählung eines jungen Arztes nicht vergessen, welcher einen sterbenden Jüngling ins Leben zurück gerufen hatte. Die Eltern, anstatt ihm zu danken, überschütteten ihn mit bittern Vorwürfen, indem sie sagten, daß es ihrem Sohn besser gewesen wäre gleich zu sterben, als am Leben zu bleiben und dann doch später wieder langsam zu verhungern."

Die Masse der Bauern wollte aber nicht sterben, sie fing an Hülfe bei der Provinzialverwaltung zu suchen, wobei ihre Bitten nicht selten zu Klagen gegen die Gutsbesitzer wurden, weil diese ihnen keine Nahrungsmittel gaben. Begreiflicher Weise konnte ihnen die Obrigkeit nur abweisend antworten und in ziemlich scharfer Weise, da die Klagen in der That unbegründet waren, jede Aeußerung des Mitleids aber unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen hätte. „Wenn zu Hause kein Leben mehr ist, könnte man nicht irgend wo anders hin auswandern?" — Dieser Gedanke entstand ganz von selbst in der Seele der Bauern und mußte entstehen. Wenn der Magen leer ist, geht das Spiel der Phantasie mitunter über das Maß hinaus, und zaubert den vor Erschöpfung Sterbenden zum Trost vor ihren erlöschenden Blicken das Bild lockender Gewährung hervor. Diese Art von Trost erfuhren auch die Letten. In ihrer entzündeten Einbildung malte sich ein üppiges warmes sie angeblich erwartendes s. g. „Eiskisches" Land. Warum gerade Eiskisches Land — weiß ich nicht.

Der General-Gouverneur Baron Pahlen, der, wie es scheint, in

den Bildungsproceß volksthümlicher Gerüchte nicht recht eingedrungen war, wollte die Entstehung dieses Geschwätzes, welches durch ganz Livland ging, sofort ermitteln und den Erfinder desselben dafür verantwortlich und handfest machen; das gelang ihm aber nicht, und nach langer Bemühung wurde ihm nur soviel deutlich, daß die unter den Letten wer weiß wie, wo und durch wen verbreiteten Gerüchte eine Art von Beglaubigung in der im Jahre 1840 erfolgten Uebersiedlung einiger getaufter Juden aus Kurland nach Bessarabien fand. Wie dem auch sein möge, jene Gerüchte verbreiteten sich sehr rasch und es kann wohl sein (in ähnlichen Fällen geht es nie ohne dergl. ab), daß sich halbgebildete Leute gefunden haben, welche, den Irrthum der Menge theilend oder ihre Leichtgläubigkeit ausbeutend, für sie in diesem Sinn Bittschriften abfaßten, oder ihnen durch lügnerische Angaben Hoffnungen machten.*) Jedenfalls entstand das Geschwätz nicht in Riga, sondern auf dem Lande, besonders im Wendenschen, Walkschen und Marienburgschen Kreise, und von dort begannen die Massen der Bauern nach Riga zu strömen und zu bitten, man möge sie so rasch als möglich aus Livland hinausführen. Bald wuchs ihre Zahl auf einige Tausende. Sie füllten alle Krüge an, und bald keine Aufnahme mehr findend, lagerten sie auf allen öffentlichen Plätzen, sogar vor der Wohnung des General-Gouverneurs.

Sie liefen in allen Winkeln umher, jammerten in allen Vorzimmern, ruinirten alle Thürschwellen und zeigten sich mit einem Worte bei Jedermann: beim Gouverneur, General-Gouverneur, beim Stab-Officier der Gensd'armen und bei den verschiedenen Militair-Befehlshabern.

Viele von den Bittstellern klagten nach alter Gewohnheit noch immer über ihre Gutsherrn, andere schwatzten allen möglichen Unsinn, indem sie auf beliebige apokryphe sie betreffende Verfügungen der Regierung anspielten. Manche hatten die gesetzlich vorgeschriebenen Reisescheine nicht bei sich, was nicht zu verwundern war. Die Guts-Verwaltungen konnten dieses verderbliche Fortlaufen nicht begünstigen, besonders da ihnen die schwärmerischen Hoffnungen bekannt waren, welche die Letten veranlaßten sich nach Riga zu begeben. Von Seiten der Bauern lag directe Verletzung der gesetzlichen Vorschrift über Reise-

*) Viele versicherten unter anderem, daß schon lange bevor die Bauern anfingen, sich an die rechtgläubige Geistlichkeit zu wenden, hier und da auf den Kanzeln oder in einer beliebigen Gerichtsstube von irgend einem Schreiber ein gefälschter Ukas über die Vertheilung von unbebauten Ländereien irgend wo im Süden an alle diejenigen, die überzusiedeln wünschten, verlesen worden sei (Darüber schrieb der hochwürdige Irinarch an den Erzbischof v. Pleskau)

scheine vor, und die Gouvernements-Obrigkeit machte sich eifrig daran, sie für diese Frechheit mit Ruthen zu strafen, ihnen den halben Kopf zu rasiren und sie nach Hause zu schaffen; das wurde officiell vom Baron Pahlen berichtet und geschah in der Gouvernementsregierung.*) Endlich am 9. Juni 1841 gerieth einer von den hungrigen durch üble Erfahrungen eingeschüchterten Bauernhaufen, wie er sich auf den Straßen von Riga herumtrieb, zufällig in das erzbischöfliche Haus zum Hochwürdigen Irinarch. Er hörte das zusammenhangslose Gerede der Bauern ruhig an, verbarg sein Mitgefühl für sie nicht (er war ja nicht verpflichtet es zu verbergen), erklärte ihnen aber, daß der Gegenstand ihrer Bitte gänzlich außerhalb seiner Competenz liege und daß er eingesetzt sei nicht um die Leute aus einem Gouvernement ins andere zu leiten, sondern um diejenigen, welche es wünschten, in die Kirche aufzunehmen, welcher er diene. Zum Schluß rieth er ihnen nach Hause zu gehen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, ihren Herrn zu gehorchen (das wurde vom Gouverneur Baron Fölkersahm bezeugt) und entließ sie, nachdem er ihnen ein Stück Brot und einige Groschen gegeben. Er konnte ihnen ja auch nicht mit Stöcken und Rasirmessern begegnen! Das war der Anfang der in Livland s. g. orthodoxen Propaganda: Ein freundliches Wort, Mitleid mit fremder Noth, eine ärmliche Gabe und ein guter Rath.**) In gewissem Sinn hatten übrigens Baron Pahlen und seine Helfershelfer immerhin Recht, gewiß es war eine Propaganda von besonderer Art, und keine ungefährliche, aber war die rechtgläubige Kirche und Rußland Schuld daran, war es der Bischof Irinarch oder der erste beste Russe, den sein Schicksal nach Livland geführt hatte, mochte er nun Soldat, Krämer oder Fuhrmann sein, waren sie Schuld daran, daß Dank dem in diesem Lande bestehenden Zustand der Dinge, jede Begegnung mit einem Russen, jeder Blick, der auf einen Letten fiel, nur weil in diesem Blicke keine Drohung, jedes Wort, weil darin keine Beschimpfung enthalten war, das Volk zu Vergleichungen veranlaßte, welche für Manche unvortheilhaft waren, und in ihm phantastische, ja selbst gefährliche Hoffnungen erweckte? Der englische Consul unterstützte vor 2 Jahren in Archangel auch die

*) Bericht des General-Gouverneurs an den Minister des Innern im Jahr 1841. 13. und 18. Juli Nr. 670 und 701.

**) „In den Geschichtsbildern aus der lutherischen Kirche Livlands" von A. v. Harleß, Seite 74, heißt es, es seien Herrenhuter zum hochwürdigen Irinarch gekommen, er habe ihre Bücher geprüft und gut geheißen, ihnen seinen Schutz versprochen und ihnen sogar für ihre Betversammlungen eine hölzerne orthodoxe Kirche auf irgend einem Kirchhof bei Riga überlassen. Alles das ist die reinste Erfindung und ich kann auf Grund der zuverlässigsten Nachrichten versichern, daß der hochwürdige Irinarch mit den Herrenhutern durchaus keine Beziehung gehabt hat.

Hungerleidenden, allein das erschütterte ihre politische und religiöse Treue keineswegs und veranlaßte sie nicht um Aufnahme in die anglikanische Kirche zu bitten; der hochwürdige Irinarch aber wurde plötzlich zum übelgesinnten Wühler, der die Gemüther der Bauern aufreizte![24]) ... Uebrigens zog zur selben Zeit auch eine andere Person fast aus demselben Grunde die Unzufriedenheit der provinziellen Machthaber auf sich. Das war kein anderer als der Oberstlieutenant der Gensd'armerie, noch dazu ein Deutscher mit Namen Kirsch; auch er hatte ja als die Bauern zu ihm kamen, die Unvorsichtigkeit, mit ihnen menschlich zu reden und ihre Namen aufzuschreiben, um, wie er später zu seiner Rechtfertigung erklärte, sie desto leichter auffinden zu können, wenn es zum Prügeln und Rasiren käme. Die vom Baron Pahlen unter dem Vorsitz des Kreisdeputirten von Hagemeister niedergesetzte Untersuchungscommission stellte fest, daß die „beim russischen Gouverneur, bei dem es Soldaten mit himmelblauen Uniformen gegeben habe," gewesenen Bauern (so hatten diese sich ausgedrückt, wenn den Protocollen der Untersuchungsrichter zu glauben), mit ihm zufrieden gewesen seien, sich in ihren früheren Vorstellungen bestärkt gesehen und gesagt hätten, daß er sie gut aufgenommen, ja versprochen habe dem Kaiser über sie zu berichten. Nur wegen dieser Thatsache beklagte sich der Generalgouverneur bei seinem Freunde, dem Grafen Benkendorf, über dessen Untergebenen, der vermuthlich ein Neuling war und sich die livländischen Verwaltungskniffe noch nicht hatte aneignen können. Der Oberstlieutenant Kirsch erhielt einen strengen Verweis und wurde, wie es scheint, nach einem andern Orte versetzt. Aus allen dem ging hervor, daß es durchaus nicht rathsam sei, mit den Bauern zu sprechen; das war in jedem Falle gefährlich; vielmehr mußte man sich darauf beschränken ihnen die Köpfe zu rasiren und sie durchzupeitschen. Niemand wollte begreifen, daß freilich weder die Worte noch die Blicke furchtbar waren, wohl aber das Zusammenwirken der besonderen von Alters her eng mit einander verknüpften Verhältnisse, unter denen in der That Alles furchtbar wurde. Man wollte nicht einsehen, daß die Versuche, die Beziehungen der Bauern zu dritten Personen zu verhindern, gegen welche sie kein angeerbtes Mißtrauen hegten, nicht nur nicht zur Beruhigung der Massen führten, sondern sie verhinderten zur Vernunft zu kommen. Maßregeln dieser Art brachten die Bauern zuletzt soweit, daß alle Leute, denen sie begegneten und mit denen sie zu thun hatten, in ihren Augen in zwei Kategorien zerfielen. Die erste bestand aus ihren geschwornen Feinden; darunter verstanden sie diejenigen, von welchen sie rasirt und geprügelt, und die, auf deren Eingebung und in deren Interessen die Prügel aus-

getheilt wurden. Die zweite Kategorie enthielt die wenigen ihnen Wohlgesinnten, und sie enthielt ohne Auswahl alle diejenigen, welche nicht zu den bezeichneten Mitteln der Beruhigung griffen. In diese Kategorie gehörten sowohl der hochwürdige Irinarch, wie der Gens-d'armen-Oberstlieutenant Kirsch. Dabei wurde den wirklichen oder vermeintlichen Gönnern ohne weitere Prüfung unabänderlich nicht nur die vollste Theilnahme für die phantastischen Hoffnungen des Volkes zugeschrieben, sondern auch die entschiedene Absicht zu ihrer Verwirklichung beizutragen. — „Mit so einem kann man doch leben, der ist, versteht sich, für uns, wenn er aber für uns ist, so wird er natürlich sich auch um unsere Uebersiedlung bemühen; hatte er nicht am Ende versprochen, sich darum zu bemühen, oder war nur aus Allem zu sehen, daß er sich bemühen werde? Durchaus nicht, er hat es „bestimmt" versprochen." — So urtheilte das Volk, so schien es ihm wirklich, und diese allgemeine Stimmung darf man keineswegs außer Acht lassen, wenn man die juristische Glaubwürdigkeit der Aussagen prüfen will welche damals von den Polizeibeamten nach den Worten oder vielmehr nur so ungefähr nach den Worten der Bauern aufgenommen wurden.

Aus den „Bekenntnissen eines rechtgläubigen Letten" wissen die Leser bereits, daß sich schon vor Beginn der Hungersnoth in den Gemüthern der Letten das Bedürfniß nach einem Glauben rührte, den sie als ihren eigenen ansehen dürften, und nach Predigern, welche ihnen nicht vorkämen wie eine Abart des verhaßten Herrengeschlechts. Jetzt als das Volk sich mit allen seinen Hoffnungen Rußland zuzuwenden begann, erhielt dieses Bedürfniß eine bestimmtere Formulirung — es galt sich in die Arme der rechtgläubigen Geistlichkeit zu werfen, — und verknüpfte sich zu gleicher Zeit mit einem anderen Wunsche — weithin zu flüchten aus dem Lande. Das ging mit so natürlichen Dingen zu, wie daß Flüsse, die in einer Thalsohle fließen, sich zu einem gemeinsamen Strom vereinigen, wenn sie auch aus verschiedenen Quellen stammen. Es geschah deshalb, weil das Volk, welches nicht zu analysiren pflegt, nicht im Stande ist, seine eigenen Beweggründe streng gesondert zu halten. Aehnliche Erscheinungen sind durchaus nicht selten. Wenn z. B. bei uns die Frage aufgeworfen würde, warum das Volk sich unter dem Landstreicher Pugatschew erhob, so wird gewiß Niemand diese Erscheinung aus einem einzigen Motive erklären wollen. Wir unterscheiden heute, wenn wir auf das Echo achten, welches aus jener Epoche zu uns herüber tönt, das durch dunkle Gerüchte über arge Händel beim Throne selbst hervorgerufene Mißvergnügen, die Rachewuth des durch Verfolgung erbitterten Sectenwesens, den Haß gegen

die Gutsbesitzer, die frische Erinnerung an das herrliche freie Steppenleben und noch andere Beweggründe. Aber damals tönten sie alle in einem unartikulirten drohenden Aufschrei zusammen. Ebenso complicirt und mannigfaltig waren die Motive, welche das Volk in dem Livland der vierziger Jahre bewegten.*)

Die Nachricht von dem Empfang, welchen der hochwürdige Irinarch den Bauern hatte zu Theil werden lassen, verbreitete sich rasch, und bald erschienen ganze Schaaren an seiner Thüre. Allein er konnte ihre Wünsche nicht befriedigen und wiederholte den Hülfesuchenden beständig, daß sein Beruf einzig und allein der sei, der Kirche zu dienen. Die Worte des Bischofs machten Eindruck auf die Bauern. Nach einiger Zeit fingen sie an ihm schriftliche Bitten zu überreichen, in welchen Klagen gegen die Herren und Gesuche um Uebersiedlung noch immer den Hauptgegenstand bildeten (authentische Worte des hochwürdigen Irinarch), indessen kam auch der Wunsch zur Kirche überzutreten als Gegenstand von minderer Bedeutung zum Ausdruck.**) Bittschriften dieser Art empfing der hochwürdige Irinarch vom 9. Juli bis zum 2. August gegen 30 von einigen 1000 Seelen und übermittelte sie, wie sie eingingen, an den Ober-Procureur des heiligen Synod in der Voraussetzung, „daß er, der Ober-Procureur, es vielleicht für nothwendig finden werde, diese Wünsche der Bauern, sowie ihre Klagen gegen die Herren, welche die Landes-Civilverwaltung ersichtlich zu unterdrücken und vor der Regierung zu verbergen trachte, gehörigen Ortes zu übergeben.“***) Dabei bezog sich der Bischof auf den 16. Punkt der ihm vom heiligen Synod ertheilten Instruction, welche es ihm zur Pflicht machte, den im Ukas vom 29. Juli 1836 ausgesprochenen allerhöchsten Erwartungen hinsichtlich der Andersgläubigen nach-

*) Herr Julius Eckardt kann diese bis zur Trivialität einfache Wahrheit nicht fassen. Er findet meine Darlegung unklar und schwankend, vorzugsweise deswegen, weil ich auf verschiedene Ursachen hindeute: das Unbefriedigende der agrarischen Zustände der Bauern, das Bedürfniß nach einem lebendigen Glauben, den Widerstand gegen die ausschließliche Herrschaft des deutschen Elements. Anm. 12 zur deutschen Uebersetzung der 1. Abtheilung der „Grenzmarken Rußlands.“ S. 206. Nach den Behauptungen der baltischen Schriftsteller erklärt sich das Streben zur Rechtgläubigkeit sehr einfach — durch die lügnerischen Versprechungen unfaßbarer Agenten der orthodoxen Kirche. Ebenso einfach erklärt sich die neuerdings eingetretene Rückströmung der Bekehrten zu ihrem alten Glauben durch den Durst nach dem Abendmahl, welchen die orthodoxe Kirche nicht soll stillen können. Solches Gerede ist wirklich sehr deutlich und sehr einfach, aber das ist nicht Geschichte, sondern Geschichtsfälschung. —

**) Bericht an den Erzbischof von Pskow vom 6. Aug. 1841 Nr. 987.

***) Ebendaselbst.

zukommen.*) — „Welcher Punkt bei der gegenwärtigen Lage mit Nutzen Anwendung finden könne; denn wenn die Regierung die Ereignisse benutzen wolle, so würde sie leicht hieselbst die Zahl der Rechtgläubigen vermehren und das Geschick der Bauern erleichtern können, sogar ohne Uebersiedlung derselben in andere Gouvernements, und einen festen Grund zu der raschen Umwandlung des Landes in religiöser Beziehung legen." — Bis zu welchem Grade die Annahme der erwähnten bäuerlichen Bittschriften wirklich durch die Instruction gerechtfertigt war, — bleibt einstweilen fraglich; sicher ist nur, daß Graf Protassow die Bittschriften Sr. Maj. dem Kaiser vorlegte, sie auf allerhöchsten Befehl dem Minister des Innern übergab und bis zum 30. Juli die Thätigkeit des rigischen Bischofs nicht beanstandete, ja ihm weder Billigung noch Mißbilligung zu erkennen gab.**)

Mittlerweile fuhr der hochwürdige Irinarch bei seinen Zusammenkünften mit den Bauern fort, zu wiederholen, daß er weder im Lande selbst für die Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage etwas thun könne, noch für ihre Uebersiedlung, und daß überhaupt dieser Gegenstand mit ihrer andern Bitte um Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche nichts zu thun habe, welche andere Bitte allein zu seiner Competenz gehöre. Diese wiederholten Erklärungen fanden allmählich Eingang in die Gemüther der Bauern und viele begannen Bittschriften um Glaubenswechsel allein einzugeben, ohne der Uebersiedlung zu erwähnen; es versteht sich von selbst, daß das noch durchaus kein Beweis für ihre volle Ernüchterung und bewußte Loslösung von der Hoffnung auf weltliche Vortheile war. Allein es war der erste Schritt dazu — die Strömung klärte und reinigte sich allmählich. Der Bischof hielt sich nicht berechtigt, sich abzusperren, den Tauben zu spielen und auf alle Bitten mit einer unbegründeten Abweisung zu antworten, und deshalb konnte er nicht umhin ihnen eine gewisse Richtung zu geben und die Bauern, welche in ganzen Schaaren zu ihm strömten und nicht auseinander gehen wollten, auf irgend eine Weise zu beruhigen. Er beauftragte einen seiner Geistlichen, welcher Lettisch verstand, die Bauern zu empfangen, sie anzuhören und ihnen die nöthigen Mittheilungen zu machen.[25]) Zur Charakteristik der damaligen Bewegung und der im Volke herrschenden Vorstellungen wird es am Orte sein, hier einen Vorfall mitzutheilen, den ich vor meiner Reise nach Riga vor 25 Jahren nach den Mittheilungen eines

---

*) Diese Anspielung kann ich nicht erläutern, da ich trotz aller Mühe weder die Instruction noch den Ukas vom 29. Juli 1836 habe in die Hände bekommen können.

**) Schreiben des Grafen Protassow an den hochwürdigen Irinarch, 30. Juli.

Augenzeugen aufgezeichnet, dem zu trauen ich allen Grund habe. Während der erwähnte Geistliche auf seinem Zimmer mit den Letten sprach, kam eines Tages ein Knabe im Auftrage eines in Riga lebenden Soldaten mit der Bitte, zu demselben zu kommen und bei seiner Frau, welche eben geboren hatte, zu beten. Der Geistliche überlegte, ob er seine Mittheilungen unterbrechen solle, ging aber doch, indem er den bei ihm versammelten Letten sagte, daß sie ihn erwarten möchten. Nach seiner Entfernung entspann sich unter den Letten folgende Unterhaltung, welche später von der des Lettischen mächtigen Frau des Geistlichen mitgetheilt wurde: „Da sich der Adjutant des Bischofs (so nannten sie den Geistlichen) entschlossen hat, selbst zu gehen — so hat ihn gewiß ein Officier rufen lassen." „Nein, ein gemeiner Soldat hat nach ihm geschickt." „Sonderbar, übrigens hat auch mancher Soldat Geld und gewiß wird er den Geistlichen reichlich für seine Mühe belohnen. Was meint Ihr, wenn er zurück kommt, wollen wir ihn fragen, was er für seine Mühe bekommen hat." „Schön, wir wollen fragen." Als der Geistliche zurück kam, bestürmten ihn die Letten mit ihren Fragen. Er hatte 10 Kopeken bekommen und dieselben nach Hause eilend in den Handschuh gesteckt, der Beweis lag vor, anderes Geld hatte der Geistliche nicht bei sich. Das frappirte die Letten dermaßen, daß einer von ihnen in die Hände klatschte und sich zu dem im Winkel hängenden Heiligenbild wendend rief: „Seht einmal wie die russischen Pastoren sind! Es soll einmal einer versuchen den unsrigen zu einem armen Menschen zu locken! Gewiß, ich will unverzüglich zum russischen Pastor und den russischen Glauben annehmen."[26]) Man wird sagen und wieder nicht ohne Grund, daß auch dies eine Art von Propaganda war, aber was ließ sich dagegen thun? Daß man sie fürchtete, das ist begreiflich, und es giebt Beweise dafür. Zu dem erwähnten Geistlichen kamen ihm unbekannte Leute und boten ihm eine für seine Verhältnisse ansehnliche Summe Geldes, wenn er das Anschreiben aufgeben wolle; darauf fing man an, ihm anonyme Briefe zu schreiben, in welchen er mit Vergiftung bedroht und dermaßen in Schrecken gesetzt wurde, daß er einige Zeit sein Brod zu Hause backen ließ.

Es versteht sich von selbst, daß der Gouvernementschef, der Generalgouverneur, die lutherische Geistlichkeit und die höhere deutsche Gesellschaft sehr bald von den Beziehungen Wind bekamen, welche sich zwischen dem hochwürdigen Irinarch und den Letten angeknüpft hatten. Es wurde Lärm geschlagen. Man ergriff die strengsten und zugleich aufreizendsten Maßregeln, um den Bauern die Möglichkeit zu nehmen, den Bischof und die Geistlichkeit zu besuchen. Die Wohnungen der Letzteren

wurden mit verkleideten Polizeiagenten umstellt; ein russischer Handlungsgehülfe, welcher einigen Letten, die zu ihm gekommen waren, auf ihre Bitte aus seinem Laden die Wohnung des Erzbischofs zeigte, wurde einzig und allein deshalb verhaftet; alle Bauern, welche sich zum Hochwürdigen oder zu den Geistlichen begaben, ebenso wie die von dort zurückkehrenden wurden sofort gegriffen, in der Stadt wie in der Citadelle, (dort unter Mitwirkung des Commandanten) und zum Verhör in die Gouvernementsregierung geführt; mitunter wurden auch die Geistlichen dem Zeugenverhör unterworfen, noch dazu ohne Hinzuziehung eines Vertreters der Geistlichkeit — daran dachte man in der Eile nicht. Die vom Lande anlangenden Bauern wurden an den Stadtthoren angehalten, man schickte sogar Polizeiagenten mit Soldatenabtheilungen vor die Thore und machte es ihnen zur Pflicht, die „verdächtigerweise anlangenden Bauern" festzuhalten, sie zurückzuschicken, sobald es den Anschein hätte, daß sie in der Absicht zur Stadt gingen, um Uebersiedlung zu bitten, die „Widersetzlichen" aber auf der Stelle zu bestrafen. Alles das geschah mit Leuten, die für frei galten und wurde ausführlich von dem Baron Pahlen an den Minister des Innern *) berichtet. Es ist begreiflich, daß die von der einen Seite gebrauchte Gewalt auf der andern Seite allerlei schlaue Umgehungsversuche hervorrief. Die Bauern fingen an, sich im Geheimen, in der Dämmerung zu den Geistlichen zu begeben. Einige aber zogen, um in die Stadt zu schlüpfen, vorsätzlich ihre Oberkleider aus, ehe sie an das Thor kamen und passirten dasselbe im bloßen Hemde, als ob sie städtische Arbeiter wären, die in ihre Wohnungen zurückkehrten.[27])

Auf einer Pastorenversammlung in Wenden wurde die Frage vorgelegt, welche Maßregeln zu ergreifen seien, um die Strömung der Bauern zur rechtgläubigen Kirche zu hemmen.[28]) Um eben dieselbe Zeit erklärte die Landescommission, welche in Wenden zur Untersuchung des von den Bauern ausgedrückten Wunsches zur Uebersiedlung in andere Gouvernements niedergesetzt worden war, und aus einem Gliede der Ritterschaft, dem Ordnungsrichter und dem Kreisfiskal bestand (natürlich alles Edelleute der Provinz und Lutheraner), daß Niemand den Wunsch ausgedrückt habe, den Glauben zu wechseln (warum nicht gar, ihnen hätte man es wohl sagen sollen!).[29]) Sie fand es indessen doch nothwendig, „dem rigischen Bischof entschieden zu verbieten, Bauern bei sich zu empfangen, sogar solche, welche nur den Glauben zu wechseln verlangten."**) Die Inquirenten fingen ersichtlich an den Kopf zu ver-

*) Bericht vom 10. August Nr. 786.

**) Der Bericht des Generalgouverneurs an den Minister des Innern vom 18. Juli 1841 Nr. 701.

lieren. Baron Pahlen durch die unerwartete Wendung der Dinge nicht weniger erschreckt als sie, folgte ihrem Rath und verlangte, zunächst durch Vermittlung des Civilgouverneurs Baron Fölkersahm, dann direct vom Bischof, daß er überhaupt keine Bauern empfange, selbst wenn sie nur mit Bittschriften um Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche zu ihm kämen, sondern sie einfach abweise und ohne ihre Namen aufzuschreiben an die Gouvernements-Obrigkeit schicke. Baron Pahlen begründete seine Forderung damit, daß der Zufluß der Bauern vom Lande nach Riga nur deshalb fortdauere, weil die aus der Stadt Zurückkehrenden das Gerücht verbreiteten, daß im Hause des Erzbischofs die Namen derjenigen aufgeschrieben wurden, welche überzusiedeln wünschten. Darauf antwortete der hochwürdige Irinarch buchstäblich, „daß in seinem Hause Niemand sich mit Anschreiben zur Uebersiedlung abgebe, daß er ohne besondere Erlaubniß seiner Oberbehörde seine Thür den Bauern nicht verschließen könne, denn das hieße sich von einer der ersten Pflichten lossagen, welche ihm seine Würde und seine Stellung auferlegten. Die zu ihm kommenden Leute aber in die Gouvernements-Regierung zu schicken, halte er für überflüssig, denn wenn sie zu ihm kämen, wären sie bereits in der Gouvernementsregierung gewesen, wie ihre rasirten Köpfe bezeugten, übrigens bringe die sein Haus umgebende Polizei sie ohnehin zum Verhör in die Gouvernementsregierung.*) Damit begann der Krieg, und der Feldzugsplan der deutsch-lutherischen Partei wurde sogleich offenbar.

Die Bauern litten Noth und waren aufgeregt. — Diese Thatsache ließ sich nicht ableugnen, sie konnte aber in der That die Regierung veranlassen, näher in die Verhältnisse der Bauern hineinzublicken und an thatsächliche Veränderung ihrer Beziehungen zu den Herren zu denken. Die Bauern baten um Aufnahme in die rechtgläubige Kirche, ob nun mit versteckten heimlichen Hoffnungen oder ohne dieselben, jedenfalls baten sie darum, das ließ sich nicht verbergen, wohl aber befürchten, daß eine so ungewohnte Erscheinung zur Bestätigung einer andern Thatsache dienen werde, welcher die Regierung schon früher mehr als einmal auf der Spur gewesen war, nämlich der vollkommenen Gleichgültigkeit der Bauern gegen das Lutherthum und folglich des äußerst unbefriedigenden Zustandes der sittlichen Beziehungen der lutherischen Geistlichkeit zu der ihr anvertrauten Heerde. —

Unter diesen Umständen ließ sich kaum hoffen, daß die Regierung ohne weitere Nachforschungen und Vorbehalte einfach verbieten werde,

*) Bericht des hochwürdigen Irinarch an den Erzbischof von Pskow vom 6. August 1841 Nr. 937

die Letten in die Kirche aufzunehmen, welche sich des Titels der herrschenden erfreute; inzwischen konnte aber jede Erlaubniß zur Aufnahme, wenn auch nur eine bedingte, ja selbst möglichst erschwerte, leicht den Abfall des ganzen Volks vom Lutherthum nach sich ziehen.*) Das bedrohte die Landesgeistlichkeit mit allendlichem völligen Verderben und mußte die deutsche Herrschaft in Livland in der Wurzel erschüttern, da dadurch das letzte sittliche Band zerschnitten wurde, welches den Adel mit dem Volk verbindet, wie sich die Vertreter der Ritterschaft im Jahre 1846 ausdrückten. Deshalb war es im Interesse der herrschenden Partei dringend geboten, der Regierung eine solche Auffassung der in Livland entstandenen Bewegung unterzuschieben, welche sie vollständig befriedigte, ihr die im Volke wogenden complicirten Gährungsmomente verdeckte, und auf diese Weise unsere Staatsmänner von dem Gedanken abbrächte, sich die Dinge näher anzusehen und ihre wahre Natur zu ergründen. Für Bedürfnisse dieser Art hatte man längst taugliche Redensarten aufgespeichert; sie sind besonders deshalb gut, weil damit außerordentlich dehnbare Begriffe ausgedrückt werden, denen die verschiedenartigsten Erscheinungen leicht angepaßt werden können, wenn sie nur das äußerliche Ansehen der Unordnung haben und in den niederen Sphären der Gesellschaft vor sich gehen; ein anderes Verdienst dieser Worte besteht darin, daß wenn sie einmal zur Bezeichnung der einen oder anderen Thatsache angenommen worden sind, sie der Mühe überheben, lange zu denken und direct auf ein gewisses System von Jedermann auswendig gekannter praktischer Maßregeln führen. Hierher gehört z. B. das Wort Aufruhr; mit diesem kostbaren Worte wurde die Bewegung der livländischen Bauern zur Rechtgläubigkeit abgetauft. —

„Der schlechte Geist der Widersetzlichkeit hat sich im ganzen Lande verbreitet und die Dinge sind soweit gediehen, daß man sie auf friedlichem Wege nicht mehr ins Geleis bringen kann. Gleichzeitig äußert sich eine dumpfe Bewegung in Drohungen von offenem Aufstand, Blut-

*) Noch in einer sehr viel späteren Zeit, als schon klar war, daß die Regierung den zur Rechtgläubigkeit übergetretenen Letten keinerlei Schutz zu Theil lassen werde, wurde auf der livländischen Synode von 1849 ein Bericht verlesen, in welchem die Nothwendigkeit der strengsten Maßregeln gegen die Herrenhuter mit folgenden Worten begründet wurde: Ohne Prophet zu sein muß man gleichwohl voraussehen, daß wenn noch einem Geschlecht von Herrenhutern Spielraum zur Wirksamkeit gelassen wird, in Livland sowohl das Lutherthum wie das Herrenhuterthum vergehn und nur die griechische Kirche übrig bleiben werde, neben ihr aber auf dem Lande nur einige dürftige zerstreute Reste des evangelischen Glaubens, denn das Herrenhuterthum, dieses selbstgemachte auf Sand errichtete Gebäude wird den Anprall der Winde und Wetter nicht überdauern. Harnack S. 370.

vergießen und Verwüstung." — Diese in ihrer Art meisterhafte Phrase verfaßte und ließ zuerst in die Welt gehen der Vorsitzende der Untersuchungscommission v. Hagemeister; darauf hat sie der Generalgouverneur, dem sie, wie es scheint, außerordentlich gefallen, ganz oder theilweise in seinen vertraulichen Mittheilungen an seinen Gönner und Freund Graf Benkendorf paraphrasirt; durch den letztern wurde sie in ganz Petersburg verbreitet und machte den gewünschten Eindruck. Dabei aber fuhren, während Livland angeblich von Aufstand, Blutvergießen und Verwüstung bedroht war, die Edelleute wie früher nach Riga oder in die Kreisstädte, wo sie sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten versammelten, während Familie und Eigenthum auf dem Lande zurückblieben und ruhig dem Ermessen der Vorsehung überlassen wurden. Aber das wußte man entweder in Petersburg nicht oder wollte es nicht wissen. Das Wort Aufruhr war einmal gefallen und damit gut. Da aber jeder Aufruhr Rädelsführer voraussetzt, so fiel diese Rolle in vorliegendem Falle natürlich der rechtgläubigen Geistlichkeit zu, besonders aber dem hochwürdigen Irinarch als dem Hauptübelthäter. Hiernach blieb nur noch übrig, dafür zu sorgen, daß die Regierung und Se. Maj. der Kaiser selbst sich die vorerwähnte Erklärung der livländischen Bewegung aneigneten (das war die Sache des Petersburger Ministeriums der baltischen Angelegenheiten); endlich kam es darauf an, nun nachdem der Boden bereitet war, im Lande selbst etwas wie Ueberführungs- und Beweismittel zu Stande zu bringen. Von diesem Augenblick an wurde die ganze rechtgläubige Geistlichkeit in Livland unter die geheime Aufsicht der Landespolizei gestellt und die ganze Thätigkeit der dortigen Machthaber concentrirte sich fast ausschließlich auf das Anhören und Anstiften von Denunciationen gegen die Geistlichkeit. Für den Anfang war nichts geeigneter, als die unzweifelhafte Thatsache zu benutzen, daß sich in den Vorstellungen der Bauern das Geistliche thatsächlich mit dem Weltlichen vermischte, und daß deshalb, wie sehr immer der hochwürdige Irinarch Klagen und Bitten in Angelegenheiten, die ihn nichts angingen, von sich abwehrte, sie immer wieder zu ihm kamen. Als Beweis für die gegen den Bischof gerichteten Anschuldigungen theilte Baron Pahlen in Petersburg folgenden Umstand mit.[30])

Ein gewisser Gregory Spasky, der aus dem geistlichen Stande entlassen war und bis zum 15. Juli im Hause der Kirchendiener der Alexejewschen Kirche gelebt hatte, gegenüber der Wohnung des Bischofs, gab in der Gouvernementsregierung eine mündliche Erklärung ab, welche er später schriftlich ausführte und die folgendermaßen begann: „Da ich gehört habe, daß die Bauern des Gouvernements Livland sich aus dem Grunde

zu Unordnungen haben fortreißen lassen, weil Seine Hochwürden sich Mühe um ihre Uebersiedlung giebt, und da ich erfahren habe, daß daraus augenscheinlich gefährliche Folgen entstehen könnten, so wage ich, als an diesen Unordnungen gleichfalls mitschuldig, mich zu den Füßen meiner gnädigen Obrigkeit zu werfen und mit aufrichtiger Reue und Bekümmerniß wegen des geschehenen Fehltritts Folgendes zu enthüllen." — Dieser Eingang ist bezeichnend für den Ton der Aussage und charakterisirt die Persönlichkeit des reuigen Sünders hinlänglich. Ferner theilt er ausführlich mit, daß der Geistliche der Rigischen Alexejewschen Kirche, Fasanow, ihm aufgetragen habe, für die zum hochwürdigen Irinarch kommenden Letten eine Bittschrift um Erwirkung ihrer Uebersiedlung in ein anderes Gouvernement auf Ländereien, welche nach dem allerhöchsten Willen zu bestimmen wären, oder doch wenigstens um Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt über die Bauern, abzufassen, wofür sie (die Bittsteller) das Versprechen gäben, aus Dankbarkeit zur griechischen Kirche überzugehen. Bezweifelnd, daß eine solche Bitte gesetzlich begründet sei, habe er, Spasky, angeblich lange gezögert; aber Fasanow überredete ihn endlich, indem er ihm sagte, daß das ein gutes Werk sei, daß die Bauern von den Herren befreit werden, die rechtgläubige Kirche sich aber ausbreiten würde. Darauf hin und da Fasanow selbst ihm die Bittschrift dictirte, habe er, Spasky, nicht gewagt, seiner Obrigkeit ungehorsam zu sein und die Bittschrift im Unreinen geschrieben, worauf sie von Fasanow eigenhändig corrigirt und darauf umgeschrieben worden sei. Die Letten gaben Spasky für seine Mühe 75 Kopeken, welche anzunehmen er sich anfangs ein Gewissen machte; später aber besann er sich eines Andern. Ein anderes Mal schrieb er in derselben Veranlassung eine Bittschrift gleichen Inhalts auf Geheiß des Oekonomen des erzbischöflichen Hauses, des Geistlichen Pogonialow und des erzbischöflichen Dieners Annenkow. Dieses Mal wollten die Letten lange auf die Bedingung des Uebertritts zur orthodoxen Kirche nicht eingehen, wurden aber von den erwähnten Personen endlich doch dazu bestimmt, da diese ihnen erklärten, daß falls sie das geforderte Versprechen nicht geben wollten, der Erzbischof für sie sich auch nicht bemühen werde. Beide Bittschriften wurden von den Bauern für sich und ihre Vollmachtgeber unterschrieben und dem Erzbischof übergeben, der sie auch in Empfang nahm. Am folgenden Tage habe der Erzbischof dem Geistlichen Pogonialow aufgetragen, ihm, dem Spasky, zu erklären, daß er in Zukunft keinerlei Bittschriften für die Bauern mehr schreiben solle, da bei seinem Austritt aus dem geistlichen Stande die Civil-Obrigkeit ihn deswegen strafen

könne. Dazu habe Pogonialow hinzugefügt, daß seine Hochwürden befohlen habe, den Bauern mitzutheilen, daß wenn sie unter der Bedingung des Uebertritts zur orthodoxen Kirche auswandern wollten, sie darum durch Bevollmächtigte nachsuchen könnten, welche sich mit schriftlichen Vollmachten von einer größern Anzahl Personen zu versehen hätten. Außerdem gab Spasky an, als ein Gerücht, welches ihm von dem Kirchenwächter, der die Bauern ins erzbischöfliche Haus führe, mitgetheilt worden sei, daß der Bischof die Bauern gefragt habe, wie die Herren mit ihnen umgingen und daß mit der Abfassung solcher Bittschriften sich jetzt andere Personen beschäftigten, wie das auch früher gewesen sei. Zum Schluß warf sich Spasky abermals zu den Füßen seiner gnädigsten Obrigkeit, schilderte die Qualen seines Gewissens, erklärte, daß ihn zur Aeußerung seiner aufrichtigen Reue die Hoffnung bewogen habe, dadurch seine Schuld zu verringern, und bat um Verzeihung für sein Vergehen, welches er nur aus Gehorsam gegen seine frühere geistliche Obrigkeit und in der Befürchtung begangen habe, daß dieselbe ihm das zum Austritt aus dem geistlichen Stande nöthige Zeugniß verweigern könne." Dem ausführlichen Zeugniß, welches beim Lesen eine Empfindung hervorruft, die der Uebelkeit sehr ähnlich ist, war auch ein Beweisstück beigelegt, das Unreine der Bittschrift, welches der Geistliche Fasanow angeblich eigenhändig corrigirt hatte.

Auf diese Denunciation hin wurde zunächst keine formelle Untersuchung verfügt und die Landes-Obrigkeit theilte dem hochwürdigen Irinarch nicht ein Wort von ihrem Inhalt mit; allein einige Zeit darauf erhielt er gerüchtweise Kenntniß davon und berichtete deshalb gleichzeitig mit andern Umständen Folgendes an den heil. Synod: „Die Untersuchung (es soll heißen das Verhör), welche von der Civil-Verwaltung angestellt worden, ist mir vollständig unbekannt. Der Kriegs-Gouverneur von Riga hat mir geschrieben, daß in meinem Hause Anschreibungen von Bauern behufs Auswanderung stattfänden. Ich habe ihn gebeten mir mitzutheilen, wer sich damit abgiebt und Documente als Beweis beizubringen, damit ich in dieser Angelegenheit die erwünschte Anordnung treffen könne. Auf mein Schreiben ist jedoch gar keine Antwort erfolgt. Ich weiß nicht, was für Bittschriften die Civil-Verwaltung im Auge hat; wenn Bittschriften um Uebersiedlung von Bauern gemeint sind, so kann ich kühnlich versichern, daß kein Glied der hiesigen Geistlichkeit dergleichen geschrieben hat. Die beiden ersten mir übergebenen Eingaben dieser Art waren von einem aus dem geistlichen Stande entlassenen Kirchendiener Namens Spasky geschrieben, aber auch ihm habe ich, ganz abgesehen davon, daß

er nicht unter meiner Leitung steht, bald nach dem Empfang jener Bittschriften durch den Oekonomen meines Hauses zu wissen gegeben, daß er solche Bittschriften nicht mehr schreiben solle, und in der That habe ich in der Folge seine Hand in den Eingaben nicht gefunden.

In der Denunciation des Spasky gegen sich selbst, besonders aber gegen seine gewesenen Gefährten und den Erzbischof, war also doch ein Körnchen Wahrheit; man möchte nun wissen, ob Alles wahr und ob es die ganze Wahrheit ist? Diese Frage wurde einige Monate später beantwortet, nachdem der hochwürdige Irinarch und seine nächsten Gehülfen bereits die ganze Schwere des allerhöchsten Zornes erfahren hatten. Dann erst wurde die Denunciation des Spasky und das ihr beigefügte Concept der Bittschrift vom Synod geprüft, gehörigen Orts behufs der erforderlichen Aufklärungen übergeben und nach seinem wahren Werth gewürdigt. —

Dabei stellte sich Nachstehendes heraus: Auf dem Concept der von Spasky geschriebenen Bittschrift, wie es von Graf Benkendorf dem Oberprocureur des Synods übergeben worden war, stand von der Hand desselben Spasky und mit seiner Unterschrift Folgendes: „Ich bitte Sie, die Fehler zu corrigiren, hinzuzufügen, was nöthig sein sollte und mir zur Abschrift zu überschicken.“ Vor dem Wort „ich bitte“ stand ein Ausrufungszeichen und vor demselben hatte ohne Zweifel der Name der Person gestanden, an welche Spasky geschrieben; allein der Rand des Blattes, auf welchem der Name und der Anfang des Satzes sich befunden hatten, war abgerissen. An wen war die Zuschrift gerichtet? Um diese Frage zu entscheiden, wurden die Correcturen, welche Spasky dem Geistlichen Fasanow zugeschrieben hatte, mit der Handschrift des Letzteren verglichen und es zeigte sich nicht die geringste Aehnlichkeit.

Auf diese Weise verflüchtigte sich das Hauptbeweismittel ganz von selbst, damit aber fiel gleichzeitig ein sehr natürlicher Verdacht auf die Glaubwürdigkeit des Denuncianten. Man hätte also auch ihn regelrecht verhören und zu diesem Zwecke mit den Angeschuldigten confrontiren müssen. Allein daran wurde nicht einmal gedacht. Zur Charakteristik der Persönlichkeit müssen wir noch hinzufügen, daß der Grund seiner Entlassung aus dem geistlichen Stande schlechte Aufführung war, daß er in Curland vagabondirt hatte, ins äußerste Elend gerathen war und Schreiberarbeit gesucht, endlich in einem Brief an den Geistlichen Fasanow, den er später denuncirte, diesen an frühere Wohlthaten, welche er, Fasanow, ihm erwiesen habe, erinnert und um Geldunterstützung gebeten hatte. Es kam ferner heraus, daß kurz vor der Spasky'schen Enthüllung, in welcher er den Erzbischof und seine gewesenen Mitbediensteten ge-

wissenloser Machinationen beschuldigte, Spasky sich einem rigischen Geistlichen genähert hatte, welcher suspendirt war und sich in beständigem Hader mit den Gliedern der örtlichen Geistlichkeit befand. Dieser Geistliche hatte den Spasky mit jener Bittschrift in die Gouvernementsregierung begleitet und sodann um eine Belohnung desselben wegen seines aufrichtigen Geständnisses nachgesucht. In der That erhielt auch Spasky kurz darauf 2 Stellen, eine in der Gouvernementsregierung, die andere in der Canzlei des Generalgouverneurs. Wenn man den Zusammenhang dieser Umstände betrachtet und sich erinnert, daß gleichzeitig unsichtbare Hände die rechtgläubigen Geistlichen durch untergeschobene Briefe beunruhigten, so muß man einer verdächtigen Persönlichkeit gegenüber, welche mit ihrer Denunciation so zu rechter Zeit in die Hände der provinziellen Machthaber gefallen, die an allen Straßenecken lauerten und so zu sagen aus Allem Beweismittel gegen unsere Geistlichen herausdrückten, sehr vorsichtig sein.

Von den in der Denunciation des Spasky erwähnten Personen gab der Geistliche Pogonialow, der Oekonom, zu, daß er dem Spasky in der That einmal einige in der Singstube befindliche Bauern, welche eine Bittschrift wegen Auswanderung und Uebertritt zur orthodoxen Kirche übergeben wollten, gezeigt und dabei gesagt habe: „schreib, wenn Du kannst." Der Geistliche Fasanow stellte nicht nur die ihm zugeschriebene Mitwirkung bei der Abfassung der Bittschrift durch Spasky in Abrede, sondern fügte hinzu, daß er selbst ihn davon abgebracht habe. Alle Verhörten sagten einstimmig aus, daß nach Empfang der beiden ersten von Spasky geschriebenen Bittschriften der hochwürdige Irinarch ihnen unbedingt verboten habe, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, daß überhaupt mit Erlaubniß des Erzbischofs nur die Geistlichen Pogonialow und Zawolodzky — dieser Letztere war von der altgläubigen Kirche — Bittschriften für die Bauern geschrieben hätten diese aber hätten nicht nur keine einzige Bittschrift abgefaßt, in welcher von Auswanderung oder Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Bauern in Livland selbst die Rede gewesen, sondern den Bauern mündlich nichts gesagt, was dieselben in derlei Hoffnungen bestärken konnte, sich vielmehr bemüht, sie nach dem Beispiel des Erzbischofs vom Gegentheil zu überzeugen.

Die vorerwähnte Denunciation des Spasky war bei weitem nicht die einzige ihrer Art, obschon sie sich vor anderen ähnlichen durch verhältnißmäßig größere Bestimmtheit auszeichnete. [31])

Wie oben schon erwähnt, wurden alle Bauern, welche zu den Geistlichen gingen, von ihnen kamen, oder der Absicht verdächtig waren

mit ihnen in Berührung zu treten, ergriffen, abgeprügelt (wahrscheinlich um sie zur Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe anzufeuern) und darauf in der Gouvernementsregierung verhört. Baron Pahlen schickte mit jeder Post dem Minister des Innern und dem Chef der Gensd'armen ganze Stöße von Auszügen aus ihren Aussagen, wobei er wie früher dem hochwürdigen Irinarch auch nicht ein Wort davon mittheilte. Folgende Auszüge werden den Lesern einen Begriff von der Mehrzahl dieser gleichartigen Enthüllungen geben.

„Am 4. August Morgens waren auf dem Wege vom Hause des Bischofs zur Citadelle einige Bauern ehstnischer Herkunft zu sehen. Auf die Mittheilung davon, sowie daß sie sich den Nachforschungen der Polizei entzogen, beauftragte ich den Commandanten, sie beim Herauskommen aus der Citadelle anzuhalten und der Polizei zu übergeben, was auch geschah, als sie mit den Geistlichen Suworow und Zawolotzky aus der Citadelle herauskamen, wobei der Letztere angab, daß er für die Bauern Bittschriften geschrieben und sie zu seiner Hochwürden habe führen wollen.*) Die verhafteten Bauern wurden in der Gouvernementsregierung verhört und die Mehrzahl von ihnen gestand, daß sie theils in ihrem eigenen Interesse, theils von Anderen bevollmächtigt, wegen ihrer Uebersiedlung hierher zum Bischof gekommen seien, von wo man sie in die Citadelle zu den Geistlichen geschickt habe, welche ihnen unter der Bedingung des Uebertritts zur rechtgläubigen Kirche die Uebersiedlung versprochen und sie sodann angeschrieben hätten."

„Der hier wohnhafte, aus dem Militärdienst entlassene Gouvernements-Secretair Eugen Stuart hatte für einige Bauern des Gutes Alt-Karkeln für Bezahlung eine Bittschrift an seine Hochwürden gerichtet um Uebersiedlung ins Saratowsche oder ein anderes Gouvernement. Allein seine Hochwürden, welcher am 2. August ähnliche Bittschriften von anderen Bauern angenommen hatte, erachtete sich nicht für competent und gab das Gesuch dem Ueberbringer, Siger Jumburg, dem Bevollmächtigten der Bauern zurück; hierauf fügte der Gouvernements-Secretair Stuart zu der Bittschrift hinzu, daß die Bauern gleichzeitig um Aufnahme in die rechtgläubige Kirche bäten. Allein Siger Jumburg wollte die Bittschrift mit diesem Zusatz nicht annehmen und verlangte die Rückgabe seines Geldes, woraus hervorgeht, daß, wenn Stuart diese Bedingung gleich von Anfang an beigefügt hätte, die Leute ohne Zweifel

*) Wie man sieht, wurden die Leute arretirt für nichts und wieder nichts, d. h. einfach dafür, daß sie auf der Straße mit einem Priester, nicht mit einem Pastor; mit Suworow oder Zawolotzky, nicht mit Goldhammer oder Schmidt gesprochen hatten.

die in einer ihnen vollständig fremden Sprache abgefaßte Bittschrift nicht unterschrieben hätten, in der Ueberzeugung, daß sie nur den Gegenstand ihrer Wünsche enthalte."

Bis jetzt haben wir es nur mit kleinen Abfertigungen zu thun gehabt, aber nun kömmt das Muster einer förmlichen Klapperjagd auf Menschen: „Am 8. August nahm die rigische Polizei auf die Aussage von verdächtigen Bauern, welche in der Stadt verhaftet waren, in der Umgegend derselben eine Nachsuchung vor und fand im Walde einen Standplatz, wo 40 Bauern aus verschiedenen Orten des Gouvernements versammelt waren. Der größere Theil dieser Leute, wahrscheinlich von ausgestellten Wachen gewarnt, hatte sich versteckt. Acht wurden indessen von der Polizei ergriffen und am 8. Aug. in die Gouvernementsregierung gebracht, wo sie gleich allen übrigen in der letzten Zeit verhörten Bauern nicht die mindesten Klagen *) gegen ihre Herren vorbrachten, wohl aber zugestanden, daß sie im Auftrag ihrer Gemeinden gekommen seien, um durch die Geistlichkeit der rechtgläubigen Kirche die ihnen unter vortheilhaften Bedingungen versprochene Auswanderung insgeheim ins Werk zu setzen.

Drei von den auf der Rückkehr vom Erzbischof verhafteten Bauern, zu welchem sie in der Dämmerung ganz im Geheimen hingeführt worden waren, sagten aus, daß sie dort 6 Stunden gewesen seien, während welcher Zeit sich 3 Geistliche mit ihnen unterhalten hätten, dahingegen ein Vierter, welchen sie als den Bischof beschreiben, hinter einer Glasthüre gestanden habe. Wegen ihrer Unkenntniß der russischen Sprache hätten sie diese 3 Geistlichen nur mangelhaft verstanden, so viel aber begriffen, daß man sie überredet habe, zur rechtgläubigen Kirche überzugehen, wobei unter anderem auch ein Kreuz gezeigt worden sei, welches sie küssen mußten. Sie seien nach Riga nur ihrer Uebersiedlung wegen gekommen, aber keineswegs um ihren Glauben zu wechseln, wovon sie nichts wissen wollten."

Es fanden sich aber auch solche Bauern, welche allerdings davon wissen wollten. Baron Pahlen schrieb selbst: „Drei von den

---

*) Das ist ein wörtlicher Auszug aus dem Schreiben des Baron Pahlen vom 10. August Nr. 786; dabei ist ihm ohne Zweifel erinnerlich gewesen, daß er in seinem Schreiben vom 3. August Nr. 753 gesagt hatte: „Alle Klagen gegen die Gutsbesitzer, welche von den wegen ihrer Uebersiedlung nach Riga gekommenen Bauern bei der Gouvernementsobrigkeit vorgebracht worden, sind auf meine Verfügung von der Gouvernementsregierung den competenten Gerichtsbehörden übergeben worden und ich werde mich sorgfältig um ihre unverzügliche Prüfung und gesetzmäßige Erledigung bemühen."

polizeilich verhafteten und verhörten Bauern leugneten ihre Absicht auszuwandern, gaben aber zu, daß sie nur wegen ihrer Aufnahme in die orthodoxe Kirche mit den Geistlichen verhandelt hätten." Es kam also auch das religiöse Motiv zum Vorschein. Wie sich damit abfinden?

Man höre: „Allein (fährt Baron Pahlen fort) aus dem Verhör geht hervor,*) daß diese Aussage lügnerisch in böser Absicht geschehen ist. Denn es unterliegt keinem Zweifel (warum?), daß nur die ihnen versprochene Erfüllung ihres Wunsches nach Auswanderung unter günstigen Bedingungen sie dazu bewogen hat, die Absicht des Glaubenswechsels kund zu geben, woraus man schließen muß, daß sie auf eine spätere Erfüllung ihrer Hoffnungen rechnen zu dürfen glauben." **)[32]

So bildete sich nicht etwa aus den Aussagen eine Vorstellung von der Stimmung der Bauern, sondern umgekehrt diente eine vorgefaßte Meinung als Probirstein bei der Beurtheilung der Aussagen. Es stand fest, daß jedes unter der Drohung des Stockes abgelegte Zeugniß so unwahrscheinlich es sein mochte — so z. B. die Erzählung, als habe der hochwürdige Irinarch die Unterredung hinter der Thüre mit angehört — Glauben verdiene, wenn es nur einen Beweis gegen die rechtgläubige Geistlichkeit enthielt; wenn sich aber die entschiedene Neigung zur orthodoxen Kirche um ihrer selbst willen aussprach, dann war die Aussage nichts werth: man verließ sich eben auf die Unfehlbarkeit der psychologischen Beobachtungen der Gouvernementsregierung, vor deren Augen das Volksgewissen offen dalag wie ein Zeitungsblatt.[35]

Ich darf gleichwohl voraussetzen, daß selbst diejenigen Leser, welche nicht in Livland gewesen sind und keine Gelegenheit gehabt haben, aus eigener Erfahrung die äußerste Vorsicht im Gebrauch des dortigen s. g. authentischen Actenmaterials kennen zu lernen, es nicht für überflüssig halten werden, die Sache mit kritischen Blicken zu prüfen.

Vor allem wollen wir das Verfahren des hochwürdigen Irinarch betrachten. Nicht er lockte die Bauern zu sich, sie selbst kamen zu ihm. Anfangs zufällig, darauf fingen sie an in ganzen Schaaren bei ihm zu erscheinen, als der einzigen Person, welche sie nicht von sich stieß. Vielleicht verfuhr er anfangs nicht mit der nöthigen Vorsicht, als er Bittschriften annahm, in welchen sie über ihre unerträgliche Lage, über die Bedrückung der Herren, über ihre Dürftigkeit klagten und um die Erlaubniß baten, ihre Heimath auf immer verlassen zu dürfen. Aber

*) Aus dem Protocoll sind hier die ausgezogenen Worte mitgetheilt.

**) Schreiben des Generalgouverneurs an den Minister des Innern vom 3. 8. 10. August Nr. 733. 735. 736.

in diesem Falle entschuldigt ihn bis zu einem gewissen Grade der Wunsch der Regierung, solche Thatsachen mitzutheilen, aus welchen sie sich eine deutliche Vorstellung von dem Charakter der Bewegung und der Stimmung der Bauern machen konnte. Das war um so nothwendiger, als, wie dem hochwürdigen Irinarch bekannt war, die Landesverwaltung in ihren Berichten die Sache absichtlich verdrehte, um die Regierung zu erschrecken. Von der anderen Seite beweist gerade diese Unvorsichtigkeit das offenbar Unbegründete der Hauptbeschuldigung, welche von der feindlichen Partei gegen den Bischof erhoben wurde. Wenn der hochwürdige Irinarch, dem selbst seine schlimmsten Feinde weder Verstand noch Tact im praktischen Leben absprachen, fähig gewesen wäre, die Bauern durch weltliche Vortheile zu verführen, welche er ihnen nicht verschaffen konnte, wenn er wirklich die Absicht hatte, ihnen den Kopf zu verdrehen und sie so zu sagen in die rechtgläubige Kirche hineinzutreiben, wozu er sich ohne höhere Erlaubniß nicht für befugt hielt, hätte er dann wohl angefangen der Regierung urkundliche Beweise vorzulegen, daß in vielen Fällen der von den Bauern ausgesprochene Wunsch, zur orthodoxen Kirche überzutreten, auf der Hoffnung fußte, auswandern zu dürfen, mitunter gar nur unter dieser Bedingung ausgesprochen wurde? Bei dem unbegrenzten Vertrauen der Letten zu ihm wäre es nicht schwer gewesen, im Stillen unter ihnen unerfüllbare Hoffnungen zu nähren, sie zu bereden, sich öffentlicher Aeußerungen zu enthalten und sich auf die Bitten um Aufnahme in die orthodoxe Kirche zu beschränken.[34])

Damit würde er die wahren Beweggründe der Bauern der Regierung gegenüber maskirt haben. Um diese Ansicht näher zu belegen, weise ich auf eine ähnliche Thatsache der neuesten Zeit hin, aus welcher die Leser ersehen werden, wie in solchen Fällen kluge Leute zu verfahren pflegen.

Im Anfang der sechsziger Jahre, etwa 20 Jahre nach den beschriebenen Begebenheiten, zeigte sich unter den neubekehrten Letten eine sehr starke rückläufige Bewegung von der orthodoxen Kirche zum Lutherthum. Die ersten Anzeichen derselben bildeten Enthaltung vom Kirchenbesuch und vom Abendmahl, ferner ein hartnäckiger Widerstand von Seiten der Eltern gegen die Taufe und Firmelung ihrer neugeborenen Kinder nach dem Ritus der rechtgläubigen Kirche, endlich fingen mündliche und schriftliche Bitten einzugehen, daß den Orthodoxen erlaubt werde, zum Lutherthum überzugehen, oder doch wenigstens die aus den Ehen zwischen Lutheranern und Orthodoxen gebornen Kinder lutherisch taufen zu lassen. Die Prediger, die Landescivilverwaltung (die General-

gouverneure nicht ausgeschlossen) erklärten diese unerwartete Erscheinung für das natürliche Erwachen der in der Seele der Bauern niemals ausgestorbenen Anhänglichkeit an den alten Glauben, von welchem sie nur äußerlich abgefallen seien unter dem Einfluß unerfüllbarer weltlicher Hoffnungen. Aber wenn die orthodoxen Geistlichen dieselben Bauern befragten, so antworteten sie, daß die harte Nothwendigkeit sie zum Abfall vom Glauben genöthigt habe; daß sie blos, weil sie den russischen Glauben bekennten, unter den nichtigsten Vorwänden aus den Höfen vertrieben würden, ja mitunter sogar ohne Vorwände; daß aus eben diesem Grunde ihnen systematisch die Arbeit verweigert werde, daß alle Abgaben schwerer auf ihnen lasteten als auf den Lutheranern und schonungsloser beigetrieben würden, daß die Herren sie absichtlich ins Elend brächten und ihnen bei jeder Gelegenheit zu verstehen gäben, daß das Alles ihnen nur widerfahre, weil sie Orthodoxe seien und daß ihre Lage sich sogleich zum Besseren wenden werde, wenn sie die Erlaubniß erhielten, zum Lutherthum überzugehen; daß die Prediger von der Kanzel ihren Glauben verspotteten und ihre lutherischen Dorfnachbarn gegen sie aufhetzten; daß sie sich mehrere Mal wegen der ihnen widerfahrenen Unbill beklagt, aber bei Niemand Hülfe oder Theilnahme gefunden hätten; daß endlich das Maß ihrer Geduld voll geworden sei, und daß sie sich gegen ihren Willen zu dem einzigen Ausweg aus der unerträglichen Lage von Ausgestoßenen wendeten, für sich selbst, oder doch wenigstens für ihre Kinder. Als Beweis für das Zutreffende dieser Erklärung werde ich seiner Zeit eine Menge Beweise beibringen, für jetzt einstweilen genügt es zu sagen, was sicherlich Niemand bestreiten wird, daß die in dieser Angelegenheit eingegangenen Klagen in den Kanzelleien des rigaschen Bischofs und der Generalgouverneure nach Hunderten zählten. Angesichts zweier sich so schroff widersprechenden Erklärungen ein und derselben Erscheinung wurde die oberste Staatsleitung bedenklich und nahm endlich ihre Zuflucht zu den in solchen Fällen gewöhnlichen Mitteln: ein Flügeladjutant erhielt den Auftrag, Livland zu bereisen. Die Wahl fiel auf den Grafen Bobrinsky. Er bereiste zwei Kreise und forschte eine Anzahl griechisch-orthodoxer Bauern aus, welche er durch die Landespolizei hatte citiren lassen, und die bisweilen, seinen Anordnungen zuwider, in ganzen Haufen kamen, da er immer nur einige Bevollmächtigte sehen wollte. In seinem allerunterthänigsten Bericht vom 18. April 1864 schrieb Graf Bobrinsky über seine Verhandlungen mit den Bauern unter anderm Folgendes: „Eine Thatsache ist mir aufgefallen, daß nämlich von allen Bauern die zu mir kamen, kein einziger mir Bittschriften überreicht hat, welche sich

nicht auf das Glaubensbekenntniß bezogen, mit Ausnahme von 10 oder 15 Personen, welche den Wunsch aussprachen, rechtgläubig zu bleiben und zugleich um Verbesserung ihrer materiellen Lage baten." Fürwahr eine merkwürdige Thatsache! Die Bauern schienen plötzlich die Menge der Klagen, welche sie über Bedrückungen, Kränkungen und Beleidigungen aller Art eingereicht hatten, das ununterbrochene endlose Gejammer, mit welchem sie seit 15 Jahren die rechtgläubige Geistlichkeit und den Generalgouverneuren betäubt hatten, vergessen zu haben; fast keiner erwähnte ja ein Wort davon! Es war wirklich zu verwundern, nur schade, daß Graf Bobrinsky sich auf den Ausdruck seiner Verwunderung beschränkt hat. Wenn er sich bemüht hätte, über die Ursache der ihn in Verwunderung setzenden Thatsache im Zusammenhang mit allem was vorhergegangen war, klar zu werden, so würde er sich ohne Zweifel vor dem „officiellen Betruge" gehütet haben, dessen unfreiwilliges Opfer er geworden ist, er würde darauf gekommen sein, wie Jeder, der die livländischen Dinge einigermaßen ernsthaft studirt, darauf kommen muß, daß sich vor ihm eine längst vorbereitete Comödie abspielte und daß ihm abgerichtete und instruirte Leute vorgeführt wurden. Das ließ sich um so leichter ausführen, als, wie Graf Bobrinsky schreibt, seine Zusammenkünfte mit den Bauern immer in Gegenwart des russischen Geistlichen und des Ordnungsrichters stattfanden, d. h. des Landespolizeibeamten, der von den Herren aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Bauern, welche den prüfenden Blick dieses wohlbekannten Hüters des Gesetzes fühlten, der nach der Abreise des Grafen Bobrinsky tausend Gelegenheiten hatte mit ihnen abzurechnen, vergaßen die ihnen eingeschärfte Rolle gewiß nicht, falls aber einer von ihnen unfreiwillig aus derselben fiel, so rief sie ihm jener prüfende Blick gewiß bald wieder ins Gedächtniß zurück. Zu dieser Meisterschaft in der scenischen Anordnung werden die Russen es sicherlich niemals bringen.[35]) Der hochwürdige Irinarch aber, wie aus seinem Verfahren hervorgeht, trachtete nicht einmal danach.

Ein aufmerksames Studium seiner Berichte und Anordnungen kann, wie mir scheint, bei dem unbefangenen Beobachter keine andere Ueberzeugung zurücklassen, als daß er unter den schwierigsten und aufregendsten Umständen, während er der unermüdlichsten Verläumdung als Zielscheibe diente, stets die Klarheit eines ehrlichen Blicks und volle Selbstbeherrschung bewahrt hat. Aus seinen Berichten geht hervor, daß er die Doppelnatur dieser Volksbewegung keineswegs leugnete, welche gleichzeitig auf eine neue wirthschaftliche Ordnung und auf einen neuen Glauben abzielte. Aber er weist nach, daß diese Verbindung völlig ver-

schiedenartiger Ziele von Niemand gemacht war, sondern sich selbst gemacht hatte. Er sah darin nicht eine im Finstern schleichende Intrigue, sondern ein Anzeichen der Unentwickeltheit des Volks, das wirkliche Unvermögen in seinem Bewußtsein die ideale Vorstellung von der Zukunft in ihre Bestandtheile, den materiellen und den geistigen, zu zerlegen. Er wies auf die Fälle hin, in welchen Letten mit bemerkenswerther Festigkeit ihm ihre Absicht ausgesprochen hatten, sich der orthodoxen Kirche anzuschließen, von welcher sie mehr Befriedigung erwarteten als vom Lutherthum, und zwar sich ihr anzuschließen, ohne Rücksicht auf die Folgen, welche dieser Schritt für ihre materielle Existenz haben konnte. Er wiederholte unaufhörlich, daß diese Bewegung ihre eigene Wurzel habe, welche sich durch das dichte Netz anderer es überwuchernder Motive durchkämpfen könne, wenn nur die Landesverwaltung, welche dem Trugbild einer Uebersiedlung und dem Gedanken des Uebertritts zur orthodoxen Kirche mit eigenthümlicher Härte entgegentrete, eben damit in den Bauern nicht den Irrthum erhielte, als ob Beides miteinander unzertrennlich verbunden wäre.

Wenden wir uns nun einem andern Gegenstande zu, und vergegenwärtigen wir uns den gerichtlichen Geschäftsgang in Livland im Jahre 1841. Da müssen wir ein für alle mal alle unsere gegenwärtigen Vorstellungen von dem juristischen Charakter des Untersuchungsrichters, von seinem Verhältniß zu der ihn umgebenden Gesellschaft, über die Stimmung der Inquirirten, über die Art des Verhörs u. s. w. über Bord werfen. Wir setzen, falls keine besondere Veranlassung vorliegt, daran zu zweifeln, beim Inquirenten Seelenruhe, im Inquirirten, wenn er als Zeuge citirt ist, ein gewisses Bewußtsein von persönlicher Sicherheit, in der Gesellschaft ein geschärftes Gewissen, im Gerichtsverfahren als einziges Ziel die Erforschung der Wahrheit, wie immer sie beschaffen sein möge, voraus. Aber in dem Livland von 1841 gab es nichts derart. Die Verhöre wurden nicht von einem unparteiischen Diener des Gesetzes angestellt, sondern von den gehorsamen Agenten eines gereizten Standes. Das Verhör fand statt im Verborgenen, im Kreise von Leuten, welche dasselbe dachten und fürchteten. Die Gesellschaft endlich, welche gierig nach jedem Gerüchte griff, interessirte sich nicht dafür, was wahr und was nicht wahr, sondern dafür, in wie fern die Aussagen das sich gegen den hochwürdigen Irinarch und seine Untergebenen ansammelnde Gewitter zu beschleunigen oder zu verzögern geeignet waren. Unter dem Einfluß dieser Sorge wurden die Fragen gestellt und die Anworten niedergeschrieben, nicht um zu erfahren oder klar zu machen, was der Befragte glaubte oder wußte, sondern in der

Hoffnung aus ihm die Bestätigung einer vorgefaßten Meinung herauszupressen. Mit einem Worte, Untersuchung und Urtheil war nicht in den Händen von Inquirenten und Richtern, wie wir sie uns jetzt vorstellen, sondern von Anklägern der rechtgläubigen Geistlichkeit. Nun versetze man sich in die Lage des Verhörten. Er wird mitten auf der Straße ergriffen und in die Gerichtsstube geschleppt. Verblüfft blickt er um sich und sieht vor sich strenge Gesichter, die er längst zu fürchten gewohnt ist; die unvermeidlichen Stöcke, die Rasirmesser, die Handschellen, die Soldaten-Bedeckung, die Drohungen, welche er zu Hause, unterwegs, in der Stadt gehört hat, alles das fällt ihm ein, und schwirrt vor seinen verwirrten Blicken. Man fragt ihn: „Du bist also auch einer von denen, welche darauf denken aus dem Lande zu laufen, hüte Dich nur, Ausflüchte zu machen." — „Erbarmen, ich wollte in der That auswandern." — „Von wem hast Du denn gehört, daß man Dich für Glaubensveränderung in ein anderes Gouvernement überführen wird?" — „Ich kann's wahrhaftig nicht sagen. — Viele reden davon — fast Alle." — „Ah so, Du leugnest also, sieh zu, daß Dir daraus nichts Uebles erwächst; heraus damit, von wem hast Du's gehört?" Der Lette schweigt und zieht sich von einem Fuß auf den andern. „Nun, warum antwortest Du nicht? — Wer hat Dich aufgehetzt, gewiß nicht der Pastor?" — „Nein, nicht der Pastor." — „Auch nicht der Gutsherr, der Kirchspielsrichter, der Ordnungsrichter?" — „Nein, nicht die." — „Dann also der russische Pope, nicht wahr, Du kamst von ihm, als Du ertappt wurdest?" — „Allerdings." — „Aha, also doch. Er hat natürlich mit Dir gesprochen, aber was? Keine Angst, nimm Dich zusammen und sprich gerade heraus." — „Nun meinetwegen: er hat ... er hat mir so zu sagen mündlich Hoffnungen gemacht, d. h. nicht so daß ..." „Schon gut, es ist genug, unterschreibe, und wenn Du nicht zu unterschreiben verstehst, mach' ein Kreuz." — Der Lette macht mit zitternder Hand ein Kreuz unter ein Schriftstück, das in einer ihm unverständlichen Sprache*) abgefaßt ist und auf Grund dieses Verfahrens und einer Menge ähnlicher berichtet die Gouvernementsregierung, alle verhörten Bauern bezeugten, daß der Erzbischof und die rechtgläubige Geistlichkeit sie zum Glaubenswechsel aufreizten, indem sie ihnen umsonst Land in anderen Gouvernements**) versprächen.[36])

*) Wie oben mitgetheilt, wurden die Letten und Ehsten in ihrer Muttersprache verhört, ihre Antworten aber deutsch niedergeschrieben.

**) Vor mir liegt ein authentischer Brief eines sehr geachteten Advokaten, eines Deutschen und Lutheraners, der aber kein Edelmann ist, an den verstorbenen A. Th. Stackelberg vom Jahre 1847, in welchem derselbe folgendermaßen schreibt:

Aber war denn wirklich, wird der Leser fragen, Alles, was damals über die Intriguen unserer Geistlichkeit geschrieben und gesprochen wurde, nichts als gewissenlose Verdrehung und kann man aus voller Ueberzeugung das damalige Thun der Geistlichkeit für tadellos halten? Leider nein! Es kam vor, und nicht einmal selten, daß rechtgläubige Geistliche, theils aus Unvorsichtigkeit, ohne zu ahnen wie ihre Worte aufgenommen wurden, theils bewußt und absichtlich die schwärmerischen Hoffnungen der Bauern benutzten, um sie zum Uebertritt zu bringen. Das ist meine Ueberzeugung, die aber bei Leibe nicht etwa auf den Berichten der Landesbehörde beruht, sondern auf meinen eigenen Beobachtungen. Zwei Beweggründe mochten die Diener unserer Kirche von dem Wege strenger Gewissenhaftigkeit ableiten und haben es gethan. Der erste ist uns wohlbekannt, nicht nur aus Livland allein, das ist ein Dienstehrgeiz eigener Art, der von Alters her der Kaste der Kirchenleute eingeimpft ist; der Wunsch, sich vor ihrer Obrigkeit auszuzeichnen und reichliche, wenn auch unreife Früchte ihres Hirteneifers zu Tage zu fördern. Aus diesem Streben erklären sich bei uns die durch ihre Schnelligkeit überraschenden Erfolge der Propaganda unter den Muhamedanern und Sectirern. Das zweite Motiv ging aus den besondern Zeitverhältnissen Livlands hervor. Das ist der unfreiwillige und fast unbewußte Reiz zum Kampf mit der Gegenpartei. Ein Extrem rief das andere hervor, eine Lüge die andere. Die Pastoren, Kirchspielsrichter, Ordnungsrichter, die Vertreter des Adels, die Gutsbesitzer peinigten die Letten, welche den Glauben wechseln wollten, mit allen möglichen Drohungen, und in diesen Fällen folgte die Ausführung des Verheißenen unmittelbar den Worten, Stockstreiche, Handschellen, Rasiren der Köpfe, Wegnahme der Höfe. Die weltlichen Nachtheile des Uebertritts zur orthodoxen Kirche waren zu fühlbar und dienten den Predigten zur merkbaren Bekräftigung, in welchen der Glaube, der im Reich als der herrschende galt, eine Pflanzstätte des Satans genannt wurde. Was war gegen eine solche Propaganda zu thun, wie war das Gleichgewicht im Kampfe herzustellen? Das Mittel lag nahe: da es bestehende Thatsachen nicht gab, an die man sich halten konnte, so mußte man an die in den Köpfen der Bauern gährenden Hoffnungen und Hirngespinnste anknüpfen. Wenn der Lette auf den Gedanken kam,

---

„Wie in jeder Beziehung gegen die Uebergetretenen intriguirt wird, geht ins Unglaubliche. Männer, vor denen man in anderer Hinsicht alle Achtung haben muß, sind auf diesem Gebiet die ungerechtesten und gewissenlosesten. Es braucht nur gesagt zu werden: Der ist ein Uebergetretener" und wenn der Mensch das klarste Recht hat, so hilft ihm das nichts; sein Todesurtheil ist schon ausgesprochen in dem: „ein Uebergetretener."[37]) —

zur orthodoxen Kirche überzugehen, so begab er sich zum Geistlichen, um mit ihm Rücksprache zu nehmen, erzählte ihm ausführlich alle Einbußen und Kränkungen, die er erfahren hatte, seit der Pastor und der Herr seine Absicht ahnten und endigte seine lange Erzählung mit der Frage: „Was werdet Ihr für uns thun, man nimmt uns unsere Höfe, man treibt uns von der Arbeit, hier ist kein Leben für uns mehr — das ist klar — werden wir denn nicht endlich für Alles, was wir verloren und ausgestanden haben, etwas erhalten, etwa ein Stückchen Land, wenn nicht hier, so in einem andern Gouvernement?“ Und der rechtgläubige Geistliche sagt: „Traure nicht, und laß die Hoffnung nicht fahren; man wird Euch nicht im Stich lassen, haltet nur aus, man wird sich für Euch interessiren und vielleicht etwas auswirken.“ — Ist es nicht natürlich, daß solche Worte der Zunge entschlüpften? Ich rechtfertige sie nicht, welchem Motiv immer sie entstammen mochten, ich gehe nur auf die damaligen Verhältnisse ein und versuche sie zu erklären. Freilich hat nicht einer von den orthodoxen Geistlichen, welche in Untersuchung kamen, zugestanden, die im Volke gährenden Hoffnungen direct oder indirect genährt zu haben, im Gegentheil, nach ihren Aussagen hätten sie, wenn sie von den Bauern Erklärungen oder Mittheilungen über ihr Verlangen, in die orthodoxe Kirche aufgenommen zu werden, entgegen nahmen, dieselben stets ausgeforscht, um ihre innersten Gedanken zu erfahren und sich nur dann herbeigelassen, Bittschriften zu schreiben, wenn sie sich von der Reinheit und bewußten Klarheit ihres Sehnens überzeugt hatten — so heißt es in allen Erklärungen; aber eben dieses zu gefällige Colorit, welches in den neuesten Aussagen auf das Bild jener Zeit aufgetragen ist, läßt einigen Zweifel an seiner Wahrheit. Bei der oben beschriebenen Art des Verfahrens der Landesbehörden, angesichts der den Bauern drohenden Verhaftungen, Verhöre und peinlichen Befragungen, bei der fast fieberhaften Eile, mit welcher die Bittsteller eingeführt, angehört und entlassen wurden, war es da wohl möglich mit ihnen fortgesetzte Zusammenkünfte zu haben, und sie in aller Muße zu bearbeiten? Einem Jeden wird das mindestens unwahrscheinlich vorkommen. Wer aber Gelegenheit hatte, das Geschäftsverfahren der geistlichen Behörde in Untersuchungssachen kennen zu lernen, der wird sicherlich sofort in diesen Rechtsverdrehungen die bekannten Kniffe wiedererkennen, welche namentlich dem klerikalen Wesen eigen sind. In den populären Vorstellungen halbgebildeter und durch die Macht der Gewohnheit in eine Kaste verschmolzener Leute wird das Interesse der Kirche leicht mit dem Interesse des Clerus identificirt, das Interesse des gesammten Clerus aber mit

mit ihnen in Berührung zu treten, ergriffen, abgeprügelt (wahrscheinlich um sie zur Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe anzufeuern) und darauf in der Gouvernementsregierung verhört. Baron Pahlen schickte mit jeder Post dem Minister des Innern und dem Chef der Gensd'armen ganze Stöße von Auszügen aus ihren Aussagen, wobei er wie früher dem hochwürdigen Irinarch auch nicht ein Wort davon mittheilte. Folgende Auszüge werden den Lesern einen Begriff von der Mehrzahl dieser gleichartigen Enthüllungen geben.

„Am 4. August Morgens waren auf dem Wege vom Hause des Bischofs zur Citadelle einige Bauern ehstnischer Herkunft zu sehen. Auf die Mittheilung davon, sowie daß sie sich den Nachforschungen der Polizei entzogen, beauftragte ich den Commandanten, sie beim Herauskommen aus der Citadelle anzuhalten und der Polizei zu übergeben, was auch geschah, als sie mit den Geistlichen Suworow und Zawolotzky aus der Citadelle herauskamen, wobei der Letztere angab, daß er für die Bauern Bittschriften geschrieben und sie zu seiner Hochwürden habe führen wollen.*) Die verhafteten Bauern wurden in der Gouvernementsregierung verhört und die Mehrzahl von ihnen gestand, daß sie theils in ihrem eigenen Interesse, theils von Anderen bevollmächtigt, wegen ihrer Uebersiedlung hierher zum Bischof gekommen seien, von wo man sie in die Citadelle zu den Geistlichen geschickt habe, welche ihnen unter der Bedingung des Uebertritts zur rechtgläubigen Kirche die Uebersiedlung versprochen und sie sodann angeschrieben hätten."

„Der hier wohnhafte, aus dem Militärdienst entlassene Gouvernements-Secretair Eugen Stuart hatte für einige Bauern des Gutes Alt-Karkeln für Bezahlung eine Bittschrift an seine Hochwürden gerichtet um Uebersiedlung ins Saratowsche oder ein anderes Gouvernement. Allein seine Hochwürden, welcher am 2. August ähnliche Bittschriften von anderen Bauern angenommen hatte, erachtete sich nicht für competent und gab das Gesuch dem Ueberbringer, Siger Jumburg, dem Bevollmächtigten der Bauern zurück; hierauf fügte der Gouvernements-Secretair Stuart zu der Bittschrift hinzu, daß die Bauern gleichzeitig um Aufnahme in die rechtgläubige Kirche bäten. Allein Siger Jumburg wollte die Bittschrift mit diesem Zusatz nicht annehmen und verlangte die Rückgabe seines Geldes, woraus hervorgeht, daß, wenn Stuart diese Bedingung gleich von Anfang an beigefügt hätte, die Leute ohne Zweifel

*) Wie man sieht, wurden die Leute arretirt für nichts und wieder nichts, d. h. einfach dafür, daß sie auf der Straße mit einem Priester, nicht mit einem Pastor; mit Suworow oder Zawolotzky, nicht mit Goldhammer oder Schmidt gesprochen hatten.

die in einer ihnen vollständig fremden Sprache abgefaßte Bittschrift nicht unterschrieben hätten, in der Ueberzeugung, daß sie nur den Gegenstand ihrer Wünsche enthalte."

Bis jetzt haben wir es nur mit kleinen Abfertigungen zu thun gehabt, aber nun kömmt das Muster einer förmlichen Klapperjagd auf Menschen: „Am 8. August nahm die rigische Polizei auf die Aussage von verdächtigen Bauern, welche in der Stadt verhaftet waren, in der Umgegend derselben eine Nachsuchung vor und fand im Walde einen Standplatz, wo 40 Bauern aus verschiedenen Orten des Gouvernements versammelt waren. Der größere Theil dieser Leute, wahrscheinlich von ausgestellten Wachen gewarnt, hatte sich versteckt. Acht wurden indessen von der Polizei ergriffen und am 8. Aug. in die Gouvernementsregierung gebracht, wo sie gleich allen übrigen in der letzten Zeit verhörten Bauern nicht die mindesten Klagen *) gegen ihre Herren vorbrachten, wohl aber zugestanden, daß sie im Auftrag ihrer Gemeinden gekommen seien, um durch die Geistlichkeit der rechtgläubigen Kirche die ihnen unter vortheilhaften Bedingungen versprochene Auswanderung insgeheim ins Werk zu setzen.

Drei von den auf der Rückkehr vom Erzbischof verhafteten Bauern, zu welchem sie in der Dämmerung ganz im Geheimen hingeführt worden waren, sagten aus, daß sie dort 6 Stunden gewesen seien, während welcher Zeit sich 3 Geistliche mit ihnen unterhalten hätten, dahingegen ein Vierter, welchen sie als den Bischof beschreiben, hinter einer Glasthüre gestanden habe. Wegen ihrer Unkenntniß der russischen Sprache hätten sie diese 3 Geistlichen nur mangelhaft verstanden, so viel aber begriffen, daß man sie überredet habe, zur rechtgläubigen Kirche überzugehen, wobei unter anderem auch ein Kreuz gezeigt worden sei, welches sie küssen mußten. Sie seien nach Riga nur ihrer Uebersiedlung wegen gekommen, aber keineswegs um ihren Glauben zu wechseln, wovon sie nichts wissen wollten."

Es fanden sich aber auch solche Bauern, welche allerdings davon wissen wollten. Baron Pahlen schrieb selbst: „Drei von den

---

*) Das ist ein wörtlicher Auszug aus dem Schreiben des Baron Pahlen vom 10. August Nr. 786; dabei ist ihm ohne Zweifel erinnerlich gewesen, daß er in seinem Schreiben vom 3. August Nr. 753 gesagt hatte: „Alle Klagen gegen die Gutsbesitzer, welche von den wegen ihrer Uebersiedlung nach Riga gekommenen Bauern bei der Gouvernementsobrigkeit vorgebracht worden, sind auf meine Verfügung von der Gouvernementsregierung den competenten Gerichtsbehörden übergeben worden und ich werde mich sorgfältig um ihre unverzügliche Prüfung und gesetzmäßige Erledigung bemühen."

polizeilich verhafteten und verhörten Bauern leugneten ihre Absicht auszuwandern, gaben aber zu, daß sie nur wegen ihrer Aufnahme in die orthodoxe Kirche mit den Geistlichen verhandelt hätten." Es kam also auch das religiöse Motiv zum Vorschein. Wie sich damit abfinden?

Man höre: „Allein (fährt Baron Pahlen fort) aus dem Verhör geht hervor,*) daß diese Aussage lügnerisch in böser Absicht geschehen ist. Denn es unterliegt keinem Zweifel (warum?), daß nur die ihnen versprochene Erfüllung ihres Wunsches nach Auswanderung unter günstigen Bedingungen sie dazu bewogen hat, die Absicht des Glaubenswechsels kund zu geben, woraus man schließen muß, daß sie auf eine spätere Erfüllung ihrer Hoffnungen rechnen zu dürfen glauben." **) [32])

So bildete sich nicht etwa aus den Aussagen eine Vorstellung von der Stimmung der Bauern, sondern umgekehrt diente eine vorgefaßte Meinung als Probirstein bei der Beurtheilung der Aussagen. Es stand fest, daß jedes unter der Drohung des Stockes abgelegte Zeugniß so unwahrscheinlich es sein mochte — so z. B. die Erzählung, als habe der hochwürdige Irinarch die Unterredung hinter der Thüre mit angehört — Glauben verdiene, wenn es nur einen Beweis gegen die rechtgläubige Geistlichkeit enthielt; wenn sich aber die entschiedene Neigung zur orthodoxen Kirche um ihrer selbst willen aussprach, dann war die Aussage nichts werth; man verließ sich eben auf die Unfehlbarkeit der psychologischen Beobachtungen der Gouvernementsregierung, vor deren Augen das Volksgewissen offen dalag wie ein Zeitungsblatt.[33])

Ich darf gleichwohl voraussetzen, daß selbst diejenigen Leser, welche nicht in Livland gewesen sind und keine Gelegenheit gehabt haben, aus eigener Erfahrung die äußerste Vorsicht im Gebrauch des dortigen s. g. authentischen Actenmaterials kennen zu lernen, es nicht für überflüssig halten werden, die Sache mit kritischen Blicken zu prüfen.

Vor allem wollen wir das Verfahren des hochwürdigen Irinarch betrachten. Nicht er lockte die Bauern zu sich, sie selbst kamen zu ihm. Anfangs zufällig, darauf fingen sie an in ganzen Schaaren bei ihm zu erscheinen, als der einzigen Person, welche sie nicht von sich stieß. Vielleicht verfuhr er anfangs nicht mit der nöthigen Vorsicht, als er Bittschriften annahm, in welchen sie über ihre unerträgliche Lage, über die Bedrückung der Herren, über ihre Dürftigkeit klagten und um die Erlaubniß baten, ihre Heimath auf immer verlassen zu dürfen. Aber

*) Aus dem Protocoll sind blos die ausgezogenen Worte mitgetheilt.

**) Schreiben des Generalgouverneurs an den Minister des Innern vom 3. 8. 10. August Nr. 753. 785. 786.

in diesem Falle entschuldigt ihn bis zu einem gewissen Grade der Wunsch der Regierung, solche Thatsachen mitzutheilen, aus welchen sie sich eine deutliche Vorstellung von dem Charakter der Bewegung und der Stimmung der Bauern machen konnte. Das war um so nothwendiger, als, wie dem hochwürdigen Irinarch bekannt war, die Landesverwaltung in ihren Berichten die Sache absichtlich verdrehte, um die Regierung zu erschrecken. Von der anderen Seite beweist gerade diese Unvorsichtigkeit das offenbar Unbegründete der Hauptbeschuldigung, welche von der feindlichen Partei gegen den Bischof erhoben wurde. Wenn der hochwürdige Irinarch, dem selbst seine schlimmsten Feinde weder Verstand noch Tact im praktischen Leben absprachen, fähig gewesen wäre, die Bauern durch weltliche Vortheile zu verführen, welche er ihnen nicht verschaffen konnte, wenn er wirklich die Absicht hatte, ihnen den Kopf zu verdrehen und sie so zu sagen in die rechtgläubige Kirche hineinzutreiben, wozu er sich ohne höhere Erlaubniß nicht für befugt hielt, hätte er dann wohl angefangen der Regierung urkundliche Beweise vorzulegen, daß in vielen Fällen der von den Bauern ausgesprochene Wunsch, zur orthodoxen Kirche überzutreten, auf der Hoffnung fußte, auswandern zu dürfen, mitunter gar nur unter dieser Bedingung ausgesprochen wurde? Bei dem unbegrenzten Vertrauen der Letten zu ihm wäre es nicht schwer gewesen, im Stillen unter ihnen unerfüllbare Hoffnungen zu nähren, sie zu bereden, sich öffentlicher Aeußerungen zu enthalten und sich auf die Bitten um Aufnahme in die orthodoxe Kirche zu beschränken.[84])

Damit würde er die wahren Beweggründe der Bauern der Regierung gegenüber maskirt haben. Um diese Ansicht näher zu belegen, weise ich auf eine ähnliche Thatsache der neuesten Zeit hin, aus welcher die Leser ersehen werden, wie in solchen Fällen kluge Leute zu verfahren pflegen.

Im Anfang der sechsziger Jahre, etwa 20 Jahre nach den beschriebenen Begebenheiten, zeigte sich unter den neubekehrten Letten eine sehr starke rückläufige Bewegung von der orthodoxen Kirche zum Lutherthum. Die ersten Anzeichen derselben bildeten Enthaltung vom Kirchenbesuch und vom Abendmahl, ferner ein hartnäckiger Widerstand von Seiten der Eltern gegen die Taufe und Firmelung ihrer neugeborenen Kinder nach dem Ritus der rechtgläubigen Kirche, endlich fingen mündliche und schriftliche Bitten einzugehen, daß den Orthodoxen erlaubt werde, zum Lutherthum überzugehen, oder doch wenigstens die aus den Ehen zwischen Lutheranern und Orthodoxen gebornen Kinder lutherisch taufen zu lassen. Die Prediger, die Landescivilverwaltung (die General=

gouverneure nicht ausgeschlossen) erklärten diese unerwartete Erscheinung für das natürliche Erwachen der in der Seele der Bauern niemals ausgestorbenen Anhänglichkeit an den alten Glauben, von welchem sie nur äußerlich abgefallen seien unter dem Einfluß unerfüllbarer weltlicher Hoffnungen. Aber wenn die orthodoxen Geistlichen dieselben Bauern befragten, so antworteten sie, daß die harte Nothwendigkeit sie zum Abfall vom Glauben genöthigt habe; daß sie blos, weil sie den russischen Glauben bekennten, unter den nichtigsten Vorwänden aus den Höfen vertrieben würden, ja mitunter sogar ohne Vorwände; daß aus eben diesem Grunde ihnen systematisch die Arbeit verweigert werde, daß alle Abgaben schwerer auf ihnen lasteten als auf den Lutheranern und schonungsloser beigetrieben würden, daß die Herren sie absichtlich ins Elend brächten und ihnen bei jeder Gelegenheit zu verstehen gäben, daß das Alles ihnen nur widerfahre, weil sie Orthodoxe seien und daß ihre Lage sich sogleich zum Besseren wenden werde, wenn sie die Erlaubniß erhielten, zum Lutherthum überzugehen; daß die Prediger von der Kanzel ihren Glauben verspotteten und ihre lutherischen Dorfnachbarn gegen sie aufhetzten; daß sie sich mehrere Mal wegen der ihnen widerfahrenen Unbill beklagt, aber bei Niemand Hülfe oder Theilnahme gefunden hätten; daß endlich das Maß ihrer Geduld voll geworden sei, und daß sie sich gegen ihren Willen zu dem einzigen Ausweg aus der unerträglichen Lage von Ausgestoßenen wendeten, für sich selbst, oder doch wenigstens für ihre Kinder. Als Beweis für das Zutreffende dieser Erklärung werde ich seiner Zeit eine Menge Beweise beibringen, für jetzt einstweilen genügt es zu sagen, was sicherlich Niemand bestreiten wird, daß die in dieser Angelegenheit eingegangenen Klagen in den Kanzelleien des rigaschen Bischofs und der Generalgouverneure nach Hunderten zählten. Angesichts zweier sich so schroff widersprechenden Erklärungen ein und derselben Erscheinung wurde die oberste Staatsleitung bedenklich und nahm endlich ihre Zuflucht zu den in solchen Fällen gewöhnlichen Mitteln: ein Flügeladjutant erhielt den Auftrag, Livland zu bereisen. Die Wahl fiel auf den Grafen Bobrinsky. Er bereiste zwei Kreise und forschte eine Anzahl griechisch-orthodoxer Bauern aus, welche er durch die Landespolizei hatte citiren lassen, und die bisweilen, seinen Anordnungen zuwider, in ganzen Haufen kamen, da er immer nur einige Bevollmächtigte sehen wollte. In seinem alleruntertänigsten Bericht vom 18. April 1864 schrieb Graf Bobrinsky über seine Verhandlungen mit den Bauern unter anderm Folgendes: „Eine Thatsache ist mir aufgefallen, daß nämlich von allen Bauern die zu mir kamen, kein einziger mir Bittschriften überreicht hat, welche sich

nicht auf das Glaubensbekenntniß bezogen, mit Ausnahme von 10 oder 15 Personen, welche den Wunsch aussprachen, rechtgläubig zu bleiben und zugleich um Verbesserung ihrer materiellen Lage baten." Fürwahr eine merkwürdige Thatsache! Die Bauern schienen plötzlich die Menge der Klagen, welche sie über Bedrückungen, Kränkungen und Beleidigungen aller Art eingereicht hatten, das ununterbrochene endlose Gejammer, mit welchem sie seit 15 Jahren die rechtgläubige Geistlichkeit und den Generalgouverneuren betäubt hatten, vergessen zu haben; fast keiner erwähnte ja ein Wort davon! Es war wirklich zu verwundern, nur schade, daß Graf Bobrinsky sich auf den Ausdruck seiner Verwunderung beschränkt hat. Wenn er sich bemüht hätte, über die Ursache der ihn in Verwunderung setzenden Thatsache im Zusammenhang mit allem was vorhergegangen war, klar zu werden, so würde er sich ohne Zweifel vor dem „officiellen Betruge" gehütet haben, dessen unfreiwilliges Opfer er geworden ist, er würde darauf gekommen sein, wie Jeder, der die livländischen Dinge einigermaßen ernsthaft studirt, darauf kommen muß, daß sich vor ihm eine längst vorbereitete Comödie abspielte und daß ihm abgerichtete und instruirte Leute vorgeführt wurden. Das ließ sich um so leichter ausführen, als, wie Graf Bobrinsky schreibt, seine Zusammenkünfte mit den Bauern immer in Gegenwart des russischen Geistlichen und des Ordnungsrichters stattfanden, d. h. des Landespolizeibeamten, der von den Herren aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Bauern, welche den prüfenden Blick dieses wohlbekannten Hüters des Gesetzes fühlten, der nach der Abreise des Grafen Bobrinsky tausend Gelegenheiten hatte mit ihnen abzurechnen, vergaßen die ihnen eingeschärfte Rolle gewiß nicht, falls aber einer von ihnen unfreiwillig aus derselben fiel, so rief sie ihm jener prüfende Blick gewiß bald wieder ins Gedächtniß zurück. Zu dieser Meisterschaft in der scenischen Anordnung werden die Russen es sicherlich niemals bringen.[35]) Der hochwürdige Irinarch aber, wie aus seinem Verfahren hervorgeht, trachtete nicht einmal danach.

Ein aufmerksames Studium seiner Berichte und Anordnungen kann, wie mir scheint, bei dem unbefangenen Beobachter keine andere Ueberzeugung zurücklassen, als daß er unter den schwierigsten und aufregendsten Umständen, während er der unermüdlichsten Verläumdung als Zielscheibe diente, stets die Klarheit eines ehrlichen Blicks und volle Selbstbeherrschung bewahrt hat. Aus seinen Berichten geht hervor, daß er die Doppelnatur dieser Volksbewegung keineswegs leugnete, welche gleichzeitig auf eine neue wirthschaftliche Ordnung und auf einen neuen Glauben abzielte. Aber er weist nach, daß diese Verbindung völlig ver-

schiedenartiger Ziele von Niemand gemacht war, sondern sich selbst gemacht hatte. Er sah darin nicht eine im Finstern schleichende Intrigue, sondern ein Anzeichen der Unentwickeltheit des Volks, das wirkliche Unvermögen in seinem Bewußtsein die ideale Vorstellung von der Zukunft in ihre Bestandtheile, den materiellen und den geistigen, zu zerlegen. Er wies auf die Fälle hin, in welchen Letten mit bemerkenswerther Festigkeit ihm ihre Absicht ausgesprochen hatten, sich der orthodoxen Kirche anzuschließen, von welcher sie mehr Befriedigung erwarteten als vom Lutherthum, und zwar sich ihr anzuschließen, ohne Rücksicht auf die Folgen, welche dieser Schritt für ihre materielle Existenz haben konnte. Er wiederholte unaufhörlich, daß diese Bewegung ihre eigene Wurzel habe, welche sich durch das dichte Netz anderer es überwuchernder Motive durchkämpfen könne, wenn nur die Landesverwaltung, welche dem Trugbild einer Uebersiedlung und dem Gedanken des Uebertritts zur orthodoxen Kirche mit eigenthümlicher Härte entgegentrete, eben damit in den Bauern nicht den Irrthum erhielte, als ob Beides miteinander unzertrennlich verbunden wäre.

Wenden wir uns nun einem andern Gegenstande zu, und vergegenwärtigen wir uns den gerichtlichen Geschäftsgang in Livland im Jahre 1841. Da müssen wir ein für alle mal alle unsere gegenwärtigen Vorstellungen von dem juristischen Charakter des Untersuchungsrichters, von seinem Verhältniß zu der ihn umgebenden Gesellschaft, über die Stimmung der Inquirirten, über die Art des Verhörs u. s. w. über Bord werfen. Wir setzen, falls keine besondere Veranlassung vorliegt, daran zu zweifeln, beim Inquirenten Seelenruhe, im Inquirirten, wenn er als Zeuge citirt ist, ein gewisses Bewußtsein von persönlicher Sicherheit, in der Gesellschaft ein geschärftes Gewissen, im Gerichtsverfahren als einziges Ziel die Erforschung der Wahrheit, wie immer sie beschaffen sein möge, voraus. Aber in dem Livland von 1841 gab es nichts derart. Die Verhöre wurden nicht von einem unparteiischen Diener des Gesetzes angestellt, sondern von den gehorsamen Agenten eines gereizten Standes. Das Verhör fand statt im Verborgenen, im Kreise von Leuten, welche dasselbe dachten und fürchteten. Die Gesellschaft endlich, welche gierig nach jedem Gerüchte griff, interessirte sich nicht dafür, was wahr und was nicht wahr, sondern dafür, in wie fern die Aussagen das sich gegen den hochwürdigen Irinarch und seine Untergebenen ansammelnde Gewitter zu beschleunigen oder zu verzögern geeignet waren. Unter dem Einfluß dieser Sorge wurden die Fragen gestellt und die Anworten niedergeschrieben, nicht um zu erfahren oder klar zu machen, was der Befragte glaubte oder wußte, sondern in der

Hoffnung aus ihm die Bestätigung einer vorgefaßten Meinung herauszupressen. Mit einem Worte, Untersuchung und Urtheil war nicht in den Händen von Inquirenten und Richtern, wie wir sie uns jetzt vorstellen, sondern von Anklägern der rechtgläubigen Geistlichkeit. Nun versetze man sich in die Lage des Verhörten. Er wird mitten auf der Straße ergriffen und in die Gerichtsstube geschleppt. Verblüfft blickt er um sich und sieht vor sich strenge Gesichter, die er längst zu fürchten gewohnt ist; die unvermeidlichen Stöcke, die Rasirmesser, die Handschellen, die Soldaten-Bedeckung, die Drohungen, welche er zu Hause, unterwegs, in der Stadt gehört hat, alles das fällt ihm ein, und schwirrt vor seinen verwirrten Blicken. Man fragt ihn: „Du bist also auch einer von denen, welche darauf denken aus dem Lande zu laufen, hüte Dich nur, Ausflüchte zu machen." — „Erbarmen, ich wollte in der That auswandern." — „Von wem hast Du denn gehört, daß man Dich für Glaubensveränderung in ein anderes Gouvernement überführen wird?" — „Ich kann's wahrhaftig nicht sagen. — Viele reden davon — fast Alle." — „Ah so, Du leugnest also, sieh zu, daß Dir daraus nichts Uebles erwächst; heraus damit, von wem hast Du's gehört?" Der Lette schweigt und zieht sich von einem Fuß auf den andern. „Nun, warum antwortest Du nicht? — Wer hat Dich aufgehetzt, gewiß nicht der Pastor?" — „Nein, nicht der Pastor." — „Auch nicht der Gutsherr, der Kirchspielsrichter, der Ordnungsrichter?" — „Nein, nicht die." — „Dann also der russische Pope, nicht wahr, Du kamst von ihm, als Du ertappt wurdest?" — „Allerdings." — „Aha, also doch. Er hat natürlich mit Dir gesprochen, aber was? Keine Angst, nimm Dich zusammen und sprich gerade heraus." — „Nun meinetwegen: er hat ... er hat mir so zu sagen mündlich Hoffnungen gemacht, d. h. nicht so daß ..." „Schon gut, es ist genug, unterschreibe, und wenn Du nicht zu unterschreiben verstehst, mach' ein Kreuz." — Der Lette macht mit zitternder Hand ein Kreuz unter ein Schriftstück, das in einer ihm unverständlichen Sprache*) abgefaßt ist und auf Grund dieses Verfahrens und einer Menge ähnlicher berichtet die Gouvernementsregierung, alle verhörten Bauern bezeugten, daß der Erzbischof und die rechtgläubige Geistlichkeit sie zum Glaubenswechsel aufreizten, indem sie ihnen umsonst Land in anderen Gouvernements**) versprächen.[36]

---

*) Wie oben mitgetheilt, wurden die Letten und Ehsten in ihrer Muttersprache verhört, ihre Antworten aber deutsch niedergeschrieben.

**) Vor mir liegt ein authentischer Brief eines sehr geachteten Advokaten, eines Deutschen und Lutheraners, der aber kein Edelmann ist, an den verstorbenen A. Th. Stackelberg vom Jahre 1847, in welchem derselbe folgendermaßen schreibt:

Gerüchte über den in Riga und Petersburg gegen ihn vorbereiteten Schlag zu ihm gelangt waren und daß er durch Zurückhaltung dem Unwetter zu entgehen hoffte. Allein das gelang ihm nicht; noch bevor die Nachricht von der Erfüllung der Forderung des Baron Pahlen eingetroffen, ging in den höchsten Regierungskreisen Folgendes vor. Das Unheil voraussehend und in der Meinung, es abzuwenden oder doch zu mildern, schlug Graf Protassow in einem Bericht an den Kaiser vor, um den gegenseitigen Anschuldigungen zwischen dem Riga'schen Generalgouverneur und dem Bischof ein Ziel zu setzen: Erstens dem hochwürdigen Irinarch im Namen Sr. Majestät des Kaisers mitzutheilen, daß von den Bauern durchaus keinerlei Bittschriften angenommen werden dürften, selbst wenn in denselben nur der Wunsch enthalten sei, sich der orthodoxen Kirche anzuschließen, und zwar bis zum Eingang einer allerhöchsten Entscheidung über diesen Gegenstand; Zweitens dem Baron Pahlen anheimzustellen, dem Riga'schen Erzbischof die Beweisstücke mitzutheilen, welche er gegen die Geistlichen in Händen habe, darunter auch die Denunciation des Spasky mit ihrer Anlage, dem Erzbischof aber aufzutragen, die strengste Prüfung dieser Beweisstücke zu veranlassen; Drittens beiden mitzutheilen, daß ihre wechselseitigen Anschuldigungen in einer so wichtigen Angelegenheit unpassend seien und daß sie um alle Mißverständnisse zu beseitigen, in persönliche Beziehungen zu einander treten sollten.

Se. Maj. der Kaiser bestätigte diese Vorschläge mit dem Hinzufügen, daß der 1. Punkt durch die Vermittlung des hl. Synod ausgeführt werden solle, mit einer strengen Bemerkung an den Bischof Irinarch über sein unvernünftiges Verfahren — unter Verfahren waren die Beschuldigungen verstanden, welche Baron Pahlen erhoben hatte, von denen zur Zeit aber nicht eine einzige geprüft, ja nicht einmal dem Beschuldigten zur Erklärung mitgetheilt worden war.

Etwa vier Tage später ging aus Veranlassung eben dieser Beschuldigungen ein anderer Bericht vom Grafen Stroganow ein, in Folge dessen der Kaiser allerhöchst zu befehlen geruhte: „dem hochwürdigen Irinarch einzuschärfen, daß er sich nicht unterstehen solle, sich in Dinge zu mischen, welche ihn nichts angingen".

Sehen wir nun, was der Synod that. Folgendermaßen lautet seine Verfügung vom 18. August: „Zur Erfüllung des allerhöchsten Willens haben wir den Vortrag des Herrn Oberprocureurs angehört, enthaltend die Eröffnung des allerhöchsten Befehls in Sachen des unstatthaften Verfahrens des hochwürdigen Riga'schen Bischofs Iri-

narch*) den Uebertritt von Bauern zur orthodoxen Kirche betreffend, sowie daß er sich solcher Ungehörigkeit in Zukunft zu enthalten habe. Da wir mit äußerstem Bedauern**) gesehen haben, daß der Bischof Irinarch, der durch seinen Beruf verpflichtet ist, dem Volke friedliches Verhalten und bedingungslosen Gehorsam gegen die Obrigkeit einzuprägen, durch sein dem zuwiderlaufendes***) Verfahren und durch Annahme von Bittschriften, welche aus eigennützigen****) Beweggründen hervorgegangen sind, die Bauern vielmehr zur Verletzung des pflichtmäßigen Gehorsams verleitet, der Civilverwaltung Grund zur Klage gegeben und sich dadurch die allerhöchste Unzufriedenheit Sr. Maj. des Kaisers zugezogen hat, so verordnet der allerheiligste Synod: 1) für solche†) nicht ordnungsmäßige Handlungen ist dem Bischof ein strenger Verweis zu ertheilen, mit der Einschärfung, daß in Zukunft zur genauen Erfüllung des allerhöchsten Willens††), weder er selbst an den Angelegenheiten der gen. Bauern Antheil nehmen, noch der ihm untergebenen Geistlichkeit das gestatten darf, bei Vermeidung strengster Verantwortlichkeit nach den Gesetzen. Desgleichen sollen weder er noch seine Untergebenen von eben diesen Bauern irgend welche Bittschriften annehmen, wenn diese Bittschriften auch nur den bedingungslos ausgesprochenen Wunsch enthalten, der orthodoxen Kirche beizutreten. Zur Nachachtung bis in

---

*) Diese Worte beweisen, daß der Synod im Finstern tappte und nichts davon wußte, was in Riga geschah, denn der hochwürdige Irinarch empfing nur Bittschriften, welche den Wunsch nach der Vereinigung mit der orthodoxen Kirche aussprachen, hat aber nicht eine einzige Seele in die Kirche aufgenommen, ja nicht einmal die Einverleibung angefangen. Das ist ihm auch nicht vorgeworfen worden.

**) Der Synod konnte nichts erfahren haben, da er zu der Zeit weder von der Denunciation des Spasky noch von dem Berichte des Baron Pahlen Kunde hatte. Alles das würde ihm viel später mitgetheilt.

***) Der Ordnung und dem Gehorsam zuwiderlaufende Handlungen waren nicht vorgefallen.

****) Dieser Umstand wurde später von Sr. Maj. dem Kaiser selbst geprüft und es erging darüber eine besondere Entschließung.

†) Welche?

††) Eine solche allerhöchste Willensmeinung gab es nicht. Der Kaiser hatte nicht die Annahme von Bittschriften im Allgemeinen verboten, sondern nur von solchen Bittschriften, in denen um Uebersiedlung und Verbesserung der wirthschaftlichen Lage gebeten wurde. Von dem Tage des Eingangs dieses allerhöchsten Befehls wurde nicht eine einzige derartige Bittschrift angenommen, folglich war der Allerhöchste Wille nicht verletzt. Das Verbot aber, Bittschriften von den Bauern anzunehmen, wurde vom Synod eröffnet, konnte folglich nicht der Gegenstand einer Einschärfung sein.

dieser Angelegenheit eine besondere Entscheidung ergeht." — Der Ukas wurde per Estaffette nach Riga geschickt.

So ertheilte der allerheiligste Synod, ohne sich einen Augenblick zu bedenken, 1. dem Bischof einen strengen Verweis für eine nicht untersuchte, nicht eingestandene, dem Synod selbst unbekannte Schuld; 2. verschloß er bedingungslos auf unbestimmte Zeit das Thor der rechtgl. Kirche den an ihrem Eingang harrenden Letten und Ehsten. Denn das Verbot, von ihnen Bitten um Aufnahme in die Kirche anzunehmen, machte die letztere unmöglich; dafür wurde der Befehl rasch und entschieden ausgeführt*). Sich mit einer Vorstellung an den Kaiser zu wenden, darzuthun, daß der allerhöchste Befehl mindestens vorzeitig und seine buchstäbliche Erfüllung mit dem Beruf des Synod unvereinbar sei, oder doch wenigstens eine Frist zur Ueberlegung zu erbitten — das wagte der Synod nicht; er hatte nur schüchterne Seufzer.

Gleich darauf und zwar hinter dem Rücken des Synod wie des Oberprocureurs, erwirkte sich der Chef der Gensd'armen, Graf Benkendorf, ebenfalls einen allerhöchsten Befehl, den Geistlichen Pogonialow und den erzbischöflichen Diener Annenkow, welche gleichfalls auf die Denunciation des Spasky hin der Abfassung von Bittschriften für die Bauern beschuldigt waren, zur Untersuchung von Riga nach Petersburg kommen zu lassen. Graf Protassow traf die nöthigen Anordnungen zur Ausführung des allerhöchsten Willens und bat, diese Wendung der Dinge bemerkend, den hochwürdigen Irinarch dringend, „keinerlei Beziehungen zu den nach Riga kommenden Bauern zu unterhalten, da wie Ew. Hochwürden selbst sich überzeugen können, keine Betheiligung der rechtgläubigen Geistlichkeit an dieser Sache statthaben darf."

Der Leser wird die Plötzlichkeit und die Schroffheit aller dieser Vorwürfe und Verweise, welche auf den hochwürdigen Irinarch herunterregneten, in Erstaunen setzen. Ihm kann man allenfalls in einer Beziehung einen Vorwurf machen, den, daß er von den Bauern Bittschriften annahm und die ersten derselben, welche von Uebersiedlung und Verbesserung ihrer Lage im Lande selbst handelten, weiter beförderte. Daraufhin wurde weder eine Untersuchung verlangt, da das Beweisstück vorlag, noch Aufklärung, da der Riga'sche Bischof selbst die Beweggründe mittheilte, von welchen er sich hatte leiten lassen. Aber dieser Umstand war bereits vom Kaiser geprüft, ein ausreichender Grund zu einem Verweise darin nicht gefunden und um ähnlichem Verfahren in Zukunft vorzubeugen, ein allerhöchster Befehl erlassen worden.

*) Die vorerwähnte Verfügung wurde an demselben Tage erlassen, an welchem der Vortrag des Oberprocureurs über die Sache an den Synod eingetragen war.

Die Sache schien erledigt. Freilich waren seitdem zwischen dem 2. und 18. August in Petersburg von Seiten des Riga'schen Generalgouverneurs einige Denunciationen und ein Auszug der Aussagen, welche die livländische Gouvernements-Regierung von den verhafteten Letten erlangt hatte, eingelaufen. Aber war es möglich, daß dem rechtgläubigen Bischof ein strenger Verweis ertheilt und ein beleidigendes Mißtrauen gegen die ihm untergebenen Geistlichen ausgesprochen wurde, einzig und allein auf Grundlage dieser Aussagen, welche in jedem Fall einseitig, an sich selbst unwahrscheinlich, von Niemand beglaubigt und zur Erklärung den verdächtigten Personen nicht einmal mitgetheilt waren?

Ein anderer Grund war in der That nicht vorhanden. Die in's Auge springenden Widersprüche, das Unzusammenhängende der von Petersburg ausgehenden Anordnungen und der Mangel jeder Einheit in denselben, erklären sich aus den dortigen Verhältnissen. Baron Pahlen verkehrte gleichzeitig mit dem Minister des Innern und dem Chef der Gensd'armen. Graf Stroganow theilte dem Grafen Protassow Alles mit, was die rechtgläubige Kirche betraf und setzte sich mit ihm in dieser Angelegenheit in's Einvernehmen. Graf Benkendorf aber hatte seine eigene Art sie zu leiten, und sprang mit ihr um ganz unabhängig von seinen Collegen. Auf diese Weise kam es, daß zwei Personen, manchmal sogar drei, dem Kaiser über eine und dieselbe Sache berichteten, die eben dort, im Cabinet, unter vier Augen entschieden wurde. Dabei waren die Ansichten der erwähnten Personen über die Strömung zur orthodoxen Kirche wesentlich verschieden. Der Minister des Innern war, wie es scheint, anfangs geneigt, darin nichts zu sehen, als eine künstliche Agitation der Geistlichkeit, welche durch unzeitigen Eifer oder durch den Wunsch nach Auszeichnung hervorgerufen war. Graf Protassow verstand die Sache besser. Aber in allen seinen Meinungen und Anordnungen hinsichtlich der Einführung der Orthodoxie in Livland zeigte sich eine gewisse Unentschiedenheit, hinter welcher ein tiefer politischer Skepticismus hervorblickt. Ob er daran zweifelte, daß wir geeignet seien für irgend eine geistliche Propaganda oder daran, daß die Regierung Consequenz genug für einen fortgesetzten Kampf mit der baltischen Opposition besitze — wollen wir nicht entscheiden. Wie dem auch sein möge, offenbar glaubte er nicht an Erfolg und hielt sich deshalb von jeder directen Initiative in einer Sache zurück, in welcher er jedenfalls nicht die Verantwortung übernehmen wollte. Seine Betheiligung daran trug einen negativen Charakter. Von der einen Seite hielt er den hochwürdigen Irinarch zurück, von der andern Seite vertheidigte er ihn, so gut er konnte, bemühte sich wenigstens den Anstand

zu wahren und die auf ihn fallenden Schläge zu mildern. Die dritte Hauptperson dieser Zeit, Graf Benkendorf, stand an Charakter und Begabung gewiß nicht höher als seine Collegen, allein er verhielt sich zu der Frage von der Ausbreitung der Rechtgläubigkeit nicht wie eine isolirte Persönlichkeit, welche von zufälligen Anschauungen geleitet wird, sondern wie der Bevollmächtigte einer ganzen politischen Partei. Sie instruirte, unterstützte und leitete ihn.

Obschon die baltische Intelligenz zu jener Zeit weder in Riga noch in Petersburg so deutlich wie jetzt erkannte, daß die politische Zukunft der deutschen Nationalität unbedingt davon abhänge, wohin sich schließlich die Masse der Letten und Ehsten wendet, nach Deutschland oder nach Rußland, so mußte man doch auch schon in den 40er Jahren begreifen, daß der Uebertritt des Landvolks zur orthodoxen Kirche die ausschließliche Herrschaft der privilegirten baltischen Stände in ihren Grundvesten erschüttern, und in dem gesammten Gebiet einen Umschwung hervorbringen würde, dessen Folgen unberechenbar waren. In dieser Beziehung war der Glaubenswechsel unvergleichlich gefährlicher und schlimmer als selbst jede ernsthafte Neugestaltung der bäuerlichen Zustände. Diese letztere Angelegenheit konnte in keinem Falle den Händen des Landadels entschlüpfen, der immer verstehen würde, sie in seinem Sinne zu leiten — er wußte das; der Organisation der rechtgläubigen Kirche dagegen stand er durch die Glaubensverschiedenheit fern. Folglich, was auch kommen mochte, zu welchen Mitteln man seine Zuflucht nehmen mußte, es war durchaus nothwendig, der Sache gleich in ihren ersten Anfängen Halt zu gebieten und ihr gründlich ein Ende zu machen. Graf Benkendorf, und er allein, hatte ein bestimmtes Programm, wußte genau, was er wollte, und wollte immer dasselbe. Das gab ihm ein ungeheures Uebergewicht über seine Collegen.

Uebrigens gab es zu jener Zeit in den höchsten Regierungskreisen keine Ueberzeugungen oder Ziele, welche sich nicht zu jeder Zeit gutwillig und gern den Anschauungen des Herrschers anbequemt hätten. Das war das höchste Sittengesetz für Alle. Jeder Bericht, was auch sein Inhalt sein mochte, wurde abgefaßt, geprüft und unterschrieben, lediglich mit Rücksicht auf den Ausdruck, welchen er aller Wahrscheinlichkeit nach in den Allerhöchsten Zügen hervorrufen würde. Nun war die Sache aber die, daß in der Frage der Rechtgläubigkeit in Livland die Gedanken des hochseligen Kaisers ihm selbst niemals recht klar geworden zu sein scheinen und deshalb zu keinem festen Plan reifen konnten. Von der einen Seite wurde das ihm vorschwebende Ideal der formalen Einheit durch die Einheit des Glaubens trefflich ver-

vollständigt, und von diesem Gesichtspunkte aus konnte er nicht umhin die Ausbreitung der Rechtgläubigkeit zu wünschen, obschon sein rechtschaffenes gläubiges Gemüth sicherlich mit Unwillen jeden Betrug als Mittel der Ausbreitung verwarf. Von der andern Seite vertrugen sich seine Begriffe von politischer Disciplin weder mit einer Kirche, welche frei ihre Lehre predigte, noch mit den innern Erschütterungen, welche von dem Processe der freien Aneignung eines neuen Glaubens durch ein ganzes Volk unzertrennlich sind. Indem er der Kirche nicht nur Hände und Füße, sondern auch die Zunge, ja sogar das Gewissen band, — durch die officielle Lehre von der Suprematie des Herrschers und dem unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit — verlangte er gleichwohl von ihr geistige Selbstthätigkeit und die Gabe lebendiger Ueberzeugung; dabei aber brachte ihn jede Aeußerung der geringsten Initiative in diesem Kreise auf, als ein Zeichen dreister Aufgeblasenheit. Die heftige Bewegung der Volksmassen erschreckte ihn als Verletzung der Ordnung. Er hätte gewünscht, daß der Uebertritt zur Rechtgläubigkeit sich vollzöge wie ein Frontwechsel in der Schlachtordnung, daß der Adel sich nicht beklagte und murrte, ja sogar, daß die lutherische Geistlichkeit nicht die Stirne runzelte beim Abfall der Letten vom Protestantismus.

Wir haben Grund zu glauben, daß das Bewußtsein von der Leistungsunfähigkeit dieses Programms mehr als alles Andere den Grafen Protassow lähmte; wir werden später im zweiten Theil dieser Untersuchung Beweise dafür finden.

Die beiden Allerhöchsten Befehle, welche zu dieser erläuternden Abschweifung Veranlassung gaben, bestanden aus zwei Theilen. Der eine (Verurtheilung des hochwürdigen Irinarch und die Ausweisung seiner beiden Untergebenen aus Riga) war durch die Intriguen des Grafen Benkendorf zu Stande gekommen; der andere (der Befehl zur Untersuchung an den hochwürdigen Irinarch) durch den Bericht des Grafen Protassow.

Der Bischof ertrug den unverdienten Verweis mit Würde. In seinem Bericht*) an den Allerheiligsten Synod schrieb er im Eingang: „Das Gefühl der Gerechtigkeit nöthigt mich, eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Sachlage vorzulegen, nicht um zu sagen: ich bin unschuldig, sondern um zu zeigen, bis zu welchem Grade meine Schuld geht und wie ich in dieselbe hereingezogen worden bin." — Mit andern Worten: Ihr wolltet von mir keine Erklärung vor Euerem Verweise; so hört sie wenigstens jetzt.

*) 22. August Nr. 986.

Hierauf folgt eine ruhige Darlegung der Vorgänge von Anfang Juli bis zu den letzten Tagen des August. Dieselbe schloß mit den Worten: „Mir bleibt der Trost, daß der Same der Rechtgläubigkeit ausgesäet ist, und daß er früher oder später aufgehen wird.“ Schließlich bat der Bischof: „Alle Strenge des Gesetzes gegen ihn allein zu wenden und seine Untergebenen keiner Verantwortung zu unterziehen, da sie mit seiner Erlaubniß Antheil an dieser Sache genommen hätten, unter der Voraussetzung freilich, daß nicht etwa in der Untersuchung solche Handlungen derselben zum Vorschein kämen, zu welchen sie von ihm keine Erlaubniß gehabt hätten.“ [43])

Der hochwürdige Irinarch erwartete wenigstens, daß der General-Gouverneur in Erfüllung des vom Grafen Protassow ausgewirkten allerhöchsten Willens, ihm die schriftlichen Beweisstücke für die tadelnswerthen Handlungen der Geistlichkeit mittheilen und ihm so möglich machen würde, zu der ihm aufgetragenen strengen Untersuchung zu schreiten. Allein Baron Pahlen schwieg.

In den letzten Tagen des August erinnerte der Bischof ihn bei einer persönlichen Zusammenkunft daran, daß er von ihm diese Documente erwarte. — „Ich besitze keinerlei Documente, sondern habe die Aussagen im Auge, welche gegenwärtig von den Untersuchungsgefangenen gemacht werden. Wenn Sie wünschen, werde ich Auftrag geben, dieselben in's Russische zu übersetzen“ — antwortete Baron Pahlen. Der hochwürdige Irinarch benachrichtigte hiervon am 9. September den Grafen Protassow, indem er hinzufügte, daß er von der Landes-Civilverwaltung bis jetzt noch nichts erhalten habe, was als Grundlage für die Untersuchung dienen könne. Dasselbe berichtete er dem heil. Synod am 6. October*). Aber die Rathgeber des Baron Pahlen und er selbst wünschten keine Untersuchung, wenigstens keine solche, wie sie Se. Maj. der Kaiser gefordert hatte, d. h. eine Untersuchung des Hauptes der Eparchie gegen die ihm untergebene Geistlichkeit. Sie hatten Grund zu befürchten, daß bei dieser Gelegenheit alle Einzelnheiten der Bauernverhöre in der Gouvernements-Regierung zum Vorschein kommen würden; stark geworden durch die Entwickelung der Dinge, gingen sie schon viel weiter in ihren Hoffnungen. Baron Pahlen wandte sich wiederum an den Chef der Gensd'armen mit der Anfrage, ob man nicht einen Vertreter der Civil-Behörde an der beabsichtigten Untersuchung gegen die rechtgläubige Geistlichkeit theilnehmen lassen könne, da die Beweismittel gegen dieselbe in den Aussagen der Bauern beständen,

*) Nr. 1059 und 1154.

aus denen unter Anderem hervorgehe, daß der hochwürdige Irinarch selbst als ein solcher (buchstäblich) bezeichnet werde, unter dessen Einfluß die rechtgläubige Geistlichkeit handle. Das hieß auf deutsch: „Wäre es nicht möglich, anstatt der Untersuchung, welche dem Bischof übertragen war, ihn selbst der Untersuchung durch einen Hagemeister oder Wulff zu unterwerfen? Ich weiß nicht, was Graf Benkendorf auf den glücklichen Gedanken seines Freundes antwortete, allein er nahm ihn sich zur Richtschnur und unterließ nicht, wie wir später sehen werden, ihn zu benutzen.[44])

Mittlerweile wurde, abgesehen von den häuslichen Bestrafungen auf dem Lande, durch welche die Unruhen angeblich beschwichtigt werden sollten, in Wahrheit aber hervorgerufen wurden, auch die bewaffnete Macht in Bewegung gesetzt. In diesem unglücklichen Jahr 1841 war in Livland mehr Kriegsvolk versammelt, als Peter der Große aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Eroberung des Landes hatte.

Schon zu Anfang Juli commandirte Baron Pahlen aus Kurland ½ Sotnie Kosacken nach Wenden, um Unruhen vorzubeugen und stellte sie demselben Kreisdeputirten von Hagemeister zur Verfügung, der geschrieben hatte, daß es unmöglich, die Sache auf friedlichem Wege auszutragen und daß Blutvergießen unvermeidlich sei. Gleichzeitig bat Baron Pahlen den Grafen Benkendorf, zur Herstellung der Ruhe unter den Bauern aus Goldingen und Jegar(?) ein Jägerregiment nach Livland zu schicken und dasselbe in der Gegend von Wenden, Walk und Wolmar zu stationiren. Hierauf schickte der Generalgouverneur in der ersten Hälfte des August ein Bataillon des Schlüsselburgischen Jägerregiments in den Wenden'schen, Walk'schen und Dörpt'schen Kreis, die Kosacken aber befahl er im Werro'schen, an der Grenze des Gouvernement Pskow, zusammenzuziehen; sodann wurden 2 Compagnien desselben Regiments in den Wolmar'schen und Riga'schen Kreis beordert und zu Ende desselben Monats ging auf eine frühere Bitte des Baron Pahlen, dem alle diese Streitmittel noch unzureichend schienen, ein Allerhöchster Befehl ein, nach der Beendigung der Truppenzusammenziehung in Kowno das Ladoga'sche Jägerregiment sofort nach Livland zu commandiren.[45]) Diese in gewissem Sinn unvermeidlichen Anordnungen — unvermeidlich nämlich zu der in Scene gesetzten Fiction eines allgemeinen Aufstandes oder (wie sich der Generalmajor Duppelt ausdrückte) einer Art von sicilianischen Vesper gegen die Gutsbesitzer, — gingen zum Theil der persönlichen am 13. August vom Generalgouverneur in strategisch-administrativen Absichten unternommenen Reise im Wenden'schen, Wolmar'schen, Werro'schen und Dörpt'schen Kreise voraus, theils waren sie die Folge dieser

Reise. Unterwegs belagerten ihn die Bauern im buchstäblichen Sinne des Worts mit Klagen über die Herren und Anliegen verschiedener Art, denn die Hungersnoth dauerte fort, die Leute starben vor Erschöpfung, in den Stöcken und Rasirmessern aber entwickelte sich selbst bei dem reichlichsten Gebrauch keine Nährkraft*). Der Generalgouverneur that Einiges und sorgte für größtmögliche Erleichterung, wie er selbst schrieb, auf Kosten der Besäung der Felder; worin aber eigentlich die von ihm ergriffenen Maßregeln bestanden, ist mir unbekannt. Weit unzweifelhafter ist der Nutzen, welchen diese Rundreise ihm persönlich brachte, da sie ihn mit eigenen Augen in die Lage der Bauern hineinsehen ließ. Als ein von Natur wohlgesinnter und zur Grausamkeit nur durch seine Pflicht als eifriger Agent der Adelspartei getriebener Mensch, konnte er nicht umhin, mit dem Landvolk Mitleid zu empfinden. Dieses Gefühl aber mußte Verstimmung gegen die Herren erzeugen, welche die Bauern im Namen der Freiheit schonungslos zu Grunde richteten. Es scheint, daß namentlich seit dieser Rundreise die alten Anschauungen des Baron Pahlen einigermaßen erschüttert wurden; wenigstens begann in seinen officiellen Berichten ein neues Thema hervorzutreten: das Unbefriedigende der wirthschaftlichen Beziehungen der Bauern zu den Gutsbesitzern, als eine der Ursachen der damals herrschenden Aufregung, was er früher nicht zugeben wollte, obschon Graf Stroganow längst auf diesen Grund hingewiesen hatte. Andere, aber gleichfalls trostlose Eindrücke, empfing Baron Pahlen zur Zeit seiner Rundreise in seinem vertraulichen Verkehr mit dem Landadel. Derselbe war mit ihm unzufrieden und verbarg das nicht; unzufrieden nicht sowohl mit der Stellung, welche der Generalgouverneur zu der Bauer- und Agrar-Frage einnahm (seine veränderte Anschauung über diese Seite der Sache hatte sich damals noch nicht äußern können) als vielmehr mit seiner s. g. Schwäche in dem Verhältniß zum hochwürdigen Irinarch, zur rechtgläubigen Geistlichkeit im Allgemeinen, und den angeblich meuterischen Bauern. Von ihrem Mitbruder hatten die livländischen Ritter mehr erwartet, und der Generalgouverneur mußte sich durch die Erfahrung überzeugen, daß es bei allem guten Willen, seinen Landsleuten Genüge zu leisten, schwer war, den Dienst des Staates mit dem des

---

*) Nach dem Zeugniß eines der orthodoxen Kirche sehr feindlichen Herrenhuters in der Stadt Werro, erhielten sämmtliche Bauern, welche nach Riga gegangen waren, um sich anschreiben zu lassen, oder andere dazu beredet hatten, nicht weniger als 100 Hiebe nach der persönlichen Anordnung des Baron Pahlen. Siehe die Flugschrift: der Agitator Ballohd und das Herrnhuterthum in Livland von G. A. Bourquin, Niesky 1870, S. 12.[46])

Adels zu vereinigen*). Er fing an, sich zu rechtfertigen und verwickelte sich in seinen Erklärungen. Wir geben hier unter anderem das Bruchstück des Berichts eines Beamten des Ministeriums des Innern, welcher vom Grafen Stroganow nach Livland geschickt war und Dorpat bald nach der Abreise des Baron Pahlen besuchte:

Der Generalgouverneur, der die Gutsbesitzer gegen die Regierung in Schutz nimmt, hat sich persönlich vergewissert, daß die Herren nicht alle für ihre Bauern Sorge tragen. Auf seiner Reise von Riga nach Dorpat hat er die Getreide-Magazine besichtigt und in vielen kein Korn gefunden, da dasselbe, nach Aussage der Bauern, zum Branntweinsbrand verbraucht worden ist**). Uebrigens sind auch die Herren mißgestimmt gegen ihn und haben ihm bei seiner letzten Anwesenheit in Dorpat ihre Unzufriedenheit offen ausgesprochen. Sie haben ihm vorgeworfen, daß er gleich zu Anfang als die Bauern nach Riga zu kommen begannen, nicht strenge Maßregeln ergriffen habe, worauf er zu seiner Rechtfertigung geltend gemacht hat, daß er sofort an den Minister des Innern geschrieben und von ihm 3 Wochen lang keinen Bescheid erhalten habe, worauf er genöthigt gewesen sei, an den Kaiser zu berichten. Der Gang der livländischen Bauernunruhen beweist aber das Gegentheil. Baron Pahlen hat über dieses Ereigniß zum ersten Mal am 8. Juli berichtet und zwar auf eine vom Ministerium an ihn gerichtete Anfrage. Wozu dem hiesigen Adel gegenüber, der beständig mit der Regierung unzufrieden ist, eine Fabel behaupten? — „das bleibt ein Räthsel, daß er das aber wirklich gesagt habe, wird allgemein erzählt.“[47]) — Das Einzige, was vom Adel unbedingt gebilligt wurde, ihm ausnehmend gefiel und was er den eifrigen Bemühungen seiner Vertreter*) verdankte, war die Entfaltung der russischen Streitkräfte gegen das Volk, in welchem eine eigenthümliche Sehnsucht nach Rußland und dem russischen Glauben

---

*) Damals erzählte man sich übrigens in Riga, daß Baron Pahlen während seiner Rundreise im Gouvernement sich von den Bauern ihre Zugehörigkeit zu der protestantischen Kirche durch öffentliche Aussage bekräftigen ließ, vermuthlich in der Hoffnung, daß die einfache Erklärung einer Thatsache in ihren Augen die Kraft einer übernommenen Verpflichtung nicht zur orthodoxen Kirche überzugehen, gewinnen werde, — und daß trotz der Gegenwart der Kosacken und Gensd'armen, einige Bauern gleichwohl ihren Wunsch, Russen zu sein, zu erkennen gaben.

**) Die Leser erinnern sich vielleicht, daß der „rechtgläubige Lette“ in seinen Aufzeichnungen dasselbe sagt. Das sind also zwei Zeugnisse von Personen, welche sich nie gesprochen haben und sicherlich von einander nichts wissen.

***) Derselbe Beamte nannte in seinem Bericht diejenigen mit Namen, welche dem Baron Pahlen zuerst den Rath gaben, die Bauern mit Waffengewalt zur Ruhe zu bringen. Verlesungen (Чтенія) 1865, Buch II. S. 97.

gährte. Die Landräthe, Kreisdeputirten und Ordnungsrichter baten um Soldaten, Soldaten, und nur Soldaten, (mehr verlangen sie wie bekannt, von Rußland nicht, und nehmen es nicht einmal an); aber man kann sich vorstellen, wie hoch dieser Luxus den Bauern zu stehen kam und wie es ihnen zusagte, im Hungerjahr militairische Gäste aufnehmen zu müssen.

Von einem Aufstand wollte sich aber gleichwohl nichts zeigen, und auch von sicilianischen Vespern war nichts zu hören, sogar der Dörpt'sche Jahrmarkt, den Alle fürchteten, ging so ruhig als möglich vorüber. Der nach Livland geschickte Beamte des Ministeriums des Innern schrieb damals Folgendes:

„All' ihr Zutrauen haben die Bauern auf den Schutz der kaiserlichen Regierung gesetzt, welcher sie, wie sie selbst sagen, gern bereit sind, ihr Leben und ihre letzte Habe zu opfern. Das ist der Grund, weshalb sie jetzt außerordentlich ruhig sind. Ich bin Augenzeuge davon gewesen während des letzten Jahrmarkts in Dorpat. Der Zusammenfluß des Volkes war größer als in früheren Jahren, wie mir hiesige Einwohner gesagt haben, allein Unordnungen und Widersetzlichkeiten sind nicht vorgekommen. Das ordentliche Verhalten der Bauern zeigt sich auch darin, daß das Getreide der Herren unbewacht auf den Feldern steht, und daß gleichwohl Niemand auch nur ein Korn angerührt hat*). Ueberhaupt gab es bis Anfang September, trotzdem daß fast in ganz Livland kleine Executionen stattfanden, nur einen Fall von Gewaltthätigkeit von Seiten der Bauern, und zwar im Wenden'schen Kreise, auf dem Gute Wesselshof, wo nach dem Bericht an den General-Gouverneur ein Haufen Bauern mit Knütteln, Stangen und Ofengabeln die Landespolizei (d. h. wohl die Gutsverwaltung) verhinderte, einige Unruhestifter (gegen wen?) zu bestrafen, trotz eines Kosacken-commando's von 20 Mann**). [48])

Es ist begreiflich, daß man auch in Petersburg um Mitte August anfing zu argwöhnen, daß die Phrasen von Hagemeister und die Erklärungen des Baron Pahlen kein ganz zutreffendes Bild gäben, und man begann nach den wahren Gründen der Unzufriedenheit der Bauern zu forschen. Zunächst gab Graf Stroganow Baron Pahlen den Rath,

---

*) Verlesungen (Чтенія) 1865, B. II. S. 96.

**) Dieses „trotz" ist sehr unklar; es scheint, als ob das Commando bei dem Vorfall gar nicht gebraucht worden ist, sonst würde es ohne Zweifel heißen, daß es zurückgeschlagen worden sei. Es fragt sich, ob das Commando überhaupt zur Stelle war.

„seine besondere Aufmerksamkeit auf die Armuth der Bauern zu richten", darauf theilte der Staatssecretair Tanejew dem Minister des Innern einen allerhöchsten Befehl mit: die strenge Aufmerksamkeit des Generalgouverneurs Baron Pahlen auf die Klagen der Bauern wegen mangelhafter Ernährung zu lenken. Weisungen dieser Art wurden mehrmals wiederholt.

Endlich wurden die Bauern doch, wenn auch nicht auf Meuterei, so doch auf einer ungesetzlichen Forderung ertappt. Bisher hatten sie um Brod und Uebersiedlung gebeten; allein da sie allenthalben Abweisungen erfuhren, so begannen einige von ihnen im Wolmar'schen und einem Theil des Riga'schen Kreises, um die Eigenthumsvertheilung von Gutsländereien zu bitten, (nicht etwa sich derselben zu bemächtigen) Ländereien, welche ganz gewiß nicht den Herren, sondern den Bauern gehörten, d. h. solchen, auf denen sie gesessen und bis zum Jahr 1819 das Recht der Nutznießung gehabt hatten. Das belebte die Gerüchte über einen angeblich drohenden Aufstand des ganzen Volkes abermals und gab Veranlassung, zu den früheren Themata ein neues hinzuzufügen: den Eingriff in das Eigenthum des Adels. Zu rechter Zeit wurde auch der Communismus in die Sache verwickelt, der eben damals in die Mode zu kommen begann, als ein zuverlässiges Mittel, die Blicke von der wahren Sachlage abzulenken. Sogleich wurden 2 Compagnien des Schlüsselburgischen Jägerregiments an die betreffenden Orte geschickt, um die Bauern zur Ordnung zu bringen und der Kaiser, der sich damals in Warschau befand, und offenbar ebenfalls zu argwöhnen begann, daß die Thätigkeit des Baron Pahlen sich nicht dahin wende, wo sie noth that, schickte 2 Flügeladjutanten, die Obersten Butturlin und Fürst Urussow mit einem besonderen Auftrage nach Livland.

Dieser Auftrag ist natürlich ein Geheimniß geblieben, allein wenn man die vorhergehenden Umstände in Betracht zieht, so kann man unbesorgt annehmen, daß den Flügeladjutanten befohlen war, überall mit besonderer Strenge aufzutreten, wo sie Anzeichen des Ungehorsams gegen die Behörden bemerkten; den Abgesandten des Kaisers war es ohne Zweifel auch zur Pflicht gemacht, den lügnerischen Gerüchten über Auswanderung und Landvertheilung an die Bauern, welche in den Krügen verbreitet waren, ein Ende zu machen, diejenigen, welche diese Gerüchte umhertrugen, schonungslos zu verfolgen und die Schuldigen dem Kriegsgericht zu übergeben, ohne indessen die böswilligen Ausstreuer dieser Gerüchte mit denjenigen Personen zu verwechseln, welche das Gehörte lediglich aus Leichtgläubigkeit wiederholten. Zum In-

halt der Instruction gehörte wahrscheinlich auch die Aufdeckung der wirklichen Ursachen der Unruhen, die Ermittlung der unbefriedigten Bedürfnisse der Bauern, die Prüfung ihrer Lage; endlich — das geht aus ihren Handlungen hervor — war es den Flügeladjutanten hinsichtlich des Glaubenswechsels zur Pflicht gemacht, oder doch wenigstens gestattet, das allgemeine Gesetz für das ganze Reich bekannt zu machen und zu erläutern, kraft dessen der Eintritt in den Schooß der herrschenden Kirche Niemand verwehrt ist. In allen Instructionen dieser Art muß man zwei Seiten unterscheiden: die einfache Prüfung der Sachlage und die Einmischung kraft einer gegebenen Vollmacht in die Anordnungen einer Ortsbehörde. Es geschieht mitunter, daß diese Behörden in Verwirrung gerathen und den Kopf verlieren. Es kommen heimliche Einverständnisse zwischen ihnen vor, besonders in Orten, welche durch ihre geographische Lage und die Eigenthümlichkeit der provinziellen Organisation isolirt sind. Es entstehen ferner unvereinbare Widersprüche aus Berichten, welche aus verschiedenen Quellen einlaufen, und die Regierung verblüffen. In solchen Fällen kann der Blick einer frischen Persönlichkeit, wenn dieselbe durch vorhergehendes Studium gehörig auf die Sache vorbereitet (was leider selten genug vorkommt) und so beschaffen ist, daß sie nicht dem Einfluß localer Anschauungen verfällt, hier und da Zweifel aufklären und Unordnungen aufdecken, welche Augen, die nach und nach gleichgültig dagegen geworden sind, nicht sehen oder nicht sehen wollen. Etwas anderes ist es, einem neuen Menschen, der für gewöhnlich weder Zeit noch Gelegenheit hat, sich durch specielles Studium mit den Besonderheiten des Landes vertraut zu machen, die Vollmacht zu geben, im Namen der obersten Gewalt zu handeln. Eine solche ihrem Wesen nach außergesetzliche Vollmacht bringt ihren Träger in ein anormales Verhältniß zu der Landesverwaltung, welche ihre Vollmacht von derselben Gewalt besitzt. Bei vollem Einverständniß zwischen ihnen erscheint die außerordentliche Vollmacht überflüssig; bei Meinungsverschiedenheit entsteht ein Conflict, nicht nur in den Ansichten, sondern auch in den Handlungen selbst. Häufiger aber als alles Andere geschieht es (und das ist fast unvermeidlich), daß die bevollmächtigte Person, wenn sie von dem ersten Augenblick ihrer Ankunft an berufen ist, Beschlüsse zu fassen und zu handeln, bevor es ihr noch gelungen ist, sich eine selbstständige Meinung über die Sachlage zu bilden, sich fremde Gesichtspunkte aneignet und sich unfreiwillig den am Orte herrschenden Anschauungen unterwirft. Da aber nun alle Welt vom Specialbevollmächtigten sofort sichtbare und schnelle Ergebnisse erwartet, so treibt er das am Orte gangbare

System gewöhnlich zu seinem äußersten Extrem, in der Strenge wie in der Schwäche. In wie weit die Personen, auf welche die Wahl des Kaisers gefallen war, diese Gefahr zu vermeiden wußten, darüber mögen die Leser selbst urtheilen.

Die Nachricht von der Sendung der Flügeladjutanten mußte die Landesbehörden in gewissem Maße beunruhigen. Sie hatten Grund, vor Allem einen frischen unbefangenen Blick zu fürchten. Hinter dem Rücken ließ sich die Aufregung der Bauern noch durch heimliche Intriguen des orthodoxen Erzbischofs und dreier oder vierer Geistlichen erklären. In Petersburg, weit von dem entsetzlichen Schauspiel des Nothstandes im livländischen Landvolke und bei eifriger Wiederholung der Klatschereien, welche in den Salons von den Agenten des Ministeriums der Ostsee-Angelegenheiten herumgetragen wurden, konnte man auch das vergessen, daß die rasche Ausbreitung des Herrnhuterthums lange vor der Annäherung der Bauern an die rechtgläubige Geistlichkeit, für das Vorhandensein eines unbefriedigten geistlichen Bedürfnisses im Volke gesprochen hatte, und auch daß das Gerücht über die Uebersiedlungen vor jener Annäherung entstanden war, daß sich endlich außer der Neigung den Glauben zu wechseln und zwar weit lauter und deutlicher als diese, die Klagen über die Wegnahme des Landes, die unerträgliche Härte der Frohnleistungen, die harten Strafen und die Hungersnoth hatten vernehmen lassen. — Alles das brauchte man am Newsky-Prospekt vielleicht nicht zu wissen, viel schwieriger aber war es, die Fiction von den Intriguen und Verführungen aufrecht zu erhalten, angesichts der lettischen Dörfer, der Bauern, der Gutsbesitzer und der Pastoren. Wenn die Wahrheit endlich doch einem unbefangenen Menschen in's Auge sprang, wenn es ihm gelang, die friedliche religiöse Bewegung, welche ihre eigenen Ursachen hatte, von den durch ganz andere Umstände hervorgerufenen Unruhen zu unterscheiden, dann mochte es sich vielleicht zeigen, daß die Strömung des Volkes zur Orthodoxie an sich nichts Furchtbares und durchaus kein Grund vorhanden sei, derselben nicht ihren ungehinderten Verlauf zu lassen. Alsdann aber mußte die höchst ernsthafte Frage von dem wirthschaftlichen Zustande der Bauern, losgelöst von allen sie verdunkelnden Umständen, sich von selbst in erster Linie als die Hauptursache der Unruhe geltend machen. Eben das fürchtete man auch mehr als alles Andere in Riga und deshalb hörten die dortigen Behörden nicht auf, die Regierung in ihren Berichten mit allerlei Klatschgeschichten in Anspruch zu nehmen, obschon sich zu jener Zeit nach den oben angeführten Anordnungen durchaus keine passende Veranlassung dazu finden wollte.

Eine der ersten Handlungen der Flügeladjutanten nach ihrer Ankunft in Riga war die Verkündigung des Allerhöchsten Willens. Das geschah mit gebührender Feierlichkeit, aber recht ungeschickt. Am 17. September wurden in Riga 47 Bauern und Militairs niederer Grade „verabschiedete" und auf unbestimmten Urlaub entlassene — von 14 verschiedenen Gütern versammelt. Sie wurden in die Gouvernements-Regierung geführt und ihnen dort von den Flügeladjutanten Butturlin und Fürst Urussow Folgendes eröffnet: Es sei durchaus nicht der Willen Sr. Maj. des Kaisers, sie in ein anderes Gouvernement überzusiedeln, noch ihnen in Livland Land zu geben, welches den Gutsbesitzern abgenommen werden müßte; die lügnerischen Gerüchte hierüber seien von böswilligen Leuten ausgesonnen, die eingesteckt werden müßten; falls ein Bauer aus aufrichtiger innerer Ueberzeugung, nicht aber um weltlichen Vortheils willen, sich der orthodoxen Kirche anzuschließen beabsichtige, so könne und wolle er, der Kaiser, das nicht verhindern*), jedoch sollten sie, die Bauern, sich von der Aufnahme in die rechtgläubige Kirche nicht etwa irdische Vortheile weder hinsichtlich der Uebersiedlung noch der Vertheilung von Land-Eigenthum u. s. w. versprechen, sich vielmehr, wie früher, ruhig verhalten." Hierauf wurde den unbestimmt beurlaubten und entlassenen Soldaten eröffnet, daß, falls sie selbst sich an Ungesetzlichkeiten betheiligen und die Bauern in ihrer Aufregung bestärken sollten, sie bestraft werden, ihre im Dienst**) erworbenen Rechte verlieren und abermals zu demselben eingezogen werden würden. Dasselbe wurde auch in den Kreisstädten bekannt gemacht.

Man hätte längst, gleich zu Anfang der Bewegung bekannt machen müssen, daß es nicht verboten sei, sich der orthodoxen Kirche anzuschließen. Das war durchaus nothwendig, nicht nur zur Aufklärung des Irrthums, in welchem die Bauern hinsichtlich der Folgen des Uebertrittes befangen waren, sondern besonders deshalb, weil Gutsbesitzer, Pastoren und Landpolizei einstimmig den Bauern versicherten, daß die Regierung ihnen den Uebertritt vom Lutherthum zur Rechtgläubigkeit nicht gestatte und daß die rechtgläubigen Geistlichen willkührlich handelten, wenn sie von ihnen Erklärungen über den Glaubenswechsel an-

*) Und das kategorische dem hochwürdigen Irinarch und der rechtgläubigen Geistlichkeit kurz vorher bekannt gemachte Verbot, Bauern zu empfangen und Bittschriften anzunehmen, seien es auch nur solche um Vereinigung mit der Kirche — ein Verbot, das damals noch nicht zurückgenommen war?!

**) Verlesungen (Чтенія) 1865, Bd. I. Seite 209.

nähmen. Wenn diese Erklärung rechtzeitig stattgefunden hätte, worüber der hochwürdige Irinarch viele Male berichtet hat, so würde die ganze Bewegung vielleicht eine andere Wendung genommen haben. Allein den Allerhöchsten Willen so bekannt zu machen, daß er wirklich zur Kenntniß des Landvolkes gelangte, besonders dann, wenn dieser Wille weder mit dessen eigenen Erwartungen noch mit den Einflüsterungen, Befehlen und Drohungen, welche es täglich zu Hause von seiner nächsten Obrigkeit hörte, sich nicht vereinigen ließ, war durchaus keine leichte Sache und man muß zugeben, daß im vorliegenden Falle das Mittel äußerst unglücklich gewählt war.

Was wollten 47 Menschen für ganz Livland bedeuten, die nach dem Gesetz fest an ihre Gemeinde gebunden waren? Zweitens, von wem wurden diese nach Riga beorderten Bauern ausgewählt und nach welchen Grundsätzen wurde bei der Auswahl verfahren? Da über die Absendung in die Gouvernementsstadt ohne Zweifel die Gutspolizei und die Landespolizei zu verfügen hatten, so wurden wahrscheinlich bäuerliche Würdenträger geschickt, Aelteste, Kirchspielsrichter, Beisitzer, mit einem Worte, diejenigen, die nach dem Gesetz von den Gutsbesitzern bestätigt, in der Praxis aber ernannt wurden, in jedem Falle also im Sinne der Gutsherrn zuverlässige Leute, von denen sich nicht erwarten ließ, daß sie in Gegenwart der Flügel-Adjutanten wagen würden, etwas über die wirklichen Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit des Landvolks zu verlautbaren. Allein konnten Leute dieser Art das volle Vertrauen der Masse genießen und auf ihre Ueberzeugungen einwirken? Drittens, wenn man irgend einen Eindruck hervorbringen will, so darf man die äußeren Anordnung nicht vernachlässigen. Hier aber waren wie absichtlich alle Landesbehörden versammelt, welche nach ihrem eigenen Eingeständniß das Vertrauen des Volks verloren hatten. Versammelt in eben derselben Gouvernementsregierung, deren bloßer Anblick die Bauern an die jüngsten Verhöre, die noch nicht geheilten Striemen auf ihren zerfleischten Rücken und die noch nicht wiedergewachsenen Haare auf ihren rasirten Schädeln erinnerte. Dort wurde der allerhöchste Wille den verschüchterten, nicht darauf vorbereiteten Bauern in die Ohren geschrieen, und damit gut! Wir wissen aber aus Erfahrung, wie schwer und langsam sich das Volk fremde Begriffe aneignet, auch wenn sie anscheinend noch so klar und deutlich auseinandergesetzt werden. Nach der ersten Verlesung erheben sich in den unvorbereiteten Gemüthern die unerwartetsten Zweifel, die seltsamsten Fragen; diese muß man nicht nur anhören, sondern sogar hervorlocken, wenn sie nicht ausgesprochen werden. Man muß eine nach der andern vornehmen,

eine jede erklären und die Verlesung einige Male wiederholen. Selbstverständlich thaten die Flügel-Adjutanten das nicht und konnten es auch wegen Unkenntniß der Landessprache nicht thun. Die ermüdende Arbeit der Erklärung, welche von Seiten der Erklärer endlose Geduld und unermüdliches Wohlwollen, von Seiten der Belehrten volles und sorgloses Vertrauen zu den Erklärern verlangt, war den Landesbehörden überlassen, eben denen, welchen das Volk in keiner Weise Vertrauen schenkte. Endlich war in Allem, was den Bauern im allerhöchsten Namen eröffnet wurde, nicht ein Wort des Trostes und der Ermuthigung, nicht ein Schatten einer besseren Zukunft. Man hielt es nicht einmal für nöthig ihnen zu sagen, daß die Regierung, auch wenn sie ihnen das Eine verbot und das Andere versagte, gleichwohl von ihren Bedürfnissen unterrichtet sei, sie an ihr Herz geschlossen habe und sich bemühen werde, sie zufrieden zu stellen. Welchen Eindruck nahmen die Bauern aus der Behörde mit — das haben sie sicherlich nicht erzählt, aber man kann dreist sagen, daß die Eröffnung im Lande nicht die gewünschte Wirkung herorbrachte. Sie brachte die Getäuschten, die Betrogenen und Irrenden nicht zur Vernunft, gewährte den Hoffenden keine Stärkung, den Verzweifelnden keine Ermuthigung. —

Das bisher Erzählte hatte drei Monate gedauert, bis Mitte September. Die Lage der Bauern aber hatte sich nicht im Mindesten verbessert und sich auch nicht verbessern können, da das Uebel in der Gesetzgebung lag, welche ihre Rechte, oder genauer gesagt, ihre Rechtlosigkeit festgestellt hatte. Die Beziehungen zur rechtgläubigen Geistlichkeit, welche allein Theilnahme für sie äußerte, hatte in ihnen eine dunkle Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage aufrecht erhalten, freilich aber auch gleichzeitig (man kann das nicht leugnen) das Hirngespinnst einer Uebersiedlung. Allein auch diese Beziehungen hatten aufgehört. Mittlerweile suchte die Polizei in der Absicht das Uebel mit der Wurzel auszurotten, selbstverständlich unter Leitung und nicht selten durch die Vermittlung der Gutsverwaltungen auf dem Lande eifrig nach den sogenannten Anstiftern*) des Aufruhrs, d. h. denjenigen Bauern, welche unter ihren Standesgenossen sich des allgemeinsten Ansehens erfreuten.[49]) Endlich war das Maß der lettischen Geduld voll und an einigen Orten fingen wirklich Unruhen, Gewaltthätigkeiten, öffentliche Widersetzlichkeiten gegen die Behörden an; darauf hatte man nur gewartet.

---

*) Wenn ein lügnerisches Gerücht, welches auf einem vermeintlichen Gesetz oder einer Anordnung der Obrigkeit beruht, die Volksmassen, welche durch ihre Unbildung des nächsten und einfachsten Mittels der Belehrung beraubt sind, in

Jene Vorfälle bestanden nach den Berichten des Baron Pahlen, welcher die Mittheilungen der Ordnungsrichter wörtlich abschrieb, in Folgendem:

„Auf dem im Dörptschen im Kirchspiel Odenpäh belegenen Gute Heiligensee haben sich die Bauern, angeblich auf Anstachelung der rechtgläubigen Geistlichkeit, versammelt und den Entschluß gefaßt, in andere Gouvernements auszuwandern. Der Ordnungsrichter wurde am 1. September vom Kirchspielsrichter gebeten, die Rädelsführer zu verhaften, und begab sich mit einer Compagnie des Schlüsselburgischen Regiments an den bezeichneten Ort. Die Bauern waren in den Wald gegangen, wo der Ordnungsrichter einem mit Knütteln bewaffneten Haufen begegnete, welcher ihn fragte, kraft welchen Rechts er ihre Grenzen mit Soldaten durchsuche, da sie in keiner Hinsicht sich hätten etwas zu Schulden kommen lassen, sondern nur den Willen des Kaisers zu erfüllen und in ein anderes Gouvernement auszuwandern wünschten. Der Ordnungsrichter, welcher die Soldaten keiner Gefahr aussetzen wollte, da er nicht wußte, wie viel Bauern sich im Walde befanden, beredete die Menge, zum Gut zurückzukehren, wo er sie anzuhören versprach; als die Menge aber aus dem Walde herauskam, trat er ihr mit der ganzen Compagnie entgegen." — So betrog also der Ordnungsrichter, ein Gutsbesitzer des Landes, der über eine Militairmacht verfügte, die Bauern, welche bereitwillig auf eine Auseinandersetzung eingegangen waren. Seine Kriegslist trug gewiß nicht viel zur Wiederherstellung des im Volke erschütterten Vertrauens zu den Landesbehörden bei. Der Bericht schloß mit der Mittheilung, daß die Bauern, als sie auf einen freien Platz herauskamen und die Soldaten vor sich sahen, ihre Knüttel wegwarfen und die Flucht ergriffen, wobei einer der Führer, ein verabschiedeter Soldat des Leibgarde-Grenadier-Regiments und acht Mann gefangen genommen wurden." —

Zweiter Fall: „Auf dem im Werroschen Kreise belegenen Gute Neuhausen wurde ein Bauer, ein bekannter Aufrührer, verhaftet, und ein Haufe von Bauern mit Pfählen in der Hand verfolgte die

---

Bewegung bringt, geschieht es sehr häufig, daß bei der Nachforschung nach den Rädelsführern Personen unter die Kategorie böswilliger Aufwiegler gerathen, welche in gutem Glauben den allgemeinen Irrthum theilen, und die nur deshalb die Massen hinter sich herziehen, weil sie verständiger, wohlhabender, ehrenhafter sind als die Uebrigen, weil man gewohnt ist ihnen zu glauben, und sie wirklich in allen Angelegenheiten voranstehen. Die Ergreifung solcher Leute regt die Massen mehr als alles Andere auf und führt am häufigsten zu Widersetzlichkeiten.

Bedeckung zwei Werst weit, um den Verhafteten zu befreien," machte aber offenbar nicht einmal einen Versuch dazu.

Dritter und ernsthaftester Fall: „Auf Befehl der Gouvernementsregierung sollte auf dem Gute Neu-Bewershof ein Bauer Namens William Preis verhaftet werden wegen Verleitung der Bauern zur Auswanderung. Der Beisitzer (Adjunct) des Ordnungsgerichts, von Transehe und der Marschcommissair Hellmann gingen zu diesem Zweck mit etwa 10 Soldaten des Garnisonsbataillons ab, fanden den Preis nicht zu Hause, begegneten aber am 10. September einem mit Pfählen bewaffneten Haufen Bauern, welche den Marschcommissair niederwarfen, so daß die Beamten mit Mühe zum Gute gelangten, welches am andern Tage von den Bauern umringt war; das Soldatencommando, von 10 Mann verließ das Gut ungehindert, allein die Bauern stellten sich hie und da an den Wegen auf, um die Beamten an der Entfernung zu verhindern und dem Ordnungsgerichtsadjuncten gelang es nur mit Mühe, sich nach Riga durchzuschlagen." — Man sieht, daß er doch wohl nicht allzu streng bewacht wurde, die den Hof umgebende Menge weder sehr groß noch sehr fürchterlich war, sonst würden die Beamten das Militair vermuthlich nicht selbst entlassen haben. Zur Vervollständigung dieser Mittheilungen gab der Generalgouverneur eine statistische Uebersicht des an die Bauern verkauften Schießpulvers. Es stellte sich heraus, daß sie vom 1. Mai bis zum 1. August 1840 87 Pud 35 Pfund in demselben Zeitraum des Jahres 1841 aber 126 Pud 24 Pfd. erhalten hatten, woraus sich der mathematische Schluß ziehen läßt, daß sich die Sicherheit der Landesbehörden und der Gutsbesitzer genau um $40^5/_7$ Procent vermindert hatte.*) —

Wenn die Bändigung des Aufstandes schon vor seiner Entstehung begonnen hatte, als sich im Volke nur eine gewisse Gährung der Gemüther äußerte, so kann man sich leicht vorstellen, welchen Umfang die Action in den Fällen wirklicher Gewaltthätigkeit annahm. Zur Verstärkung der militairischen Machtmittel gegen die Masse der rasenden Letten (wie man sich damals ausdrückte), und trotzdem daß der Kaiser (die beträchtliche Dosis von Uebertreibung in den Berichten der Landesbehörden erkennend) befohlen hatte, mit Vorsicht zu verfahren, wurde die 2. Brigade der 2. Grenadierdivision mit einem Regimentsbestand von 3 Bataillonen nebst einer Division des Atamannschen Kosakenregiments des Cesarewitsch Thronfolgers nach Livland beordert. Baron Pahlen selbst wurde bedenklich, wenn er sich überlegte, welche

*) Verlesungen (Чтенія) 1865 Buch I Seite 207 und 208.

Last für das Land, und welche Ungelegenheiten für die Gutsbesitzer aus der Ansammlung einer solchen Militairmacht entstehen müßten. Er berichtete nach Petersburg, daß die Aufregung nicht so arg, die Einquartierung der Truppen aber wegen der zerstreuten Lage der Bauerhöfe und dem Mangel an Verpflegung unausführbar sei. Er schlug als zweckentsprechendste Maßregel vor, den Unterhalt des zur Zähmung der Bauern und zur Beruhigung der livländischen Gutsbesitzer nothwendigen Militairs den beiden Nachbargouvernements Pskow und Witebsk aufzulegen, und ihm, dem Generalgouverneur, das Recht zuzuerkennen, nach Maßgabe der Nothwendigkeit von dort Truppen zu requiriren. Allein Se. Maj. der Kaiser, vermuthlich der früheren Berichte über sich vorbereitende sicilianische Vespern und Blutvergießen eingedenk, gab dieser letzten geschickten Combination nicht seine Zustimmung, sondern befahl nur, Geld für den Unterhalt der Truppen flüssig zu machen. Es begann nun ein förmlicher Feldzug gegen die Bauern; nachdem der Sieg auf Seiten des Militairs geblieben war, welches nirgends Widerstand gefunden hatte, nahmen die Kriegsgerichte ihren Anfang und mit ihnen Executionen, fürchterliche Executionen, welche ihren Ursprung nicht sowohl in der Schuld der Bauern, als in der Furcht der Gutsbesitzer hatten, Executionen, an welche die Bauern noch viele Jahre später nicht ohne Zittern denken konnten. Gegen Neu-Bewershof wurde eine Expedition abgeschickt, anfangs aus 50 Kosaken und 5 Compagnien des Schlüsselburgischen Regiments bestehend, und einige Tage später durch ein Bataillon des Ladogaschen verstärkt. Der Befehl über diese Streitkräfte wurde abermals einem livländischen Gutsbesitzer, dem Kreisdeputirten von Nummers übertragen. Ihm erschien das nicht ausreichend und er verlangte aus Kreuzburg noch zwei Geschütze der leichten Batterie der 4. Artilleriebrigade. Die Bauern ergriffen natürlich beim Erscheinen der Truppen sofort die Flucht, und man machte sich daran, sie zu fangen. Die Truppen beschäftigten sich ausschließlich mit diesem Häscherdienst; bei einigen Gefangenen wurden Gewehr und Schießbedarf vorgefunden, allein sie hatten sich derselben nicht bedient, und in ganz Livland ist nicht ein Schuß gegen das Militair abgefeuert worden.*) Die Flügeladjutanten hatten endlich Beschäftigung gefunden, allein in den Acten befindet sich nicht ein einziger Bericht von ihnen, der auch nur irgendwie die wahren Ursachen der Unruhe aufdeckte; offenbar hatten sie sich vollständig die Gesichtspunkte, die Vorstellungen und die Terminologie der Landesbehörden angeeignet.

---

*) Verlesungen (Чтенія) 1865 Buch I S. 211; Buch III S. 130.

Einer von ihnen kam beim Kaiser um Belohnung einiger Privatpersonen, Soldaten und Bauern ein, welche sich durch besondern Eifer beim Abbringen der Bauern vom Uebertritt und bei der Gefangennahme der sogenannten Aufwiegler ausgezeichnet hatten. Die Regierung sandte ihnen Geld und Medaillen, die Gouvernementsregierung aber ließ das auf dem Lande öffentlich bekannt machen. [50])

Das Uebermaß von Strenge, welches zur Widerherstellung der Ruhe gebraucht wurde, zeigte anscheinend, daß auch die Regierung, welche eine Zeit lang geschwankt hatte, endlich von der Furcht der Provinzialverwaltung angesteckt war; von der andern Seite veranlaßten, wie es scheint, gerade die Strafmaßregeln, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen zu müssen glaubte, sie zu aufmerksamer Prüfung des wirklichen Standes der Dinge in Livland; wenigstens geht aus einem officiellen Actenstücke hervor, daß im Ministerium des Innern sich die Begriffe zu Ende September zu klären begonnen hatten. So erklärte Graf Stroganow, indem er in einem Bericht an den Kaiser die Befürchtungen des Generalgouverneurs darlegte, welcher einen allgemeinen bewaffneten Aufstand der Bauern voraussagte, daß er seinerseits diese Befürchtung nicht theile; allein der Kaiser geruhte zu bemerken, daß Vorsicht nichts schaden könne und befahl, den Verkauf von Pulver zu verbieten. Je länger, je mehr gingen das Ministerium und der oberste Landeschef in ihren Ansichten auseinander. Baron Pahlen wollte noch immer nicht zugestehen, daß die Hauptursache der Unruhen in dem Mangel an Brod und den Bedrückungen der Herren lag. Er versicherte, daß durch die Vorsorge der Landesverwaltung die Ernährung gesichert sei, daß den Klagen der Bauern, falls sie sich als begründet herausstellten, durch allerlei Maßnahmen Abhilfe werde (welche übrigens das Gesetz der Verwaltung nicht anheimstellt) und schrieb alle Schuld den vom rechtgläubigen Bischof und der ihm untergebenen Geistlichkeit ausgegangenen Verführungen zum Glaubenswechsel zu. Dagegen bestand Graf Stroganow, ohne in Abrede zu stellen, daß die unvorsichtige und ungehörige Handlungsweise der Geistlichkeit bei Annahme von Bittschriften, welche sie nichts angingen, bis zu einem gewissen Grade zur Verbreitung und Bekräftigung ungegründeter Gerüchte, welche lange vorher unter den Bauern entstanden waren, allerdings hätte beitragen können, gleichwohl darauf, daß die wahre Ursache der Gerüchte und Aufregungen vorzugsweise in der wirthschaftlichen Lage der Bauern, in ihrer Armuth, dem Mangel an Nahrung, in Ueberlastung mit Arbeit für die Herren und überhaupt in dem Mangel jedes wirksamen Schutzes der bäuerlichen Interessen bei Abschluß der sogenannten freiwilligen Ueber-

einkommen gesucht werden müsse. Zur Bekräftigung berief sich der Minister des Innern auf die persönliche Erfahrung des Generalgouverneurs selbst, indem er ihm die Menge von Klagen in Erinnerung brachte, mit welchen ihn die Bauern während seiner Rundreisen überschüttet, und auf das Zeugniß einiger Herren, welche das übermäßig Drückende der bäuerlichen Leistungen anerkannt hatten. Baron Pahlen sträubte sich lange gegen den Augenschein, allein schließlich gewann das Gewissen die Oberhand über die andern Rücksichten; dazu fingen selbst die Vertreter des livländischen Adels an zu begreifen, daß es Zeit sei, die Sache in die Hand zu nehmen, um sie nicht der Regierung zu überlassen. In ihrem Namen wandte sich Baron Pahlen mit einer Vorstellung an den Kaiser, in welcher für den Adels-Landtag um die Erlaubniß gebeten wurde, sich mit Maßregeln zur Verbesserung der bäuerlichen Lage beschäftigen zu dürfen. Graf Stroganow, als er Sr. Majestät dem Kaiser hierüber Vortrag hielt, benutzte die Gelegenheit, um Denselbem im Zusammenhang seine Ansicht über die Lage der Dinge in Livland zu entwickeln, und wies auf das Gesuch des Adels hin, als auf eine neue Bestätigung der Ansicht, daß die Quelle der Unruhen nicht in dem Verfahren der Geistlichkeit, sondern in der Lage der Bauern zu suchen sei. Auf den Bericht schrieb der Kaiser, daß die in demselben ausgedrückten Gesichtspunkte vollständig mit seinen eigenen Ueberzeugungen zusammenfielen und befahl, dies dem Generalgouverneur mitzutheilen.*)

Hiermit war offenbar der Anstoß zu einem Systemwechsel gegeben. Die Ordnung ist wieder hergestellt, die wahre Ursache der Unruhen aufgedeckt und anerkannt. Der Adel läßt sich herbei, die vorhandenen Mängel in den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Der oberste Landeschef wird sich jedenfalls beeilen, die Ernährung des Landvolkes sicher zu stellen, seine Lasten nach Möglichkeit erleichtern und den rigaschen Bischof sammt der rechtgläubigen Geistlichkeit endlich in Ruhe lassen. Ueberall anderswo würde die Sache diese oder eine ähnliche Wendung genommen haben, allein im baltischen Gebiet geschah das Gegentheil.

Die ziemlich scharfe allerhöchste Entschließung, welche dem Generalgouverneur die Nichtübereinstimmung seiner Reden wie seiner Handlungen mit der wirklichen Lage des ihm anvertrauten Gebiets deutlich machte, wurde nicht ohne Grund dem Eindruck zugeschrieben, welchen der freimüthige Vortrag des Ministers des Innern auf den Kaiser hervorgebracht hatte. So lange Graf Stroganow noch nicht in den

*) Schreiben des Staatssecretairs Tanejew vom 25. September.

Kern der Sachlage eingedrungen war, den Landesbehörden aufs Wort glaubte und sie durch seine Anordnungen unterstützte, hatte man keinen Grund gehabt seinen Einfluß zu fürchten, aber nun hatten sich die Dinge plötzlich verändert. Der Minister des Innern setzt sich in entschiedenen Widerspruch mit Riga; seine Berichte, indem sie die Sachlage mehr und mehr aufhellen, könnten den Provinzial=Interessen nachtheilig werden, und dem Kaiser vielleicht einige sorgfältig verhehlte Geheimnisse unseres baltischen Grenzlandes enthüllen, und siehe da — Baron Pahlen benachrichtigt am 6. October den Grafen Stroganow, daß ihm Graf Benkendorf persönlich aufgetragen habe, alle den Uebertritt der Bauern zur orthodoxen Kirche betreffenden Sachen, welche der allerhöchsten Entscheidung unterliegen, nicht an den Minister des Innern, sondern direct an den Chef der Gensd'armen zu schicken.

Hierzu scheint nicht einmal ein allerhöchster Befehl erwirkt worden zu sein. Aus dem Vorhergehenden haben die Leser ersehen, daß Baron Pahlen auch vorher beständig im Briefwechsel mit Graf Benkendorf war, welcher auf diesem und andern Wegen aus dem baltischen Gebiet erfuhr, was er wissen mußte und wissen wollte; folglich handelte es sich nur um die Beiseiteschiebung des Ministers des Innern. Es ist mir unbekannt, auf welchem Wege das erreicht und welcher Vorwand bei dieser Gelegenheit ausgeheckt wurde; sicher ist nur, daß Graf Sroganow gegen die Anordnung des Chefs der Gensd'armen keine Einwendung gemacht hat. —

Mittlerweile wartete der zur Unthätigkeit und zum Schweigen verurtheilte hochwürdige Irinarch geduldig auf die Anklage=Acten, welche ihm nicht mitgetheilt wurden, ohne die er aber nicht zu der ihm aufgetragenen Untersuchung schreiten konnte.

Die öffentliche Entwickelung dieser Angelegenheit ist an und für sich ebenso merkwürdig, als die sich kreuzenden Strömungen in den höchsten Regierungssphären bei anscheinend äußerlich regelmäßigem Laufe, so daß die Leser mir vielleicht nicht zürnen werden, wenn ich ihnen dieselbe nach einem trockenen Kanzelleibericht erzähle. Wir haben oben gesagt, daß auf den Bericht des Grafen Protassow durch allerhöchsten Befehl vom 14. August dem hochwürdigen Irinarch aufgegeben worden war, gegen die ihm untergebene Geistlichkeit eine strenge Untersuchung über alle gegen sie vorgebrachten Klagen zu eröffnen. Darunter auch über die Denunciation des Spasky. Am 19. August gelang es aber dem Grafen Benkendorf, einen allerhöchsten Befehl zur Wegweisung des Geistlichen Pogonialow und des bischöflichen Dieners Annenkow, welche durch eben diese Denunciation betroffen waren, aus Riga nach Petersburg zu erwirken. — Graf Benkendorf wollte offenbar die Beiseiteschiebung des

rigaschen Bischofs und die Erledigung der Angelegenheit in der einen oder andern Weise — nur nicht in Riga. Graf Protassow aber, nachdem er sich mit Graf Stroganow verständigt hatte, wollte das Gegentheil, d. h. die Untersuchung am Orte der Anklage durch den Bischof selbst. Die Unmöglichkeit diese Bestrebungen zu vereinigen, welche sich beide auf allerhöchste Befehle stützten, veranlaßte Baron Pahlen, seinem Gönner gegenüber auf die sich darbietende Gelegenheit zur Entfernung des Bischofs von der Leitung der Untersuchung und zur Hereinziehung desselben in die Sache als Angeklagten anzuspielen. Aus diesem Grunde theilte er dem Bischof auch keinerlei Material mit. Graf Benkendorf, den ihm aus Riga soufflirten Gedanken erfassend, äußerte sich in einem vertraulichen Schreiben an den Grafen Protassow*) dahin: „daß wenn nach Hinüberschaffung zweier in die Sache verwickelter Personen nach Petersburg das Verfahren gleichwohl nicht als eingestellt erachtet werde(!), so müsse er, der Chef der Gensd'armen, angesichts dessen, daß der Erzbischof selbst mit verwickelt sei, es seinerseits für nothwendig erklären, daß bei der Untersuchung ein Regierungsbeamter und zwar der Provinzial-Stabofficier der Gensd'armerie zugegen sei;" drei Tage vor Empfang dieses Schreibens (10. September) hatte Graf Protassow dem heiligsten Synod den allerhöchsten Befehl wegen Expedirung des Geistlichen Pogonialow und des erzbischöflichen Dieners Annenkow sowie die Anlage zu der Denunciation des Spasky und die Auszüge aus den Aussagen der Letten, nach Petersburg zu geeigneter Verfügung übergeben.

Der Synod stellte die Fragepunkte fest und übertrug die Leitung des Verhörs dem Bischof von Reval, Vicar der Petersburger Eparchie, Benedict, unter Anwesenheit eines Civilbeamten nach der Bestimmung des Oberprocureurs.**) Das geschah, und die Antworten wurden dem Synod beim Bericht vom 18. September zugestellt. Hierauf, an demselben 18. September, übergab Graf Protassow dem Synod auch das erwähnte Schreiben des Grafen Benkendorf; dann erst, d. h. etwa vier Wochen nachdem dem hochwürdigen Irinarch ein Verweis ertheilt worden war, theilte er dem Synod auch den Inhalt des allerhöchsten Befehls mit, welcher dem rigaschen Bischof die Leitung der Untersuchung aller gegen die rechtgläubige Geistlichkeit gerichteten Anklagen übertrug. Damals las der Synod zum 1. Male jene Beschuldigungen, auf Grundlage welcher er dem hochwürdigen Irinarch einen strengen Verweis ertheilt hatte. In Erwägung dessen bestimmte der Synod am 22. September: „In Erfüllung des allerhöchsten Befehls sind dem

*) 13. September 1841 Nr. 5327.

**) Die Wahl fiel auf D. S. S. Woizechowitsch.

rigaschen Bischof die dem Pogonialow und Annenkow vorgelegten Klagepunkte zu übersenden; ihm ist aufzugeben, deren Begründung durch strenge Untersuchung zu prüfen, indem er sie mit denjenigen Zeugnissen vergleicht, welche ihm der Generalgouverneur zustellen wird, sie mit seiner Meinungsäußerung an den Synod zurückzusenden und gleichzeitig über die ihn persönlich berührenden Umstände eine Erklärung einzureichen." Der Synod erachtete ferner für nothwendig, Graf Benkendorf durch den Oberprocureur von den getroffenen Anordnungen zu benachrichtigen und ihn um seine Mitwirkung dafür zu erbitten, daß die vom Baron Pahlen erwarteten Aussagen in Betreff der von der bürgerlichen Obrigkeit der Geistlichkeit zur Last gelegten Handlungen und namentlich auch die vom Geistlichen Fasanow ausgefertigte Bittschrift, dem hochwürdigen Irinarch ohne Verzug zugestellt würden.

Als Graf Benkendorf sah, daß die Untersuchung in den Händen des Letztern blieb und in Riga ihren Mittelpunkt hatte, wo man jeden Punkt der Anklage durch Nachforschungen an Ort und Stelle und Confrontationen mit den Denuncianten ins rechte Licht stellen konnte, nahm er, da er eben das fürchtete, seine Zuflucht zu einem äußersten Mittel. Er reiste selbst nach Riga,*) berieth sich im Stillen mit seinem Freunde und am 5. October erging ein allerhöchster Befehl an den Vicar der Pskowschen Eparchie, den rigaschen Bischof Irinarch, sich sofort nach Pskow zu verfügen, um dort zur Disposition des Obergeistlichen der Eparchie bis zu weiterer Verfügung**) zu bleiben. Man kann sich vorstellen, von wem dieser Schlag vorbereitet war, allein es ist mir unbekannt, was dazu dienen mußte, diese Maßregel in den Augen des Kaisers zu rechtfertigen. Wahrscheinlich überzeugte man ihn von der Nothwendigkeit, den rechtgläubigen Erzbischof zur Vermeidung eines drohenden Aufstandes und zur sogenannten Beruhigung des Landes zu opfern. Das ist eines von den administrativen Kunststücken, welche gegen Rußland und die Russen mit Vergnügen von der Partei angewendet werden, die so gerne wehklagt und in auswärtigen Zeitungen so edeln Unwillen zeigt, wenn außerordentliche Maßregeln derselben Art einen Superintendenten Walter oder Propst Döbner treffen. Dieses Mal brauchte sie einen Skandal zum Beweise ihres

*) Ich weiß nicht, ob in eigenen Angelegenheiten oder auf Befehl des Kaisers und weshalb.

**) In dieser Fassung wurde der Befehl dem allerheiligsten Synod mitgetheilt. Allein Graf Protassow milderte in solchen Fällen zuweilen den Ausdruck des allerhöchsten Willens. Hier ist die Rede von einer Abreise und nicht von einer Abführung; weshalb und auf wessen Anregung sich die Abreise in eine Abführung verwandelte, ist mir unbekannt

Triumphs, und sie hatte einen Scandal.[51]) In jedem andern Falle würde die Regierung einen Erzbischof, den sie nicht mehr in der Eparchie haben wollte, abberufen haben. Hier aber wurde es aus dem genannten Grunde für nothwendig befunden, den hochwürdigen Irinarch sofort abzuführen. Deshalb wurde auf Anordnung des Oberprocureurs des heiligsten Synods, Grafen Protassow, W. W. Skrypizyn nach Riga geschickt, welcher diesen unangenehmen Auftrag nur auf inständiges Zureden des verstorbenen Metropoliten von Kiew, Philaret, annahm, der sich damals in Petersburg befand und wohl wußte, daß W. W. Skrypizyn durch seine persönlichen Beziehungen zu dem in Ungnade gefallenen Bischof ihm die Bitterkeit seiner Lage nach Möglichkeit erleichtern werde. Man sieht, daß bei der Auswahl des Befehlsvollstreckers Graf Benkendorf keine Stimme hatte.*)

Der hochwürdige Irinarch, der ohne zu wissen warum, auf einen Fuß mit Staatsverbrechern gestellt wurde, zeigte weder Furcht noch Aerger. Er begegnete dem Beamten, welcher ihn abholen sollte, ruhig und kalt, ließ keine Klage laut werden, und unterwarf sich seinem unverdienten Schicksal mit Würde. Baron Pahlen verfuhr in diesem Fall nicht wie ein Ritter, sondern wie das blinde Werkzeug der provinziellen Erbitterung. Er that Alles was von ihm abhing, um die Demüthigung zu verdoppeln, welche unter den Augen der deutschen Gesellschaft dem Vertreter der rechtgläubigen Kirche widerfahren war. Als Skrypizyn, der zuerst beim hochwürdigen Irinarch gewesen war und sich mit ihm über die Zeit der Abreise besprochen hatte, sich dem Generalgouverneur vorstellte, sagte ihm Baron Pahlen, daß er seine Ankunft mit Ungeduld erwartet habe, um den Bischof los zu werden, und fügte hinzu, daß die Podoroschna auf den Namen Skrypizyn sammt Begleitung ausgestellt werden solle. Baron Pahlen trieb seine Zuvorkommenheit soweit, daß er vorschlug, ihm Gensd'armen zur Bedeckung mitzugeben. Darauf antwortete W. W. Skrypizyn, daß der hochwürdige Irinarch kein Gefangener sei, sondern nach Pskow zu reisen wünsche, um den dortigen Bischof zu besuchen, dessen Vicar er sei, und ob es deshalb nicht passend sein würde, die Podoroschna auf den Namen des hochwürdigen Irinarch auszustellen. Er, Skrypizyn, habe seine eigene Podoroschna, mit welcher er nach Wilna reisen werde, den Gensd'armen aber brauche er ganz und gar nicht. Ungeachtet dieser entschiedenen Erklärung schickte ihm der Generalgouverneur am folgenden Tage eine Podoroschna auf seinen Namen sammt Begleitung — man sieht, es war

*) B. B. Skrypizyn begegnete auf der Reise nach Riga dem Grafen Benkendorf, der von dort nach Petersburg zurückkehrte.

ihm nicht leicht, sich von dem Gedanken zu trennen, daß der hochwürdige Irinarch nicht selbst abreisen, sondern aus Riga weggeführt werden sollte, wie der Lakai des Beamten, der den Auftrag erhalten hatte, ihn abzuholen. Allein Skrypizyn schickte die Podoroschna zurück, wiederholte seine Erklärung vom Abend vorher und erlangte endlich, daß der Generalgouverneur nachgab. Der hochwürdige Irinarch reiste am 12. October um 10 Uhr Abends im eigenen Wagen ab, Skrypizyn folgte in dem seinigen. Graf Benkendorf wollte das Schauspiel, das er vorbereitet hatte, genießen und bat seinen rigaschen Freund, ihm die Einzelheiten mitzutheilen. Wie ist die Abreise des Bischofs vor sich gegangen, wann, und welchen Eindruck hat sie auf die Stadtbewohner und auf das Land hervorgebracht? „Den allervortrefflichsten," antwortete Baron Pahlen, „die Nachricht von der Absetzung des Bischofs hat sich mit großer Schnelligkeit verbreitet und die Aufregung im Volk sich sogleich (!) vermindert."

Der hochwürdige Irinarch wurde über Mitau, Schaulen und Wilkomir nach Pskow gebracht; diesen Weg hatte der Generalgouverneur deshalb vorgeschrieben, weil auf der geraden Poststraße, wie er sich ausdrückte, militairische Operationen aus Anlaß der Neu-Bewershofschen Unruhen vorgenommen wurden, womit er die fürchterlichen Executionen gegen die hülflosen Bauern meinte, welche beim Anblick der Soldaten geflohen und gefangen worden waren. Fast gleichzeitig mit dem hochwürdigen Irinarch wurden aus Riga nach Petersburg transportirt und zwar, wie es scheint, nicht ohne Begleiter in blauen Uniformen, die Geistlichen Faianow und Sawelesko,* welche ihrem Bischof näher standen als die Uebrigen.

Das Material für die Anklage häufte sich mehr und mehr. Schon zu Ende August hatte der Generalgouverneur an den Grafen Benkendorf geschrieben, einige Bauern hätten ihm selbst gesagt, daß die rechtgläubige Geistlichkeit im Geheimen [illegible] sie zu [illegible] [illegible] zum Glaubens- [illegible] [illegible]. Der [illegible] [illegible] ‚Sie [illegible] [illegible] nach Riga kommen.' Nach [illegible]. Der [illegible] von Riga [illegible] [illegible]

* [illegible]

nichts, an einen andern Bischof zu weisen, dessen Vicar er war. Dermaßen waren die Ansprüche in Riga gewachsen, nachdem man ihnen einmal nachgegeben. Hierauf unterlegte Graf Benkendorf selbst dem Kaiser ein Schreiben, in welchem die Aussage eines gewissen Martin Meyer, eines Gemeinderichters, angeführt war, daß angeblich auf seine Frage: „ob die Bauern, welche durch ihn eine Bittschrift um Aufnahme in die orthodoxe Kirche eingegeben, ihrem Herrn ferner Gehorsam leisten und für ihn arbeiten sollten", der Bischof geantwortet habe: „das weiß ich nicht, ich schicke die Bittschriften an den Kaiser und werde den Bittstellern die Entscheidung mittheilen." In eben diesem Bericht war mitgetheilt, auch nach dem allerhöchsten Verbot habe der Bischof Gesuche in Empfang genommen, in welchen die Auswanderung zur Bedingung des Uebertritts zur orthodoxen Kirche gemacht worden, nur habe er das nicht persönlich gethan, sondern durch einen in der Festung lebenden Geistlichen. Fast gleichzeitig traf ein Bericht der nach Livland beorderten Flügeladjutanten über die Verwicklung der Geistlichkeit in die Bauern-Unruhen ein.*) Fürst Urussow und Butturlin schrieben unter Anderm: „Hinsichtlich der Annahme des rechtgläubigen Bekenntnisses im Volk haben wir das Glück, Eurer kaiserlichen Majestät allerunterthänigst unsere auf den öffentlichen Aussagen der Bauern selbst, sowie auf einigen sehr deutlichen Beweisstücken (welche?) ruhende Auffassung zu unterlegen, daß mit Ausnahme einer ganz unbedeutenden Zahl von Bauern und eines kleinen Theils des gräflich Scheremetjew'schen**) Gutes das ganze Volk behauptet,***) daß Niemand den griechisch-russischen Glauben annehmen wolle, wobei es erklärt, daß die Bauern nach Riga zur rechtgläubigen Geistlichkeit mit Bittschriften um Auswanderung ins „warme Land" gekommen seien, daß ihnen aber angeblich die Geistlichkeit, mitunter auch der Bischof selbst, die künftige Verbesserung ihrer Lage klar gemacht habe. Einige hätten gesagt: „Wenn Ihr Euren Glauben wechselt, so werdet Ihr in Ruß-

---

*) Der Inhalt dieses Berichts, so weit er sich auf andere Gegenstände bezieht, z. B. auf die wirthschaftliche Lage der Bauern, ist mir unbekannt. Ich weiß nicht einmal, ob diese Frage überhaupt darin berührt ist.

**) Es gab also doch auch solche Bauern (wenn auch nur wenige), welche besonders Aufnahme in die Kirche wünschten und zwar so entschieden, daß sie auch Angesichts des gegen sie aufgebotenen Militairs, der Gensd'armen, Kosaken, Executionen, der harten Strafen, welche sie schon erduldet hatten und ihnen noch in Zukunft drohten, damit nicht zurückhielten.

***) Bei der ganzen dortigen Art die Bauern zu verhören, ohne ihre Sprache zu kennen, erscheint es ein wenig kühn, ein so entschiedenes Urtheil über das was in ihrer Seele vorging, auszusprechen.

land angesiedelt werden;" andern Bauern habe man vorgeredet, daß nur demjenigen vom Kaiser Glück zu Theil werden solle, der sich zur orthodoxen Kirche anschreiben lasse. Bei dergleichen Aussagen fügt das Volk hinzu, die rechtgläubige Geistlichkeit habe allen Bauern befohlen nach Hause zurückzukehren, sich an ihre Arbeit zu machen und einer baldigen Veränderung entgegenzusehen. Diese letztere Mahnung hat in den Gemüthern der Bauern eine so entschiedene Hoffnung auf baldige Veränderung der bäuerlichen Lage erregt, daß die Landleute schon ganz keck ihre Absicht ankündigen, nicht mehr unter dem Einfluß der Gutsbesitzer*) bleiben zu wollen. Dazu ist in die Gewohnheit des Volks der allgemeine Ausdruck übergegangen, „wir wollen unter dem Kaiser**) sein." Diejenigen aber, welche zur orthodoxen Kirche übertreten wollen, fügen hinzu: „wir wollen den Glauben haben den der Kaiser hat; vielleicht werden wir es dann besser haben." Trotz der entschiedensten Versicherungen,***) daß nicht die geringste****) Veränderung für sie eintreten werde, und daß sie nicht den Glauben wechseln möchten, wenn sie dabei eine geheime Bedingung hätten, haben sie uns entschlossen geantwortet: „Wir wollen nichts Anderes, als einen Glauben mit dem Kaiser haben, dann werden wir ganz unter ihm stehen." Dabei war es sehr bemerkbar, daß diese Worte ihnen streng eingeschärft†) waren. Indem wir unsere Aufmerksamkeit darauf richteten, die Ursachen zu

*) Wir wissen was es in dem Livland der vierziger Jahre hieß: unter dem Einfluß der Gutsbesitzer stehn! In Wirklichkeit wollten die Bauern damit sagen: wenn wir für frei gelten und mit dem Bauerland auch das Recht auf den Unterhalt durch die Gutsbesitzer verloren haben, so wollen wir wenigstens persönlich frei sein und nicht nur dafür gelten.

**) Dasselbe wurde in verschiedenen Tonarten in ganz Rußland seit der Aufhebung der Leibeigenschaft wiederholt; wer hat es denn bei uns den Bauern beigebracht?

***) Durch Landesbeamte lutherischen Bekenntnisses und deutscher Herkunft, und Glieder des Provinzial-Adels als Uebersetzer, und noch dazu in Gegenwart von Kosaken und Gensd'armen.

****) Der gute Glaube der Flügeladjutanten, die das sagen, ist ebenso zweifellos, als ihr gründlicher Mangel an Verständniß für die Verhältnisse des Landes und der Zeit. Aber wenn sie die Absicht gehabt hätten, die Bauern zur Verzweiflung zu bringen und den Glauben an die Regierung in ihnen zu vernichten, so hätten sie kein besseres Mittel wählen können. —

†) Demnach erfahren wir von den Herren Flügeladjutanten erstens, daß das Volk mit sehr wenigen Ausnahmen nichts von Glaubensveränderung wissen wollte. Hierauf hören wir von denselben, daß das Volk fast einstimmig erklärt habe, wie es nichts anderes wolle, als mit dem Kaiser einen Glauben haben. Im ersten

erforschen, auf welcher die feste Hoffnung der Bauern beruhte, bemühten wir uns, um hinter die Wahrheit zu kommen, so viel als möglich diejenigen Bauern zu offener Mittheilung zu bewegen, welche die ihnen von der rechtgläubigen Geistlichkeit gemachten Versprechungen hinsichtlich der Auswanderung eingestanden hatten. Aber dieses Mittel schlug fehl; die Bauern wiederholten hartnäckig, was sie uns schon früher gesagt hatten. Indem wir das zur Kenntniß Ew. kaiserlichen Majestät bringen, können wir uns vor Ew. Majestät für den vollen Erfolg unserer Thätigkeit (sic!) behufs gänzlicher Unterdrückung der Hoffnungen der Bauern hinsichtlich der ihnen von der Geistlichkeit gemachten Versprechungen nicht verbürgen; denn wir haben uns persönlich überzeugen müssen (wodurch denn eigentlich?), daß die Thätigkeit der rechtgläubigen Geistlichkeit sich schwerlich rechtfertigen lassen wird, da sie, ohne die im Volke schon bestehende Aufregung*) zu berücksichtigen, die heimlichen Anschreibungen und Annahme von Bitten von schaarenweise nach Riga kommenden Bauern fortgesetzt hat, welche letztere bis jetzt das volle Vertrauen haben, daß in ihren Bittschriften von nichts Anderem die Rede sei als von ihrer Uebersiedlung, und dadurch in ihrem Irrthum dermaßen bestärkt worden sind, daß sich in letzterer Zeit ganze Haufen, die polizeiliche Controle fürchtend, durch Wälder und auf Umwegen bis nach Riga durchgeschlichen haben. Nicht weit von der Stadt fanden sie Leute verschiedener Berufsart, welche sie zur Geistlichkeit und in das Haus des Bischofs führten.**) Wir halten es für unsere Pflicht, vor Ew. Majestät unseren Gedanken nicht zu verheimlichen, daß

Falle ruft die Aufrichtigkeit der Volksstimme nicht den geringsten Zweifel hervor. Es kommt den Herren Flügeladjutanten nicht einmal in den Sinn, daß die Bauern, nachdem alle Landesbehörden, von dem Generalgouverneur bis zum Ordnungsrichter, sie gepeitscht, ihnen die Köpfe rasirt, sie arretirt, Executionen und alle möglichen schweren Strafen an ihnen vollzogen hatten, aus Furcht hätten leugnen können. Im zweiten Fall aber, wie fest die Bauern auch bei ihrer Aussage beharren mochten, schenkt man ihnen deshalb keinen Glauben, weil ihre Aussagen ihnen vom Erzbischof und vier Geistlichen, welche nicht aus Riga herausgekommen sind und sich unter polizeilicher Aufsicht befinden, zu ihrer Verfügung weder Ruthen, noch Rasirmesser, noch Gensd'armen haben, auf das Strengste eingeschärft worden sind. Es ist klar, daß in dem Bericht die wirkliche Sachlage, und noch dazu recht ungeschickt, mit der Farbe einer vorgefaßten Meinung überzogen ist.

*) Von wo kam denn, wodurch wurde denn dies sogenannte Gefühl der Aufregung hervorgerufen? der Wunsch, die Heimath zu verlassen und in das „Land des Lichts" zu gehen, hatte sich ja lange vor der Begegnung der Bauern mit dem hochwürdigen Irinarch gezeigt, d. h. es gab auch andere Gründe der Aufregung außer der Anschreibung und Annahme Bittschriften. —

**) Diese Ausführung gleicht der folgenden: Der Schleichhandel ist so bedeu-

die Aufregung im Volke nur dann aufhören wird, wenn die Geistlichkeit sich, wenn auch nur zeitweilig, streng nicht nur der Annahme von Bittschriften enthält, gleichviel welchen Inhalts, sondern sich auch entschließt, den in dieser Zeit äußerst bedenklichen Zusammenkünften mit den Bauern zu entsagen."*) Auf diese Weise können alle gegenwärtig bestehenden Hoffnungen und Erwartungen in kürzester Zeit gedämpft und damit gleichzeitig das Gouvernement von allem Einfluß übelgesinnter Leute befreit werden, welche vielleicht diese unsinnige Stimmung des Volks benutzen könnten, um dasselbe zu allen möglichen Verbrechen und zu gesetzlosem Verhalten zu verleiten."**) [53])

Das war das Ergebniß des Studiums des damaligen Livlands durch die Flügel-Adjutanten. Man begreift, daß die Abführung des hochwürdigen Irinarch nach Pskow und seiner nächsten Umgebung nach Petersburg in die vom Synod angeordnete Behandlung der Angelegenheit eine Aenderung bringen mußte. Die Untersuchung wurde getheilt. Zum Verhör der rigaschen Geistlichen schritt man in Petersburg, zu dem des hochwürdigen Irinarch (welcher, gemäß einem durch den Oberprocureur veranlaßten Synodalbericht, seines Amts entsetzt war) in Pskow unter Leitung des dortigen Erzbischofs. Dem Letztern schrieb der heiligste Synod ferner vor: hirtenamtlich darauf zu achten, daß in Zukunft der Civilobrigkeit nicht der leiseste Grund zu Klagen gegeben werde, der Geistlichkeit aber zur Pflicht zu machen, den Bauern, welche die Aufnahme in die orthodoxe Kirche wünschten, zu erklären, daß es dazu der Kenntniß der Glaubensregeln, der Unterweisung in denselben und der Vorbereitung bedürfe, somit die Aufnahme bis zu gelegener

---

tend, daß selbst die Anstellung von Zollwächtern, welche die Waaren anhalten, sich machtlos erwiesen hat, diesem Gewerbe ein Ziel zu setzen.

*) Wie man sieht, wurde zuerst im Namen des Kaisers die Allen zustehende Freiheit proklamirt, auf ihren Wunsch der rechtgläubigen Kirche beizutreten, hierau aber der orthodoxen Geistlichkeit verboten, nicht nur für die Bauern Bittschriften um Aufnahme in die Kirche zu verfassen und darüber zu sprechen, sondern sogar mit ihnen zusammenzukommen, und das Verbot wurde eben damit begründet, daß im Volk das Streben zum Uebertritt lebendig sei. Diese Logik vermochte das Volk in seiner Einfalt nicht zu fassen.

**) Die Wurzeln alles Uebels waren also: Die rechtgläubige Geistlichkeit und einige zweifelhafte Böswillige; wenn sie nicht gewesen wären, wäre das Volk vermuthlich gar nicht darauf gekommen, daß es hungerte, mit jedem Jahr mehr verarmte, daß man ihm die besten Aecker, welche es mit Mühe geschaffen hatte, wegnahm, daß die Leistungen im Verhältniß zu den Mitteln unverhältnißmäßig anwuchsen, endlich, daß seit dem Geschenk der Freiheit die Verschlechterung seiner Lage begonnen hatte.

Zeit abzuweisen, bis eine Entscheidung*) erfolgt, mit andern Worten, bis zu der Zeit, wo es den Provinzial-Behörden gelungen sein werde, den Bauern jede Lust zum Uebertritt auszutreiben. —

Man muß gestehn, daß es recht schwer war, alle diese Forderungen zu erfüllen. Von der einen Seite: erklären, unterweisen, ablehnen, von der andern Seite aber: nicht zusammenkommen, keine Beziehungen unterhalten und der Civilbehörde nicht den geringsten Grund zur Klage geben; ihr, die in jeder Zusammenkunft eines Geistlichen mit einem Letten einen hinreichenden Grund zur Klage fand. Ich weiß nicht, ob aus Mitleid mit der rigaschen Geistlichkeit, von welcher das Unmögliche gefordert wurde, oder aus einem andern Grunde; allein der allerheiligste Synod vereinfachte seine Instruction recht bald, indem er nur vorschrieb, daß die Geistlichen sich nicht nur keine Mittheilung an die Bauern erlauben, sondern jede Beziehung zu denselben, unter welchem Vorwande es sein möge, vermeiden sollten. Alles das wurde in 2—3 Tagen, wie die Sachen gerade eingingen, ohne Prüfung, wie nach dem Dictat, erledigt, eigentlich nur um sich die Sache vom Halse zu schaffen und seinen Gehorsam zu zeigen. Sowohl dem hochwürdigen Irinarch als seinen vier Untergebenen, welche nach Petersburg berufen waren, wurden die Fragepunkte über alle gegen sie gerichteten Beschuldigungen aus früherer wie späterer Zeit zugestellt. Das Material, aus welchem diese Punkte ausgezogen waren, bestand erstens aus der Denunciation des Spasky sammt dem Concept der Bittschrift, welche angeblich von dem Geistlichen Fasanow corrigirt war, als Beilage. Da die Denunciation wie die Bittschrift von der Hand des Denuncianten selbst geschrieben waren, folglich gerade das enthielten, was er mittheilen wollte, so war ihre Aechtheit in diesem Sinne wenigstens unzweifelhaft. Ueber den Grad ihrer innern Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit ist das Nöthige schon oben gesagt. Zweitens gab es allgemeine Betrachtungen, Muthmaßungen und Gerüchte, welche sich der Natur der Sache nach einer streng juristischen Untersuchung entziehen. Drittens eine Menge Aussagen von namentlich genannten Bauern; aber nicht eine von diesen Aussagen war im Original und in extenso eingereicht, sondern es waren nur Auszüge oder Bruchstücke davon in den Berichten und Zuschriften der rigaschen Behörden mitgetheilt. Man kann sogar sagen, daß im strengen Sinne überhaupt gar keine authentischen Aussagen vorlagen, denn die Verhörten antworteten lettisch und ehstnisch, ihre Worte aber wurden von der Gouvernementsregierung und den Inquirenten deutsch auf-

*) Die Ukase vom 18. September und 6. October.

genommen. Vor allem kam es also darauf an, sich zu vergewissern, ob wirklich das geschrieben stand, was gesagt, und ob alles Gesagte mitgetheilt war. Man hätte die Verhörten citiren, ihnen ihre Aussagen vorlesen und von ihnen die Bestätigung ihrer Worte verlangen müssen, dann hätten sich vielleicht Auslassungen, Ungenauigkeiten und Mißverständnisse gezeigt, und wäre ohne Zweifel zum Vorschein gekommen, daß viele Aussagen unter dem Einfluß einer sehr natürlichen, durch das unausgesetzte Prügeln und Rasiren der Köpfe erzeugten Angst gemacht waren. Allein daran dachte Niemand; es wäre auch schwierig gewesen, ganze Schaaren von Bauern aus Livland nach Petersburg und Pskow zur Untersuchung zu citiren; deshalb hatte man es sich ja so viel Mühe kosten lassen, die Untersuchung recht weit von Riga weg zu verlegen, während man die Angeschuldigten nach den verschiedensten Seiten auseinandersprengte. —

In seiner Antwort wiederholte der hochwürdige Irinarch noch einmal den ganzen Hergang der Sache, er wies mit Zahlen nach, daß die den unvorsichtigen oder böswilligen Handlungen der Eparchalobrigkeit und ihrer Untergebenen zugeschriebene Bewegung der livländischen Bauern lange vor ihrer ersten Begegnung mit den Geistlichen begonnen habe und hervorgerufen sei von der einen Seite durch den Hunger und die elende wirthschaftliche Lage der Bauern, von der andern durch riligiöses Bedürfniß, welches bei den mehr als kalten Beziehungen zwischen den Pastoren und ihren Eingepfarrten im Protestantismus keine Befriedigung finde. Ohne in Abrede zu stellen, daß in den Vorstellungen des Volkes weltliche Hoffnungen mit geistlichen Bedürfnissen zusammenflössen, wies er handgreiflich nach, daß die allmähliche Sonderung dieser verschiedenartigen Beweggründe vor Allem durch die unvernünftigen und bis zur Grausamkeit strengen Maßregeln der Civilobrigkeit verhindert werde, welche die Bauern für die bloße Aeußerung des Wunsches zur orthodoxen Kirche überzutreten, ja sogar weil sie den Bischof und die Geistlichkeit besuchten, harten Strafen unterzöge und eben damit die Ueberzeugung in den Massen aufrecht erhalte, daß mit dem Glaubenswechsel weltliche Vortheile und Erleichterungen auf Kosten des Adels verbunden seien. Von den allgemeinen gegen die Art seines Verfahrens gerichteten Anschuldigungen ging der hochwürdige Irinarch zu den Einzelheiten über. Es fiel ihm nicht schwer auf die Behauptung zu antworten, als habe er die Bauern in Zweifel über die Fragen gelassen, ob sie wie früher für die Herrn arbeiten und ihnen Gehorsam leisten sollten. Hierzu brauchte er sich nur auf das Schreiben des livländischen Civilgouverneurs an ihn zu beziehen, welcher nach den Aussagen der

Bauern bestätigte, daß der Erzbischof ihnen gerade das Gegentheil gesagt, da er sie überredet habe, nach Hause zurückzukehren, ihre früheren Beschäftigungen wieder aufzunehmen, ordentlich ihre Frohne zu leisten und in Allem den Herren zu gehorchen. Daß die Bauern von den rigischen Geistlichen denselben Rath erhalten hatten, war auf die Aussage der Bauern hin von den Flügeladjutanten bezeugt. Ferner erklärte der hochwürdige Irinarch entschieden, daß nach Empfang des ersten allerhöchsten Befehls, welcher ihm verbot, von den Bauern Bittschriften anzunehmen, welche außer dem Wunsch zur orthodoxen Kirche überzutreten auch Wünsche oder Hoffnungen anderer Art ausdrückten, er nicht eine einzige Bittschrift dieser Art angenommen habe, und daß Niemand das Gegentheil beweisen könne. Damit noch nicht genug: er habe aus Vorsicht seinen sämmtlichen Hausgenossen verboten, für die Bauern Bittschriften zu schreiben, und das nur zweien Geistlichen gestattet, auf welche er sicher habe zählen können. — Dieses Verbot wurde von allen seinen Untergebenen, die zum Verhör kamen, bestätigt. Hinsichtlich des geheimen Verkehrs der Bauern mit ihm und den rigischen Geistlichen erklärte der Bischof, daß weder er noch die Geistlichen öffentlichen Verkehr gemieden hätten, daß aber gerade die Bauern zu einem heimlichen Verfahren genöthigt worden seien, da die Polizei sie auf den Straßen arretirt habe, als es noch Niemand verboten war, mit der rechtgläubigen Geistlichkeit in Beziehungen zu treten. In seiner Entgegnung auf die Behauptung der Herren Flügeladjutanten, als seien die lediglich den Wunsch um Aufnahme in die orthodoxe Kirche enthaltenden Bittschriften nicht nach der Aussage der Bauern, sondern mit absichtlicher Verheimlichung ihrer Gesuche um Auswanderung und Vertheilung von Gutsländereien (was sie angeblich immer zur Bedingung des Glaubenswechsels gemacht haben sollten) abgefaßt worden, wies der hochwürdige Irinarch zunächst auf viele von ihm eingereichte, nicht russisch, sondern in den Landessprachen abgefaßte Bittschriften hin, welche von den Bauern eigenhändig unterschrieben, also auch gelesen waren. Zweitens behauptete er, daß die Bittschriften stets in Gegenwart von Personen entgegengenommen worden seien, welche lettisch und ehstnisch sprachen und die Bittsteller über ihre Absichten befragen konnten; endlich bemerkte er, daß der Widerspruch zwischen den geschriebenen Bittschriften und den spätern mündlichen Aussagen der Bauern sich einfach durch die Behandlung erkläre, welche ihnen von Seiten ihrer Obrigkeit widerfahren sei und durch die Furcht, die man ihnen eingeflößt habe. Man könne nicht in Allen die Fähigkeit voraussetzen, schwere Strafen auszuhalten und der Versuchung zu widerstehen, den-

selben durch Verläugnung früherer Vorsätze zu entgehen. Es sei auch früher das Gerücht umgegangen, daß viele ihren Wunsch, sich in die orthodoxe Kirche aufnehmen zu lassen, verheimlichten, und die Aeußerung desselben verschöben, bis ein rechtgläubiger Geistlicher zu ihnen kommen würde. Könne man wohl glauben, daß die Landesbehörden, indem sie das Volk bei der Ankunft der Flügeladjutanten zusammentrieben, nicht absichtlich diejenigen Bauern fern gehalten hätten, welche in ihrer Neigung zur orthodoxen Kirche sich nicht hatten irre machen lassen?

In eben diesem Sinne beantworteten die drei Geistlichen und der Diener des Bischofs die ihnen vorgelegten Fragen. Einer von ihnen, Sawolotzky, der lettisch verstand, führte unter Anderem seine Unterredungen mit den Bauern über den Glaubenswechsel an. Sie hatten ihm gesagt, daß sie die rechtgläubige Kirche wegen ihres ehrwürdigen Alters immer geschätzt hätten, und den Umstand sehr hoch hielten, daß alle Amtshandlungen in derselben von den Priestern selbst verrichtet würden, was beim Lutherthum nicht üblich sei, daß die Strenge der Fasten und andere kirchliche Regeln sie nicht abschreckten, da sie von jeher an Mühe und Entbehrungen aller Art gewöhnt; daß sie bereit seien russisch zu lernen, wobei sie erklärt hatten: „Wenn wir es selbst nicht lernen können, so werden wenigstens unsere Kinder es verstehen. Wir werden geduldig warten, bis unsere rechtgläubigen Geistlichen unsere Sprache sprechen gelernt haben; das ist uns nichts Neues; denn unsere neuangestellten Pastore kommen oft zu uns, ohne dieselbe zu kennen und lernen sie erst in der amtlichen Thätigkeit.“ Indem er eine Reihe Thatsachen zum Beweise anführte, daß die Letten und Ehsten an vielen Orten von Alters her an dem Gottesdienste der orthodoxen Kirche theilgenommen und ihr Stiftungen gemacht hätten, erzählte eben jener Sawolotzky, daß einer von den Flügeladjutanten an einem Feiertage in der rigischen Alexejewschen Kirche einige lutherische Letten gesehen habe, welche dort beteten und vom Kirchenältesten Kerzen kauften. Auf Befragen habe der Aelteste geantwortet, daß das nicht selten vorkomme, allein dieser Umstand sei in dem allerunterthänigsten Bericht des Flügeladjutanten nicht erwähnt. Alle verhörten Geistlichen erklärten einstimmig, daß keiner von ihnen auch nur eine einzige Bittschrift um bedingte Aufnahme in die orthodoxe Kirche verfaßt oder angenommen habe, vielmehr hätten sie sich seit dem 10. August, nachdem der Bischof ihnen verboten, Bittschriften von den Bauern anzunehmen oder für sie abzufassen, streng an dieses Verbot gehalten. Sawolotzky fügte hinzu, daß in der letzten Zeit Letten, welche er nicht kannte und mit denen er keinerlei Berüh-

rung gehabt hatte, einzeln zu ihm gekommen seien, nach seiner festen Ueberzeugung Leute, die den Auftrag hatten, ihn auszuhorchen. Einen von ihnen machte er sogar namhaft. Der Lette Kogro Jahn aus dem Hof Külla im Dörpt'schen Kreise sei zweimal bei ihm erschienen, habe um eine persönliche Zusammenkunft gebeten und auf die Frage, was er wünsche, nichts Besseres zu sagen gewußt, als daß er sich bei dem Geistlichen nach Frachten und Passagieren erkundigen wolle.*) Andere hätten ihm verschiedene Gegenstände ihrer wirthschaftlichen Production gebracht, welche er nicht zu kaufen pflegte, und die ihm früher noch nie angeboten worden waren.

Das Ergebniß der Untersuchung ergab durchaus keine positiven Anhaltpunkte für irgend eine bestimmte Anschuldigung. Die Aussagen standen sich schroff gegenüber. Alles war unter vier Augen vorgegangen; Zeugen gab es nicht; eine der beiden Parteien mußte nothwendig gelogen haben. Es gab nur ein Mittel die Wahrheit zu ergründen: Ankläger und Angeklagte einander gegenüber zu stellen. Allein in dieser ganzen Angelegenheit kam es nicht zu einer einzigen Confrontation. Und das nannte man eine regelrechte Untersuchung![54])

Bei seiner Prüfung der Angelegenheit befand der Synod am 27. October, daß der rigasche Bischof Irinarch ungehörig und unvorsichtig gehandelt, indem er Bittschriften um Uebersiedlung und sodann Gesuche um Aufnahme in die rechtgläubige Kirche unter der Bedingung der Auswanderung angenommen habe. Außerdem könnten die unpassenden Ausdrücke, deren sich der Bischof in dieser Angelegenheit über die Landescivilverwaltung bedient habe, nicht gebilligt werden. Aber dieses Verfahren des hochwürdigen Irinarch sei nicht von Dauer gewesen und habe überdies nur bis zum Empfang des allerhöchsten Befehles und des Ukases vom heiligsten Synod vom 18. August**) stattgehabt. So habe man nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß sein Verfahren zur Aufregung der Bauern beigetragen habe. Da nun der hochwürdige Irinarch bereits eine allerhöchste Rüge und einen

*) Ueber diese Letten hat Niemand Erkundigungen eingezogen. Mit ihm war es etwas Anderes als mit Martin Meyer, der den Bischof so eifrig verleumdet hatte und über den Graf Benkendorf dem Kaiser berichtete.

**) Noch mehr — alle diese Handlungen waren bereits vor dem 30. Juli zur Kenntniß Se. Maj. des Kaisers gekommen. Die Beweggründe Sr. Eminenz waren tadellos, seine Handlungen aber nur unvorsichtig befunden worden, wovon er auch in Kenntniß gesetzt worden war. Damit war die Sache erledigt, ohne alle Betheiligung von Seiten des Synods. Seitdem waren Handlungen der obenerwähnten Art nicht vorgekommen. Nicht dafür also war der hochwürdige Irinarch aus Riga abgeführt und in Untersuchung gezogen worden.

strengen Verweis des heiligsten Synods*) erhalten habe, so sei die Sache hinsichtlich seiner hiermit für erledigt anzusehen.

So erschien Alles, was auf den Verweis gefolgt war: die dem rechtgläubigen Erzbischof durch Entfernung aus Riga als gefährlichen Verbrecher angesichts eines feindlichen Publikums zugefügte Kränkung, seine Absetzung, sein Verhör — als eine ungerechte Strafe.**) Der Synod hatte das durch sein Urtheil anerkannt und sich beeilt, die Sache für erledigt zu erklären. Kein Wort verlautete aber von Genugthuung für den Gekränkten, kein Wort zur Vertheidigung der Kirche und ihrer Würde, deren Vertreter er war! Freilich, der Synod war darüber nicht befragt, es war ihm nicht befohlen worden, darüber zu urtheilen nach den Anforderungen der Gerechtigkeit und des Gewissens, und der Synod hatte geschwiegen. Vielleicht seufzte er leise und schüchtern in der Stille, aber diese zurückgehaltenen Seufzer hörte Niemand. O ihr Väter, ihr Väter! ....

Die drei rigaschen Geistlichen und den bischöflichen Diener, die aus Riga entfernt und der Aufreizung der Bauern durch Abfassung von Bittschriften beschuldigt waren, erklärte der Synod nach ihren Antworten, wie nach der Sachlage für vollständig unschuldig, fand indessen nach diesem Vorgange ihre weitere Anwesenheit und ihre dienstliche Thätigkeit in Riga ungeeignet und beschloß, dreien von ihnen Stellen in Petersburg zu geben, einem im Petersburger Gouvernement (was auch geschah); von den übrigen rigaschen Geistlichen aber, welche sich

---

*) Ich wiederhole: Die allerhöchste Rüge hatte der hochwürdige Irinarch für frühere Handlungen erhalten, welche durchaus keiner erneuten Prüfung unterzogen wurden. Was aber den strengen Verweis betrifft, so war er ebenfalls nicht für diese Handlung ertheilt und überhaupt nicht für irgend welche zweifellos feststehende Thatsachen, sondern auf Grund der von Niemand geprüften und zu der Zeit weder dem hochwürdigen Irinarch noch dem Synod vorgelegten Denunciationen und Klagen des Baron Pahlen. Damals wußte der heiligste Synod selbst nicht, wofür er den Verweis ertheilte, später aber, als er die Denunciationen und Klagen prüfte, fand er sie unzureichend; folglich, wenn der heiligste Synod sich nicht auf das Aufsuchen von Rechtfertigungsgründen für eine vollzogene Thatsache beschränkt, sondern die Wahrheit hätte erforschen wollen, so mußte er gerechter Weise den hochwürdigen Irinarch jenes Verweises entlasten.

**) Graf Protassow äußerte sich in einem allerunterthänigsten Bericht vom 15. December 1844 Nr. 173 über diesen Gegenstand folgendermaßen: Die Handlungsweise der rechtgläubigen Geistlichkeit stellte sich in der angestellten Untersuchung tadellos heraus, war aber, wie bekannt, der Grund zu offenen Verleumdungen und abgeschmackten Anschuldigungen wegen Aufreizungen der Bauern. Sie nöthigte uns, den hochwürdigen Irinarch und einige Geistliche aus Riga zu entfernen, und führte zu harter Behandlung der Letten in einer parteiischen Untersuchung.

gleichfalls als vollkommen unschuldig erwiesen, diejenigen, bei welchen es für nothwendig erkannt wurde, nach weiterem Ermessen des heiligsten Synod in der Pskowschen Eparchie anzustellen, und ihre früheren Stellen an durch Bildung und Sittlichkeit ausgezeichnete Leute zu vergeben und für den Unterhalt der Vorgänger im Nothfall in anständiger Weise zu sorgen.*)

Auf Grundlage dessen wurden dem Bericht des Erzbischofs von Pskow gemäß aus Riga noch einige rechtgläubige Geistliche versetzt.

Zu Ende October erfolgte ein allerhöchster Befehl, welcher den hochwürdigen Irinarch zum Bischof von Ostrogosch und zum Vicar der Eparchie Woronesch ernannte. Von dort wurde er später als Bischof nach Podolsk versetzt und lebt gegenwärtig ruhig in einem Rjäsanschen Kloster. Er war das erste Opfer der rechtgläubigen Kirche im Kampfe mit dem baltischen Germanismus.

Wir kehren nunmehr wieder nach Livland zurück. Die Entfernung des Grafen Stroganow von der directen Theilnahme an der Angelegenheit des Uebertritts der Letten zur orthodoxen Kirche, und die Austreibung des hochwürdigen Irinarch mußten in der That der Landesverwaltung oder richtiger dem Provinzial-Adel die Hände frei machen. Aber damit war man noch nicht zufrieden. Obgleich Se. Majestät der Kaiser schon früher mehr als einmal mit dem Verfahren des Baron Pahlen unzufrieden gewesen war und anscheinend angefangen hatte einzusehen, daß derselbe nicht im Stande sei, sich von der strengen Vormundschaft des Adels zu befreien, so erfolgte doch, wahrscheinlich Dank einer neuen Anstrengung des Grafen Benkendorf, am 13. October ein allerhöchster Ukas, welcher dem Generalgouverneur das Recht ertheilte, die Urtheile, durch welche mehr als 10 Personen zu schweren Körperstrafen und zur Verbannung nach Sibirien verurtheilt wurden, zu bestätigen und ausführen zu lassen. Ich besitze eine Sammlung von authentischen Acten jener Zeit, welche einige Jahre später angelegt ist und aus der hervorgeht, daß sich der wohlwollende Baron Pahlen der ihm übertragenen Vollmacht in recht weitem Umfange bedient hat. Durch die von ihm bestätigten Erkenntnisse der beim dörptschen und rigaschen Landgerichte eingerichteten Kriegsgerichte wurden verurtheilt: 45 Bauern zu Spießruthen, 55 Personen zu Ruthenhieben vor der Fronte, zu Kinderruthen wegen Unmündigkeit 8 Personen, im Ganzen 108 Personen; von diesen abgesehen von der Körperstrafe zur Ansiedlung in Sibirien 9 Personen, zur Einstellung in den Kriegsdienst,

*) Verordnung vom 27. October.

im Fall der Untauglichkeit aber zur Verbannung nach Sibirien, 5 Personen, zur Einstellung in den Kriegsdienst, im Fall der Untauglichkeit zur Einstellung in die Arrestantencompagnien, 4 Personen, zur Einschließung in ein Arbeitshaus und zur Einstellung in die Cantonisten Einer. Von den verabschiedeten Soldaten niederen Grades wurden bestraft: mit einmaligem Spießruthenlaufen durch 500 Mann, Einer, mit zweimaligem Spießruthenlaufen durch 500 Mann, Einer, mit dreimaligem Spießruthenlaufen durch 500 Mann und Verbannung nach Sibirien, Einer; mit Einsperrung in ein Arbeitshaus auf ein Jahr, Einer; mit Einstellung in die Arrestantencompagnien auf eben diesen Zeitraum, Einer. Verabschiedet und auf unbestimmten Urlaub entlassen wurden Fünf. Im Ganzen 113 Personen, welche nach den Urtheilen der gemischten Kriegsgerichte bestraft wurden; ungerechnet diejenigen, mit welchen ohne Urtheil polizeilich verfahren wurde. Es geht daraus hervor, daß der rechtgläubige Lette in seinen Aufzeichnungen nichts übertrieben hat. — Baron Pahlen n'y allait pas de main morte.*) [55])

So wirksam übrigens die Mittel sich erwiesen, welche man zur Ernüchterung der Letten ergriffen hatte, der livländische Adel war noch immer nicht zufriedengestellt, und blickte mit Unruhe nach der Richtung, wohin der hochwürdige Irinarch abgeführt war. Seine Austreibung aus Riga hatte auf die Bauern einen tiefen Eindruck hervorgebracht; freilich gehörten sie nicht zu seiner Heerde und noch war keiner von ihnen zur orthodoxen Kirche übergetreten. Allein seine warme Theilnahme für sie, die Natur ihrer Beziehungen zu ihm, endlich die strengen

---

*) Manche urtheilen übrigens anders darüber und versichern, daß der das Militaircommando commandirende russische Oberst die Sache so eingerichtet habe, daß die Soldaten nur zum Schein ihre Stöcke schwangen, nur einige wenige Hiebe die Deliquenten trafen und auch diese nur leicht. Dieses Zeugniß, welches einem ungenannten Herrenhuter zugeschrieben und von Herrn v. Bock in der 6. Abtheilung des II. Bandes seiner Beiträge Seite 462 mitgetheilt wird, widerspricht nicht nur dem des rechtgläubigen Letten (Grenzmarken Rußlands II, S. 75 und 76), sondern auch der lebendigen Ueberlieferung, welche ich im Jahr 1845 noch vorfand und endlich, so viel mir bekannt ist, der militairischen Praxis. Allein die baltischen Schriftsteller im Auslande, welche unter anderen Anschuldigungen das deutsche Publikum auch mit ausführlichen Erzählungen von den fürchterlichen Thaten Johann's des Schrecklichen unterhalten und keine Gelegenheit versäumen, demselben Unwillen über die Strafmaßregeln der russischen Regierung zu erregen, beurtheilen die Hiebe, welche auf die Rücken der Letten fallen, ganz anders, wenn es sich darum handelt, ihnen den gebührenden Gehorsam gegen die deutschen Behörden einzuflößen; dann verwandelt sich auch das Spießruthenlaufen durch irgend ein Wunder in einen angenehmen Rückenkitzel.[56])

Verbote, ihn zu besuchen und die Bestrafungen der Ungehorsamen — Alles das bildete zwischen den Letten und dem in Ungnade gefallenen Erzbischof ein geheimes Band und flößte ihnen ein unbegrenztes Vertrauen zu ihm ein. Zwei Bauern entschlossen sich, nach Pskow zu gehen, um sich Raths bei ihm zu erholen. Der hochwürdige Irinarch erklärte, daß er ihnen in keiner Hinsicht nützlich sein könne, bald selbst von Pskow abreisen werde und die „auf diese Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke bereits an den Ort ihrer Bestimmung abgefertigt habe". Hierauf schickte er sie zu der Gouvernements-Obrigkeit, welche sie um die Ursachen ihrer Reise nach Pskow befragte. Sie waren von dem Gute Walguta, und erklärten, daß sie, von allen Existenzmitteln entblößt, zu Hause bei Niemand Theilnahme fänden und sich um Hilfe an den einzigen Menschen gewandt hätten, der ihnen in Riga Interesse gezeigt habe. Die Leute wurden nach Riga geschickt; dort trug der Generalgouverneur dem Adelsmarschall auf, die Lage der Bauern auf dem Gute Walguta zu untersuchen und beeilte sich, über die Angelegenheit nach Petersburg zu berichten, als über einen neuen Beweis für den fortgesetzten verbrecherischen Antheil des abgesetzten Bischofs an den Bauernunruhen. Das war der Sinn der ausführlichen Erläuterungen des Baron Pahlen zu der Antwort, welche der hochwürdige Irinarch den beiden Bauern gegeben und zu den Aussagen dieser letzteren beim Verhör. Der Generalgouverneur klagte auch gegen den hochwürdigen Irinarch, „denn seine Antwort könne in den Bauern die Hoffnung aufrecht erhalten, daß die ersehnte Uebersiedlung ihnen am Ende doch gestattet werden würde, wenn sie sich bei der orthodoxen Geistlichkeit anschreiben ließen," und gegen die Pskow'sche Gouvernements-Regierung, indem er logisch genug bemerkte, daß wenn dieselbe die aus Livland kommenden Bauern nicht verhört, diese auch keine Veranlassung gehabt hätten, von ihrer gedrückten Lage zu reden. Wenn man sie in Pskow abgeprügelt hätte als Handgeld, das wäre nicht so übel gewesen, aber sie vernehmen, da hörte ja Alles auf! Diesmal fiel die Sache aber nicht dem Grafen Benkendorf zu, sondern dem Minister des Innern (K. A. Perowski), welcher in einem Bericht an den Kaiser offen sagte, daß nach seiner Meinung der Generalgouverneur sich in Einzelfragen verliere und die wahre Ursache des Uebels nicht sehen wolle, daß das livländische Landvolk offenbar außerordentlich unter seiner gedrückten Stellung leide, und daß, obschon die Anstifter der Unordnungen streng verfolgt werden müßten, es von der andern Seite nicht weniger nothwendig sei, der Ernährung der Bauern zu Hilfe zu kommen, und zwar in für sie nicht erkennbarer Weise, auf dem bevorstehenden Landtage aber wenigstens

zeitweilige Maßregeln zu veranlassen, welche bis zum Frühling ausgeführt werden könnten.

Dieser Bericht wurde dem Kaiser zum Beginn des Jahres 1842 vorgelegt. Se. Majestät mit dem Minister vollständig übereinstimmend, fand, daß die Schlußfolgerung des Baron Pahlen geradezu lächerlich sei, daß er durchaus nicht so gehandelt habe, wie er hätte handeln sollen, und fügte hinzu, es werde wohl wieder nothwendig werden, daß Graf Benkendorf Jemand hinschicke, um ihm den Kopf zurechtzusetzen.

Hier zeigen sich auf einmal soviel Widersprüche, daß wir nothgedrungen einen Augenblick verweilen müssen.

Der Minister des Innern ist überzeugt von der Nothwendigkeit, daß man sich nicht auf die Anwendung von Spießruthen beschränken, sondern auch bemüht sein müsse, die Ernährung der Bauern sicher zu stellen, beeilt sich aber gleichzeitig, als ob er fürchtete, daß sie die ihnen gewährte Hilfe am Ende der Sorgsamkeit der Regierung zuschreiben könnten, hinzuzufügen, daß dies so geschehen müsse, daß es für das Volk nicht erkennbar sei. Die mehr als harten Repressivmaßregeln der Landesobrigkeit, werden von der Regierungsgewalt mit ihrer ganzen Autorität unterstützt und durch die Militairgewalt ausgeführt, unter directer Theilnahme von Personen, welche der Kaiser selbst dazu commandirt hat. Mit einem Wort, es geschieht alles Mögliche, damit das Volk sehe und begreife, daß die Strafmaßregeln von der Regierung nicht nur gebilligt werden, sondern von ihr ausgehen. Als sich aber herausstellt, daß die Bauern aus ihrer normalen Lage durch Umstände herausgedrängt sind, gegen welche die menschliche Vernunft und die lettische Langmuth machtlos sind, als die Regierung nach ihrem eigenen Eingeständniß in die Lage versetzt ist, helfen zu müssen, versteckt sie sich beschämt vor dem Volk. Wem sollten denn die Bauern für die verspätete Hülfe danken, wem sollten sie dieselbe zuschreiben? Am Ende wohl gar der Sorgsamkeit der Landesverwaltung? Allein die Striemen auf den zerpeitschten Rücken waren noch nicht geheilt, die Haare auf den rasirten Schädeln noch nicht wiedergewachsen. Die Eindrücke und Ueberzeugungen des Volkes ändern sich aber noch langsamer. Und selbst wenn man in diesem Falle auf eine wenig wahrscheinliche Vergeßlichkeit hätte rechnen dürfen, in welcher Absicht wollte denn die Regierung die Erkenntlichkeit der Bauern ablehnen und sie ihren Beamten zuwenden, d. h. nur denen zweiten Ranges? Oder wollte man vielleicht in Petersburg, daß die Bauern die Hülfe

der Barmherzigkeit der Herren zuschrieben? Wenn das die Absicht der Regierung war, so kann man nur sagen, daß ihr großmüthiger Zweck — die Feindschaft und das Mißtrauen der Bauern gegen den Stand ihrer Unterdrücker zu besänftigen, sich mit dieser im Interesse des Adels ausgesonnenen Wohlthat nicht erreichen ließ, da das Volk auf Schritt und Tritt die Beweise von einer ganz anderen Stimmung der Gutsbesitzer vor Augen sah und empfand.

Nicht weniger seltsam war das Verhalten der Regierung gegen den hochwürdigen Irinarch und gegen Baron Pahlen. Dem ersteren konnte man allerdings nur Unvorsichtigkeit in längst abgemachten Dingen vorwerfen. Allein damals mußte man einsehen, und die Regierung sah es auch ein, daß die Landesbehörden die Folgen ihrer eigenen Unthätigkeit auf den Bischof schoben. Nichts destoweniger wird der hochwürdige Irinarch geopfert, wie zur Rechtfertigung der gegen ihn erhobenen, offenbar ungerechten Vorwürfe. Der andere, d. h. Baron Pahlen, hatte wissentlich oder unwissentlich seit dem Beginn der Unruhen ihre wirkliche Bedeutung und ihre Hauptursache der Regierung verheimlicht; die Wahrheit war endlich zum Vorschein gekommen, aber nicht durch ihn, sondern seinen Berichten zum Trotz; gleichwohl bleibt er auf seinem Posten und erhält sogar außerordentliche Vollmachten. Endlich überzeugt sich Se. Maj. der Kaiser von der bis in's Komische gehenden Einseitigkeit seiner Anschauungen und findet es nothwendig, ihm den Kopf zurechtzusetzen. Wem aber wird dieser delicate Auftrag übertragen? dem Grafen Benkendorf, demselben, welcher alle Maßregeln des „Gerüffelten" eingegeben, gebilligt und vertheidigt hatte, dem Führer derjenigen Partei, welcher Baron Pahlen als gehorsames Werkzeug diente, dem Mann, welcher Sachen, die gesetzlich in den Geschäftskreis des Ministers des Innern gehörten, an sich gerissen hatte, um es diesem unmöglich zu machen, dem Kaiser ihr eigentliches Wesen aufzudecken.

Als die erwähnte Allerhöchste Entschließung dem Chef der Gens-d'armen mitgetheilt wurde, gerieth er in die äußerste Aufregung und antwortete dem Minister des Innern officiell, daß es in der Gens-d'armeriebehörde keine Beamten gäbe, welche einem Generalgouverneur den Kopf zurechtzusetzen verstünden. Es wäre aber von Interesse gewesen, zu erfahren, ob dort nicht vielleicht solche Beamte zu finden wären, die sich dazu eigneten, rechtgläubige Bischöfe aus ihren Eparchien abzuführen, wenn Graf Benkendorf mit dem Auftrag beglückt worden wäre, in dieser Sache nach eigenem Ermessen zu entscheiden? — Nachdem er sich's überlegt hatte, milderte er später freilich den Ton seiner Ant-

wort, faßte sich ein Herz und traf die nöthigen Maßregeln zur Ausführung des allerhöchsten Willens; allein seine ursprüngliche Antwort zeigt, wie wenig gleichmüthig diejenigen hohen Beamten sich zu den Dingen in Riga verhielten, welche dieselben aus dem Gesichtspunkt ihrer traditionellen Interessen ansahen.

Mittlerweile ging in Livland Alles nach dem Alten; die großen Executionen waren beendigt, allein die Truppen blieben als drohende Einquartirung im Lande, und Baron Pahlen nahm den Gutsbesitzern die Verpflichtung ab, zu ihrem Unterhalt beizutragen und übertrug dieselbe ausschließlich auf die Bauern, da diese durch ihre Gewaltthätigkeiten die Verwendung der bewaffneten Macht nöthig gemacht hätten. Die Edelleute wurden nur aufgefordert, die den Bauern aufgelegte Last nach Möglichkeit zu mildern und darauf zu sehen, daß die Soldaten an nichts Noth litten. Man muß zugeben, daß diese letztere Anordnung durchaus vernünftig war; die ruinirten und hungernden Bauern hätten ohne besondere Theilnahme der Edelleute sicherlich nicht für den Unterhalt der Truppen sorgen können. Hierauf wurden Maßregeln ergriffen, um die letzten Spuren der Bewegung zu vertilgen und die Bauern nach Möglichkeit zu isoliren, und sie vor schädlichen Einflüssen, besonders rechtgläubig-russischen, zu schützen. Der Generalgouvernenr bereiste selbst einige Kreise, sagte den Bauern allerlei Angenehmes, entfernte einige von ihm selbst ausgespähte oder von den Gutsverwaltungen denuncirte Aufwiegler aus ihren Gemeinden, und machte es der Landpolizei strenge zur Pflicht, den Verkehr der livländischen Bauern mit Esthland und mit dem Pskow'schen Gouvernement über den Peipussee sorgfältig zu überwachen. Nichts blieb dem sorgsamen Landeschef verborgen. Unter anderem hatte er zu seinem großen Aerger erfahren, daß gewisse russische Apanagebauern, welche mit Schweinsborsten handelten, seit längerer Zeit in Geschäftsangelegenheiten in Livland umherzögen. Auf diese machte ihn Herr von Poll als auf Verbreiter lügenhafter Gerüchte und gefährliche Propagandisten im russisch-rechtgläubigen Sinn aufmerksam, und deshalb wandte sich der Generalgouverneur, um die ihm anvertraute Heerde vor dieser Seuche zu schützen, mit der Bitte an den Kaiser, den erwähnten Handelsleuten das Reisen in Livland zu verbieten.[57]) Das war vernünftig gehandelt: die Lage der freien Letten war wirklich eine solche, daß die Erzählungen von leibeigenen Bauern, sogar die der bekanntlich nicht sehr wohlhabenden Pskower, in Livland verführerisch erscheinen und zu Vergleichen führen konnten, die für die Barone unvortheilhaft waren. Allein mit diesem letzteren Gesuche hatte der Generalgouverneur, soviel mir bekannt

ist, keinen Erfolg. Hier kam nicht nur das Interesse Rußlands und der rechtgläubigen Kirche, sondern auch das des Apanagenressorts in's Spiel und deshalb stieß man auf unerwartet starken Widerstand.

Die Wurzel aber war in der Erde geblieben, die Gedanken und Hoffnungen des Volks wie früher auf unsere Seite, auf die rechtgläubige Kirche gerichtet. Im August 1842 kamen zwei Bauern aus dem Wenden'schen Kreise nach Riga zu dem neuen, kurz vorher an die Stelle des hochwürdigen Irinarch berufenen Vicarbischof Philaret. Sie erklärten in Gegenwart des Polizeimeisters, daß sie der rechtgläubigen Kirche beitreten wollten, nicht aus Berechnung oder eigennütziger Absicht, sondern einzig, weil sie mit dem Kaiser eines Glaubens sein möchten. Dasselbe wiederholten sie auf Befragen mehrere Male. Der Bischof theilte Fragen und Antworten dem Generalgouverneur mit, der in Schrecken gerieth, da er hierin den Anfang eines neuen Aufruhrs erblickte, und ohne alle sonstige Veranlassung die Militairbehörde anwies, sich bereit zu halten, um auf die erste Aufforderung thätig eingreifen zu können. Um die Schuldigen auf frischer Fährte zu entdecken, ernannte er sofort eine aus dem Landmarschall v. Hagemeister, dem Regierungsrath v. Tiesenhausen und dem Kirchspielsrichter Berkholtz bestehende Commission. Es versteht sich von selbst, daß die Erklärung der Letten an sich nicht Gegenstand gerichtlicher Verfolgung sein konnte. Sie diente nur als Vorwand für eine neue Anklage gegen die rechtgläubige Geistlichkeit. Allein bei dem Untersuchungsverfahren, wie es in Livland besteht, war es nicht schwer, eine Criminalsache aus nichts zu schaffen.

In der Hauptsache stellten die Inquirenten folgende Anklagepunkte auf: Auf die Eingebung des altgläubigen Geistlichen Emilianow (welcher natürlich mit Vorwissen und unter der Leitung des Bischofs handelte) begaben sich zwei Brüder, der Kirchendiener Gawrilo Sasónow und der Riga'sche Kleinbürger, Fuhrmann Kyrilla Nikitin (beides Sectirer) auf das Gut Odsen, und brachten den Bauern heimlich bei, daß wenn sie zur orthodoxen Kirche übergingen, ihnen das Land, auf welchem sie säßen, umsonst und abgabenfrei zum Eigenthum übergeben werden würde. Dabei gaben sie ihnen heimlich ein Schriftstück, angeblich einen allerhöchsten Ukas. Es blieb nur noch übrig, die hierzu passenden Zeugenaussagen einzuholen; hierauf waren alle Anstrengungen der Inquirenten gerichtet. Es wurden alle möglichen Mittel angewandt, die fürchterlichste Folterung der Verhörten, also frechste Verletzung der Grundregeln des Criminalverfahrens, nicht ausgeschlossen. Die Sache zog sich lange hin; sie bestand aus 4 verschiedenen auf einander folgenden

Proceduren. Zunächst leitete die erwähnte Commission die Verhöre; allein nach ihrer ganzen Zusammensetzung konnte sie ihre Sache nicht zu Ende führen und übergab sie einem Mitgliede, dem Kirchspielsrichter Berkholtz, welcher dann allein die fernere Leitung der Angelegenheit übernahm. Ungeachtet der Instruction des Generalgouverneurs an die Commission vom 6. August Nr. 1618, welche ihr nicht eine förmliche Untersuchung, sondern nur vorläufige Kenntnißnahme zur Aufgabe machte; ungeachtet ferner, daß die Commission selbst es nothwendig erachtet hatte, in Riga neue Verhöre anzustellen, folglich für unmöglich hielt, die Sache an Ort und Stelle zu beendigen, verhörte Herr Berkholtz dennoch am 12. August eine Menge in die Sache verwickelter Personen, verfügte durch Urtheilsspruch an demselben Tage die Bestrafung von 10 derselben, worunter einer dafür, daß sie ein von einem Unbekannten ihr mitgetheiltes lügnerisches Gerücht weiter verbreitet hatte, anderer weil sie nach Riga gegangen waren, um sich zum Uebertritt zur orthodoxen Kirche zu melden; noch anderer endlich, weil sie ihre Kameraden nach Riga zu gehen veranlaßt und ihnen dazu Reisegeld gegeben hatten. Acht Tage später, am 20. August, ließ Herr Berkholtz sein Urtheil ausführen; so zu sagen als Vorschuß, auf Rechnung der künftigen Bestrafungen erhielten 9 Bauern, unter denen ein 70jähriger Greis, 40 Ruthenhiebe, einer sogar 60. — Hierauf, höchstens 9 Tage später, verlangte der das Gouvernement verwaltende Vicegouverneur, v. Cube, eine abermalige Untersuchung, oder genauer, eine Fortsetzung der nicht beendigten, welche dem Landrichter Nandelstädt, dem Ordnungsrichter Hirschheydt und demselben unvermeidlichen Berkholtz aufgetragen wurde. Man schritt zu wiederholter Befragung der schon bestraften Bauern, und da stellte sich heraus, daß die Maßregeln, die man angewandt hatte, ihnen Wahrheitsliebe und Muth einzuflößen, ihre Wirkung gethan haten. Einige von ihnen machten Aussagen, welche die frühere Commission von ihnen nicht hatte erlangen können. Die Inquirenten wollten unter Anderem nachweisen, daß ein gewisser Russe die Bauern zu einer geheimen Zusammenkunft mit dem Kirchendiener Sasónow aufgefordert habe und aus seiner Beschreibung zu dem Schluß gelangen, daß dieser unbekannte Russe kein anderer als Kyrilla gewesen sei. In diesem Sinn sagte der Buschwächter Artemi über das Erscheinen eines Russen in seinem Hause aus; wenigstens stand es so im Protocoll vom 12. August. Beim neuen Verhör, am 21. September, erklärte dieser Buschwächter entschieden, daß er nichts derartiges gesagt habe. Auf die erste Aussage des Artemi folgte die Aussage des Bauern Grosle, welcher erklärte, auch seinerseits Be-

ziehungen zu einem Russen gehabt zu haben, der ungefähr so aussah, wie ihn Artemi beschrieben hatte. Daraufhin wurden Artemi und Grosle confrontirt oder dem letztern jene Aussage doch mitgetheilt. Unter den Merkmalen des einen der angeblichen Agenten des Aufruhrs, gleichfalls eines Russen, Namens Nikita Andrejew, spielte dessen Hinken eine wichtige Rolle, — an diesem Merkmal war er leicht zu erkennen und wirklich sagte auch einer von den Verhörten, der ihn nicht bei Namen kannte, der Krüger Berk, als er ihm geschildert wurde, aus, daß er gehinkt habe; allein aus derselben Aussage geht hervor, daß derjenige, der ihn gesehen hatte, nur einmal auf der Landstraße mit dem geheimnißvollen Menschen zusammengekommen war, über den man von ihm Auskunft verlangte, und daß dieser Mensch damals nicht gegangen, sondern gefahren war. Nach dem bestehenden Gebrauch wurden die Fragen lettisch gestellt und die Antworten, natürlich mündlich, in eben dieser Sprache gegeben; beide wurden aber, kraft eines Provinzialprivilegiums, deutsch niedergeschrieben, den Verhörten häufig weder vorgelesen, noch ihnen zur Unterschrift vorgelegt, und es kam öfter vor, daß bei späteren Verhören die Zeugen und Angeschuldigten die ihnen zugeschriebenen Aussagen entschieden ableugneten. Beide Untersuchungen wurden ohne Hinzuziehung von Deputirten (?) geführt. Der gefälschte Ukas, der solchen Lärm gemacht hatte, wurde gesucht und endlich gefunden. Er erwies sich als eine Anzeige reisender Gaukler, welche im Jahre 1841 in Riga gedruckt worden war und die der Bauer Jacob Grosle von seinem Verwandten, dem Kirchendiener Sasonow bekommen hatte. Als dieses fürchterliche Corpus delicti dem Letten vorgelegt wurde, dem es gehörte, antwortete er: „erbarmt Euch, was ist das für ein Ukas, Ukase werden russisch veröffentlicht“.

Aus einer Combination mehrerer Aussagen, welche durch die erwähnten Mittel zusammengebracht waren und einen Abgrund von Widersprüchen und offenen Ungereimtheiten enthielten, deducirten die Inquirenten besonders die Schuld des Priesters Dorotheus Emilianow an vorsätzlicher Verbreitung lügenhafter und gefährlicher Gerüchte (er wurde nicht verhört), sowie seiner angeblichen Agenten Sasónow und Kyrilla Nikitin. Der letztere, welcher vier Mal verhört wurde, offen log und sich selbst widersprach, bot der Anschuldigung einen Anhaltspunkt. Welchen Grad von Glaubwürdigkeit er übrigens verdiente, geht unter Anderem daraus hervor, daß er bei den beiden ersten Verhören schreiben zu können erklärte und eine eigenhändig geschriebene Bescheinigung zum Vorschein brachte, bei dem folgenden aber aussagte, daß er weder zu lesen noch zu schreiben verstände und auf die Bescheinigung 3 Kreuze gesetzt habe.

Der Grund dieser Widersprüche sollte sich bald zeigen. Inzwischen war das Gerücht über die Art, wie diese Angelegenheit geführt wurde, nach Petersburg gedrungen, und es wurde allerhöchst befohlen, die Sache durch den eigens dazu beorderten Staatsrath Budakow untersuchen zu lassen. Sobald die Nachricht hiervon nach Riga gelangte, beeilte sich die Landesverwaltung, dem oben erwähnten Kyrilla Nikitin, welcher Hauptbelastungszeuge und in die Sache verwickelt war, einen Paß für alle Städte des Reiches auszustellen. Wenn es ihm gelungen wäre, sich bei guter Zeit aus dem Staube zu machen, so würden die livländischen Inquirenten das, wie es scheint, nicht bedauert haben. In dem letzten Verhör hatte Sasónow, als man ihm seine Aussagen vorlas, erklärt, daß er für dieselben nicht einstehen könne, da sie in der ihm unverständlichen deutschen Sprache geschrieben seien, was er seinerzeit den Inquirenten mitgetheilt habe. Nikitin erklärte, daß als er im Gefängniß mit einem Taschendieb (feiner Dieb) zusammengesessen, der letztere ihn überredet habe, seine ursprünglichen Aussagen zurückzunehmen und seine Anschuldigungen gegen den Priester Emilianow zu richten; mit einem Wort, es kamen viele schmutzige Kniffe zum Vorschein.

Graf Protassow, welchem ein ausführlicher Auszug aus den Akten mitgetheilt worden, berichtete, vorsichtig wie er bekannter Maßen im Lobe, besonders aber im Tadel war, am 12. März 1844 an den Kaiser: „Im laufenden Jahr hat der wirkliche Geheimerath Perowski mich von der Beendigung der Untersuchung benachrichtigt, wobei sich herausgestellt hat, daß die Anklage des Priesters Emilianow völlig ungerechtfertigt war, daß die in dieser Angelegenheit von der Landesverwaltung angestellte Untersuchung parteiisch und von harten Bestrafungen der Letten begleitet gewesen ist, welche zum Bischof gekommen waren, daß diese bei demselben ohne jede fremde Ueberredung freiwillig erschienen waren, um in ihrem und dem Namen von 30 anderen Letten zu erklären, daß sie zur orthodoxen Kirche übertreten wollten, eine Erklärung, die sie auch bei einer spätern Untersuchung wiederholt haben. Was diese Letten betrifft, so muß die Frage ihrer Aufnahme in die Kirche wegen ihrer Verbindung mit dem Verfahren der parteiischen Inquirenten, welche diese unschuldigen Leute harten Bestrafungen unterworfen haben, zusammen mit den Anordnungen zum Austrag kommen, welche vom Minister des Innern im Civil-Ressort getroffen werden.“ [58])

In eben diesem Sinne, aber etwas später, berichtete der Beamte für besondere Aufträge im Ministerium des Innern, A. Th. v. Stackel-

berg*), der sich in Wenden befand, und dessen strenge Wahrhaftigkeit keiner, der ihn kennt, in Zweifel ziehen wird, von dort officiell, daß es viel mehr Leute gäbe, die zur orthodoxen Kirche überzutreten wünschten, als nach Riga gekommen seien, und daß sie alle bestraft worden. Allein aus dem Bericht geht nicht hervor, was als Grund der Bestrafung bezeichnet wurde. Nach diesen polizeilichen Zurechtsetzungen theilte der Generalgouverneur dem Minister des Innern mit, daß er befohlen habe, den Bauern den ihnen von dem Flügeladjutanten Butturlin eröffneten Allerhöchsten Willen in Erinnerung zu bringen und zwar namentlich: „daß es Niemand verboten sei, zur orthodoxen Kirche überzugehen". Das System verlangte also: Zuerst Ruthen Denjenigen, die übertreten wollten, sodann aber — Bekanntmachung, daß der Uebertritt ungehindert sei — Das war die Methode, die man anwandte, um die Bauern zur Vernunft zu bringen. Was wird der wohlwollende Genfer Pastor Chni dazu sagen, er der öffentliche Vorträge über die Unterdrückung der Lutheraner in Livland hält?

Ich habe die Leser auf den geschilderten Fall aufmerksam gemacht als auf ein belehrendes Beispiel jener baltischen Justiz, an die wir nicht zu rühren wagen. Allein in der Geschichte der rechtgläubigen Kirche in Livland ging er ohne Folgen vorüber. Das war nicht der Anfang der neuen Bewegung, sondern man könnte ihn das letzte schwache Zucken der ersten, gewaltsam unterdrückten, nennen. Nach allen Zeichen der Zeit mußte man die Strömung der Letten zur orthodoxen Kirche, wenn nicht für immer erstickt, so doch für lange durch die Neu-Bewershof'sche Execution niedergehalten glauben und deshalb ist es ganz richtig, den October 1841 als das Ende der ersten Periode anzusehen. Damals schrieb Baron Pahlen an seinen Gönner, den Chef der Gensd'armen, daß die Ruhe, wie beide sie verstanden, wiederhergestellt sei. Graf Benkendorf aber aus der Ferne den Heldenthaten seines Landsmannes Beifall klatschend, antwortete ihm in einem Privatbriefe: „Dieu soit loué, tout parait terminé, pour le moment du moins."[59])

Wir aber, indem wir den ersten Theil dieser Erzählung beschließen, können, wenn wir die Summe der Zeitereignisse ziehen wollen, die wir kennen gelernt haben, nichts Besseres thun, als zu errathen versuchen, worauf die siegreiche Partei bei ihrem Triumph besonderen Werth legte, und besonders wofür der Oberfeldherr des Gensd'armenheeres den Allerhöchsten pries.

*) Die baltischen Publicisten im Auslande nennen ihn gar nicht anders als „Ueberläufer und Verräther", das ist gewiß die beste Empfehlung seiner politischen Ehrenhaftigkeit.

Der Hauptgrund lag sicherlich nicht in dem materiellen Sieg über die wehrlosen Letten — der war ja immer unzweifelhaft — auch nicht darin, daß nicht ein einziger Lette die lutherische Heerde verlassen hatte, eher schon darin, daß es gelungen war, die Regierung und das Volk zu verhindern, sich gegenseitig kennen zu lernen und sich so zu sagen in's Auge zu sehen. Das unverständliche Lallen des sich in der rohen Masse regenden Bedürfnisses nach lebendiger, geistlicher Erneuerung, das Stöhnen der Hungernden, die märchenhaften Berichte von einem gewissen „warmen Lande", das angeblich verheißen sein sollte, das Murren gegen die Herren, welche die Bauern des Morgens zur Frohne trieben, um ihnen des Abends an der Spitze der bewaffneten Macht gegenüberzutreten, das Alles floß in einen Mißklang zusammen und wurde übertönt vom Trommelschlag und den Commandoworten der Obrigkeit, welche die Executionen anordnete.

Sogar Graf Stroganow, welcher gegen das Ende der Bewegung eine richtigere Auffassung der Sachlage gewonnen hatte, als sie ihm am Beginn derselben eigen war, und sehr richtig auf eine der Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit hingewiesen hatte, konnte weder dem Kaiser noch sich selbst erklären, warum die Erregung der Gemüther gerade diese und nicht eine andere Form angenommen, und warum die Letten, um die bisherigen Grundlagen ihres Daseins zu ändern, gerade diesen Weg, d. h. den durch die rechtgläubige Kirche gewählt hatten? Er selbst theilte innerlich die Meinung des Baron Pahlen, daß die rechtgläubige Geistlichkeit gerade dadurch einen so großen Einfluß auf das Volk gewonnen habe, daß sie in ihm unerfüllbare Hoffnungen nährte und sich derselben bediente, um es auf ihre Seite zu bringen. Ganz wie sich dieses handlichen Mittels jede andere Propaganda hätte bedienen können, auch eine nicht-religiöse, eine Propaganda rein politischer Natur. Wenigstens läßt sich aus den Schriftstücken, welche aus dem Ministerium des Innern hervorgingen, erkennen, daß Graf Stroganow in seinem Streit mit Baron Pahlen über die Ursachen der Unruhen, ziemlich ungeschickt verfuhr, wo die Rede auf den hochwürdigen Irinarch und die rechtgläubige Geistlichkeit kam. Er verurtheilte, freilich in den allermildesten Ausdrücken, die Unvorsichtigkeit ihres Verfahrens, bemühte sich, die praktische Wichtigkeit ihrer Mißgriffe unbedeutender erscheinen zu lassen, und pflegte, dieses kitzliche Thema verlassend, rasch zu der andern Seite der Sache überzugehen. Offenbar entging das im Volk erwachte geistliche Bedürfniß, das, was wir oben die religiöse Seite der livländischen Unruhen genannt haben, der Regierung vollständig. Graf Benkendorf und die Partei,

an deren Spitze er stand, hatte allen Grund, sich darüber zu freuen.

Gleich unverstanden blieb der Charakter des Widerstandes gegen die Landesobrigkeit, wo die Bauern ihn irgend zeigten; seine unterscheidenden Eigenthümlichkeiten verschwanden unter der allgemeinen Bezeichnung Aufruhr, mit dem man ihn in Riga abgetauft hatte. Allein es giebt Aufstände verschiedener Art. Einige kann man offensiv nennen, andere defensiv; es giebt politische, sociale, nationale Aufstände, sogar solche, die aus Mißverständniß hervorgehen. Der s. g. livländische Aufstand von 1841, den die Schuldigen so schwer büßen mußten, hatte auch seine besonderen Ziele. Erstens griffen die Bauern nicht ein einziges Mal an, sondern vertheidigten nur sich und die Ihrigen, wenn sie angegriffen wurden und zweitens übten sie keine Plünderungen aus. Die Speicher der Herren blieben unberührt, während das Volk vor Hunger außer sich war. Ueberhaupt stößt man in dem ganzen Actenmaterial nicht auf eine einzige Klage wegen Beschädigung fremden Eigenthums. Die Bauern hatten sich also nicht gegen die Gutsbesitzer als Eigenthümer erhoben. Allerdings leisteten sie der gesetzlichen Gewalt Widerstand. Die Frage ist nur: Konnten sie eine gesetzliche Gewalt in der Form erkennen, in der sie ihnen erschien? Als sie den Bauern eröffnete, daß die Leibeigenschaft aufgehoben und daß sie frei seien, hatte die Regierung den Herren gesagt: Von jetzt an erkenne ich in dir gleichsam zwei Personen an; du bist Landwirth und als solcher nur eine Privatperson, die ihre besondern persönlichen Interessen hat, du verpachtest dein Land oder bearbeitest es selbst, schließt Contracte ab, dingst Tagelöhner u. s. w. Diese deine Privatthätigkeit bringt dich in beständige Beziehung und in die nächste Berührung mit den freien Bauern, die auf deinem Gute wohnen; deine und ihre Interessen sind gewiß nicht unversöhnlich, (Gott bewahre!) bei alledem aber gerade entgegengesetzte; dein Interesse ist, das Land theuer zu verpachten, den Arbeiter aber wohlfeil zu dingen; der Bauer seinerseits möchte das Land fast umsonst haben, für seine Arbeit aber beinahe den dreifachen Preis erhalten. Das ist begreiflich — zankt euch, handelt, verhandelt, wie viel ihr wollt und wie ihr es versteht; du und sie, ihr steht auf dem Boden eures Rechts, für euer Privatinteresse, über euch aber eine unparteiische mit dem Gesetz bewaffnete Regierung, vor welcher alle gleich sind. Sodann mache ich Dich als Edelmann zu meinem Beamten, ich übergebe dir einen Theil der mir zukommenden Gewalt über denselben Bauern, dem du Land verpachtest und den du zur Arbeit dingst. Ich übergebe sie dir, nicht mit der Bedingung, daß du davon

Gebrauch machen mußt, sondern nur, damit du das Recht hast, dich ihrer zu bedienen, wenn du es für nothwendig hältst, oder wenn es dir einfällt. Du kannst sie auch einem Andern anvertrauen, deinem Aufseher, Verwalter, Diener, und alsdann theilt sich dein Vertrauensmann ebenfalls in zwei Personen, er ist dein Diener und mein Beamter; mit einem Wort, diese Gewalt, welche eine Zubehör deines Rittergutes ist, ist dein Privateigenthum; sie ist ein Stock, den du in die Hand nehmen, einem anderen übergeben, an den Nagel hängen und sogar wegwerfen kannst; allein wenn du ihn in der Hand hast, bist du Staatsbeamter und so lange du ihn führst, steht die Regierung in voller Rüstung hinter dir und unterstützt dich. Es war leicht genug, alles das in Canzleistyl zu übertragen, in Paragraphen einzutheilen und ein Gesetz zu nennen, — das Papier duldet Alles. Allein in der Praxis mußte sich die Polizeigewalt als ein Gutsrecht unvermeidlich in eine Waffe der wirthschaftlichen Interessen des Gutsbesitzers verwandeln, m. a. Worten: das Hörigkeitsrecht auf die Person mußte in einer neuen, noch weit schlimmern Form wieder aufleben, einer schlimmeren, weil das Gesetz, indem es die Gutsverwaltung zur Polizeiinstanz erhob, der gewohnheitsmäßigen gutsherrlichen Willkür den Charakter staatlicher Willkür beilegte. Gewiß hat man das im Jahre 1819 bei uns nicht vorausgesehen· aber auch damals war es kaum möglich, ernsthaft anzunehmen, daß das Volk den gesetzgeberischen Proceß der Umwandlung seines alten Bekannten, des Gutsbesitzers, oder seines Verwalters in einen Gutspolizeimeister verstehen werde. Ja, wenn sich die Letten auch diese Fiction angeeignet hätten, so hätten sie dieselbe trotz alledem nicht für eine Thatsache erkennen können, schon deshalb nicht, weil in der Praxis alles nach dem Alten ging. Der Gutsverwalter bestätigte oder verwarf die Urtheile und Wahlen des Gemeindegerichts, ertheilte Pässe, gab Befehle, revidirte, verhaftete und bestrafte die Leute; eine andere Macht in einer andern Form, welche nicht mit dem Bilde des Herrn zusammenfiel, sahen die Bauern fast gar nicht; die Gutsverwaltung ersetzte für sie fast Alles. Freilich kam auch manchmal ein Kirchspielsrichter zu ihm und ein Ordnungsrichter von demselben Herrengeschlecht, die Nachbarn, Verwandten, Freunde des Gutsherrn, auf ihren Besitzungen ebensolche Gutsvorgesetzte wie er, noch dazu von den Gutsbesitzern gewählt, und folglich ihre Beamten. — Aber wo ist denn nun am Ende, so fragt sich selbst das Volk, die wahre Regierung, welche von Privat-Interessen losgelöst, Allen gleich nahe und Allen gleich gewogen ist, wo die Gewalt als die Macht, welche dem Gesetze und der Wahrheit dient, diejenige Gewalt, welcher wir verpflichtet

und bereit sind, nicht nur aus Furcht, sondern aus Ueberzeugung zu gehorchen, mit einem Wort die Gewalt des Czaren und seiner wahren Bevollmächtigten? — Ja, da sind sie ja, seine Bevollmächtigten, der Generalgouverneur, die Flügeladjutanten, sogar der wahrhafte Ausdruck der kaiserlichen Gewalt, das russische Heer... Aber wie ist uns denn? Um den Generalgouverneur, neben den Flügeladjutanten, an der Spitze der Kosaken und der Artillerie immer dieselben Gutsherren, dieselben Vertreter des Adels, dieselben Ordnungsrichter! — Aber das ist ja Täuschung, das ist ja Betrug, so sieht die Regierung nicht aus! — Das regte das Volk auf. Mittlerweile aber, nachdem sie den Gutsbesitzer als Gutsbesitzer, d. h. weil er Gutsbesitzer war, zu dem Rang ihres Beamten erhoben und ihm einen Theil ihrer Macht abgetreten hatte, konnte die Regierung im Nothfall offenbar nicht den Gebrauch ihrer Mittel zur Wiederherstellung seiner und folglich auch ihrer erschütterten Autorität versagen. Da haben wir die Erklärung jener eigenthümlichen Erscheinung, welche Baron Pahlen mit solcher Naivetät eingestand: „Das Volk hat alles Vertrauen zur Landesobrigkeit verloren, da es sie mit den Gutsbesitzern identificirt." *) Das war die unvermeidliche Folge der in Livland bestehenden Ordnung der Dinge und dieselbe Erscheinung würde sich überall wiederholen, wo eine ähnliche Ordnung eingeführt würde. Das Volk widersetzte sich scheinbar der Regierungsgewalt, in Wirklichkeit aber war der sog. Aufstand gegen die Herren gerichtet als administrativ polizeiliche Instanz, welche sie mit ihren Vorstellungen von der Regierung nicht vereinigen können und wollen. Allein das begriff in Petersburg Niemand, sonst hätte man wohl dem Baron Pahlen nicht gestattet, Kreisdeputirten Truppen zur Verfügung zu stellen. Und weiter hätte man sich, als man zur Revision der Gesetzesbestimmungen über die Bauern schritt, und als die Regierung dem livländischen Adel diejenigen Seiten der bäuerlichen Zustände vor Augen rückte, auf welche sie, zur Verhütung künftiger Unruhen, die Aufmerksamkeit desselben lenken zu müssen glaubte, nicht mit der Hinweisung auf die Land- und Leistungsfrage beschränkt, sondern ohne Zweifel die Frage der Gutspolizei in erste Linie gestellt. Allein sie wurde absichtlich bei Seite geschoben. Wie hätte man da nicht Gott danken sollen? [60]).

*) Nach dem Zeugniß eines livländischen Landpastors waren die Bauern im Jahre 1845 noch fest davon überzeugt, daß ihnen wirklich im Jahre 1841 irgendwo Land versprochen worden sei und daß sie es ohne Zweifel erhalten haben würden, wenn sich dem nicht die Gutsbesitzer widersetzt hätten, welche die Militairgewalt gegen sie in Bewegung setzten. Harleß, Geschichtsbilder u. s. w. S. 44.

Selbst dem verstorbenen Kaiser, der im Allgemeinen eine so tiefe Empfindung für alle Machtinteressen hatte, war die politische Seite der Unruhen des Jahres 1841 vollständig entgangen. Dafür giebt es ein Zeugniß. Nur fünf Jahre später, im Mai 1846, wurde der Bericht des in Petersburg niedergesetzten Comite's zur Organisation der Zustände der livländischen Bauern unter dem Vorsitz des Grafen Pahlen und mit Betheiligung des Baron Pahlen, des Baron Meyendorff und des Geheimerath Hahn und 5 Vertreter des livländischen Adels der Allerhöchsten Bestätigung unterlegt. Das Comité theilte seine Vorschläge in 2 Kategorien: die erste enthielt die wesentlichen Grundlagen der künftigen Gesetzesbestimmungen, welche für den zu ihrer Bearbeitung berufenen Landtag die Kraft streng verpflichtender Grundsätze haben sollten; in die zweite waren die Maßregeln aufgenommen, welche nach der Meinung des Comite's nützlich und nothwendig, aber in der Form von Fragen ausgedrückt waren, die der freien Beurtheilung des Landtages unterliegen sollten. Im Artikel 7 hieß es unter Anderem: kann man den Herren nicht ganz und gar das Recht nehmen, die Pächter, d. h. die Bauerwirthe ohne Urtheil zu bestrafen (wie es bis zum Jahre 1819 war)? Dieser Punkt wurde auf das eifrige Andringen des Grafen Kisselew von dem Comité, welches aus 9 baltischen und 3 russischen Edelleuten bestand (Graf Kisselew, Graf Perowsky und Geheimerath Senjawin) einstimmig angenommen. Der Kaiser war mit den Arbeiten des Comite's zufrieden und schrieb auf den Bericht „sehr gut, mit Ausnahme eines Artikels, der so auszuführen ist, wie ich bestimmt habe". Das war eben der oben angeführte Artikel 7, über welchen der Kaiser bemerkt hatte: „diesem Artikel gebe ich meine Zustimmung nicht, denn die Herren müssen immer die erste Polizeimacht auf ihren Gütern bleiben. Allein es ist genau zu bestimmen, in welchen Fällen und bis zu welchem Grade ihnen dieses Recht der Bestrafung in Zukunft gewahrt bleiben kann." Mit andern Worten: die verderbliche Grundlage, welche die sittliche Autorität der Obrigkeit in ihrer Wurzel unterhöhlte, die Grundlage, welche die Quelle der jüngsten Unruhen gewesen und die Regierung genöthigt hatte, das Blut des ihr aufrichtig ergebenen Volkes zu vergießen, wurde sorgfältig erhalten und vollständig in den neuen Gesetzentwurf hinübergenommen; um zu mildern, wurde die unerfüllbare Forderung der Reglementirung ihrer Anwendung ausgesprochen. Sogar der in Sachen dieser Art scharfe Verstand des verstorbenen Kaisers, war durch den von Riga ausgehenden Nebel getrübt, falls sich nämlich in der angeführten Entschließung seine wirkliche Ueberzeugung ausdrückte und nicht blos der Wunsch, den aufgeregten Adel zu beruhigen.

Allein wenn die livländischen Gutsbesitzer und das Petersburger Ministerium der Ostsee-Angelegenheiten es für sich vortheilhaft fanden, die Mißverständnisse der Regierung hinsichtlich des Zweifels und des Argwohns, der im Volke gährte, aufrecht zu erhalten, so war es aus dem Gesichtspunkte dieser Interessen noch unvergleichlich wünschenswerther und wichtiger, die Bauern in demselben Mißverständnisse über die Absichten der Regierung zu erhalten und fast legte die deutsch-lutherische Partei bei ihrem Siege hierauf am meisten Gewicht. Ungeachtet der oben geschilderten Scene in der Riga'schen Gouvernements-Regierung, als den zusammengetretenen Letten feierlich erklärt wurde, daß es nicht verwehrt sei, der herrschenden Kirche beizutreten, ungeachtet späterer Wiederholung derselben Erklärung auf Anordnung des Baron Pahlen wußte das Volk doch nicht und begriff nicht, daß das Recht des Uebertrittes vom Lutherthum zur Rechtgläubigkeit Jedem freigestellt sei; da jeder Versuch, sich dieses Rechts zu bedienen, vor der öffentlichen Anerkennung desselben wie nachher unvermeidlich Verhaftung, Verhör und Bestrafung nach sich zog, so ist es begreiflich, daß es den schlichten Leuten schwer fiel, darüber schlüssig zu werden; wem sollte man mehr glauben, den Worten oder den Ruthen? Dabei darf man nicht vergessen, daß die Gutsbesitzer, Ordnungsrichter und Pastoren den Bauern bei jeder passenden Gelegenheit einschärften, daß sie sich nicht unterstehen sollten, an Glaubenswechsel zu denken, daß hinter dem Landesbeamten Cavallerie und Fußvolk stände, bereit auf den ersten Ruf zu erscheinen, und endlich, daß jedes Wort, das von einem rechtgläubigen Geistlichen ausgesprochen würde, um die Bauern, welche Neigung zeigten, zum Uebertritt zu stimmen, als verbrecherische Aufreizung verfolgt würde. Das Ergebniß war, daß die Strafmaßregeln, welche mit so fürchterlicher Reichlichkeit gebraucht worden waren, um die Letten zur Vernunft zu bringen, nicht nur die Zweifel, welche in die Gemüther des Volkes hineingetragen waren, nicht zerstreut hatten, sondern vielmehr durch das auf Anordnung der Regierung vergossene Blut die Erläuterungen bestätigten, mit welchen ihre Provinzial-Beamten die Verlesung der kriegsgerichtlichen Urtheile begleiteten.

Aus Allem, was es im Jahr 1841 erfahren hatte, gewann das Volk die feste Ueberzeugung, daß ihm Dank den Ränken der Herren verboten sei, zu der Religion des Czaren überzugehen. Außer dem Ministerium der Ostsee-Angelegenheiten ahnte das gewiß Niemand in Petersburg, ja Niemand würde es damals geglaubt haben, und auch jetzt erscheint dem, der nicht in die Augen der Letten der vierziger Jahre gesehen hat, ein solches Mißverständniß unwahrscheinlich, gleich-

wohl ist es eine Thatsache, die sich einige Jahre später in dem unsäglichen freudigen Erstaunen der Letten äußerte, als vor ihren Augen die Bekehrungen und Uebertritte begannen.[61]) Allein zu Ende des Jahres 1841 konnte Niemand voraussehen, daß die Strömung zur Rechtgläubigkeit sich erneuern werde, und deshalb durfte man sich von ganzer Seele freuen und dem Allerhöchsten danken, da man die Letten gründlich irre gemacht zu haben glaubte hinsichtlich des Erlaubten und Verbotenen.

Das ist in großen Zügen die Summe der ersten tragischen Periode der Geschichte der orthodoxen Kirche in Livland. —

Anmerkungen.

Anmerkungen.

[1]) Zu Seite 2. Diese bittere Auslassung des Verfassers ist an die Adresse seiner speciellen Landsleute gerichtet. Wir haben keinen Beruf uns in häusliche Streitigkeiten zu mischen; uns interessirt nur die Behauptung, daß die baltische Frage nicht von der russischen Presse, sondern von Peter dem Großen erfunden und genau genommen niemals von der Regierung aus den Augen gelassen sei. Der Verfasser beruft sich dabei auf die Briefe Peters des Großen und das Memoire Troschinsky's. Er sagt aber nicht, was darin steht. Wir werden sehen, daß er diese bequeme Taktik überall zu befolgen pflegt, wo die Sicherheit oder doch die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß seine Quellen den Gegnern unzugänglich bleiben.

Im vorliegenden Fall bedarf es übrigens gar keines besondern Studiums der Thatsachen, auf welche der Verfasser sich bezieht. Ob es unter Peter dem Großen eine baltische Frage gegeben habe oder nicht, darauf kommt es offenbar nicht an, sondern darauf, wie dieselbe aufgefaßt wurde. Wie weit aber Peter der Große vom Samarin'schen Standpunkt entfernt gewesen, das beweisen eben die viel geschmähten Capitulationen, auf welche sich die baltischen Stände ebenso hartnäckig berufen, wie Herr Samarin und seine Anhänger unermüdlich dagegen anstürmen. Daß Catharina II., als sie die Statthalterschafts-Verfassung auf Liv- und Esthland ausdehnte, sich von nationalen Beweggründen habe leiten lassen, den Beweis dafür möge Herr Samarin erst beibringen. Die Kaiserin ist jedenfalls nur der mechanischen Staatsauffassung des vorigen Jahrhunderts gefolgt, welche die äußere Einheit und Uebereinstimmung der Formen mit dem organischen und sittlichen Zusammenhang der verschiedenen Elemente des Staatskörpers verwechselte. Kaiser Paul hat seinerseits nicht im Entferntesten an eine baltische

Frage gedacht, als er den Provinzen ihre Sonderstellung wiedergab. Diesem Monarchen wird vielerlei vorgeworfen — manches mit Recht ein gewisses romantisches Ehrgefühl kann ihm Niemand absprechen. Diese Empfindung hat ihn veranlaßt, gut zu machen, was er als einen Wortbruch seiner Mutter ansah. Auf das bekannte Memoire Troschinsky's endlich hätte der Verfasser sich im Interesse seiner Sache nicht berufen sollen. Wir wüßten in der That nicht, was dem Begriff einer nationalen, von der freudigen Zustimmung der Massen getragenen Politik mehr zuwider wäre, als den Staub der Archive zu ihren Gunsten anzurufen. Das „bekannte Memoire" mag Herrn Samarin und einigen seiner Gesinnungsgenossen bekannt sein: die Menge selbst der russischen Lehrer weiß sicherlich nichts davon, und wir können den Verfasser versichern, daß es in den baltischen Provinzen nicht drei Personen giebt, welche über die tiefsinnigen Anschauungen jenes Staatsmannes Auskunft zu geben wüßten.

[2]) Zu Seite 2. Der Verfasser zeigt hier, daß er keine Vorstellung von dem Wesen politischer Körperschaften hat, die seit Jahrhunderten gewohnt sind, die Verantwortlichkeit für das Wohl und Weh ihres Landes zu tragen. Eben weil sie das gewohnt sind, weil sie sich nicht als zufällige Volksversammlungen fühlen, für deren Beschlüsse Niemand einzustehen hat, müssen sie jede Solidarität mit den von ihrem Willen unabhängigen Handlungen einzelner Mitglieder ablehnen. Daß man in Livland diesen Grundsatz verlassen, und in der Angelegenheit des Herrn von Bock eine Erklärung abgegeben hat, ist seitdem als ein Fehler erkannt und bedauert worden. Er wird sich nicht wiederholen.

[3]) Zu Seite 3. Wir glauben nicht, daß die Regierung einen Protest erwartet hat — wenigstens keinen solchen, wie ihn der Verfasser vorschlägt. Ein hundert und sechszigjähriger Verkehr mit den baltischen Ritterschaften hat sie gelehrt, daß diese Corporationen jederzeit den höchsten Werth auf die unversehrte Erhaltung des auf den Capitulationen vom 4. Juli und 29. September 1710 beruhenden Rechtszustandes gelegt haben. Wie käme sie nun mit einem Mal zu dem Glauben, daß die livländische Ritterschaft diesen Rechtsboden aufzugeben bereit sei, — um gegen die, nebenbei gesagt, keineswegs separatistischen Aeußerungen eines Schriftstellers Verwahrung einzulegen, der patriotisch genug gewesen ist, vor Beginn seiner literarischen Laufbahn öffentlich aus der Corporation auszutreten?

[4]) Zu Seite 4. Was der Verfasser über den Eindruck der Schirren'schen Schrift sagt, ist nicht übertrieben. Die Livländer werden

niemals leugnen, daß sie ihnen aus der Seele geschrieben ist, und sie sind stolz, einen solchen Mann aus ihrer Mitte hervorgebracht zu haben. Wenn Herr Samarin aber behauptet, daß er mit Schirren in der „Definition der Thatsache, — der gegenwärtigen Stimmung der baltischen Intelligenz" — übereinstimme, so müssen wir ihm widersprechen. Herr Samarin beschuldigt die „baltische Intelligenz" fortwährend des Separatismus d. h. politischer Trennungsgelüste, im Hinblick auf Deutschland — Schirren hat diese Gelüste eben so entschieden geleugnet. Der baltische Separatismus beschränkt sich auf das Verlangen nach administrativer Selbständigkeit auf Grundlage der von allen russischen Herrschern seit Peter dem Großen beschwornen Capitulationen und des Nystädter Friedens.

5) Zu Seite 4. Herr Samarin möchte die Welt glauben machen daß den Livländern ein Gefallen geschieht, wenn die Justizreform nicht von der Stelle rückt, und die städtische Reform eingeschlafen ist. Das Gegentheil ist die Wahrheit. Die drei Provinzen haben bereits vor Jahren den Entwurf einer, nach durchaus modernen Gesichtspunkten bearbeiteten Umgestaltung der Justiz in Petersburg eingereicht. Diesem Beispiel sind die baltischen Städte gefolgt. Um nur endlich zu gesicherten Zuständen zu gelangen, haben sie sich entschlossen, in der Annäherung an die Allgemeine russische Städteordnung von 1870, bis an die Grenze des Möglichen zu gehen. Daß beide Entwürfe bisher die allerhöchste Bestätigung nicht haben erlangen können, gilt allgemein als Landescalamität. Die Ursache der Verschleppung ist einzig und allein in der Sprachenfrage zu suchen. Die nationale Bureaukratie, welche im Justizministerium das große Wort führt, möchte diese Gelegenheit benutzen, um jene heikle Frage endgültig zu Gunsten der Reichssprache zu entscheiden. Baltischer Seits wehrt man sich natürlich aus allen Kräften gegen eine Zumuthung, welche den Anfang vom Ende der deutschen Kultur in diesen Landen bedeuten würde.

6) Zu Seite 4. Die Sprachverhältnisse in den Ostseeprovinzen sind durch das sogenannte Novemberedict (den 4/16. November 1867) geregelt. Dasselbe bestimmt, daß der Verkehr der Staatsbehörden unter sich in russischer, mit den sogenannten Landesbehörden, zu denen sowohl der revalsche Rath als das livländische Landraths-Collegium gehören, in deutscher Sprache stattzufinden habe. Hiernach sind die Bemerkungen des Verfassers zu beurtheilen.

7) Zu Seite 5. Est modus in rebus! — Eine ernsthafte Widerlegung dieses abenteuerlichen Phantasiestücks wird man uns erlassen. Die livländische Ritterschaft gegen die Zumuthung vertheidigen, daß sie

einen Notenkrieg mit dem Kabinet von St. Petersburg habe führen wollen, hieße ihr einen schlechten Dienst erweisen, denn es hieße immerhin einen solchen Einfall nicht für unmöglich halten. In Wahrheit ist übrigens Niemand weiter entfernt, der Ritterschaft ein so gerütteltes Maß von Thorheit zuzutrauen, als gerade der Verfasser. Denn er hat ihr wiederholt ein so glänzendes Zeugniß politischer Klugheit ausgestellt, daß unsere Bescheidenheit alle Ursache hat, sich beschämt zu fühlen. Der Widerspruch zwischen den thatsächlichen Behauptungen des Verfassers und seinen Urtheilen nöthigt uns, ihm eine erstaunlich geringe Meinung von der Denkfähigkeit seines Leserkreises zuzuschreiben, was freilich ein eigenthümliches Licht auf die literarischen Erfolge des Herrn Samarin wirft.

Die livländische Adresse war nichts, als eine auf völlig gesetzlichem Boden stehende Beschwerde über Verletzung der capitulationsmäßigen Rechte des Landes durch einzelne Organe der Staatsgewalt. Der Ritterschaft ist dieser Schritt nicht leicht gefallen. Sie sah voraus, daß ihre Absicht theils wirklich mißverstanden, theils von politischen Gegnern in doloser Weise ausgebeutet werden würde. Die Folgen ließen sich bei der in Rußland herrschenden Aufregung gegen die „Grenzmarken“ nicht übersehen. Glaubt Herr Samarin wirklich, daß der Wunsch in der Kölner Zeitung gelobt zu werden, stärker gewesen sei, als diese sehr begründete Besorgniß reellster Natur? Die Ritterschaft hat sich gleichwohl entschlossen, ihr Anliegen unmittelbar an die Instanz zu bringen, von der sie allein Gerechtigkeit erwartete — an den Kaiser. Sie hat das gethan im Gefühl jener Verantwortlichkeit, von welcher der Verfasser nichts weiß, der Verantwortlichkeit für die theuersten Güter des Landes, welche in erster Linie ihrer Obhut anvertraut sind.

Nach Herrn Samarin's Meinung freilich war dieser Schritt verfrüht. Man hätte warten sollen, bis an der Ausführung seines Programms nichts mehr fehlte, als etwa das Pünktchen auf dem I. Die Livländer haben es für richtiger gehalten ihm diesen Gefallen nicht zu thun. Die Erfahrungen einer leidensvollen Geschichte haben sie gelehrt, daß die schwere Krisis dieser Tage nicht am Wenigsten durch die Trägheit oder Vertrauensseligkeit verschuldet ist, welche unsere Vorfahren in den wichtigsten und folgenreichsten Fragen so oft das „principiis obsta“ haben vergessen lassen.

[8]) Zu Seite 7. Auf eine Widerlegung dieser Auslassung verzichten wir. Einem deutschen Publikum gegenüber liegt das Sinnlose derselben klar zu Tage, und Russen zu bekehren ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen.

[9]) Zu Seite 9. Auf die Adresse ist allerdings ein abweisender Bescheid erfolgt. Gleichwohl ist man an allerhöchster Stelle keinen Augenblick so kurzsichtig gewesen, in der Berufung auf das verbriefte Landesrecht einen Act der Illoyalität zu erblicken. Das hat zunächst die gnädige Aufnahme der livländischen Replik gezeigt — vor Allem ist es aber in dem allmäligen Einlenken von dem 1867 betretenen Wege bemerkbar geworden, welches sich seit zwei Jahren stetig zu vollziehen scheint. Zwar läßt es das fanatische Beamtenthum, welches gegenwärtig als der Träger der nationalrussischen Bewegung anzusehen ist, auch heute noch keineswegs an Grund zu Klagen im Einzelnen fehlen. Ueberall dagegen, wo der gerechte und wohlwollende Sinn Sr. Majestät Gelegenheit hat sich unmittelbar zu äußern, also in der Behandlung von Principienfragen, hat seit geraumer Zeit fast jede Veranlassung zu ernsthafteren Beschwerden aufgehört.

Unter diesen Umständen wird, auch vom russischen Standpunkte aus, kein vernünftiger Mensch sich wundern, daß der Ritterschaft die Verwaltung des Landes nach wie vor anvertraut geblieben ist. Diese Landräthe, Landmarschalle, Präsidenten, Assessoren, Substituten u. s. w. sind in der That, trotzdem sie die Adresse unterschrieben haben, die zuverlässigsten und gewissenhaftesten Beamten, welche das Reich besitzt. Wir wollen uns zum Beweise dessen nicht eines ganzen Arsenals von theoretischen Ausführungen bedienen, wie sie der Verfasser für das Gegentheil beigebracht hat. Wir begnügen uns, auf die unleugbare und auch in Rußland allgemein anerkannte Thatsache hinzuweisen, daß in keinem Theil des Reichs auch nur ein annähernd ähnlicher Zustand von Ruhe, Ordnung und Sicherheit herrscht, als in Livland, obschon sich auch hier die laxe Handhabung der Gesetze, wie sie in den letzten Jahren zum Dogma der russischen Behörden geworden ist, in ihren Wirkungen fühlbar macht. Wenn das die Folgen meuterischer Gesinnung sind, so dürfte ächter russischer Patriotismus offenbar keinen dringenderen Wunsch kennen, als die schneeweiße Loyalität des moskowitischen Beamtenthums möglichst rasch mit der schwarzen Grundfarbe baltischer Verrätherherzen überzogen zu sehen.

[10]) Zu Seite 11. Der Verfasser kämpft gegen Windmühlen: er thut seinen Landsleuten Unrecht. Weder in Livland noch in Petersburg ist es irgend einem vernünftigen Menschen eingefallen, jene russischen Edelleute, welche zur livländischen Matrikel gehören, deshalb auch für Mitglieder der Ritterschaft zu halten. Hier entscheiden die Begriffe — nicht die Worte. Die meisten dieser Herren sind nie in Livland gewesen, viele wissen ohne Zweifel nicht einmal, daß ihre Wappen

im Rittersaal zu Riga hängen. Noch viel weniger wissen und verstehen sie, was in diesem Saale vorgeht — sie dafür verantwortlich zu machen, wäre der Gipfel der Ungerechtigkeit. Unseres Wissens hat sich bis jetzt nur Herr Samarin derselben schuldig gemacht.

[11]) Zu Seite 13. Wenige Worte thatsächlicher Zurechtstellung werden genügen, die pathetischen Auslassungen des Verfassers auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Die großentheils aus Altgläubigen bestehende russische Einwohnerschaft Riga's hat sich bis in die sechsziger Jahre von allen politischen Agitationen fern gehalten und mit ihren deutschen Mitbürgern in gutem Einvernehmen gelebt. Natürlich genug; bei den städtischen Behörden Riga's hatten sie Schutz gesucht und gefunden gegen die unmenschlichen Bedrückungen, denen sie als Ketzer in den „inneren Gouvernements" ausgesetzt waren. Von ihnen ist die deutschfresserische Bewegung, welche seit 1867 in Riga überhand genommen hat, auch nicht ausgegangen. Die Ehre der Initiative gebührt eingewanderten Russen, besonders Beamten, welche eine scheinbare Kenntniß der Zustände zu den entstellendsten Berichten in der gesinnungsverwandten Petersburger und Moskauer Presse benutzten und so allmälig die gedankenlose Masse der rigaschen Russen in eine „nationale Erregung" hineinzerrten, über deren wahren Ursprung sich die wenigsten von ihnen würden Rechenschaft geben können. Indessen, die Aufregung war einmal da, und es konnte für die Anstifter keine geeignetere Gelegenheit geben, ihres Werkes froh zu werden, als die Adresse der livländischen Ritterschaft.

Eine Gegenadresse im Sinne des Herrn Samarin wurde in aller Eile ausgearbeitet, im russischen Club und anderweitig aufgelegt und mag mehrere hundert Unterschriften erhalten haben — darüber wollen wir mit dem Verfasser nicht streiten. Ganz entschieden eine Unwahrheit ist es aber, wenn er behauptet, daß die gleichzeitig auf dem Lande in Umlauf gesetzten Adressen in keinem Zusammenhang mit den russischen gestanden hätten. Wer die Verhältnisse in Riga kennt, weiß, daß dieser Zusammenhang allerdings bestand, und durch den Lettischen Verein vermittelt wurde, welcher aus seinen slawophilen Tendenzen nie ein Hehl gemacht hat und unter Anderen den Staatsbeamten Dirik zu seinen Hauptleitern zählt. Die später eingeleitete Untersuchung hat herausgestellt, daß die russisch-lettischen Agitatoren, statt, wie der Verfasser glauben machen möchte, an die russischen Sympathien und die Sehnsucht nach russischen Einrichtungen zu appelliren, im Interesse der Sache rathsamer gefunden haben, den Bauern ganz andere Dinge vorzuspie-

geln — besonders Landvertheilung. Daß sie auf diese Weise eine Menge Unterschriften gewonnen haben, ist das natürlichste Ding von der Welt. Dasselbe Schauspiel ließe sich alle Tage im Herzen von Deutschland aufführen, und wird sogar, wenn auch in etwas veränderter Form, von den social-demokratischen Agitatoren aufgeführt, welche sich z. B. in Holstein schon eine Menge Stimmen der ländlichen Arbeiter für die Reichstagswahlen gesichert haben, indem sie ihnen für Landvertheilung zu stimmen versprachen.

Diese Fälschungen sind die Veranlassung zum Verbot der russisch-lettischen Gegenadresse geworden. Uebrigens wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß unter der livländischen Landbevölkerung, besonders der lettischen, als Folge früherer Zustände, noch vielfach Abneigung gegen die Deutschen herrscht und dieselbe aus diesem Grunde russischen Agitationen nicht unzugänglich ist. Wenn Herr Samarin aber meint, eine allgemeine Abstimmung würde eine ungeheuere Mehrheit für Einführung der russischen Einrichtungen ergeben, so antworten wir: Das hängt lediglich davon ab, wer die Macht in Händen hat. Von bewußter Vorliebe für diese Einrichtungen kann bei den Massen schon deshalb keine Rede sein, weil sie gar keine Vorstellung haben, um was es sich handelt. Die Wenigen aber, welche sich einbilden, eine solche zu besitzen, und dadurch veranlaßt werden, die „inneren Gouvernements" zu besuchen, kommen in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle völlig ernüchtert zurück. Die russischen Bauern haben auf dem Papier allerdings einige Rechte voraus — sie sind z. B. in den Landschafts-Versammlungen vertreten. Allein man braucht sich nur die russischen Blätter — die nationalen keineswegs ausgenommen — anzusehen, um sich zu überzeugen, daß die Bauern dieses Recht weder zu schätzen, noch davon Gebrauch zu machen verstehen. Abgesehen von diesem Vorsprung der Russen besitzen die baltischen Bauern alle die Rechte, welchen Herr Samarin mit Berufung auf den Feudalismus das Dasein abspricht. Sie erfreuen sich einer auf weit ausgedehntes Stimmrecht begründeten Selbstverwaltung der Gemeinden, in die sich Niemand, weder der Gutsherr noch der Prediger zu mischen hat, sie können Grundbesitz jeder Art erwerben — in Livland befinden sich schon 30 Procent des Bauerpachtlandes im erblichen Eigenthum von Bauern; desgleichen ist bereits eine Anzahl Rittergüter in deren Hände übergegangen; — es ist ihnen volle Freizügigkeit im ganzen Reich gewährt, sie nehmen in den s. g. Kirchspielsconventen an den Berathungen über ihre nächsten Interessen zu gleichem Recht mit den Rittergutsbesitzern Theil, und schon wird ernstlich daran gedacht, ihnen auch im Landtage eine Vertretung ein-

zuräumen. Daß die Justizreform noch nicht ins Leben getreten ist, daran trägt, wie schon angedeutet wurde, Niemand anders die Schuld, als das nationale Beamtenthum in Petersburg, welches das Russische um jeden Preis zur Gerichtssprache machen will. Ob den Bauern, mit denen heute in allen Untergerichten — also in $^9/_{10}$ aller Fälle — direct in ihrer Sprache verhandelt wird, damit gedient wäre — diese Frage möge sich der Verfasser selbst beantworten.

[12]) Zu Seite 14. Daß der Landespolizeibeamte, der als Mitglied der Ritterschaft über eine Adresse derselben mit beschlossen hat, später in seiner Eigenschaft als Untergebener des Civilgouverneurs, auf dessen Befehl eine andere, von der vorgesetzten Behörde für ungesetzlich erkannte Adresse mit Beschlag belegt, kann keinem Menschen auffallen, der eine Vorstellung von den Pflichten eines Beamten hat. Ohne Zweifel giebt es Fälle, wo es Gewissenspflicht wird, einem Befehl nicht nachzukommen; ebenso gewiß ist es aber, daß hier ein solcher Fall nicht vorliegt.

[13]) Zu Seite 15. Der Verfasser beklagt sich über die Unzugänglichkeit der russischen Archive für patriotische Forscher. Wir werden sehen, daß er sich im Texte fortwährend auf ein überreichliches Quellenmaterial beruft, welches vornehmlich den Acten des Ministeriums des Innern und des heiligen Synod's entnommen ist.

[14]) Zu Seite 21. Der Verfasser versucht hier abermals die religiösen Umtriebe als eine Erfindung der baltischen Publicisten hinzustellen. Wenn er sich zur Aufgabe gemacht hätte, ausschließlich auf die öffentliche Meinung in Orenburg und Kasan einzuwirken, so würden wir dies Verfahren begreiflich, wenn auch keineswegs lobenswerth finden. Allein aus einer anderen Stelle seiner Einleitung geht hervor, daß er nicht blos für seine Landsleute, sondern wesentlich im Hinblick auf die Wirkung im Auslande schreibt. Dazu hat er nicht die nöthige Kenntniß der Dinge mitgebracht. Ueber die Frage der religiösen Verfolgungen in Livland sind die Acten geschlossen mit dem bekannten Bericht des Grafen Bobrinsky und dem Zugeständniß, welches Kaiser Alexander seiner Zeit in Stuttgart den Vertretern der Evangelischen Allianz gemacht hat. Diese Thatsachen sind entscheidend, — nicht die Genauigkeit einzelner Aeußerungen Sr. Maj., welche der Verfasser mit einem überflüssigen Aufwand von Scharfsinn zergliedert. Eben so wenig wird Herr Samarin diesseits des Niemen mit der Behauptung Glück machen, daß die s. g. Aufreizung der öffentlichen Meinung gegen Rußland das Werk baltischer Wühler sei. Es heißt eine ärmliche Vorstellung von der Bedeutung der Oeffentlichkeit haben, wenn man meint, die Dinge,

auf die der Verfasser hier anspielt, würden gar nicht bekannt geworden sein, wenn nicht irgend ein Livländer auf den Einfall gekommen wäre, nach Genf zu reisen und sie dem Pastor Ehni oder Herrn v. Wurstemberger ins Ohr zu sagen. Glaubt der Verfasser denn wirklich, daß eine Gesellschaft, die sich zu ihrer ausschließlichen Aufgabe gemacht hat, ein aufmerksames Auge auf alle Beschränkungen und Beeinträchtigungen zu haben, welchen die Gewissensfreiheit hier und da noch unterworfen ist, — daß eine solche Gesellschaft von den Vorgängen in Livland erst durch Herrn von Bock oder Herrn Julius Eckardt Kenntniß erhalten habe? Freilich hat Herr von Bock die Veröffentlichung des Bobrinsky'schen Berichts und damit den empfindlichsten Schlag auf seinem Gewissen, welcher der Samarin'schen Partei beigebracht werden konnte. Aber in diesem Bericht handelt es sich nicht um bisher unbekannte Thatsachen, sondern lediglich darum, wie die anständigen Leute in Rußland selbst den Mißbrauch beurtheilten, welcher von den Fanatikern der altrussischen Partei mit dem kaiserlichen Willen in Livland getrieben wurde. Diese Enthüllungen haben nur denjenigen Schaden gebracht, deren Zwecke sie vereitelten — nicht Rußland, und am wenigsten dem Kaiser, der sich seit dem hat angelegen sein lassen, das geschehene Unrecht, von dem er keine Kenntniß gehabt hatte, durch eine Reihe von Maßregeln gut zu machen, welche bis jetzt zwar noch nicht zur Herstellung einer rechtlich gesicherten Lage der evangelisch-lutherischen Kirche Livlands, aber doch zu einem erträglichen factischen Zustande geführt haben.

[15]) Zu Seite 27. Was der Verfasser über seine Stellung zur Gewissensfreiheit sagt, ist sehr erfreulich. Wir sehen ihn gern auf diesem Wege. Wenn er bei dieser Gelegenheit aber Herrn Julius Eckardt der Verläumdung bezichtigt, weil derselbe ihm und seinen Freunden vorgeworfen, die Glaubensfreiheit in Livland nicht befürwortet zu haben, so trifft das nicht zu. Herr Julius Eckardt hat jene Vorwürfe 1869 veröffentlicht, während sich der Verfasser erst 1871 als Apostel der Gewissensfreiheit demaskirt hat. Herr Samarin behauptet ferner, weder von Seiten der russischen Kirche, noch der russischen Presse, endlich auch nicht von Seiten des russischen Volkes sei Widerstand gegen die Aufhebung des Glaubenszwanges zu erwarten. Darauf können wir nur antworten: Das wird die Erfahrung lehren. Bis jetzt liegt keine Veranlassung vor dem Verfasser aufs Wort zu glauben. Am wenigsten so weit es sich um die orthodoxe Kirche handelt. Eine bisher noch nie bestrittene Meinung verlegt den Hauptwiderstand gegen die Einführung der Gewissensfreiheit gerade in den heiligen Synod, den Mittelpunkt der

griechisch-orthodoxen Hierarchie. Der Verfasser giebt das in gewissem Sinn selber zu, wenn er sagt, daß dieser Schritt unter der Geistlichkeit anfangs auf „Befürchtungen und Zweifel" stoßen würde. Bis jetzt scheinen dieselben die Oberhand behalten zu haben. Eben so wenig überzeugend ist, was der Verfasser über die Haltung der Presse sagt. Daß die „Móskwa" ihrer Zeit für Gewissensfreiheit eingetreten ist, hat gerade von Seiten der s. g. „baltischen Verleumder" die lauteste Anerkennung gefunden. Sie haben auch nicht vergessen, daß die „Mosk. Ztg." sich gelegentlich diesen Bestrebungen angeschlossen hat. Sonst ist unseres Wissens in der russischen Presse von Gewissensfreiheit wenig die Rede gewesen. Wohl aber hat sie, wenn nicht dem Principe des Zwanges, so doch den einzelnen Zwangsmaßregeln, welche während der letzten Jahre gegen die katholische Kirche in Litthauen und Polen angewandt worden sind, eifrig das Wort geredet. Dem russischen Volke endlich glaubt der Verfasser eine ganz besondere, gleichsam angeborene Duldsamkeit in Glaubenssachen zusprechen zu dürfen. Richtig ist, daß bei den Russen von jenem Fanatismus wenig zu finden ist, der sich unter den West- und Südslaven zeigt. Aber freilich beruht das, wie auch der Verfasser selbst andeutet, nicht blos auf den Vorzügen des russischen Volkscharakters, sondern auch auf seinen Fehlern, mit andern Worten auf der Indifferenz und Energielosigkeit, welche demselben eigenthümlich sind.

[16]) Zu Seite 27. Diese Anklagen gegen die Deutschen der Ostseeprovinzen sind zu allgemeiner Natur, als daß wir uns hier auf eine Widerlegung einlassen könnten. Wir behalten uns dieselbe vor, so bald uns concrete Behauptungen des Verfassers aufstoßen.

[17]) Zu Seite 27. Herr Samarin rühmt die freisinnigen Grundsätze, zu welchen sich die Moskauer Stadtverordneten-Versammlung im Jahre 1871 bekannt hat. Dies Bekenntniß kommt ein wenig spät. Sieben Jahre lang haben die „liberalen" Moskauer ruhig mit angesehen, wie aus ihrer Mitte das Signal zu den ärgsten Bedrückungen in Litthauen und Polen gegeben wurde und kein Wort des Protests dagegen gehabt. Glaubt Herr Samarin wirklich, daß sich diese Thatsache mit der Zustimmung zu einigen liberalen Redensarten höchst wohlfeilen Gepräges auswischen lasse, welche dem Verfasser um so besser zu gefallen scheinen, als sie dem Vernehmen nach aus seiner eigenen Feder geflossen sind?

[18]) Zu Seite 53. Der Verfasser giebt auf 30 Druckseiten eine sehr eingehende Analyse der livländischen Bauerverordnung von 1819,

und meint damit eine erschöpfende Schilderung der ländlichen Zustände, wie sie um das Jahr 1840 sich darstellten, geliefert zu haben. Das ist so zutreffend, als wenn Jemand aus der Erklärung der Menschenrechte, welche den Verfassungen des revolutionären Frankreichs vorangestellt zu werden pflegten, den Schluß ziehen wollte, daß Fouquier Tinville und Collot d'Herbois eifrige Menschenfreunde gewesen seien. Oder ist der Verfasser der Meinung, daß zwar die „guten" Verfassungen, d. h. diejenigen, welche dem individuellen Belieben den weitesten Spielraum lassen, in Wirklichkeit den angestrebten Idealen nicht immer entsprechen mögen, die „schlechten" dagegen, d. h. welche diesem Belieben mehr oder weniger enge Schranken setzen, der gewissenhaftesten Beobachtung sicher sein dürfen? In einer noch ziemlich nahen Vergangenheit hätten diese Ansichten des Herrn Samarin alle Aussichten gehabt, die gläubige Zustimmung der wohlwollenden Zöglinge des Rotteck-Welckerschen Staatswörterbuchs zu finden, welche die curulischen Sitze unserer politischen Weisheit bevölkerten. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre indessen, welche man füglich eine Zeit verfehlter Verfassungsexperimente nennen darf, sind an der Anschauung der Menschen doch nicht so spurlos vorüber gegangen, wie man aus der Haltung mancher Organe des Liberalismus schließen könnte; man beginnt nicht nur einzusehen, daß das souveraine Volk nicht ganz die lammfromme Heerde ist, für die man es gehalten, es erheben sich sogar Stimmen, welche behaupten, daß der Teufel nicht so schwarz sei, wie er gemalt zu werden pflegt, mit andern Worten, daß die Menschen, von denen die schlechten Verfassungen ausgehen, mitunter besser sind, nicht nur als ihr Ruf, sondern auch als ihr Werk.

Aus diesem Gesichtspunkt wird auch die livländische Bauerverordnung von 1819 betrachten müssen, wem es um die Wahrheit zu thun ist, nicht um einseitige Parteiinteressen. Damit haben wir angedeutet, daß wir nicht gesonnen sind, jenes Werk theoretisch zu vertheidigen, oder seine praktischen Wirkungen nach irgend einer Seite hin für günstig zu erklären. Wir verkennen nicht, daß 1819 in jeder Hinsicht ein Rückschritt gegen die Gesetzgebung von 1804 geschehen ist, und daß namentlich die Aufhebung der alten wackenbuchmäßigen Bestimmungen über das Bauerland nachtheilig auf die Entwicklung des bäuerlichen Wohlstandes eingewirkt hat. Wenn aber der Verfasser behauptet, daß jener Rückschritt von den Urhebern der Gesetzgebung von 1819 mit Vorbedacht geplant gewesen, wenn er ferner glauben machen will, daß diese Gesetzgebung in allen ihren einzelnen Punkten zu stricter, unerbittlicher Ausführung gekommen sei, wenn er endlich die

Katastrophe von 1841 als die unmittelbare und nothwendige Folge von 1819 darstellt, so schüttet er in seinem blinden Haß das Kind mit dem Bade aus.

Der Hauptvorwurf, welcher der Gesetzgebung von 1819 gemacht wird, ist die Aufhebung der alten wackenbuchmäßigen Bestimmungen und der 1804 festgesetzten Ordnung, wodurch den Bauern ein bestimmtes Anrecht auf die von ihnen cultivirten Ländereien gesichert war. Der Verfasser bezweifelt natürlich nicht, daß diese Maßregel von der vorgefaßten Absicht diktirt gewesen sei, alles Bauerland nach und nach der unbeschränktesten Verfügung des Herrn zu unterwerfen. Zur Widerlegung dieser Behauptung brauchen wir nur auf die schlagende Ausführung in Julius Eckardt's Commentaren zu des Verfassers Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußland's hinzuweisen, wo dargethan wird, daß das 1819 eingeführte System der sogenannten freien Contracte damals allgemein als ein Fortschritt der Menschheit begrüßt, unter Anderem auch von dem bekannten Bauernfreund Garlieb Merkel als eine große philanthropische Maßregel bezeichnet wurde. Wir wissen wohl, daß diese optimistischen Anschauungen nicht von allen Gliedern der livländischen Ritterschaft getheilt wurden (v. Bruiningk, Fr. v. Sievers u. A.) und daß Einige hoffend, Andere fürchtend die wirklichen Folgen der Maßregel richtig vorausgesehen haben. Aber ebenso gewiß ist es, daß diese Voraussicht von der großen Masse weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin getheilt wurde, und daß dieselbe, in den Anschauungen ihrer Zeit befangen, in der That ein ersprießliches Werk zu schaffen meinte. In demselben Falle befand sich auch die Staatsregierung, deren Theilnahme an der baltischen Gesetzgebung, wie schon Eckardt bemerkt hat, der Verfasser ebenso sorgfältig verschweigt, wo es sich um mißliebige Thatsachen handelt, als er sie rühmend hervorzuheben pflegt, wo ihr Eingreifen nach seinem Geschmacke ist. So läßt er auch im vorliegenden Falle unerwähnt, daß der Ritterschaft bei der Gesetzgebung nicht eine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zusteht, ein großer Theil der Verantwortlichkeit bei mißlungenen Experimenten mithin der Regierung zufällt, welche berufen ist, diesen Experimenten Gesetzeskraft zu verleihen oder zu versagen, wie es ihr gutdünkt.

Eine fernere heftige Anklage des Verfassers richtet sich gegen diejenigen Bestimmungen der Verordnung von 1819, welche die freie Bewegung der Bauern in engherziger büreaukratischer Weise eingeschränkt haben sollen. Diese Anklage erscheint nicht unbegründet, wenn man sich auf den Standpunkt des Jahres 1872 stellt: sie verliert einen großen Theil

ihres Gewichts, wenn man die Gesetzgebung von 1817 nach den Anschauungen und Voraussetzungen ihrer Zeit beurtheilt. Wo herrschte denn um's Jahr 1819 jene schrankenlose Selbstverwaltung der Gemeinden, wie sie dem Verfasser als Ideal vorschwebt und wie sie ja allerdings das moderne Rußland auf dem Papier verwirklicht hat? Vor 54 Jahren bestand in demselben Rußland und zwar keineswegs blos auf dem Papier, die Leibeigenschaft in ihrer rauhesten Gestalt; in einigen Theilen von Deutschland war sie formell noch nicht aufgehoben, überall aber stand die Masse des Volks unter der strengen Bevormundung eines zwar rechtschaffenen aber engherzigen und hochfahrenden Beamtenthums, welches z. B. vor noch nicht gar langer Zeit die Gewohnheit hatte, den Handwerksburschen ihre visirten Wanderbücher vor die Füße zu werfen. Daneben herrschte der Stock weit und breit in Europa: in manchen deutschen Staaten ist die Prügelstrafe bekanntlich erst in den letzten Jahren abgeschafft worden.

Mit welchem Recht verlangt nun der Verfasser, daß die livländische Ritterschaft allein ihrer Zeit um 50 Jahre voraus und über Anschauungen erhaben sein sollte, welche mit dem Bildungsstande der Zeit eng verwachsen und überdieß in den thatsächlichen Zuständen tiefer begründet waren, als der Verfasser in seinem unhistorischen Sinn zu fassen im Stande ist? Gewiß ist die Büreaukratie in ihrer Bevormundung der Massen zu weit gegangen; ebenso gewiß ist es aber auch, daß es der Gipfel der Thorheit gewesen sein würde, Leuten, die eben noch als Sachen behandelt werden durften, die freie Verwaltung ihrer Angelegenheiten in die Hände zu geben. Daß man das in Rußland gethan hat, erklärt zwar einiger Maßen die Haltung des Verfassers, macht eine unvernünftige Sache aber nicht zu einer vernünftigen, sondern ist nur ein Beweis mehr für die unorganische Natur des russischen Staatswesens, das keine ruhige stetige Entwicklung, sondern nur regellose Sprünge kennt. Daß die Ostseeprovinzen trotz ihrer 160jährigen Zugehörigkeit zum Reich, es möglich gemacht haben, diese Sprünge zu vermeiden und ihrerseits in den Bahnen organischer Entwicklung zu bleiben, spricht unseres Erachtens mehr als alles Andere für die Berechtigung ihres historischen Anspruchs innerhalb des Reichsverbandes eine gewisse Sonderstellung einzunehmen.

Wir geben gerne zu, daß diese Sonderstellung nicht durchweg gute Früchte getragen. Wenn sie einerseits die Voraussetzung eigenthümlicher Entwicklung war, so hat sie andererseits nicht selten hemmend auf den Gang derselben eingewirkt. Die Spuren davon trägt auch die Gesetzgebung von 1819, der man anmerkt, daß sie das Werk eines

Standes ist, der seinen Trieb nach Absonderung, Selbständigkeit und Herrschaft, so weit es die inneren Angelegenheiten des Landes anging, ohne jedes Hinderniß und ohne Ueberwachung entwickeln konnte. Allein wenn sich das Bewußtsein hiervon in den einzelnen Artikeln unverkennbar ausspricht, so war die praktische Anwendung derselben, wie jeder, der diesen Verhältnissen nahe gestanden hat, weiß, im Ganzen und Großen weit entfernt eine genaue Ausführung der strengen gesetzlichen Vorschriften darzustellen. Gewiß hat es eine Anzahl von Herren gegeben, auf welche die Samarin'sche Darstellung theilweise, ebenso gewiß aber auch nur sehr wenige, auf welche sie vollständig paßt. Eine der schwersten Anschuldigungen, welche der Verfasser gegen die livländische Ritterschaft erhebt, daß sie das ehemalige Bauerland willkürlich eingezogen habe, ist im Ganzen und Großen ungerechtfertigt. Wie hätte sonst die im Jahre 1849 erfolgte abermalige Scheidung zwischen Bauer- und Hofsland, die im Wesentlichen auf Grundlage des bestehenden Zustandes vorgenommen wurde, über die Hälfte der vorhandenen Ländereien den Bauern zutheilen können? Daß das Einziehen von bäuerlichen Grundstücken zu den Ausnahmen gehörte, dafür spricht auch der Umstand, daß dieses Verfahren innerhalb des herrschenden Standes selbst, wenn auch nicht geradezu für anrüchig, so doch für unfair galt. Dem Verfasser dieser Zeilen ist das aus seiner Jugendzeit in lebhafter Erinnerung.

Ebenso übertrieben sind die Anschuldigungen des Herrn Samarin gegen die Rechtspflege. Von Willkürlichkeiten hat sich dieselbe allerdings nicht immer freigehalten. Aber wer waren die Richter und wo hatten sie sich großentheils ihre Bildung geholt? Unter der vorigen Regierung gab es besonders in Estland für den Adel kaum eine andere Laufbahn als die des Offiziers.

Die unmenschliche Härte des damaligen russischen Kriegsdienstes, wie die Rohheit des russischen Lebens, unter dessen Eindrücken der junge Mensch die besten Jahre seiner geistigen und sittlichen Entwickelung zuzubringen pflegte, waren nicht geeignet, die weichen Seiten seiner Natur zu entwickeln. Wurde er dann im angehenden Mannesalter als Gutsbesitzer von seinen Standesgenossen zum Ordnungs- oder Hakenrichter (Landespolizeibeamter) gewählt, so war es nicht zu verwundern, wenn seine Entscheidungen nicht immer gerecht ausfielen, seine Strafen das Maß des Nothwendigen überschritten. Der Verfasser, der viel von baltischer Willkür zu sagen weiß, hat sich freilich gehütet, auf diesen Ursprung derselben hinzuweisen. Wir würden ihm das nicht übel nehmen, wenn er nicht dabei die Unverschämtheit hätte,

die angebliche Zartheit des russischen Gewissens auf Kosten des livländischen in helles Licht zu stellen. Man hat sich bis jetzt fast ausschließlich darauf beschränkt, die Schattenseiten der baltischen Zustände aus dem in den feudalen Lebensordnungen begründeten allzu ausschließlichen Uebergewicht eines Standes zu erklären, und wir wissen wohl, daß, wie die Menschen einmal sind, ein solches immer zu Mißbräuchen und Uebergriffen führen wird. Wenn diese Mißbräuche aber in Livland, während des 18. Jahrhunderts (mindestens bis zum Jahre 1765) unzweifelhaft gegen die vorhergehende schwedische Periode eine Steigerung erfahren haben, so erklärt sich das zum guten Theil aus der ungleich roheren Natur des Staatswesens, welchem diese Provinzen seit 1710 angehören. Während die schwedische Regierung sich, in ihrer ersten Periode wenigstens, unzweifelhafte Verdienste um die Herstellung und Entwickelung gesitteter Zustände auf dem Gebiet der Kirche, Schule und Agrarpolitik, erworben hat, läßt sich das Verhalten ihrer russischen Rechtsnachfolgerin fast durchweg als ein rein negatives, ein indolentes laisser aller bezeichnen. Namentlich blieb das Verhältniß zu den leibeigenen Bauern vollständig dem Belieben der, durch den entsetzlichen nordischen Krieg, arm und roh gewordenen Herren, überlassen. Und wie hätte eine Regierung auch dazu kommen sollen, mit mildernder Hand in diese Zustände einzugreifen, die selbst fortwährend eifrig bemüht war, im Innern des Reichs die Rechte der Herren über ihre Leibeigenen zu erweitern? Auf der einen Seite waren also die Livländer ganz ihren eigenen Trieben, guten wie bösen überlassen, auf der andern Seite mußte ihre Empfindung durch das Schauspiel fürchterlicher Rohheit und Unsittlichkeit, welches die Zustände im Reich darboten, abgestumpft werden. Und diese Lage hat sich gerade in der Periode, um die es sich hier handelt, noch verschlimmert, weil bald nach dem Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus jene hermetische Abschließung gegen das Ausland eintrat, welche die Livländer nöthigte, ihre Blicke immer mehr nach Osten zu richten.

Wir haben zugegeben, daß sich die livländische Rechtspflege nicht immer von einer gewissen Willkürlichkeit frei gehalten hat. Desto bestimmter leugnen wir, daß sie sich in Civilstreitigkeiten zwischen Herren und Bauern zum Nachtheil der letzteren parteiisch gezeigt habe. Wie es im Allgemeinen als eine Sache des öffentlichen Anstandes galt, das Bauerland der bäuerlichen Benutzung nicht zu entziehen, so wurde es innerhalb des privilegirten Standes im Ganzen und Großen als Ehrensache angesehen, sein Uebergewicht nicht zum Nachtheil der Bauern zu mißbrauchen. Gegen diese Seite der gerichtlichen Praxis hat denn

auch niemals das Mißtrauen und die Abneigung bestanden, welche der Verfasser den baltischen Bauern zuzuschreiben weiß.

Wenn der Verfasser über die Steigerung der Frohnleistungen klagt, welche die Folge der Gesetzgebung von 1819 gewesen sei, so ist das thatsächlich nicht unbegründet. Das Fehlen streng gesetzlicher Bestimmungen hat hier zu manchem Mißbrauch geführt. Diese notorische Thatsache leugnen wollen, hieße der baltischen Sache einen schlechten Dienst erweisen. Aber der Grund ist viel weniger in jener gefühllosen Härte zu suchen, aus welcher der Verfasser alle Handlungen seiner baltischen Gegner erklärt, als aus den wachsenden Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Technik, welche die Herren, die in ihrer großen Mehrzahl den Kampf ums Dasein selbst bitter genug empfanden, zu einer Steigerung ihrer Anforderungen veranlaßten, deren Unbilligkeit ihnen häufiger um so weniger klar wurde, je allmählicher sich der Steigerungsprozeß zu gestalten pflegte. Der Masse der Herren ist der ganze Umfang des Uebels wohl erst durch die Bewegung von 1841 deutlich geworden. Und von diesem Zeitpunkt an haben die auf Verbesserung der bäuerlichen Lage gerichteten Bemühungen der Ritterschaft, wenn auch nicht ohne mancherlei Rückschläge und Unterbrechungen, nicht mehr aufgehört. Daß diese Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben sind, zeigen die gegenwärtigen ländlichen Zustände Livlands. Da dieser Gegenstand von Herrn J. Eckardt bereits erschöpfend behandelt worden ist, so sei nur erwähnt, daß einige russische Landwirthe, welche bei Gelegenheit der vorjährigen landwirthschaftlichen Ausstellung in Riga, von dem Präsidenten der „ökonomischen Societät" veranlaßt wurden, einen Ausflug ins Innere des Landes zu machen, eine für die livländische Entwickelung äußerst schmeichelhafte Ueberraschung an den Tag legten. Und doch hatten sie den wohlhabendsten Theil des Landes gar nicht gesehen. Sehr günstig äußerte sich bei eben dieser Gelegenheit eine anerkannte Autorität in landwirthschaftlichen Dingen, Professor v. d. Goltz in Königsberg.

Außer diesen Hauptbeschwerdepunkten hat der Verfasser noch eine ganze Reihe von Anklagen vorgebracht, die im Wortlaut der Verordnung von 1819 allerdings begründet erscheinen, bei näherer Betrachtung aber ebenfalls nicht so stichhaltig sind, als die unnachahmliche Sicherheit glauben lassen könnte, mit welcher Herr Samarin sie den Livländern ins Gesicht schleudert. Wir können hier nicht auf alle Einzelheiten eingehn, sondern begnügen uns einige wichtigere Punkte herauszugreifen.

Nach der Analyse, welche der Verfasser von den polizeilichen Be=

stimmungen des Gesetzes von 1819 giebt, bleibt dem Laien nichts übrig als das Livland der zwanziger und dreißiger Jahre für den classischen Boden des Mandarinenthums und die Gutsverwaltungen für Polizeibureau's zu halten, deren wesentlichste Beschäftigung darin bestanden hätte, für die Bauern Pässe zu schreiben und jede Bewegung derselben sorgfältig zu überwachen. In Wirklichkeit fand das Gegentheil statt. Allerdings waren die Gemeinden in großer Abhängigkeit von den Gutsherren. Das konnte aber bei Leuten, die eben noch Leibeigene gewesen waren, kaum anders sein. In dieser Beziehung hat die Gesetzgebung von 1819 wenig mehr gethan, als sich einem thatsächlich bestehenden Zustand anpassen. Aber im Allgemeinen wurde der Einfluß der Herren in sehr formloser und nachsichtiger Weise ausgeübt. Wer in den ländlichen Verhältnissen der Ostseeprovinzen aufgewachsen ist, auf den muß es schier einen komischen Eindruck machen, wenn er Leute, die an diesen Dingen nur im Fluge vorübergegangen sind, im Ton der Unfehlbarkeit von Einrichtungen reden hört, deren sich kein Landeskind erinnert. Wer von uns hätte jemals von einem besondern Bureau der Gutsverwaltung gehört, in welchem ein Mitglied des Gemeindegerichts ständig dejouriren mußte? Bei näherer Betrachtung wird aus diesem großartigen Institut das meist sehr bescheiden ausgestattete „Schreibzimmer" des Gutsbesitzers, in welchem außer dessen Wirthschaftsbüchern gewöhnlich nichts zu finden war, als eine kleine Handbibliothek, einige Jagdgewehre und ein Paar Wasserstiefel. In diesen anspruchslosen Räumen wurden die Angelegenheiten der Gemeinde zwischen dem Herrn und dem Gemeindeältesten in endlosen Unterhaltungen geregelt, welche die Geduld des Herrn mehr in Anspruch zu nehmen pflegten, als die des Bauern. Zu schriftlichem Verkehr war von beiden Seiten wenig Neigung. Ueberhaupt läßt sich der baltischen Selbstverwaltung in dieser Beziehung eher der Vorwurf des Zuwenig als des Zuviel machen. Das gilt auch von dem anscheinend streng geregelten Paßverfahren. Unter besondern Umständen, — wie namentlich während der Bewegung von 1841 — wurde auf die bestehenden Vorschriften zwar zurückgegriffen, und auch wenn ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz dauernd nach einem andern Ort verlegen wollte, mußte es sich über seine Berechtigung schriftlich ausweisen. Im Uebrigen war der Verkehr der Bauern innerhalb des Gouvernements indessen durchaus ungehemmt. Besonders aber galt es als Ehrenpunkt, demselben kein Hinderniß in den Weg zu legen, wo es sich um Klagen gegen die Herren handelte. Nach diesen Grundsätzen der Billigkeit wurde im Allgemeinen auch bei den contractlichen Abmachungen zwischen Herren und den bäuerlichen Pächtern verfahren.

Die ganze Strenge der gesetzlichen Bestimmungen ist jedenfalls nur ausnahmsweise zur Anwendung gekommen. Im Ganzen liebten die Herren es nicht, ihre Pächter zu wechseln. Die Fälle sind häufig genug, wo sich die „Gesinde,"*) trotz der kurzen Contracte, während mehrerer Menschenalter in einer Familie erhalten haben.

Wo es die Umstände irgend erlaubten, wurde das Gesinde vom Vater auf den Sohn übertragen. Da die Wirthe vom Kriegsdienst frei waren, so lag hierin ein starker Antrieb, nicht blos, wie Herr Samarin meint, zu unterthäniger Gefügigkeit gegen die Herren, sondern auch zu wirthschaftlichem Wohlverhalten. Die Einschränkungen, denen der Pächter hinsichtlich der Bearbeitung neuer Feldflächen wie des Verkaufs von Heu und Stroh unterworfen war, hatten ihren guten Grund in dem Mangel an wirthschaftlicher Einsicht, wie an Betriebscapital bei den Bauern. Namentlich hat das Verbot des Stroh- und Heuverkaufs unzweifelhaft einem wirklichen Bedürfniß entsprochen, wie sich überall da gezeigt hat, wo die Nichtbeachtung der Vorschrift den Bauern erlaubte, dem lockenden Gewinn nachzugehen, um schließlich zum Verkauf ihres Viehs um jeden Preis genöthigt zu sein, oder dasselbe Hungers sterben zu sehen. Die zwölfstündige Arbeitszeit endlich die der Verfasser übermäßig findet, wird Niemandem, der von landwirthschaftlichen Dingen eine Vorstellung hat, in so düsterem Lichte erscheinen. Daß man in einem Klima, wo die Arbeitsperiode auf drei bis vier Monate beschränkt ist, die Hände nicht in den Schoß legen darf, könnte auch Herr Samarin, der selbst nicht unter den Tropen geboren ist, wissen. Bei alledem wird in den Ostseeprovinzen durchschnittlich nicht länger gearbeitet als in ganz Norddeutschland, wo die klimatischen Bedingungen weit günstiger sind.

[19]) Zu Seite 73. Die Betrachtungen des Verfassers über das Verhältniß der baltischen Urbevölkerung zur katholischen wie später zur protestantischen Kirche dürfen wir auf sich beruhen lassen. Der Gegenstand, den Herr Samarin mit spielender Leichtigkeit behandelt, gehört zu den dunkelsten Theilen der Geschichte. Wir unsererseits vermögen kein Licht in denselben zu tragen. Ebenso wenig kann es der Verfasser. Was er sagt hat keinen andern Werth, als den einer nicht ohne Geschick nach dem Bedürfniß des Augenblicks zurechtgemachten Erfindung. Eben so wenig wollen wir mit Herrn Samarin über das Wesen des Protestantismus streiten: wir haben es nicht mit Ansichten, sondern mit Thatsachen zu thun. Unser Interesse an der Darstellung beginnt erst

---

*) Livländischer Provinzialismus für Bauerhof.

da, wo der Verfasser sich über das Verhältniß der livländischen Geistlichkeit zu der estnisch-lettischen Bevölkerung ausläßt. Auch hier wollen wir nicht bestreiten, daß den Behauptungen des Verfassers ein Körnlein Wahrheit zu Grunde liegt; wäre das Verhältniß der Geistlichkeit zu den Bauern so gewesen, wie es sein sollte, so würden die Letztern den orthodoxen Bekehrungsversuchen nicht so massenhaft verfallen sein, als wir zu unserer Demüthigung 1841 und noch mehr 1845 erleben mußten. Herr Samarin hätte auf der Grenzlinie der Wahrheit bleiben sollen, er würde uns auf diesem Gebiet, wie auf dem der Agrarverhältnisse wehrlos gefunden haben, denn auf beiden ist gesündigt worden. Allein seine Leidenschaft hat ihn hier wie dort zu Maßlosigkeiten verführt, die nicht geeignet sein dürften, seinen Credit in den Augen unparteiischer Beurtheiler zu erhöhen.

Was der Verfasser über die Stellung der Geistlichkeit, namentlich die wirthschaftliche sagt, ist im Ganzen richtig. Unter den eigenthümlichen Verhältnissen Livlands, wo die Prediger neben den Grundherren fast die einzigen Vertreter des herrschenden deutschen Stammes waren, mußten sich im Laufe der Jahrhunderte Verhältnisse herausbilden, die von der dürftigen und bescheidenen Lage deutscher Dorfpfarrer allerdings bedeutend abweichen. Der Geistliche war und ist in Livland materiell wie social viel günstiger gestellt, als seine Amtsbrüder in Deutschland. Er ist gewohnt, mit seinem adligen Nachbar auf dem Fuße der Gleichheit zu verkehren und zählt unter seine Amtsbrüder Männer, die den ältesten Geschlechtern des Landes angehören. Daß in diesem Umstande die Gefahr der Entfremdung dem Bauernstande gegenüber lag, kann nicht geleugnet werden. Unter dem Einflusse der flach rationalistischen Richtung, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland aufkam, allmälig auch nach Livland hinüberdrang und dort zu Anfang der vierziger Jahre eine noch ziemlich ansehnliche Zahl von Anhängern zählte, war diese Entfremdung, um die in Rede stehende Periode, allerdings vorhanden. Unsererseits ist daraus nie ein Hehl gemacht worden: was der Verfasser davon weiß, hat er aus protestantischen Quellen. Er begnügt sich aber nicht, zu sagen was er weiß, sondern er sagt, was er nicht weiß und nicht wissen kann, weil es nicht wahr ist, daß die livländischen Prediger verächtlich auf ihre Pfarrkinder herabgesehn, die Pflichten ihres Amtes versäumt und nicht einmal die Landessprache verstanden hätten. Ueber den ersten Punkt brauchen wir kein Wort zu verlieren; es handelt sich hier um eine frivole Behauptung, für die auch nicht der Schatten einer Begründung beigebracht wird. Die Versäumung der Amtspflicht wird dahin erläutert, daß die

Prediger ihre Amtshandlungen, „namentlich die wenig einträglichen,“ angeblich den s. g. Vormündern überlassen haben sollen. Das ist Uebertreibung. Das Wahre davon beschränkt sich darauf, daß die Taufen in entfernten Theilen großer Kirchspiele häufig von den Schulmeistern vorgenommen wurden, was mitunter auch gegenwärtig noch vorkommt und sehr naheliegende Ursachen hat. Wenn er endlich sagt, die Prediger hätten die Landessprache nicht verstanden, so beruht das auf einer vielleicht nicht unabsichtlichen Verwechselung der Zustände des vorigen Jahrhunderts, wo dergleichen allerdings nicht selten war, mit denen unserer Tage, wo es ganz undenkbar ist.

Der Verfasser beschuldigt die livländische Geistlichkeit ferner der religiösen Unduldsamkeit und beruft sich dabei auf zwei Artikel einer angeblich 1819 erschienenen Polizeiverordnung für die livländischen Bauern, welche Streitigkeiten über Religion an öffentlichen Orten und unbefugte Sectenbildung mit Strafen bedrohen. Zunächst ist zu erwidern, daß es eine besondere Polizeiverordnung für die livländischen Bauern gar nicht giebt; die angeführten Artikel finden sich vielmehr in der allgemeinen Verordnung von 1819, die nicht etwa von der Geistlichkeit ausgearbeitet worden ist, sondern, ihrem Entwurf nach, wesentlich als das Werk des verstorbenen Landraths v. Samson zu betrachten ist. Strafbestimmungen für religiöse Umtriebe aber haben im Jahre 1819 in keinem europäischen Staate gefehlt und sind großentheils weit schärfer gewesen, als die der livländischen Bauerverordnung. In Rußland sind sie noch heute in voller Geltung. In die richtige Beleuchtung werden die Behauptungen des Herrn Samarin aber erst treten, wenn wir das Verhältniß zu dem Herrenhuterthum, dessen Thätigkeit er ganz treffend als die Veranlassung jener polizeilichen Bestimmungen bezeichnet, klargelegt haben werden, wobei bedeutende Abweichungen von der Darstellung des Verfassers freilich nicht ausbleiben können.

Was Herr Samarin über die Bedeutung und die Organisation des Herrenhuterthums sagt, giebt uns keine Veranlassung zu Einwendungen. Wohl aber nehmen wir Act von dem Zugeständniß, daß die „Strömung zur Rechtgläubigkeit“ vorzugsweise in dem herrenhutischgesinnten Theile der livländischen Landbevölkerung ihren Anfang genommen habe. Hieraus erklärt sich die Vorliebe, mit welcher der Verfasser das Herrenhuterthum behandelt. Wir werden weiter unten sehen, daß ihn diese Vorliebe zu seltsamen Widersprüchen verleitet, welche dem Eindruck seiner Darstellung nicht zu Gute kommen. Die Zuverlässigkeit derselben läßt sich um so leichter controliren, als der

Verfasser nach seiner eigenen Erklärung ausschließlich deutsch-protestantische Quellen benutzt hat, d. h. im Wesentlichen das Buch des Dr. Harnack: Die herrenhutische Brüdergemeinde und die lutherische Kirche Livlands.

Was Herr Samarin über die Anfänge des Herrenhuterthums in Livland sagt, schließt sich der angeführten Quelle so ziemlich an, wenn wir von den gelegentlichen Ausfällen gegen die Geistlichkeit absehen, von denen der Verfasser nun einmal nicht lassen kann. Allein die Uebereinstimmung ist von kurzer Dauer. Nach der Behauptung des Verfassers wären die Prediger und Gutsbesitzer sehr bald durch die „reißenden Erfolge der Herrenhuter" bedenklich geworden. Die Einen weil sie für ihre „Nahrung" fürchteten, die Andern, weil ihnen der „demokratische Charakter" der Societäten anstößig gewesen sein soll. Von alledem ist bei Harnack gar nichts zu finden. Die Bedenken, welche allerdings ziemlich frühzeitig gegen die Herrenhuter wach wurden, hatten ganz andere Gründe. Von „reißenden Erfolgen" der Brüder war in jener ersten Zeit noch keine Rede; jedenfalls hatten die Prediger nicht die geringste Veranlassung, um ihre „Nahrung" besorgt zu sein, ebensowenig wie man sich in den Kreisen des livländischen Adels um das Jahr 1740 vor dem „rothen Gespenst" zu fürchten verstand. Prediger und Edelleute waren dem Herrenhuterthum vielfach sehr zugethan. Der General-Superindentent Fischer, den der Leser nach des Verfassers Erzählung für einen finsteren Eiferer zu halten geneigt sein wird, war den Herrenhutern so wenig feindlich, daß er sich 6 Jahr lang nicht entschließen konnte, gegen sie einzuschreiten. Als er es endlich that, geschah es, weil sein Gewissen ihm nicht erlaubte, dem überhandnehmenden mystischen Unfug, der, wie fast überall, auch unter den livländischen Bauern mit groben sinnlichen Ausschweifungen verbunden war, länger zuzusehen. Zunächst handelte es sich aber, wie aus dem Antrag Fischers im Oberconsistorium vom 29. Juni 1742 hervorgeht, noch keineswegs um Unterdrückung des Herrenhuterthums; man beabsichtigte nur, die eingerissenen Mißbräuche abzustellen und die Wirksamkeit der Brüder gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke wurde zunächst von sämmtlichen Predigern Livlands Berichterstattung über die Thätigkeit der Herrenhuter eingefordert und auf Grundlage derselben vom Generalgouvernement, auf gleichzeitigen Antrag des Oberconsistoriums und des Landrathscollegiums, zwei Untersuchungscommissionen eingesetzt, die eine im lettischen, die andere im estnischen Livland, welche ihre Thätigkeit zu Anfang des Jahres 1743 begannen. Der kaiserliche Ukas vom 16. April 1743, welcher das

Herrenhuterthum in Livland mit einem Schlage unterdrückte, noch ehe jene Commissionen zu einem Ergebnisse hatten gelangen können, wird vom Verfasser einflußreichen dortigen Edelleuten (soll heißen livländischen) zugeschrieben und diese Behauptung damit begründet, daß der Ukas auf den üblen Einfluß hingewiesen habe, welchen die neue Lehre auf die Bauern ausübe, die sie zum Ungehorsam gegen ihre Herren und zur Vernachlässigung ihrer Arbeiten verleite. Einen besseren Grund weiß der Verfasser nicht beizubringen. Auch wir sind außer Stande mit unbedingter Gewißheit nachzuweisen, von wem die Maßregel ausgegangen ist. Daß sie von vornehmen Livländern eingegeben worden sei, ist deshalb wenig glaublich, weil, wie schon erwähnt, zu jener Zeit unter dem Adel eine stark ausgeprägte Vorliebe für das Herrenhuterthum bestand, wie unter Anderem auch aus dem Umstande hervorgeht, daß allerlei Versuche gemacht wurden, den Zusammentritt der Untersuchungscommission, wenigstens im estnischen Livland, zu hintertreiben, und daß nach der Ausweisung der Herrenhuter dieselben ihre Versammlungen heimlich auf verschiedenen Rittergütern fortsetzen konnten. Das Wahrscheinlichste ist, daß wir es mit einer Hofcabale zu thun haben, die von den bekanntlich sehr zahlreichen persönlichen Gegnern Zinzendorfs in Deutschland ausging und durch die Unvorsichtigkeit seiner Frau befördert wurde, welche kurz vorher in Petersburg gewesen war, um den ihr bekannt gewordenen Schritten des livländischen Oberconsistoriums, noch bevor dieselben zu einem Ergebniß geführt hatten, entgegen zu arbeiten, ja sogar die Erlaubniß zu einer förmlichen Niederlassung der Gemeinde in verschiedenen Punkten Livlands zu erlangen. Der Kaiserin Elisabeth, welche von der Natur der Societäten keine deutliche Vorstellung hatte, ließen sich die Bestrebungen der Gräfin leicht als politisch gefährlich darstellen. Daß diese Auffassung vorgewaltet habe, scheint auch aus dem Wortlaute des Ukases hervorzugehen.

Es war somit ein unmittelbarer Ausfluß des kaiserlichen Willens, der dem Herrenhuterthum ein Ende machte. Das hält den Verfasser aber nicht ab, das Provinzial-Consistorium für die Ausführung der durch den Ukas nothwendig gewordenen Maßregeln verantwortlich zu machen. Dabei geht es nicht ohne Uebertreibungen und Entstellungen ab. So weiß Herr Samarin von Verhaftungen, Ausweisungen und Verhören zu berichten. Davon steht in seinen Quellen kein Wort. Die ausländischen Diakonen mußten allerdings das Land verlassen, oder sollten es wenigstens thun. Sonst ist von Verfolgungen keine Rede gewesen und Niemand für seine Zugehörigkeit zu den Herrenhutern verantwortlich gemacht worden.

Ueber die folgende Periode, bis zum Gnadenbriefe Kaiser Alexander's von 1817, geht der Verfasser kurz hinweg. Desto ausführlicher behandelt er die Wirksamkeit der Brüder seit dieser Zeit, von der allerdings, äußerlich betrachtet, der gewaltige Aufschwung datirt, welchen das Herrenhuterthum in Livland nehmen sollte. Auch hier folgt Herr Samarin, wie er sagt, ausschließlich dem Buche des Dr. Harnack, weiß aber, theils durch willkürliche Zusammenstellungen, theils durch ebenso willkürliche Zusätze eigener Erfindung aus dem, wie er selbst zugiebt, gegen das Herrenhuterthum geschriebenen Buche Capital für dasselbe zu schlagen. Während die Kirche „in Todesschlaf versunken" gewesen, sollen die Brüder im Volke „religiöses Gefühl und ehrbares Leben" erweckt, an sie sich der beste Theil der Bauern, die reichsten und tüchtigsten, geschlossen haben u. s. w. Wir können das umfangreiche Harnack'sche Buch hier nicht ausziehen, wer sich aber die Mühe geben will, dasselbe zu lesen, wird einen Eindruck erhalten, welcher der Darstellung des Verfassers fast durchweg entgegengesetzt ist. Die Herrenhuter haben in Livland zu gewissen Zeiten ohne Zweifel den Anstoß zu einem lebendigen Glaubensleben gegeben; während der hier behandelten Periode haben sie wenig mehr gethan, als einerseits geistlichen Hochmuth, Classendünkel und Heuchelei unter den s. g. „Auserwählten" zu entwickeln, andererseits das Bewußtsein des nationalen Gegensatzes gegen das herrschende Deutschthum zu schärfen.

Dieses Letztere hebt der Verfasser selber hervor; es ist, wie schon gesagt wurde, der wahre Grund seines Wohlgefallens an dem Herrenhuterthum. Aber auch das Erstere, im Gegensatz zu einem lebendigen Glaubensleben, giebt Herr Samarin indirekt zu, wenn er die Societäten die Uebergangs- und Vorbereitungsstufe für die orthodoxe Kirche nennt. Was wäre denn das für ein lebendiger Glaube gewesen, der gleich auf die ersten Aufforderung bereit war, sich selbst aufzugeben? Selbst wenn das orthodoxe Griechenthum hoch über dem lutherischen Bekenntniß stünde, was dem Verfasser außerhalb Rußlands Niemand zugeben und auch innerhalb desselben nur Wenige glauben werden, die zu lesen und zu schreiben verstehen, so würde die Erkenntniß dieser Wahrheit immer nur bei wenigen tieferen Naturen nach schweren inneren Kämpfen zum Durchbruch kommen können. Wo der Religionswechsel von Massen unter solchen Umständen erfolgt, wie es in Livland 1845 geschehen ist, pflegt er stets die Folge zersetzenden Einflusses zu sein. Diesen Einfluß hat eben das Herrenhuterthum, unterstützt durch die unverkennbare Lauheit, mit welcher viele Prediger ihren Gemeinden gegenüberstanden, ausgeübt. Die Societäten haben sich nicht damit

begnügt, die oben erwähnten schlimmen Eigenschaften im Volke zu entwickeln, sie haben es direkt gelehrt, die Kirche, der es angehörte, zu mißachten, ohne ihm zum Ersatze mehr bieten zu können, als allerhand mystischen Formelkram, der sich freilich in der Stunde der Prüfung in seiner ganzen Nichtigkeit offenbaren mußte.

Wenn die livländische Geistlichkeit auch die praktischen Folgen der herrenhutischen Lehre, d. h. die Massenübertritte zur griechischen Kirche nicht voraussehen konnte, so war sie über die zerstörenden Wirkungen des Herrenhuterthums auf die Grundlage des kirchlichen Lebens doch nicht im Zweifel und deshalb vollkommen im Recht, die Brüder als ihre gefährlichsten Feinde zu bekämpfen. Was der Verfasser über diesen Gegenstand sagt, ist zum Theil nicht nur Uebertreibung, sondern gerade zu Fälschung. Die livländische Geistlichkeit hat sich nur sehr schwer, nach Erschöpfung aller erdenklichen Mittel, entschlossen, den Kampf mit dem „Institut" aufzunehmen. Und als sie es that, ist dieser Kampf keineswegs in so gewaltsamer Weise geführt worden, wie der Verfasser zu verstehen giebt.

Die Herrenhuter waren durch den Gnadenbrief von 1817 zu einer gewissen Wirksamkeit innerhalb der lutherischen Landeskirche ermächtigt; andererseits war es dieser letztern durch die Kirchenordnung von 1832 zur Pflicht gemacht, jede über die Grenzen des häuslichen Heerdes hinausgehende geistliche Einwirkung sorgfältig zu überwachen. Die Herrenhuter wollten sich diese Ueberwachung nicht gefallen lassen; ein Conflict war unvermeidlich. Das livländische Kirchen-Regiment wandte sich deshalb an die Regierung mit der Anfrage, ob die Bestimmungen des Kirchengesetzes auf die Herrenhutersocietäten anzuwenden seien oder nicht — ja man machte sogar den Vorschlag, es möge Allen, die es wünschten, gestattet werden, *förmlich zu den Societäten überzutreten*.

Hierauf erfolgte unter dem 14. April 1834 eine kaiserliche Entschließung, welche die Herrenhuter ausdrücklich und in der allerentschiedensten Weise der Wirksamkeit des Kirchengesetzes, also der Beaufsichtigung von Seiten der Landeskirche unterwarf, den *förmlichen Uebertritt zur Brüdergemeinde aber ebenso bestimmt untersagte*. Durch dieselbe kaiserliche Entschließung wurde den herrenhutischen Diakonen das Recht des freien Vortrages in den Bethäusern genommen, auf Verwendung einiger *Herren vom Adel* nachträglich aber wieder gestattet, daß jeder der 12 Diakonen in *seinem eigenen* Bethause Vorträge halten dürfe. Da aber jeder Diakonus etwa 12 bis 15 Bethäuser unter seiner besondern Aufsicht hatte, so entstanden

sehr erklärliche Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des kaiserlichen Befehls, welche damit endeten, daß den Diakonen 12 Bethäuser offen gelassen, die übrigen aber entzogen wurden. Dieser Befehl wurde indessen im Jahre 1841 wieder dahin modificirt, daß das Recht des freien Vortrages zwar auf jene zwölf Bethäuser beschränkt blieb, im Uebrigen den Diakonen aber keine Hindernisse ihrer Lehrthätigkeit auferlegt wurden.

So verhält es sich in Wahrheit mit den angeblichen Verfolgungen, denen die Herrenhuter nach der Behauptung des Verfassers von Seiten der lutherischen Landeskirche ausgesetzt waren. Dieselbe hat sich darauf beschränkt, an maßgebender Stelle um authentische Interpretation der Vorschriften des Kirchengesetzes zu bitten. Diese Bitte ist mit Maßregeln beantwortet worden, welche weit über die Absicht der Antragsteller hinausgingen. Die Verantwortlichkeit dafür kann nicht der Kirche zugeschoben werden, die sich über das Unwirksame bloßer Polizeimaßregeln nie Illusionen gemacht hat. Sie hat im Verlaufe des Kampfes immer mehr gelernt, sich allein auf die geistlichen Waffen zu verlassen, die ihr verliehen sind. Und der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Das Herrenhuterthum in Livland hat seine kirchlich-erziehende Rolle ausgespielt. Die Organisation besteht fort, aber sie hat aufgehört, die Kirche als solche zu beunruhigen. Der starke social-nationale Zug, welchen das Herrenhuterthum in Livland von Anfang als unterscheidendes Merkmal an sich trug und dem es einen wesentlichen Theil seiner Erfolge verdankt, ist neuerdings, nachdem die Kirche wieder zu selbständigem Leben erwacht ist, das eigentlich leitende und treibende Moment der Societäten geworden, und eine gewisse politische Bedeutung werden sie sich damit ohne Zweifel erhalten, aber dieselbe ist unter allen Umständen nur als ein Aufgeben der wahren Ziele zu betrachten und als solches ein Zeichen des Verfalles. —

[20]) Zu Seite 78. Herr Samarin behauptet, das Herrenhuterthum sei die Mutter der Uebertritte von 1841 und 1845 gewesen. Darin hat er Recht. Um so weniger hätte er sich die Mühe geben sollen, noch andere, so zu sagen historische Anknüpfungspunkte zu suchen, aus denen die plötzliche Strömung der Massen des Landvolks zur griechischen Kirche sich erklären ließe. Diese Anknüpfungspunkte sind theilweise so unansehnlicher Art, daß der Verfasser selbst sie nicht recht präsentabel findet, theils bestehen sie nur in der Einbildungskraft des Herrn Samarin, deren Lebhaftigkeit nur von seiner Unkenntniß der Verhältnisse übertroffen wird. So weiß er als eine interessante Thatsache zu berichten, daß die lettischen und estnischen Bauern in manchen

Gegenden die Gewohnheit gehabt hätten, Kerzen und Weihwasser bei den Popen zu holen und dergl. Wenn Herr Samarin es während seines Aufenthalts in Livland der Mühe werth gefunden hätte, sich mit den Sitten und Gebräuchen desselben Landvolkes bekannt zu machen, dem er später so lebhafte Sympathie widmen sollte, so würde er leicht haben erfahren können, daß jene Kerzen und jenes Weihwasser von den Bauern als — Zaubermittel betrachtet wurden, welche sie besonders bei kranken Thieren mit Vorliebe anwandten und vielleicht noch anwenden.

[21]) Zu Seite 84. Was der Verfasser über den livländischen „Landesstaat" und seine Verfassung sagt, ist im Grunde nichts als ein trockener Auszug aus dem Provinzial-Recht, der uns trotz einzelner Ausfälle keine Veranlassung zu Bemerkungen bieten würde, wenn die Bedeutung des Landrathscollegiums für die Beziehungen zur Reichsgewalt nicht ins Ungeheuerliche übertrieben wären. Die Absicht liegt auf der Hand. Wenn es dem Verfasser erst gelungen ist, dem Leser die Vorstellung beizubringen, daß der Generalgouverneur und die Gouvernementsregierung in Riga nur dem Namen nach das Regiment führen, in Wahrheit aber das Landraths-Collegium Herr der Lage ist, dann hat er im Grunde schon nachgewiesen, daß Niemand anders als die Landräthe für die Maßregeln verantwortlich sind, welche er dem Generalgouverneur und den Landesbehörden überhaupt vorwirft. Und eben darauf ist es abgesehen, und muß es vom Standpunkte des Verfassers um so mehr abgesehn sein, als er, wie wir sehen werden, zwar eine Menge allgemeiner Anklagen gegen die Landesbehörden vorbringt, aber nicht eine einzige beglaubigte Thatsache wirklich gravirender Natur.

Daß das Landraths-Collegium zu allen Zeiten bereit gewesen ist, den General-Gouverneur zu beeinflussen, versteht sich von selbst. Eine ganz andere Frage ist aber, in wie weit ihm das gelungen ist. Eine 160jährige Erfahrung spricht gegen die Behauptung des Verfassers. Die Geschichte Livlands unter russischer Herrschaft würde mehr Lichtpunkte zeigen, als sie in Wirklichkeit thut, wenn jener maßgebende Einfluß der Landräthe auf den bis in die neueste Zeit allmächtigen Generalgouverneur thatsächlich stattgefunden hätte. Wir brauchen nur an die im 18. Jahrhundert sich unaufhörlich erneuernden Klagen der Landtage über unmäßige Anforderungen an die Steuerkraft des Landes, die Aufhebung der beschworenen Verfassung im Jahre 1783, in neuerer Zeit an die Geschichte der Bekehrungen und die berüchtigte Riga-Pleskauer Chaussee zu erinnern, um wenigstens in Livland sogleich ver-

standen zu werden. Daß die Bewegung von 1841 anscheinend im Sinne der livländischen Ritterschaft ausging, beweist nichts gegen das Gesagte. Das strenge Verfahren, welches damals gegen die orthodoxe Geistlichkeit eingeschlagen wurde, hatte, wie selbst der Verfasser einmal andeutet, seinen Grund vorwiegend in der Abneigung des Kaisers Nikolaus gegen eine Bewegung, die nicht von ihm angeregt war und überdies zu unruhigen Auftritten Veranlassung gegeben hatte. Wenn es sich anders verhalten hätte, wenn das livländische Landraths-Collegium wirklich so mächtig gewesen wäre, wie Herr Samarin behauptet, warum hat es denn den wiederholten Bekehrungsversuchen im Jahre 1845 nicht dasselbe Ende bereiten können, wie denen von 1841? Der Verfasser erklärt den Gang der Dinge in dem genannten Jahre daraus, daß der Kaiser durch das s. g. „Ministerium der Ostseeangelegenheiten" über die wahre Natur der Bewegung getäuscht worden sei. Aber trotz des ungeheueren officiellen Materials, über welches er verfügt, ist es ihm nicht gelungen, den actenmäßigen Beweis dafür zu liefern. Es wäre auch erstaunlich, wenn er es vermocht hätte. Liegt denn Riga wirklich so weit von Petersburg, daß man dort Monate lang über den Gang der Dinge in Livland im Unklaren bleiben konnte? Die Wahrheit ist, daß der Kaiser einige Zeit brauchte, um sich an den Gedanken der Bekehrungen zu gewöhnen, die er übrigens stets nur mit ehrlichen Mitteln betrieben haben wollte. Daraus erklärt sich sein anfänglich schroffes Verhalten gegen den Bischof Irinarch eben so natürlich, wie daß er ihm unmittelbar nach seiner Abführung aus Riga eine andere Eparchie gab. Er fing eben an, sich mit der Sache innerlich auszusöhnen, und daraus entwickelten sich ganz allmählich die Ereignisse von 1845—1848. Das livländische Landraths-Collegium hat an allen diesen Dingen nicht den mindesten Antheil.

[22]). Zu Seite 87. Die Schilderung, welche der Verfasser von dem Generalgouverneur Baron v. d. Pahlen giebt, gehört zu den Lichtseiten seines Werkes, nicht weil er dem Privatcharakter eines Gegners ausnahmsweise Anerkennung widerfahren läßt, sondern weil er einem gegnerischen Standpunkte gerecht zu werden versteht. Baron Pahlen hat wirklich so gedacht, wie Herr Samarin erzählt. — Aber freilich, wenn der Verfasser dem Baron Pahlen das Recht zugesteht, so zu denken, wie er gedacht hat, wie kommt er dazu, uns Andern aus demselben Standpunkte ein Verbrechen zu machen? Denn wir sind eben so gut Balten wie Baron Pahlen es war — was ihm recht, ist uns billig. Ist dem aber so — schuldet uns der Verfasser wenn nicht seine Liebe, so doch seine Achtung, — so ist damit eine Ver-

urtheilung nicht nur des vorliegenden Buches, sondern seiner ganzen politischen Wirksamkeit ausgesprochen. Denn diese Wirksamkeit ist bis jetzt wesentlich darauf gerichtet gewesen, das deutsche Leben in den Ostseeprovinzen vor dem In- und Auslande als völlig überlebt, verfault, — nach jeder Richtung hin unberechtigt darzustellen. Ueberlebt haben wir uns aber so lange nicht, als sich sogar ein Gegner auf unseren Standpunkt zu versetzen, demselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen vermag. Wir wissen wohl, daß Herr Samarin keineswegs beabsichtigt hat, uns ein solches Zeugniß auszustellen. Er lobt Baron Pahlen, weil — Baron Pahlen seine Landsleute getadelt hat. Aber auch hier steht Baron Pahlen nicht allein. Er ist keineswegs der einzige Balte, der das gethan hat. Wir alle können mehr oder weniger Anspruch darauf erheben, weder unsere Landsleute noch unsere Zustände musterhaft zu finden, und viele von uns haben das auch der Oeffentlichkeit gegenüber ausgesprochen. Also ein weiterer Grund, das dem Baron Pahlen gespendete Lob auf uns Alle zu beziehen und jede künftige Polemik des Verfassers gegen uns als schreiende Inconsequenz anzusehen.

[23]) Zu Seite 88. Der Verfasser begnügt sich nicht mit der Rolle, die er das livländische Landraths-Collegium spielen läßt. Um für alle Fälle gesichert zu sein, erfindet er das „Ministerium der Ostseeangelegenheiten."

Ohne Zweifel haben die hohen Staatsbeamten baltischer Herkunft, um die es sich hier handelt, einen viel bedeutenderen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten geübt, als das livländische Landraths-Collegium. Daß sie denselben nach Kräften benutzt haben, Unheil von ihrer alten Heimath abzuwehren, kann ihnen nur zur Ehre gereichen. Allein bei alledem sind sie keineswegs so mächtig gewesen, als Herr Samarin glauben machen möchte — das zeigt der Gang, welchen die livländischen Dinge seit dem Jahre 1841 nahmen, unwiderleglich. Graf Benkendorf, den der Verfasser 1841 als schier allmächtig schildert, hat 1845 nichts verhindern können, obschon er sich damals unseres Wissens in nicht minder einflußreicher Stellung befand als vier Jahre vorher. Uebrigens hat in den baltischen Landen alle Zeit als Grundsatz gegolten, daß wer in den Reichsdienst tritt, als Reichsbeamter anzusehen ist, nicht als Baltiker. Deshalb sind die Handlungen der Reichsbehörden im Lande, auch wenn sie, wie früher allerdings fast ausnahmslos der Fall war, durchgängig mit Landeskindern besetzt waren, niemals als solche angesehen worden, für welche das öffentliche Gewissen des Landes verantwortlich gemacht werden dürfte, wie das z. B. mit dem Landraths-Collegium, dem Hofgericht,

dem Rigaschen Rath u. s. w. der Fall wäre. Wir haben in dieser Hinsicht immer scharf geschieden und wohl ein Recht, das auch von Andern zu verlangen. Wenn sich unsere Landsleute im Dienst des russischen Staats auszeichnen, so freuen wir uns darüber, bestreiten dem Staate aber nie das Recht, den Ruhm dieser Männer ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen. Eben so wenig fällt es uns aber natürlich ein, unrühmliche oder tadelnswerthe Handlungen russischer Beamten baltischer Herkunft mit unserem Schilde zu decken.

[24]) Zu Seite 93. Daß der Gedanke sich durch Auswanderung dem heimischen Elend zu entziehen, ursprünglich ohne die Mitwirkung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit unter den Bauern entstanden sein könne, wollen wir um so weniger in Abrede stellen, als Niemand in der Lage sein dürfte, den Ursprung dieser Idee bis zu ihren letzten Wurzeln zu verfolgen. Aus eben demselben Grunde wollen wir auch zugeben, daß der Grund, der die Bauern im Frühjahr 1841 in Massen nach Riga trieb, anfangs kein anderer gewesen sei, als das, durch die Auswanderung kurländischer Juden nach Bessarabien entstandene Gerücht, daß die Regierung geneigt sei, auch den Letten und Esten Wohnsitze in den inneren Gouvernements anzuweisen. Dagegen weiß der Verfasser nichts Annehmbares über die Gründe zu sagen, welche die Bauern veranlaßten, ihre Wanderungen nach Riga so hartnäckig fortzusetzen, nachdem sie dort, wie er selbst zugiebt, nirgend Ermunterung gefunden, sondern sich anfangs Abweisung, später aber sogar harte Strafen zugezogen hatten. Was er darüber beibringt, sind nicht Gründe, sondern ganz willkürliche Behauptungen, die den Eindruck von Lückenbüßern machen. Einen Beweggrund, und sogar einen sehr starken, müssen die Leute aber nothwendig gehabt haben, und da der Verfasser keinen anzugeben weiß, so kann er sich nicht wundern, wenn wir darauf zurückkommen, was in unsern Kinderjahren alle Spatzen von den Dächern pfiffen: daß die Versprechungen der griechischen Geistlichkeit von Anfang an eine viel bedeutendere Rolle in dieser Bewegung gespielt haben, als Herr Samarin zugiebt, der, wie wir später sehen werden, selbst nicht zu leugnen vermag, daß der Clerus nicht völlig unschuldig an der Verwirrung gewesen sei, das Verfahren desselben aber gewissermaßen als Nothwehr darzustellen sucht. Ob die erste Begegnung der Bauern mit dem hochwürdigen Irinarch wirklich am 9. Juni stattgefunden habe, wollen wir nicht näher untersuchen. Das Datum ist für die Beurtheilung der Sache nur in so fern von Interesse, als aus demselben hervorgeht, daß die Theilnahme der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit an der Bewegung, schon zu Anfang derselben

rege gewesen ist. Aus verschiedenen Prediger-Berichten der Zeit geht nämlich hervor, daß das Wandern nach Riga im Mai entweder angefangen, oder doch größere Bedeutung gewonnen hat. Daß die erste Begegnung in der That, wie der Verfasser behauptet, eine rein zufällige gewesen sei, wird ihm Niemand aufs Wort glauben, der eine Vorstellung davon hat, wie es in solchen Dingen herzugehen pflegt. Viel wahrscheinlicher ist, daß die Bauern von eben den Leuten, welche sich damals notorisch zur Aufgabe gemacht hatten, die lügnerischen Gerüchte über Landvertheilung und Auswanderungserlaubniß unter dem Landvolke zu verbreiten, und von denen es feststeht, daß sie sich in der Nähe von Riga in Krügen aufhielten, um den Bauern gegen Bezahlung als Wegweiser zum Bischof zu dienen — daß diese Leute die Vermittler gespielt haben. Ob die Fäden der Intrigue von Anfang an in der Hand des Bischofs gelegen, oder ob er nur die günstige Gelegenheit ergriffen hat, für seine Kirche Propaganda zu machen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Diese Frage wird vielleicht niemals völlig befriedigend beantwortet werden. Wenn man sich aber der Drohungen erinnert, welche schon ein Jahr vorher von herrenhutischer Seite ausgestoßen worden: „wenn man uns nicht in Ruhe läßt, werden wir griechisch,“ und die Beziehungen kennt, welche die Brüder um diese Zeit bereits notorisch mit dem Bischof Irinarch angeknüpft hatten — so wird man kaum geneigt sein, die letztere Auffassung für die wahrscheinlichere zu halten. Obschon es der Verfasser in Abrede stellt, ist doch erwiesen, daß die Herrenhuter, unter Leitung des bekannten Agitators David Ballohd mit besonderer Erlaubniß des hochwürdigen Irinarch in einer griechisch-orthodoxen Kirche Rigas Gottesdienst gehalten und auch sonst während längerer Zeit in sehr vertrauten Beziehungen zur griechischen Geistlichkeit gestanden haben. Die Vermuthung liegt also sehr nahe, daß eben in diesem Verhältniß die Wurzel der propagandistischen Versuche des Bischofs und der ihm untergebenen Geistlichkeit zu suchen seien.

Bedeutsamer ist natürlich die Frage, wie sich der Bischof zu den Bauern, die zuerst bei ihm erschienen, gestellt und was er ihnen gesagt hat. Der Verfasser berichtet, der hochwürdige Irinarch habe den Bauern die vortrefflichsten Rathschläge gegeben: ruhig nach Hause zu gehen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, ihren Herren zu gehorchen u. s. w. Daß er das wirklich gesagt hat, bezweifeln wir um so weniger, als damit keineswegs ausgeschlossen ist, daß er nicht andere Dinge hinzugefügt habe, die der Verfasser mit Stillschweigen übergeht, auf die es aber bei der Streitfrage recht eigentlich ankommt. Daß solche Dinge wirklich gesagt worden sind, dafür liegen eine Menge äußerer und innerer Gründe vor.

Wenn der Bischof gleich bei der ersten Begegnung den Bauern nur gesagt hätte, was der Verfasser anführt, so würde die Bewegung sehr bald von selbst aufgehört haben. Der Bischof hat, wie der Verfasser weiter unten zeigt, in seinen Berichten zugegeben, daß der Hauptgegenstand der Bitten, welche die Bauern an ihn richteten, sich auf allerhand weltliche Vortheile bezogen habe, während der Wunsch um Aufnahme in die griechische Kirche nur als Nebensache behandelt worden sei. Wenn ihnen nun mit Ernst gesagt wurde, daß diese Nebensache für den Bischof die Hauptsache, daß es seine Aufgabe sei, seiner Kirche den Weg zu bahnen, nicht aber weltliche Vortheile zu versprechen — so lag für die Bauern offenbar nicht die geringste Veranlassung vor, ihre Besuche bei ihm so andauernd fortzusetzen, wie thatsächlich der Fall gewesen ist. Das Zutreffende dieser Argumentation ist durch eine große Anzahl positiver Zeugnisse der Bauern selbst bei ihren Verhören in der Gouvernements-Regierung bestätigt worden. Da dieselben uns aber nicht zugänglich sind, so begnügen wir uns, hier ein anderweitiges Zeugniß folgen zu lassen, welches officiell beglaubigt und einem Pastoral-Berichte an das Consistorium entnommen ist. Dasselbe bezieht sich zwar nicht auf die erste Begegnung des Bischofs mit den Bauern. Für die Beurtheilung ist das aber ziemlich gleichgültig. Was der hochwürdige Irinarch im Juli oder August für erlaubt hielt, wird er im Juni nicht für ein Verbrechen gehalten haben. In dem bezeichneten Bericht heißt es:

„Im Juli dieses Jahres war Tawit Luttik mit einer Fuhre in Riga gewesen, und hatte sich damals mit Allem, was das Anschreiben beim russischen Bischof betrifft, bekannt gemacht, worauf er am 6. August mit einem Carolenschen Bauern nach Riga zum Anschreiben gegangen war. 35 Werste vor Riga hatten aber seine Reisegefährten den Muth verloren, nach Riga zu gehn, er allein hatte die Reise fortgesetzt, die übrigen waren zurückgelassen, damit sie ihn erwarten sollten. In einem Kruge, etwa 6 — 8 Werst von Riga, hat Tawit Luttik einen dort sich aufhaltenden abgelassenen Soldaten — der den nach Riga Wandernden ein Wegweiser zum russischen Bischof gewesen ist, der einen Schnurrbart getragen, diesen aber jetzt abrasirt und seine Kleidung gewechselt hat, um nicht erkannt zu werden — zum Führer nach Riga genommen. Dieser Soldat, der russisch und estnisch spricht, hat den Tawit Luttik bei Tage zu einem russischen Kaufmann in der Moskauschen Straße geführt, wo alle einwandernden Bauern für Zahlung abgespeist werden. Nachdem Tawit Luttik von dem Soldaten gehörig instruirt worden, hat derselbe ihn zu dem russischen Bischof,

der in einem großen steinernen, gelb angestrichenen Hause wohnt, vor dem ein Soldat Wache hält, begleitet. Bei dem russischen Bischof, der decorirt ist, hat er durch einen Dolmetscher, der gut russisch und ganz fertig estnisch spricht, aber deutsch gekleidet ist, Alles ermittelt. Tawit Luttik hat sich darüber beschweren müssen, daß die Edelleute ihre Bauern sehr drückten, daß letztere unter ihrer Last ganz erliegen wollen. Hierauf hat Tawit Luttik — nachdem der russische Bischof ihm die Zusicherung gegeben, die Bauern sollten von den Frohnen befreit und das Land sollte unter ihnen pr. Seele so vertheilt werden, daß jeglicher Bauer zum Erbbesitz eines Landstückes von 3 Loof käme — erklärt, er wolle unter so vortheilhaften Bedingungen die Frage des Bischofs: ob er den russischen Glauben annehmen wolle? bejahen. Die Verheißungen des russischen Bischofs in Betreff solcher ökonomischen Vortheile sind estnisch abgefaßt, den Bauern an Ort und Stelle zum Durchlesen vorgelegt worden und eine andere Schrift desselben Inhalts hat russisch vor ihm gelegen. Beide Schriften hat Tawit Luttik, der etwas estnisch zu schreiben versteht, mit seinem Namen unterzeichnet. Außer sich selbst hatte Tawit Luttik 24 Wirthe und 42 Knechte anschreiben lassen. Auch hatte der russische Bischof diesem Bauern verschiedene Verhaltungsmaßregeln gegeben, unter Anderem: daß er, falls seine Gutsverwaltung oder das Ordnungsgericht ihn einforderten, nicht erscheinen solle, und falls sie ihn körperlich bestraften, solches ihm sogleich anzuzeigen, und daß er nach vollendeter Sache, dafür, daß er so viele Menschen hatte anschreiben lassen, einer ansehnlichen Belohnung des russischen Bischofs gewiß sein könne, und ihn durch einen entlassenen Soldaten wieder zur Stadt hinaus führen lassen. Tawit Luttik ist etwa einen Tag lang im Hause des russischen Bischofs gewesen, hat zwei Mal auf sehr ausgezeichnete Weise zu essen bekommen, auch hat er daselbst in einem langen Zimmer, das mit ledernen Polstern versehen ist, geschlafen. Noch erzählte er, daß Bauern, die in großen Massen zum russischen Bischof kämen, in seinem Keller verborgen werden. Lillo Teowil Walner und Simoni Tawit, beide aus Alt-Anzen, seien auch am 10. August in des Bischofs Keller gewesen. Endlich erzählt Tawit Luttik, daß 18 Werste von Riga in einem Kruge ein Anzenscher Schneider Johann Lutter (des blinden Bettler Michel Sohn) sich seit langer Zeit aufhalte, der die nach Riga wandernden Bauern zum russischen Bischof führe, von diesem dafür jedesmal Bezahlung erhalten habe und von jedem Bauer auch noch sich Geld habe zahlen lassen.

In Folge dieser meiner Mittheilung forderte mich der Flügeladjutant, Obrist von Butturlin, auf, meinen Küster zu bewegen, zum

21. September d. J. nach Wenden zu kommen, wohin auch der Carolensche Bauer Tawit Luttik hinbestellt werde, damit der Herr Obrist Butturlin in Gegenwart meines Küsters sich überzeugen könne, ob der Carolensche Bauer nicht die dem Küster gemachte Relation ableugne. Nachdem ich durch den Flügeladjutanten freie Post für meinen Küster ausgewirkt hatte, reiste derselbe nach Wenden, wo der Carolensche Bauer — da der Herr Flügeladjutant schon von Wenden nach Riga abgereist war — vor dem zurückgebliebenen Gensd'armen-Officier Hemmelmann im Wesentlichen nichts abgeleugnet haben soll und mit der Post unter Begleitung eines Soldaten zur weiteren Untersuchung nach Riga abgereist war.

Hierüber (heißt es zum Schlusse des Berichtes) machte ich dem Herrn Generalsuperintendenten unter dem 30. September die erforderliche Anzeige, welcher die Güte hatte, mir am 6. October Folgendes mitzutheilen: „Tawit Luttik, der zur näheren Ermittelung seiner Aussagen hierher gebracht worden war, hat Alles ausgesagt und rotunde eingestanden und ist hierauf entlassen worden."

Solcher Art war die Propaganda des hochwürdigen Irinarch. Danach sind die Bemerkungen des Verfassers über das angeblich rein menschliche Wohlwollen desselben im Vergleich zu der Haltung der Behörden zu beurtheilen.

[25]) Zu Seite 96. Nach der Beleuchtung, welche die vorstehende Darstellung auf die Thätigkeit des hochwürdigen Irinarch wirft, haben wir kaum nöthig, uns bei den angeblichen Ursachen aufzuhalten, aus denen der Verfasser die Annäherung der Bauern an die orthodox-griechische Geistlichkeit zu erklären versucht. Daß so bündige Versprechungen, wie sie z. B. dem Tawit Luttik und seinen Begleitern gemacht wurden, auf die in der That nicht beneidenswerthen livländischen Bauern des Jahres 1841 Eindruck machen mußten — liegt auf der Hand. Dasselbe Experiment würde noch heutigen Tages, mitten in dem Herzen der europäischen Gesittung, auf einen Erfolg rechnen können, der vielleicht hinter denen der orthodox-griechischen Geistlichkeit in Riga nicht allzuweit zurückbliebe. Wenn wir in Deutschland oder Frankreich seit 200 Jahren von massenhaftem Glaubenswechsel nichts mehr gehört haben, so liegt das wesentlich daran, daß unter den dortigen Verhältnissen Versuche nicht möglich waren, wie wir sie in Livland vor 25 Jahren erlebt haben. Was die Bauern lockte, war die Sucht nach materiellem Vortheil, vor Allem nach Grundbesitz — nicht die Sehnsucht nach einem Glauben, dessen Inhalt sie nicht kannten und der in ihren Augen, wie jeder weiß, der das Livland jener Zeit gekannt hat — nicht viel mehr war als Götzendienst.

Herr Samarin gesteht das selber zu, wenn er erzählt, der Bischof Irinarch habe nach Petersburg berichtet, der Wunsch nach Glaubenswechsel spiele in den Bittschriften der Bauern nur eine untergeordnete Rolle. Wenn der Verfasser wüßte, daß er mit einem solchen unvorsichtigen Eingeständniß ganze Reihen von mühselig aufgebauten Beweisen und Behauptungen zu Boden wirft, so würde er vermuthlich einen vorsichtigeren Gebrauch von dem Material gemacht haben, welches ihm so reichlich zu Gebote steht. Wir werden in der Folge sehen, daß er noch öfter in diesen Fehler verfällt, den wir seinem Charakter zu Gute rechnen würden, wenn wir Grund hätten, ihn in der Wahrheitsliebe desselben zu suchen.

Wir werden der Versicherung öfter begegnen, daß die Sehnsucht nach einem „lebendigen Glauben" die Annäherung an die griechische Kirche herbeigeführt habe. Nach dem Obigen wird man es begreiflich finden, wenn wir uns ferner nicht mehr auf ernsthafte Widerlegung dieser nachgerade ans Geschmacklose streifenden Behauptung einlassen.

[26]) Zu Seite 97. Diese Geschichte trägt den Stempel russisch-officiöser Erfindungen so deutlich an der Stirn, daß nur die Rücksicht auf ganz besonders arglose und weltunkundige Leser uns veranlaßt, einige Worte darüber zu sagen. Wir sehen dabei ganz davon ab, daß wir nach vielfacher Erfahrung keineswegs Veranlassung haben, dem Verfasser und seinen Gewährsleuten aufs Wort zu glauben und halten uns nur an innere Gründe. Wir nehmen also an, Herr Samarin sei selbst in gutem Glauben, wer sagt uns aber, daß die nahe betheiligte Frau des edlen Popen nicht gelogen, oder doch die Geschichte völlig entstellt wiedergegeben habe? Es heißt, die Letten in der That für einfältiger halten, als dieses witzige und spottsüchtige Volk zu sein pflegt, wenn man ihnen zutraut, sich durch einen so plumpen Humbug wie die Vorzeigung des angeblich einzigen Zehnkopekenstückes täuschen zu lassen. Wo war denn der Beweis, daß der Priester wirklich gerade dieses Geld empfangen, oder daß er nicht mehr bei sich hatte? Aber selbst, wenn die Letten ihm geglaubt hätten, so wäre ihnen die Thatsache sehr gleichgültig gewesen. Wenn je eine Anklage aus der Luft gegriffen ist, so ist es die, daß die livländische Geistlichkeit die Bauern durch hohe Taxen für Amtshandlungen gedrückt habe. Diese Frage ist bei den vielfachen Phasen, welche die bäuerlichen Zustände durchgemacht haben, niemals ernstlich zur Sprache gekommen, sie hat nie eine Rolle gespielt, die Bauern haben sich nie über diese Seite ihrer Lage beschwert.

Was die Erzählung aber vollends als Erfindung charakterisirt, ist

die Behauptung, daß einer der Letten sich gegen das Heiligenbild an der Wand gekehrt und dasselbe gewissermaßen zum Zeugen seines Versprechens gemacht habe. Es läßt sich nichts erdenken, was den Gewohnheiten und Anschauungen des in den Formen des strengsten Protestantismus erzogenen Volkes mehr zuwider wäre, als ein solches Benehmen. In Livland weiß jedes Kind, daß noch heute, wo 25 Jahre seit den großen Bekehrungen verflossen sind, die griechische Geistlichkeit ihre estnischen und lettischen Pfarrkinder nicht dazu bringen kann, den Heiligenbildern Ehrfurcht zu erzeigen, und daß sie aus diesem Grunde einen Gottesdienst eingeführt hat, der sich dem protestantischen fast genau anschließt.

[27]) Zu Seite 98. Ohne Zweifel hat die Art, wie der Bischof Irinarch seine Propaganda betrieb, den Generalgouverneur wie die Ritterschaft gleichmäßig beunruhigt: kein Mensch, der es mit seinem Lande gut meinte, hätte gegen diesen frevelhaften Versuch die Volksleidenschaften durch Versprechungen zu erregen, — deren Hohlheit und Nichtigkeit Niemand deutlicher sein konnte, als dem hochwürdigen Irinarch — gleichgiltig bleiben können. Aber daraus folgt nicht, daß die Ritterschaft für das Vorgehen des Generalgouverneurs verantwortlich gemacht werden darf. Weder besaß sie, wie schon erwähnt, den Einfluß auf ihn, welchen ihr der Verfasser zuschreibt, noch läßt sich behaupten, daß sie mit seinen Maßnahmen durchweg einverstanden gewesen wäre. Der Verfasser leitet freilich, wie wir später sehen werden, die Unzufriedenheit der Ritterschaft aus der angeblich zu großen Milde des Generalgouverneurs ab. Er bringt für diese Behauptung aber keinen Beweis bei, sondern begnügt sich mit kategorischen Behauptungen die in einer Streitschrift am wenigsten auf überzeugende Kraft Anspruch erheben dürfen. Wir unsererseits könnten lebende Zeugen dafür anführen, daß das Vorgehen des Generalgouverneurs gegen die Bauern in Riga von vielen der besten Männer nicht gebilligt worden ist; daß man innerhalb der Ritterschaft von den Mitteln bloßer äußerer Abwehr wie z. B. von körperlichen Bestrafungen, Arretirungen u. dgl. nicht viel erwartete, geht aus einem officiellen Schriftstücke hervor, welches wir weiter unten zu besprechen Gelegenheit haben werden.

Die Auslassungen des Verfassers lassen übrigens durchmerken, daß den Bauern von vornherein die härteste Behandlung von Seiten der rigaschen Behörden zu Theil geworden sei. Das ist unrichtig. Die strengen Maßregeln wurden erst ergriffen, als man daran verzweifelte, dem Strom der Bauern nach Riga auf andere Weise Einhalt zu thun. Der Generalgouverneur mag dabei über das Maß des Nothwendigen

hinausgegangen sein. Allein einmal hat er nichts gethan, was nach den damaligen russischen Anschauungen, welche für ihn, als Reichsbeamten maßgebend sein mußten, hart oder unmenschlich genannt werden dürfte. Wer da weiß, wie man in den „inneren Gouvernements“ die zu jener Zeit häufig vorkommenden bäuerlichen Unruhen niederzuschlagen pflegte, wird ihm sogar das Zeugniß nicht versagen, daß er vergleichsweise menschlich und milde verfahren sei. Das andere Mal lag in der That die dringende Nothwendigkeit vor, der Bewegung Einhalt zu thun — schon aus materiellen Gründen. Es war die dringende Gefahr vorhanden, auf das furchtbare Hungerjahr 1841 ein zweites noch furchtbareres folgen zu sehen, wenn den Landleuten gestattet wurde, während der kurzen Arbeitsperiode sich auf Tage und Wochen von Hause zu entfernen.

[28]) Zu Seite 98. Der Verfasser begnügt sich mit der Bemerkung, eine Versammlung der livländischen Geistlichkeit in Wenden habe die Maßregeln berathen, welche gegen die Strömung der Bauern zur orthodoxen Kirche zu ergreifen seien. Damit ist vermuthlich die jährlich stattfindende Provinzialsynode gemeint, die aber 1841 nicht in Wenden, sondern in Walk tagte. Die Berathungen derselben beschäftigten sich in der That mit der vom Verfasser bezeichneten Frage und die Synode richtete in dieser Angelegenheit ein Schreiben an die livländische Ritterschaft, welches wir im Anhange im Auszuge mittheilen, um den Leser in Stand zu setzen, selbst darüber zu urtheilen, wie diese Frage von der Geistlichkeit aufgefaßt wurde.

[29]) Zu Seite 98. Der Verfasser behandelt die Behauptung der Commission, daß Niemand den Wunsch ausgedrückt habe, den Glauben zu wechseln, mit der wegwerfendsten Verachtung. — Er vergißt, daß der hochwürdige Irinarch selber der Commission Recht giebt, da er, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, mit anerkennenswerther Freimüthigkeit in seinen Berichten sagt: Die Sehnsucht nach Aufnahme in die orthodoxe Kirche spielt in den Bittschriften der Bauern nur eine untergeordnete Rolle. Wie wahrheitsgetreu sich der Bischof in diesem Falle ausgesprochen, wird durch sämmtliche Pastoralberichte jener Zeit an das Consistorium bestätigt.

Wir theilen einige davon im Anhange mit. Uebrigens kommt uns der Verfasser selber auch bei anderen Gelegenheiten noch mit jener eigenthümlichen Offenheit entgegen, die wir bei einem Manne seines Schlages nur aus beispielloser Selbstüberhebung erklären können. Er theilt beglaubigte Thatsachen mit, welche seinen Ausführungen direct widersprechen — im Vertrauen darauf, daß es ihm gelingen werde,

den Leser durch die Kunst der Interpretation gleichwohl für seine Auffassung zu gewinnen und ihm dabei durch anscheinende großartige Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit zu imponiren. —

[80]) Zu Seite 101. Daß die Propaganda der orthodoxen Geistlichkeit die deutsch-baltischen Stände beunruhigte, haben wir zugegeben. Was der Verfasser aber von den angeblichen Plänen der bedrohten Stände sagt, durch Entstellung der thatsächlichen Lage, die Regierung über dieselbe zu täuschen und so zur Parteinahme für sich zu veranlassen, beruht, soweit es überhaupt einen positiven Kern enthält, auf einer Fälschung, welche wir Herrn Samarin nachweisen können. Um zu beweisen, daß die Ritterschaft sich in der That mit solchen Plänen getragen, führt der Verfasser einen Satz aus dem Bericht des Vorsitzenden jener Untersuchungscommission an. Derselbe lautet in des Verfassers Fassung wörtlich wie folgt: „Der böse Geist der Widersetzlichkeit hat sich über das ganze Land verbreitet und es ist dahin gekommen, daß es unmöglich ist, auf friedlichem Wege die Ordnung herzustellen. Gleichzeitig offenbart sich eine tiefe Bewegung in Drohungen mit offenem Aufruhr, Blutvergießen und Verwüstung."

In Wirklichkeit und vollständig lautet dieser Satz, welcher nicht etwa einem Bericht an die Gouvernements-Regierung oder eine andere Staatsbehörde, sondern einem Schreiben an das livländische Landraths-Collegium entnommen ist, folgendermaßen: „Einem hochwohlgeborenen Landraths-Collegium verfehle ich hiemit nicht ergebenst anzuzeigen, daß ich bei meiner jetzigen Rückkehr aus Riga leider aufs Neue die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der böse Geist der Widersetzlichkeit unter den Bauern immer mehr zunimmt und sich nun auch schon im Ronneburgschen Kirchspiele und namentlich auf den Gütern Schloß Ronneburg, Wesselshoff, Ronneburg-Neuhof und Friedrichshof unverhohlen dahin ausspricht: „daß die Sachen zu weit gediehen wären, um gütlich beigelegt werden zu können."

Der Unterschied springt in die Augen: Der Verfasser legt Herrn von Hagemeister in den Mund, was er als eine unter den Bauern einer gewissen Gegend verbreitete Ansicht hinstellt: „daß die Sachen zu weit gediehen wären, um gütlich beigelegt werden zu können."

Diese Probe von der Gewissenhaftigkeit des Verfassers im Citiren mag genügen. Der Leser weiß nun woran er ist. Mehr als diesen gefälschten Satz vermag aber Herr Samarin für seine Behauptung nicht anzuführen, daß die livländische Ritterschaft Alles aufgeboten habe, um in Petersburg an einen Aufstand der Bauern glauben zu machen. Und dieser Satz findet sich noch dazu in einem Schreiben an eine

Landesbehörde, war also nicht einmal bestimmt zur Kenntniß der Regierung gebracht zu werden. Daß er auf die eine oder andere Weise zur Kunde des Generalgouverneurs gekommen — aus dessen ihm zugänglichen Berichten scheint der Verfasser seine Kenntniß geschöpft zu haben — ändert an seiner ursprünglichen Bestimmung nichts. Wie weit man von so unsinnigen selbstmörderischen Bestrebungen entfernt war, und wie man die Mittel zur Beruhigung suchen zu müssen meinte, zeigt der Bericht in seiner Fortsetzung. Derselbe äußert sich dahin, daß der leichtsinnig hingenommene Religionswechsel ein moralisches Uebel sei, welchem auch nur auf moralischem Wege beizukommen sein werde und schlägt zu diesem Zwecke die Aufhebung der den Herrenhutern damals auferlegten Beschränkungen vor.

Man mag über dieses Mittel urtheilen wie man will, immerhin paßt es in keiner Weise zu dem Schauergemälde, welches der Verfasser von der kalten Grausamkeit der livländischen Gutsbesitzer entwirft.

So erklärt sich ganz natürlich, daß die Herren unbesorgt nach Riga und in die Kreisstädte fuhren, wenn sie dort zu thun hatten, und die Schlußfolgerungen des Verfassers fallen zu Boden. Eben so natürlich ist es, nach Allem, was wir über diesen Gegenstand beigebracht haben, daß sich der Unwille des Landes wie der Provinzial-Verwaltung gegen den Bischof als den wahren Urheber der Aufregung richtete, deren Wurzeln der Verfasser in einem sinnlosen Verlangen des Adels nach galizischen Metzeleien zu suchen vorgiebt.

[81]) Zu Seite 105. Daß der Generalgouverneur sich nicht beeilte, den Bischof brühwarm von der gegen ihn eingelaufenen Denunciation in Kenntniß zu setzen, sondern es vorzog, in der Stille noch andere Beweismittel gegen ihn zu sammeln — wird Jedermann sachgemäß und vernünftig erscheinen. Daß der Denunciant ein nichtsnutziger Mensch gewesen und seine Aussage an sich nicht viel Glauben verdient habe, wollen wir dem Verfasser gern zugeben. Im Zusammenhang mit den sonstigen gravirenden Umständen aber hat die sehr bestimmt formulirte Anklage allerdings Anspruch auf Beachtung. Ein zusammenfassendes Urtheil über diese ganze Angelegenheit und der mit ihr zusammenhängenden Anklage gegen den hochwürdigen Irinarch behalten wir uns zum Schlusse vor, wo der Verfasser alle Argumente für die Unschuld der Geistlichkeit noch einmal ins Feld führt.

[82]) Zu Seite 108. Wie der Verfasser darauf kommt, aus den drei angeführten Fällen für seine Anschauung Capital schlagen zu wollen, ist unerfindlich. Aus den drei officiellen Berichten des Generalgouverneurs geht auf das Endschiedenste hervor, daß die Geistlichkeit sich

allerdings damit beschäftigte, Bittschriften für die Bauern in Empfang zu nehmen oder zu verfassen, in welchen die Prämie weltlicher Vortheile auf den Glaubenswechsel gesetzt war. Daß der Bischof die Annahme einer einzelnen Bittschrift, in welcher vom Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche nicht die Rede war — ablehnte, spricht nicht für sondern gegen ihn, und ebenso dafür, daß es den Bauern in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle lediglich um weltliche Vortheile, nicht um Glaubenswechsel zu thun war.

Wenn sich endlich der Verfasser im Punkt 3 an einen scheinbaren Widerspruch in den Berichten des Baron Pahlen hält, so entkräftet er damit die Behauptung desselben, daß es sich auch in diesem Fall um die Vermittelung der Geistlichkeit bei der Auswanderungsfrage gehandelt habe, keineswegs. Denn der Generalgouverneur sagt nicht, daß sich die Bauern überhaupt nicht über die Herren beklagt, sondern nur daß die in letzter Zeit Eingebrachten sich dessen enthalten hätten.

Gegen die Erklärung, welche der Generalgouverneur für die Entschiedenheit giebt, mit welcher die Bauern bei der Erklärung geblieben seien, zur orthodoxen Kirche übertreten zu wollen, läßt sich nach dem Bisherigen offenbar nichts einwenden. Daß diese Leute von andern reineren Beweggründen getrieben sein konnten, ist dadurch allerdings nicht unbedingt ausgeschlossen — durch das Fragezeichen des Verfassers aber noch viel weniger dargethan.

[88]) Zu Seite 108. Der Verfasser versucht die Zeugnisse der Bauern dadurch zu entkräften, daß er sie unter der Drohung des Stockes abgelegt sein läßt. Das ist eine wissentliche Entstellung des Sachverhalts. Wahr ist, daß die Gouvernements-Regierung, um dem Zufluß der Leute nach Riga zu steuern, im ganzen Lande öffentlich hatte bekannt machen lassen, jeder Bauer, welcher sich in Riga ohne Erlaubnißschein seiner Gutsverwaltung blicken lasse, werde sich körperliche Bestrafung zuziehen.

Diese Bestrafungen fanden in der That statt — obschon in viel milderer Weise, als der Verfasser behauptet — niemals aber sind Aussagen auf diese Weise erzwungen worden. Wäre das der Fall gewesen, so würde der Verfasser die Beweise dafür wohl in dem Acten-Material, welches ihm vorgelegen hat, gefunden, und nicht ermangelt haben, dieselben an die Oeffentlichkeit zu bringen. Davon aber findet sich keine Spur in seiner Erzählung. Wir haben es lediglich mit freien Erfindungen zu thun, wie sie Herrn Samarin gerade in seinen Text paßten.

[34]) Zu Seite 109. Nachdem der Verfasser selbst — wenn auch unabsichtlich — eine Menge Beweismaterial für dies Bestreben des hochwürdigen Irinarch, die Bauern durch Zusicherung weltlicher Vortheile für seine Kirche zu gewinnen, geliefert hat, sucht er plötzlich durch sog. innere Gründe darzuthun, daß das Geschehene gar nicht habe geschehen können. Unter diesen Umständen haben wir nicht nöthig, näher auf den Gegenstand einzugehen.

[35]) Zu Seite 111. Unter allen Thatsachen der neuesten russischen Geschichte ist dem Verfasser keine so verhaßt, wie der berühmte Bericht des Grafen Bobrinsky über den „officiellen Betrug“ in Livland. So oft es sich thun läßt — bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit — pflegt er seinem unsäglichen Verdruß über diesen Bericht Luft zu machen, an dem in der That alle Anstrengungen der national-russischen Partei gescheitert sind. Im vorliegenden Fall unternimmt Herr Samarin, den Verfasser des „officiellen Betruges“ selbst als den Betrogenen darzustellen. Vor dem Grafen Bobrinsky soll sich eine langer Hand vorbereitete Komödie abgespielt haben. Man muß die livländischen Verhältnisse im Einzelnen kennen, um das Lächerliche dieser Zumuthung mit dem ganzen Behagen des Feinschmeckers genießen zu können. Allein auch Fernstehende werden sich eine Vorstellung von der Ungeheuerlichkeit dieser Erfindung machen können, wenn sie erfahren, daß ein livländischer Ordnungsgerichtsbezirk etwa die Einwohnerzahl eines preußischen Kreises, d. h. 100000 und darüber zählt, an räumlicher Ausdehnung dagegen ungefähr der Hälfte des Großherzogthums Baden gleich kommt. Und auf diesem Raum sollte es einem einzelnen Beamten und einigen zerstreut wohnenden Gutsbesitzern innerhalb weniger Tage — denn die Reise des Grafen Bobrinsky erfolgte ganz unerwartet — gelungen sein, einer damals höchst aufgeregten, widerspenstigen Bevölkerung, ohne allen polizeilichen Beistand, — den halbinvaliden „Marschcommissar“ ausgenommen — ihre Rolle so vortrefflich beizubringen und sie dermaßen in Respect zu halten, daß der kaiserliche Abgesandte vollständig getäuscht abreiste? Wir erinnern uns nur eines Beispiels aus der Weltgeschichte, daß ein solcher Betrug glücklich ausgeführt worden ist — wenn wir recht berichtet sind, war es der Feldmarschall Potemkin, welcher seiner Kaiserin auf ihrer Reise in Südrußland allenthalben Städte, Dörfer und Heerden zeigte, welche nur in der Einbildung existirten. Die uns zugedachte Ehre gebührt also — einem Landsmann des Verfassers. Jedem das Seine!

[86]) Zu Seite 113. Der Verfasser ergeht sich in langathmigen Betrachtungen über die livl. Strafprozeßordnung — offenbar nur, um dem Leser die Vorstellung beizubringen, daß die Verhöre der Bauern vor den sog. Landesbehörden stattgefunden hätten. Das war aber keineswegs der Fall. Die Verhöre fanden, wie übrigens Herr Samarin selbst mehr als einmal bemerkt — in der Gouvernements-Regierung — also einer Staatsbehörde statt. — Damit fallen die pathetischen Auslassungen über die angebliche Partei-Leidenschaft des Adels, welche bei dieser Gelegenheit zu Tage getreten sein soll, zu Boden. In der Gouvernements-Regierung befanden sich ohne Zweifel auch livl. Edelleute — damit ist dieser Behörde aber ihr Charakter als ein Organ des russischen Reichsinteresses nicht genommen.

Nach diesem erneuten Beweise von der Leichtfertigkeit, mit welcher der Verfasser die Thatsachen zu gruppiren pflegt — wird man uns auch ohne besondere Versicherung glauben, daß die Art zu verhören, welche er mit so lebhaften Farben schildert, in Wirklichkeit niemals bestanden hat. Oder wenn sie bestanden hätte, warum giebt Herr Samarin nicht einen Auszug aus den Acten der Gouvernements-Regierung, die ihm, wie aus anderen Stellen seiner Schrift hervorgeht, jedenfalls zu Gebote gestanden haben? Warum bedient er sich nicht des Vortheils, den er vor seinen literarischen Gegnern voraus hat, warum schlägt er sie nicht mit actenmäßigen Darstellungen?

[87]) Zu Seite 114. Daß der Brief des „sehr geachteten deutschen Advokaten" an den „seligen" Stackelberg gerichtet ist, genügt, um die Stellung dieses ungenannten Ehrenmannes zur Sache seines Landes klar zu stellen. Jener Stackelberg war als Beamter für besondere Aufträge im Ministerium des Innern, während der ersten Hälfte der vierziger Jahre nach Livland geschickt worden und hat in dieser Stellung nach Kräften dazu beigetragen, in Petersburg den Glauben zu erwecken, daß die Strömung der livländischen Bauern zur griechischen Kirche (insbesondere die von 1845) in der That aus tiefen religiösen Beweggründen herzuleiten sei. Damit ist dem Umschwung in den leitenden Kreisen, der sich sehr bald nach der Entfernung des Bischofs Irinarch aus Riga zu vollziehen begann, bedeutend vorgearbeitet worden, und die großartigen Bekehrungen von 1845 stehen im engsten Zusammenhange damit. Ob der „selige" Stackelberg sich hierdurch Anspruch auf die Dankbarkeit und Achtung seiner Landsleute erworben hat, mögen die Leser entscheiden. Hiernach läßt sich die Zuverlässigkeit der Schilderung ermessen, welche der „geachtete Advokat" an seinen angesehenen Freund in Petersburg gerichtet hat. Höchst wahrscheinlich

handelte es sich dabei um nichts Anderes, als die eigene fleckenlos loyale Gesinnung gehörigen Ortes in das rechte Licht zu stellen. —

[38]) Zu Seite 116. Nachdem der Verfasser bisher hartnäckig jede Schuld der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit an den Unruhen des Jahres 1841 geleugnet hat, giebt er plötzlich in einem jener eigenthümlichen Anfälle von Offenheit, deren wir schon erwähnt haben, im Wesentlichen Alles zu, was der Geistlichkeit von den Gegnern zur Last gelegt worden ist. Er bedient sich dabei so entschiedener Ausdrücke, als sie im Interesse der baltischen Sache nur gewünscht werden können. Nur besteht er darauf, sich nirgends auf die offiziellen Beweismittel der livländischen Behörden zu stützen, sondern ausschließlich auf seine eigenen Beobachtungen. Damit erklären wir uns gern einverstanden. Gegen ein solches Zeugniß giebt es keine Berufung. Auch mit den Argumenten, durch welche er das Vorgehen der Geistlichkeit zu erklären versucht, können wir zufrieden sein. Sie sind keineswegs schmeichelhafter Natur und lassen das geistliche Bedürfniß völlig unerklärt, welches das estnische und lettische Landvolk zu diesen Priestern hingezogen haben soll. Aber dagegen müssen wir uns abermals verwahren, daß die Bauern, welche Neigung zum Uebertritt zeigten, von den Herren und der lutherischen Geistlichkeit mißhandelt worden seien. Die von uns im Anhange mitgetheilten, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben der livländischen Synode an die Ritterschaft und das Schreiben des Herrn v. Hagemeister an das Landraths-Collegium zeigen, wie man in den betreffenden Kreisen in Wahrheit dachte. Ebenso wenig können wir zugeben, daß die griechische Geistlichkeit in irgend einer Weise von der deutschen Gesellschaft zum Kampfe herausgefordert worden sei. Diese Geistlichkeit gehörte nicht in den livländischen Landesstaat, weder durch ihre Traditionen, noch durch ihre Interessen. Die verhältnißmäßig geringe Zahl von Russen, welche in Livland wohnte, hatte dort von jeher als Colonie von Fremdlingen gelebt, ohne das mindeste Interesse an den Zuständen des Landes zu nehmen und ihrerseits von der deutschen Gesellschaft, wie von der lettisch-estnischen Bevölkerung völlig unbeachtet. Die Rechte der griechischen Kirche waren niemals gekränkt worden: sie galt sogar — den capitulationsmäßigen Rechten des Landes zuwider — als die herrschende, insofern ihr ausschließlich das Recht zustand, Proselyten zu machen. Ueberdies war das Bisthum Riga besonders zu dem Zwecke gegründet worden, dem innerhalb der griechischen Kirche um sich greifenden und namentlich unter den in Livland lebenden Russen stark verbreiteten Sektenwesen entgegenzuwirken — nicht um in das Gebiet der evangelisch-lutherischen

Kirche hinüberzugreifen. Von einem aufgedrungenen, gewissermaßen zur Selbstvertheidigung aufgenommenen Kampfe kann deshalb keine Rede sein.

[39]) Zu Seite 118. Wir haben nicht die Aufgabe, uns in die Fehde zu mischen, welche der Verfasser gegen die Regierung führt. In diesem Falle müssen wir jedoch erklären, daß die letztere vollkommen correct handelte, als sie dem Bischof einen Verweis ertheilte. Daß derselbe reichlich verdient war, haben wir gesehen. Das hat der Verfasser indirect selbst zugegeben. Es wäre aber doch höchst wunderbar gewesen, wenn die Regierung ihm diesen Verweis nicht gegeben hätte, blos weil es vielleicht noch andere Gesichtspunkte gab, aus denen die livländischen Zustände ebenfalls betrachtet werden konnten. Das Eine ließ sich thun, ohne daß man das andere zu lassen brauchte.

[40]) Zu Seite 119. Der Verfasser hat sich soeben des Breiteren über die Gründe ausgelassen, welche die griechische Geistlichkeit veranlaßt hätten, die Aufregung der Bauern zu schüren und nun wundert er sich auf einmal darüber, daß die Regierung ebenfalls so klug gewesen ist, die Schuldigen zu suchen, wo sie zu finden waren. Wir haben gesagt, daß wir die ungünstige wirthschaftliche Lage der Bauern für die Grundursache ansehen, aus welcher die Bewegung des Jahres 1841 hervorgegangen ist — ebenso sind wir aber auch der festen Ueberzeugung, daß es 1841 so wenig wie vor- und nachher zu offenen Ausbrüchen der Unzufriedenheit gekommen wäre, wenn nicht der hochwürdige Irinarch und seine Nachfolger sich die Aufgabe gestellt hätten, die Flamme im Interesse ihrer Kirche zu schüren.

Von diesem Gesichtspunkte aus war die Regierung also vollständig im Recht, wenn sie in dem Bischof und seiner Geistlichkeit die Hauptschuldigen erblickte. Wenn sie sich nicht später auf einen anderen Standpunkt gestellt hätte, würden dem Reich wie dem Lande viel schwere und bittere Erfahrungen erspart geblieben sein.

[41]) Zu Seite 120. Baron Pahlen verfuhr garnicht so thöricht, als der Verfasser glauben machen will. Daß das Landvolk damals „alles Vertrauen zu der Landesverwaltung verloren hatte, weil es sie mit den Herrn identificirte“, läßt sich nicht in Abrede stellen. Das war ja allerdings eine traurige Frucht der ganzen Entwickelung, welche die Dinge nicht nur in Livland seit Jahrhunderten genommen hatten, daß die Bauern ihr Interesse im Gegensatz zu dem der Herren erblickten und demzufolge das scharfe Auftreten der Behörden in Riga aus einer Solidarität derselben mit dem Adel erklärten. Bei allem unleugbar vorhandenen Mißtrauen gegen den Stand im Allgemeinen gab es aber

immer und auch im Jahre 1841 eine Anzahl von Persönlichkeiten unter den Herren, welche sich bei den Bauern großer Beliebtheit erfreuten. Zu diesen gehört jener Kreisdeputirte von Hagemeister, welchen der Verfasser als einen wahren Torquemada schildern möchte. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß, als er in den fünfziger Jahren gestorben war, 12 lettische Bauern seinen Sarg unter großer Theilnahme der gesammten bäuerlichen Bevölkerung zu Grabe trugen. Diese persönliche Beliebtheit ist die Lösung des Räthsels, vor welchem der Verfasser rathlos stille steht. Daß die Commission mit sehr weit gehenden Vollmachten ausgerüstet gewesen sei, behauptet der Verfasser, weil es seinem Zwecke dient, die Ritterschaft für die Handlungen der Provinzial-Verwaltung verantwortlich zu machen — einen Beweis hat er für diese Behauptung ebenso wenig beigebracht, wie für alle andern. Den wahren Sachverhalt kennen wir nicht. Daß es sich bei dem Commissorium aber in der Hauptsache nur darum gehandelt habe, einen beruhigenden Einfluß auf die Bauern auszuüben — dafür spricht, daß über die Thätigkeit der Commission gar keine schriftlichen Zeugnisse vorhanden zu sein scheinen, dieselbe auch in der Ueberlieferung nicht als eine bedeutsame Maßregel fortlebt.

[42]) Zu Seite 120. Es mag hier und da vorgekommen sein, daß die Gutsverwaltungen versucht haben, dem unsinnigen Wandern nach Riga durch körperliche Bestrafungen ein Ziel zu setzen — die Regel war es gewiß nicht. Im Allgemeinen versuchten die Herren vielmehr ihre Leute durch Hinweis auf die Bestrafungen, denen sie sich in Riga aussetzten, vom Ausreißen abzuhalten.

[43]) Zu Seite 130. Der Verfasser spricht zu wiederholten Malen von der würdigen und festen Haltung, welche der hochwürdige Irinarch bei seinem Conflicte mit der Provinzial-Verwaltung, wie mit der Regierung und dem allerheiligsten Synod gezeigt haben soll. Worin diese würdige Haltung bestanden hat, erfahren wir aber nicht. Selbst mit den etwaigen schriftlichen Beweisen dafür, wie sie Herrn Samarin zur Benutzung vorgelegen haben, ist er äußerst zurückhaltend. Von einem ausführlichen Bericht des Bischofs über die Vorgänge in Riga von Anfang Juli bis Ende August theilt er uns nur die völlig gleichgiltigen Anfangsworte und den ebenso gleichgiltigen Schluß mit. Das Thatsächliche, worauf Alles ankommt, wird verschwiegen. Was Wunder, wenn wir auf den Gedanken kommen, daß dasselbe sich für die Zwecke des Verfassers nicht habe verwerthen lassen?

[44]) Zu Seite 131. Wir bezweifeln nicht, daß der General-Gouverneur keine Lust hatte, die Untersuchung gegen die orthodoxe

Geistlichkeit wegen unbefugter Propaganda, dem Leiter eben dieser Propaganda anzuvertrauen. Das ist so selbstverständlich, daß es anderer Erklärungsgründe garnicht bedarf. Vor einem geistlichen Gericht hätten die Einzelheiten der Zeugenverhöre in der Gouvernements-Regierung schwerlich zur Sprache kommen können, da dem Bischof nur das Recht zustand, gegen seine Untergebenen eine Untersuchung zu führen, unter keinen Umständen aber das, die Handlungen der höchsten Provinzialbehörde vor sein Forum zu ziehen.

[45]) Zu Seite 131. Es mag sein, daß die Provinzial-Verwaltung in ihrer Besorgniß vor einer Erhebung der Bauern zu weit gegangen ist und mehr Militair ins Land gezogen hat, als nothwendig war. Einen besonderen Vorwurf wird man ihr daraus aber nicht machen dürfen. Jedenfalls ist es nicht geschehen, um die vom Verfasser erfundene Fiction eines Aufstandes aufrecht zu erhalten, sondern, um diesen Aufstand im Keime zu ersticken.

[46]) Zu Seite 132. Zu besserer Beglaubigung seiner Behauptungen läßt der Verfasser einen angeblich der griechisch-orthodoxen Sache sehr feindlich gesinnten Herrnhuter auftreten. Nun weiß aber alle Welt, was es mit dieser Feindschaft der Herrnhuter auf sich hatte, die vielmehr, wie schon oben gesagt war, eben damals aus Haß gegen die evangelische Geistlichkeit höchst vertrauliche Beziehungen mit dem Bischof angeknüpft hatten, und von deren Spitzführern mehr als einer offen zur griechischen Kirche übertrat. Hiernach ist die Glaubwürdigkeit der Behauptung zu beurtheilen, daß in Werro jeder Bauer, der nach Riga gehen wollte, hundert Stockschläge erhalten habe.

[47]) Zu Seite 133. Der Verfasser, der über die Unzuverlässigkeit volksthümlicher Sagenbildung mitunter sehr treffende Bemerkungen zu machen weiß, nimmt, wo er dieselbe für seine Zwecke ausbeuten kann, keinen Anstand, den tollsten Gerüchten, wie sie in einer Zeit allgemeiner Aufregung zu entstehen pflegen, bereitwillig Glauben zu schenken. Oder werden diese Gerüchte dadurch zuverlässiger, daß ein russischer Beamter, der ohne Kenntniß des Landes und seiner Zustände sich einige Wochen in Livland umhergetrieben hat, sie in seinen Bericht an das Ministerium aufzunehmen für gut befindet? In einer Zeit schrecklichen Mißwachses, wie es nicht nur das Jahr 1841, sondern auch mehrere vorhergehende gewesen waren, braucht man die Leere der Getreidemagazine nicht aus verbrecherischen Handlungen der Herren zu erklären — sie ist die natürliche Folge der herrschenden Noth.

Von demselben Beamten, der die Herren das Korn der Getreidemagazine zu Branntwein machen ließ, erfuhr der Verfasser auch, daß

der Adel mit dem General-Gouverneur höchst unzufrieden gewesen, und daß er namentlich größere Strenge von ihm erwartet habe. Das erinnert uns an die unter Zeitungscorrespondenten beliebte Manier, zufällige Erfahrungen oder Mittheilungen zu allgemeinen Sagen umzubilden und als kategorische Wahrheiten in die Welt zu schicken. Möglich, daß jener Beamte einen oder den anderen Herrn über den General-Gouverneur hat klagen hören, möglich auch, daß dieser oder jener die Maßregeln des Baron Pahlen nicht streng genug gefunden hat — über die Stimmung des Adels im Großen und Ganzen zu urtheilen, hat der Berichterstatter ganz gewiß nicht den Beruf gehabt. Die Beziehungen zu den Russen, obschon nicht immer so gespannt als heutzutage, sind in Livland niemals derart gewesen, daß ein solcher, wenn ihm nicht ganz besondere Empfehlungen zur Seite standen, Gelegenheit gehabt hätte, in den vertrauten Kreisen des Adels Zutritt zu finden. Besonders schwer mußte das aber einem Beamten zu einer Zeit fallen, wo man in Jedem, der aus Petersburg kam oder dort hin gehörte, einen Spion, wenn nicht geradezu zu erblicken, so doch zu argwöhnen pflegte.

[48]) Zu Seite 134. Der Verfasser lobt die Haltung der Bauern, ohne zu ahnen, daß er dem livländischen Landesstaate kein größeres Compliment machen könnte. Denn wem war die Erziehung dieser Massen seit Jahrhunderten anvertraut, wenn nicht dem Adel und der Geistlichkeit? Der russische Staat in seiner nationalen Eigenschaft kümmerte sich so wenig um dieselbe, daß der Verfasser selber klagt, sogar die Reichsbehörden in Livland seien um das Jahr 1841 ausschließlich mit Deutschen besetzt gewesen. Was also an geistiger und sittlicher Arbeit in Livland geleistet wurde, war deutsche Arbeit. Diese Arbeit hat sich in der Stunde der Prüfung nicht durchweg bewährt — die religiöse Gleichgiltigkeit der Bauern hat es unwiderleglich bewiesen. Allein theilweise hat sie sehr erfreuliche Ergebnisse geliefert. Eines der glänzendsten ist eben die Achtung vor dem Eigenthum und die Ehrlichkeit, welche bei der von dem Verfasser angeführten Gelegenheit zu Tage trat. Das alte Livland erfreute sich in der That, trotz seiner dünnen Bevölkerung und seiner gewaltigen Sümpfe und Wälder, welche Verbrechern aller Art den besten Zufluchtsort boten, eines seltenen Maßes von öffentlicher Sicherheit, und das trotz der Abwesenheit jeder wirklichen Landpolizei. Die Behörden waren thatsächlich auf die Achtung vor ihrer Autorität angewiesen, es gab in jedem Ordnungsgericht nur einen sogenannten „Marschcommissar“, der im Grunde nichts vorstellte, als einen an Ort und Stelle fungirenden Gerichts-

diener. Von Landgensd'armen hat in Livland nie etwas verlautet — bis sie vor etwa 2 Jahren eingeführt wurden, allein keineswegs als Sicherheits-, sondern ausschließlich als politische Polizei.

[49]) Zu Seite 140. Der Vorfall in Wesselshof war schlimmer, als ihn der Verfasser darstellt. Der Besitzer des Gutes, Baron C. war ganz nahe daran, von den Bauern erschlagen oder aufgehängt zu werden, und wurde nur durch das rechtzeitige Eintreffen des Militairs gerettet.

[50]) Zu Seite 144. Der Verfasser hat vergessen, daß er oben die Anstifter der Unruhen und die Verbreiter der Gerüchte in ganz anderen Elementen der Bevölkerung gesucht und in sehr zutreffender, keineswegs schmeichelhafter Weise charakterisirt hat, und nun sollen auf einmal die angesehensten Bauern an der Spitze der Bewegung gestanden und deren Verhaftung das Signal zum Ausbruche der Unruhen gegeben haben. Mitunter kommt vor, daß von zwei sich widersprechenden Behauptungen des Verfassers alle beide unbegründet sind: in diesem Falle ist die erstere als im Wesentlichen richtig anzusehen. Die geistige Urheberschaft der livländischen Unruhen kommt der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit zu: als ihre Handlanger dienten verabschiedete Soldaten, welche als Dolmetscher Gelegenheit fanden, ihre Sprachkenntniß zu verwerthen und sonst zweifelhafte Existenzen, wie brodlose Schreiber, Kirchendiener u. s. w. Diese Leute tragen viel Schuld daran, daß es überhaupt zu Unruhen unter den Bauern kam — ihrer Personen wegen haben dieselben nicht stattgefunden; auf einzelne Persönlichkeiten wurde inmitten der allgemeinen Erregung so wenig geachtet, daß die Leute zwar zu sagen wußten, was man ihnen eingeflüstert, aber fast nie, wer es gethan hatte. Die gewöhnliche Antwort lautete entweder: ein Soldat oder ein Russe. Von den eigentlichen Aufwieglern haben denn auch, wie die Liste der Bestraften aufweist, nur verhältnißmäßig wenige zur Verantwortung gezogen werden können.

[51]) Zu Seite 149. Der Verfasser giebt ein ganz falsches Bild von dem, was in Livland im Herbste 1841 wirklich vorgefallen ist. Nachdem er sich einmal das Märchen ausgesonnen, daß der livländischen Ritterschaft darum zu thun gewesen, nicht nur in Petersburg an einen Aufstand glauben zu machen, sondern einen solchen unsinniger Weise wirklich hervorzurufen, ist er nun auch genöthigt, zu thun, als ob es schließlich in der That zu einer Art von Revolution gekommen sei, die man dann natürlich mit blutiger Strenge niedergeschlagen habe. Das ist einfach erfunden. Außer den Vorfällen in Wesselshoff und Neu-Bewershoff ist, wie aus einer großen Anzahl von Pastoral-

Berichten hervorgeht, die ich habe durchsehen können, und wie übrigens auch die noch lebenden Zeitgenossen bestätigen, kaum etwas Erhebliches vorgefallen. Der sogenannte „Feldzug“ hat nie stattgefunden, die militairischen Maßnahmen beschränkten sich darauf, daß an verschiedenen Punkten des Landes Truppen aufgestellt wurden, um erforderlichen Falls sofort einschreiten zu können. Die Exekutionen, von denen der Verfasser redet, fanden später statt; darüber weiter unten mehr. Wenn kein Blut vergossen worden ist, so verdankt man das wesentlich dem, daß Baron Pahlen, in richtiger Erwägung der Umstände, den Oberbefehl über die Expeditionen angesehenen Edelleuten übertrug, die als ehemalige Officiere ihrer Aufgabe auch militairisch gewachsen waren, vor Allem aber durch ihre Kenntniß der Sprachen und der Verhältnisse berufen schienen, friedlich zu vermitteln. Der Kreisdeputirte von Numers, dem der Oberbefehl über die Expedition gegen Neu-Bewershoff übertragen war, entledigte sich dieser Aufgabe, wie in Livland Jedermann weiß, in musterhafter Weise. Um jeden Gedanken an Widerstand im Keime zu ersticken, erbat er sich 2 Geschütze und zeigte diese den Bauern, mit denen er in Verhandlung getreten war, indem er hinzufügte: Ihr seht, ich habe Kanonen, ich könnte Euch Alle zusammenschießen lassen, aber ich will nicht. Geht nach Hause und verhaltet Euch ruhig. Die Bauern ließen sich das nicht zweimal sagen und zerstreuten sich, ohne daß irgend Jemand bei dieser Gelegenheit ein Haar gekrümmt worden wäre.

[52]) Zu Seite 150. Es ist wahrscheinlich genug, daß es mit der Entfernung des hochwürdigen Irinarch aus Riga so zusammengehangen hat, wie der Verfasser meint. Die Gründe, welche er dem ihm verhaßten Grafen Benkendorf und dem sogenannten Ministerium der Ostsee-Angelegenheiten zuschreibt, besinnen wir uns keinen Augenblick als die richtigen anzuerkennen, denn in der That — sachgemäßer ließ sich garnicht verfahren. An der Schuld des Bischofs war kein Zweifel. Was lag also näher als den Umtrieben durch die Entfernung des Störenfrieds ein Ziel zu setzen?

[53]) Zu Seite 154. Wir haben gesehen, wie es nach den eigenen Berichten des Bischofs und allen sonstigen Zeugnissen mit der Sehnsucht nach der griechischen Kirche aussah. Baron Pahlen war also vollkommen im Rechte, wenn er hinter diesem durchsichtigen Vorwande eine Fortsetzung der alten Wühlereien vermuthete und mit aller Energie dagegen einschritt. —

[54]) Zu Seite 159. Der Verfasser bringt hier zu allem Ueberfluß abermals sehr schätzbares Material bei zur Beurtheilung der

Frage von der Schuld oder Unschuld der griechischen Kirche an den Unruhen in Livland. Der Bericht der Flügeladjutanten lautet in der That sehr entschieden zu Ungunsten des Bischofs und der Geistlichkeit. Die Einwendungen des Herrn Samarin gegen die angeblich mangelhafte Logik der Berichterstatter treffen nur Nebensachen und ändern nichts am Sinne.

Uebrigens hat sich der Verfasser bei dieser Gelegenheit eine Fälschung erlaubt. Wo steht denn, daß das Volk fast einstimmig erklärt habe, daß es unter dem Kaiser stehen und einen Glauben mit ihm haben wolle? Der Bericht sagt ausdrücklich, daß „diejenigen, welche zur griechischen Kirche übertreten wollten,“ hinzugefügt hätten, daß sie einen Glauben mit dem Kaiser zu haben wünschten. Im Eingang heißt es aber sehr bestimmt, daß nur eine verschwindend geringe Anzahl von Bauern zur orthodoxen Kirche habe übertreten wollen.

[55]) Zu Seite 162. Der Verfasser theilt die Aussagen des Bischofs und seiner Geistlichen in einem Tone mit, als ob es sich um unwiderleglich erwiesene Thatsachen handelte, um schließlich zuzugeben, daß das Ergebniß der Untersuchung ein rein negatives gewesen sei, keineswegs dazu angethan, die Unschuld der Angeklagten in glänzendem Lichte erscheinen zu lassen. Aber freilich soll die Art des Verfahrens schuld an diesem ziemlich kläglichen Ausgang gewesen sein. Baltische Intriguen — sagt Herr Samarin — hatten die „Zerstreuung“ der Angeklagten veranlaßt, um unliebsamen Enthüllungen über die Verhöre der Bauern zuvorzukommen. Die Wahrheit ist, daß man in Riga garnicht in der Lage war, die Entscheidung über diese Angelegenheit zu beeinflussen. Dieselbe erfolgte direct durch Befehl des Kaisers, welcher keineswegs so unselbständig war, als ihn der Verfasser schildert. Nicht weil man sich in Riga vor Enthüllungen fürchtete, sondern weil in Petersburg um jene Zeit, d. h. sehr bald nach der Absetzung des Bischofs Irinarch, ein anderer Wind zu wehen anfing, und man den gerichtlichen Nachweis der Betheiligung der orthodoxen Geistlichkeit an den Unruhen vermeiden wollte, wurde die Untersuchung theils in Petersburg, theils in Pskow geführt. Weder der eine noch der andere Ort liegen so weit von Riga entfernt, daß es unmöglich gewesen wäre, die Zeugen zur Stelle zu schaffen, wenn man wollte. Man wollte aber eben nicht, das beweist am besten die sehr bald nach Beendigung der Untersuchung erfolgte Ernennung des hochwürdigen Irinarch zum Bischof von Ostrogosch.

[56]) Zu Seite 162. Die kriegsgerichtlichen Executionen, über

die sich der Verfasser hier ausführlich vernehmen läßt, mögen nach deutschen Begriffen sehr hart erscheinen: nach russischen Vorstellungen, wie sie noch in den ersten Jahren der jetzigen Regierung in voller Geltung waren, müssen sie verhältnißmäßig milde genannt werden. Daß 45 Bauern mit Spießruthen bestraft sein sollen, ist wenig glaublich. In einem mir vorliegenden actenmäßigen Verzeichnisse finde ich nur zwei erwähnt: die Odenseeschen Wirthe Peter Rückmann und Jahn (Johann) Ellers, welche beide 500 Spießruthen erhalten haben. Die härtesten Strafen hatten drei entlassene Soldaten zu erdulden, von denen der eine 1500, die beiden anderen je 1000 und 500 Spießruthen erhielten. Die Urtheile wurden von Kriegsgerichten gefällt. Der General-Gouverneur hatte nur die formelle Bestätigung, der er sich nach den herrschenden Anschauungen nicht entziehen konnte. Die livländische Ritterschaft aber war bei allen diesen Vorgängen völlig unbetheiligt.

[57]) Zu Seite 166. Dieses Verfahren — mochte es nun der militairischen Praxis zuwiderlaufen oder nicht — wurde im russischen Heere sehr häufig angewandt. Daraus allein erklärt sich, wie Leute, welche zu 1000—1500 Spießruthen verurtheilt waren, gleichwohl nicht selten mit dem Leben davon kamen.

Mit der angeblichen Milde und Menschlichkeit der russischen Befehlshaber war es nicht weit her. Ich weiß von lebenden Augenzeugen jener militairischen Bestrafungen, daß die Officiere sich häufig mit der Frage an die Landespolizeibeamten wandten, wieviel Hiebe ihnen „gefällig" seien und erklärten, die besten „Hauer" unter ihren Leuten für diese Action bereit zu haben. Nicht ihnen, sondern jenen Landesbeamten (ich könnte Namen nennen; z. B. Baron E. in P.) ist es zu danken, daß die Executionen im Allgemeinen ein gewisses bekanntes Durchschnittsmaß nicht überschritten, welches zu jener Zeit auch in manchen Gegenden Deutschlands noch zur Anwendung zu kommen pflegte.

[58]) Zu Seite 170. Die Erzählungen der (übrigens im schlimmsten Rufe stehenden) sogenannten „Vorstenrussen" wären ganz ungefährlich gewesen, wenn diese Herren bei der Wahrheit hätte bleiben wollen. Der Verfasser scheint das als selbstverständlich anzunehmen: in Livland hat alle Zeit die entgegengesetzte Ueberzeugung gegolten. Die Verlogenheit jener russischen Händler war ebenso sprichwörtlich als ihr bösartiges Wesen. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte Baron Pahlen vollkommen Recht, wenn er ihre Ausweisung verlangte.

[59]) Zu Seite 171. Wie es sich mit dieser Angelegenheit in Wirklichkeit verhalten habe, vermögen wir nicht zu sagen, da uns die

Acten nicht zur Verfügung gestanden haben, welche der Verfasser hat benutzen können. Daß von Seiten der Behörden einige Ungehörigkeiten vorgekommen sein können, wollen wir nicht bestreiten. Wenn der Verfasser aber von fürchterlichen Martern spricht, denen die Untersuchungsgefangenen unterworfen seien, so können wir ihm den Vorwurf der Lüge nicht ersparen. Dergleichen konnte in Livland vor 30 Jahren ebenso wenig vorkommen, als es heute möglich ist.

Das Zeugniß des Grafen Protassow aus dem Jahre 1844 beweist nicht viel. Damals hatte sich die Stimmung hinsichtlich der Bekehrungen allerhöchsten Ortes längst vollständig geändert, und der Verfasser sagt ja selbst, daß die Minister ihre Berichte lediglich mit Rücksicht auf den Eindruck abfaßten, den dieselben voraussichtlich auf den Kaiser hervorbringen würden.

[60]) Zu Seite 175. Der Verfasser ist reich mit Material versehen. Er weiß sogar, was in den Privatbriefen des Grafen Benkendorf gestanden hat. Da es nach Lage der Dinge unmöglich ist, daß die Erben des Baron Pahlen sich Herrn Samarin gefällig erzeigt haben, so kann der Verfasser nur durch Vermittelung einer mit Graf Benkendorf verwandten russischen Familie von fürstlichem Namen mit dem Briefwechsel der beiden hohen Staatsbeamten vertraut geworden sein.

[61]) Zu Seite 178. Wir haben zugegeben und wiederholen hier: Die Bauernunruhen von 1841 sind durch vielfache politische und wirthschaftliche Mißgriffe des herrschenden Standes mitverschuldet, wenn auch keineswegs unmittelbar hervorgerufen worden. Wenn die Ritterschaft aus den Erfahrungen jener Zeit keine Lehre zu ziehen verstanden, wenn sie an dem hergebrachten System festgehalten hätte, so wäre der Verfasser im Recht, aus den Ereignissen von 1841 den Schluß zu ziehen, daß der livländische „Landesstaat" in seiner überkommenen Gestaltung sich der Aufgabe nicht gewachsen gezeigt habe, das Landvolk zu höherer Gesittung heranzubilden und sein materielles Gedeihen zu fördern. Allein so liegen die Dinge nicht. Die schweren Prüfungen von 1841 und 1845—1848 haben ihre Frucht getragen. Der livländische Bauernstand ist heute nicht nur wohlhabender und thatsächlich selbständiger als irgendwo in Rußland; mit seinem Wohlstande, seiner Schulbildung und seiner freien Gemeindeverfassung darf er sich auch vor dem westlichen Europa sehen lassen.

Daß das Bild dieser Entwickelung im Einzelnen vielfach kein ungetrübtes gewesen, daß es schwere Kämpfe gekostet hat, um der Selbstsucht und Kurzsichtigkeit die nothwendigen Zugeständnisse zu entreißen, das weiß man nirgend besser als in Livland. Allein man weiß auch,

daß wahrhaft organische Gestaltungen immer nur aus dem Widerstreit der Interessen herauswachsen können. Darum sind den Livländern ihre lebensfrischen ländlichen Zustände, wie sie sich seit 1849 allmälig aus den leidenschaftlichsten Parteikämpfen entwickelt haben, lieber, als die papierene Freiheit und Selbstverwaltung ihrer Nachbaren, die ihr Dasein der stummen Nachgiebigkeit gegen das kategorische Machtwort von oben verdankt. — Wenn das Volk in der That durch die „Ränke der Herrn" im Jahre 1841 verhindert worden wäre, zur orthodoxen Kirche überzutreten, so würden die Herren es vier Jahre später mit Recht als ihre heiligste Pflicht angesehen haben, eben dieselben „Ränke" anzuwenden. Und unsägliches Elend wäre abgewandt worden. Leider hatten die Herren, und zwar vielfach durch eigene Verschuldung — gar keinen Einfluß auf die Entwickelung der Dinge. Der Schwerpunkt lag ganz und ausschließlich in Petersburg, 1841 so gut wie 1845. Nur mit dem Unterschiede, daß 1841 an allerhöchster Stelle Mißtrauen und Abneigung gegen die propagandistische Thätigkeit des orthodoxen Klerus herrschte, während 1845 der Wunsch auch auf religiösem Gebiet einheitliche Zustände herzustellen, längst das Uebergewicht erlangt hatte. —

Anhang.

I.

An Eine Edle Ritter- und Landschaft von der Livländischen Geistlichkeit.

......„Es liegt weder in dem Wunsche, welchen Eine Edle Ritter- und Landschaft ausgesprochen, noch kann es hier unsere Sache sein, über Grund oder Ungrund solcher Klagen (der Bauern) uns zu äußern. Wenn nun aber Eine Edle Ritter- und Landschaft schon dadurch, daß Hochdieselbe die Geistlichkeit auffordert, sich auch über die Mittel zur Beseitigung dieser Unruhen zu berathen, zu erkennen giebt, wie sie selbst gesonnen sei, den Ursachen derjenigen dieser Klagen, die sich als wirklich begründet darlegen sollten, abzuhelfen, so beschränkt sich auch die Geistlichkeit hier nur darauf, im Namen des Herrn der die Gebete der Armen und Nothleidenden hört, und der Gutsbesitzer wie Geistliche berufen hat, den Irrenden zu verzeihen und der Armuth, die doch unläugbar unter Livlands Bauern Ueberhand nimmt zu wehren, — Eine Edle Ritter- und Landschaft zu beschwören, Hochdieselbe möge ihrerseits mit dem Ernste, die die Sache erfordert, den Grund solcher Klagen prüfen und selbst in dieser zeitlichen Noth, die wir als Geistliche weniger zu beurtheilen vermögen, die geeigneten Maßregeln zur Abhilfe ergreifen. Wenn nun aber auch trotz der Klagen über den Druck der Verhältnisse, mögen sie sich auch bisweilen in drohenden Ausdrücken äußern, jetzt nicht gerade Tumult und Aufstand zu befürchten scheint, vorausgesetzt, daß Adel und Geistlichkeit das Ihrige mit ruhigem Ernste erfüllen; — so haben wir doch, um uns des uns gewordenen Auftrages ganz zu entledigen, nicht unterlassen können, auch die vielfältig thörichten, aber auch vielfältig bedenklichen Aeußerungen der Bauern über diese Angelegenheit, wie wir sie von Anderen oder selbst gehört, zu referiren, namentlich da aus einzelnen auf andere als die von uns berührten Quellen nicht zu schließen sein dürfte, — und solche insofern allerdings bedenklich erscheinen müssen.

Die Bauern versichern nämlich: nach den Verheißungen des russisch-griechischen Herrn Bischofs sollen ihnen entweder hier im Lande Ablösung der Frohne und erblicher Besitz ihrer Gesinde zufallen, oder in Südrußland ein mit wunderbaren Sagen ausgeschmücktes Land, mit dem Vorrechte einer zwanzigjährigen Exception von allen Steuern, Frohnen und Rekrutenstellungen, oder sonst Gutes zu Theil werden. — Das zu erreichen thue die Anschreibung bei dem Bischof auf zweirubigem Stempelbogen noth, und müßte für das Anfertigen der Bittschrift zwei und einhalb Rubel Silber gezahlt werden. — Wer sich nicht habe anschreiben lassen, dem werde

es gehen wie vorgeblich den Bauern ergangen sein soll, die in den russischen Militair-Colonien noch als Erbleute leben, blos weil sie sich nicht haben anschreiben lassen, während die Militair-Cantonisten frei seien. — Der Kaiser solle die Vergünstigung den Bauern zuwenden wollen und es würden darum die sich nicht gemeldet haben, später bestraft werden und dem Adel wieder als Erbe verfallen. Blos der Adel und der ihnen verbundene General-Gouverneur hinderten den Kaiser an der Ausführung seines Willens und die Geistlichen gehorchten dem Adel. Es würde deshalb der General-Gouverneur in zwei Monaten entsetzt, der Adel aber würde durch des Kaisers Kriegsmacht getödtet werden, und was dergleichen auf Kosten der Leichtgläubigkeit zur Einschüchterung erfundene Berichte mehr sind. Uebrigens blieben die gern ruhig, denen hier ein Edelmann, dort ein Prediger die Zusicherung geben, daß, sollte den Wandernden irgend ein Gutes zufallen, sie sorgen wollten, daß auch ihnen ein Gleiches widerfahre. Gewaltsamer Bestrafung würde Widersetzlichkeit folgen und Krieg werde ausbrechen, wenn für erlogene Verheißungen Angeschriebene zur griechischen Kirche gewaltsam übergeführt werden sollten.

Jener Aufstand dürfte als solcher nicht angesehen werden, da sie nicht gegen den Kaiser, sondern gegen den ihm sich entgegenhaltenden Adel auftreten: Des russischen Bischofs Versprechungen müßten doch Grund haben und sein Anschreiben berechtigt sein, da ja sonst ein so hoher Herr es nicht wagen würde, unter den Augen der Regierung sein Wesen zu treiben und habe auch der Bischof versprochen in drei Wochen seine Berechtigung zu beweisen.

Die Angabe der Gemeinden, wo und der Personen, durch die solche Aeußerungen geschehen sind, kann, sogern wir damit dienten, nicht geboten werden, theils, weil fast in allen Gemeinden dieselben Gerüchte vorkommen, theils, weil die Prediger unter den vielen fremden und eigenen Leuten, mit denen sie über diese Angelegenheit, sie belehrend gesprochen, keine bestimmten Personen aufzugeben vermögen, und haben sie dennoch diese Aeußerungen hier angeführt, so geschah es, um ein irgend mögliches Bild von dem theils Bedenklichen, theils Thörichten, was im Volke gesprochen wird, dem Urtheile Einer Edlen Ritter- und Landschaft aufzustellen.

Was nun endlich den Schaden im geistlichen Felde betrifft, so sind wir verpflichtet nicht nur das darzulegen, was wir von den unruhigen Bauern vernommen, sondern auch auf die Mittel zu weisen, die außer der eigenen Treue in unserem Amte, daran wir es nicht wollen fehlen lassen, uns die zweckdienlichsten scheinen, um dem Schaden unserer Kirche entgegenzutreten. Es hat allerdings hier und da verlautet, daß einige Bauern, um eine Uebersiedelung zu gewinnen, wissentlich den Uebertritt zur griechischen Kirche versprochen haben, jedoch auch in solchen Fällen nie aus Ueberzeugung, sondern meist in der stillen Hoffnung, wenn ihnen nur erst die Uebersiedelung gestattet werde, doch bei ihrem Glauben verbleiben zu können; einige nur, mit dem Vorsatze, wirklich ihren Glauben abzuschwören, weil die griechischen Geistlichen, — nach einem das ganze Land durchziehenden Gerüchte, — ihnen fest versprechen, wenn sie nur erst zur griechischen Kirche übergetreten wären, so würde sich ihr ökonomischer Zustand sicher ändern und würden sie von der Wahrheit desselben innerhalb dreier Wochen die klarsten Beweise sehen. Der unverhältnißmäßig größte Theil der Bauern aber äußert sich entschieden dahin, daß er nie den Confessionswechsel beabsichtigt habe, noch auch zu solchem jemals sich verstehen werde, indem er bei den Bittschriften, die dem Herrn Bischof eingereicht worden, nur gewillt gewesen sei, Erleichterung in der ökonomischen Lage zu erbitten, da ihnen ganz unverhohlene Versprechungen der Art von Seiten

der Geistlichkeit gemacht worden, ohne daß jemals von Confessionswechsel ihrerseits die Rede gewesen sei. Wenn also in ihren Bittschriften, wie sie nachher gehört, etwas von Confessionswechsel stehe, solches ohne ihr Wissen hineingekommen sei, weil durch griechische Geistliche ihnen die Bittschriften aufgesetzt seien, zu denen man sie zu dem Zwecke aus dem Hause des Bischofs gewiesen.

Dabei kann die Livländische Geistlichkeit nicht umhin zu bemerken, daß die gegenwärtigen Unruhen, nach dem allgemeinen Gerüchte, von der griechischen Geistlichkeit Rigas, und wie verlautet auch neuerlichst Lemsals, trotz aller ergangenen Verbote, zur Verführung der über den Confessionsunterschied unserer und der griechischen Kirche nur sehr im Allgemeinen belehrten Landsleute benutzt worden sind. — Unsere lettischen und ehstnischen Gemeindeglieder werden eben über den Confessionsunterschied nur im Allgemeinen belehrt, um das friedliche Verhältniß beider Confessionen nicht zu stören.

Obengenannte Geistlichkeit hat aber nicht nur das gethan, sie hat diese Unruhen auch geradezu durch Unwahrheiten, wie die Bauern erzählen, vergrößert, indem sie nämlich außer dem Obenerwähnten über das angebliche Verhältniß des Bischofs, General-Gouverneurs und des Adels zum Kaiser und über die darauf begründeten Verheißungen für die Bauern, diesen Straflosigkeit zugesagt, und als sie doch der Strafe verfielen, baldige Rache über diese Strafe versprochen. Ja, es hat sogar nach Aussage des Schloß-Sagnitz'schen Richters Johann Tam, der Bischof um die obrigkeitlichen Befehle zu umgehen, die zur Beruhigung der Gemüther und um die Bauern vom nutzlosen Laufen nach Riga wegen der Uebersiedelung abzuhalten, gegeben waren, Leute theils in dem Keller seiner Wohnung verborgen, theils sie durch andere griechische Geistliche an andern Stellen, wo die polizeiliche Wache sie nicht habe finden können, anschreiben lassen. Dadurch ist denn die protestantische Geistlichkeit vor den Augen des Landvolks als eine solche dahingestellt worden, die theils erlogene Befehle von der Kanzel publicire, theils mit dem Adel sich verbunden habe, den Bauern gegen den Kaiserlichen Willen gänzlich zu unterdrücken, theils auch nicht das mindeste Mitleid mit ihren Gemeindegliedern, noch irgend einen Einfluß zu ihrer Erleichterung habe, während die griechische Geistlichkeit sich darin reich rühme.

Es bleibe der hohen Obrigkeit überlassen zu ermitteln, inwiefern diese Bauerngerüchte begründet sind. Sollte aber eines dieser Gerüchte auch nur den mindesten Grund haben, so sieht sich die protestantische Geistlichkeit Livlands durch ihr heiliges Amt wie durch ihren Glauben verpflichtet, nicht nur gegen ein solches Verfahren förmlich bei der geeigneten Behörde zu protestiren, sondern auch, wie hierdurch geschieht, Eine Edle Ritter- und Landschaft als Patronum unserer Landeskirche umsomehr dazu aufzufordern alle Beschwerden über ein solches, die bürgerliche Ruhe und Ordnung höhnendes, zum offenen Aufruhr reizendes und die heiligsten Güter unseres Glaubens gefährdendes Benehmen zu den Füßen des Thrones seiner Kaiserlichen Majestät niederzulegen, je mehr ja unsere protestantische Kirche auch hierdurch wieder offenkundig in den doch durch den Nystädter Frieden zugestandenen Rechten beeinträchtigt und gegen die griechische Kirche in eine höchst nachtheilige Stellung versetzt wird, was weder gesetzlich erlaubt, noch dem deutlich ausgesprochenen väterlich toleranten Willen Seiner Kaiserlichen Majestät gemäß sein kann, noch auch überhaupt mit irgend welchem Begriff von rechtlichem und edlem Sinne gegen eine ohnehin im Nachtheil stehende Kirche vereinigt werden mag. Eben ob dieser gegenwärtigen Stellung unserer Kirche, die offenbar ihrem

Untergange entgegengeführt wird, muß die Geistlichkeit Livlands, schon längst nach einer Gelegenheit dazu sich sehnend, die sich darbietende benutzen, um hiermit Eine Edle Ritter- und Landschaft feierlichst aufzufordern, — Hochdieselbe möge sich bei Gelegenheit oben angeführter Beschwerdeführung zugleich mit uns vereinigen, um den ganzen Zustand der protestantischen Kirche dem väterlichen Herzen unseres erhabenen gerechten Monarchen darzulegen, und ihn flehentlichst anzugehen, er wolle das bekümmerte Herz seiner protestantischen Kinder trösten und beruhigen, indem er mit derselben Großmuth, mit welcher er jetzt die übrigen Privilegien des Adels bestätigt hat, auch jetzt bestätige und erhalte was sein glorreicher Vorfahr Peter der Große im Nystädter Frieden, als welcher die Grundlage der Unterwerfung Livlands bildet, für Kinder und Kindeskinder auf ewige Zeiten versprochen, und in welchem Friedensschlusse es Artikel X also lautet:

> Seine Zarische Majestät versprechen, es solle auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen, gelassen und behalten werden, jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinfüro frei und ungehindert exercirt werden könne und möge.

Mit diesen Worten ist der evangelischen Kirche in den Ostseeprovinzen die griechisch-russische Kirche zu völlig gleichen Rechten zur Seite gestellt, sind beiden gleiche Rechte gegeben und ist mit demselben der protestantischen Kirche gegeben:

1) Schutz gegen jede und ganz besonders jede auf Versprechungen und Ueberrumpelung gestützte Proselytenmacherei, wodurch die Bitte berechtigt wird, daß zur Sicherstellung gegen solchen alle bürgerliche und religiöse Ordnung aufhebenden Mißbrauch — kein Glied der protestantischen Kirche zugelassen und übergeführt werden dürfe, ehe und bevor ein solches nicht ein Attestat von seinem lutherischen Geistlichen beibringt, worin ausdrücklich erwähnt sein müßte, daß ein solches Glied an die reinen und unverfälschten Heilslehren der evangelisch-lutherischen Confession in ihrem Unterschiede von der andern zuvor erinnert und das Wichtige und Folgenreiche eines solchen den Confessionswechsel für immer mit sich führenden Schrittes vorgestellt worden ist.
2) Schutz gegen jede Beeinträchtigung der durch den Nystädter Frieden verheißenen und gewährleisteten und in Livland auch früher ausgeübten Paritätsrechte der lutherischen Kirche in gemischten Ehen, aus welchen gegenwärtig nur Glieder der griechischen Kirche hervorgehen, wodurch allein schon der, wenngleich langsame aber sichere Untergang der lutherischen Kirche in Livland herbeigeführt werden muß.
3) Schutz gegen Eingriff von Seiten des Ministers oder einer außer der Kirche stehenden Gewalt in Glaubens- und Verfassungssachen, ohne Wissen und Zustimmung der höchsten lutherischen kirchlichen Vertreter, da es der lutherischen Kirche freigestellt bleiben muß, nur der heiligen Schrift und den auf ihr basirten Symbolbüchern, sowie den eigenen kirchlichen Gesetzen zu folgen, weil das Gewissen in diesen Punkten mehr als in allen anderen zwingt, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

Walk, den 16. August 1841.

II.

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Kreisdeputirten von Hagemeister an das Livl. Landrathscollegium.

Einem Hochwohlgeborenen Landrathscollegio verfehle ich hiermit nicht, ergebenst anzuzeigen, wie ich bei meiner jetzigen Rückkehr aus Riga, leider aufs Neue die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß der böse Geist der Widersetzlichkeit unter den Bauern immer mehr und mehr zunimmt und sich nun auch schon im Ronneburgschen Kirchspiele, und namentlich auf den Gütern Schloß Ronneburg, Wesselshof, Ronneburg-Neuhof und Friedrichshof unverhohlen dahin ausspricht: „daß die Sachen zu weit gediehen wären, um gütlich beigelegt werden zu können."

Leider fand ich diese Ansicht auch sogar von dem Herrn Pastor L. bestätiget, welcher am vorigen Sonntage das hohe Regierungspatent vom 10. Juli wiederholentlich bekannt gemacht, dem von der versammelten Kirchengemeinde mit einem spöttischen Lächeln, ja zum Theil mit laut werdender Mißbilligung, begegnet worden ist. Ueberall werden geheime Versammlungen in den Gemeinden abgehalten, auf welchen Beschlüsse zum Uebertritte in die griechische Kirche gefaßt werden, mit dessen Hülfe sie dann ins südliche Rußland auszuwandern hoffen, und die angefertigten Namenslisten werden dem Bischofe, um alles Aufsehen zu vermeiden, von einem Abgesandten im Stillen übergeben.

Dabei sind hin und wieder Drohungen laut geworden, welche man kaum wiederholen möchte, die jedoch nichts Minderes enthalten, als die Verkündigung einer blutigen Katastrophe, welche an ein und demselben Tage, diesen Herbst im ganzen Lande stattfinden und alle bisher bestehende Ordnung der Dinge mit einem Male umändern würde.

Bei so bewandten Umständen glaubte ich mich doppelt verpflichtet Einem Hochwohlgeborenen Landrathscollegio Nachstehendes dringend unterlegen zu müssen:

1) 2c. 2c.
2) Was aber den so leichtsinnig hingenommenen Religionswechsel betrifft, so ist dies ein rein moralisches Uebel, welchem auch wohl nur auf gleichem Wege mit Erfolg entgegenzuwirken sein möchte. Unverkennbar ist die allgemein verbreitete Mißstimmung unter den Bauern über das Verbot der bisherigen freien Ausübung der in den herrnhutischen Bethäusern früher gestatteten Gebräuche. Auf solche Weise vermeintlich in ihren heiligsten Interessen, in der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf das empfindlichste verletzt, mußte natürlich alles frühere Vertrauen schwinden und sehen wir die leidigen Folgen dessen täglich immer schlimmere Früchte tragen. Es scheint demnach wohl als das heilsamste Mittel zur Beruhigung des Landvolks, wenn man dem bisher beschränkten herrnhutischen Wesen, jetzt freien Spielraum geben würde, umsomehr, als bei dem livländischen Provinzialconsistorio dieserhalb bereits höhern Orts gleichgesinnte Vorschriften eingegangen sein sollen. Desto heilsamer aber müßte gerade in diesem Augenblick eine solche Concession auf das Landvolk wirken, da man hierdurch einerseits dem allgemein rege gewordenen Wankelmuthe und der leidigen Hinneigung zur Annahme der griechischen Religion gewiß am besten steuern könnte, andererseits aber ist es wohl noch Vielen im frischen Gedächtnisse, wie bei der ersten Freiheitsperiode unserer Bauern den allgemein so beunruhigenden Kündigungen nur durch das thätige Einschreiten des

herrnhutischen Vorstandes damals Schranken gesetzt worden, weshalb denn auch jetzt zuversichtlich zu hoffen steht, daß die Beruhigung der Bauern auf gleiche Weise herbeigeführt werden dürfte, wenn man ihrem herrnhutischen Vorstande hierzu die nachgewiesenen Mittel an die Hand gebe.

Ein Hochwohlgeborenes Landrathscollegium trete ich demnach mit der ergebensten Bitte an, diesen meinen zweiten Vorschlag, wo gehörig, entweder bei dem Provinzial-Consistorio oder bei Sr. Excellenz dem Herrn Generalgouverneuren nachdrücklich unterstützen zu wollen, wobei es natürlich auf die möglichste Beschleunigung dieser Sache ankommt, um sich dessen heilsamer Folgen auch desto zeitiger erfreuen zu können, denn ich bin vollkommen überzeugt, daß in diesem wichtigen Momente kein besseres Mittel ergriffen werden könne, um die beabsichtigten Zwecke sicherer und schneller zu erreichen.

III.

Berichte livländischer Landprediger.

1.

.....Wirkliche Bauerunruhen haben nur unter dem Gute H., in diesem Kirchspiele stattgehabt. Hier sollen Widersetzlichkeiten gegen die Gutsverwaltung und die Obrigkeit, ja gegen das Militaire vorgekommen sein. Wie weit in Wahrheit die Thätlichkeit gegangen sei, habe ich nie erfahren können, da sich die verschiedenen Erzählungen nicht einmal in der Hauptsache gleich bleiben. Von der Masse der H.'schen und anderweitigen Bauern, welche zusammen gelaufen waren, sind hernach nur c. 30 in eigentliche Untersuchung gezogen und von diesen sind viele ungestraft freigesprochen, mithin unverschuldet angeklagt.

Was eigentlich Zweck der Bauern gewesen, glaube ich hernach aus dem Munde eines der freigesprochenen Bauern erfahren zu haben, denn, wie er erzählt, hätten die ihn zu überreden versuchthabenden beiden Bauern, die ihn hernach auch gezwungen, auf dem Platze zu bleiben, zu ihm gesagt: Wenn Du nicht ewig Gefangener (wang) bleiben willst, so mußt Du Theil nehmen. Wir wollen uns Landeigenthum erkämpfen.

In allen übrigen Gütern des Kirchspiels ist zwar das Verbot sich nicht zur Auswanderung anschreiben zu lassen, übertreten, aber es ist die Ruhe nirgend anders gestört und sind alle Arbeiten gehorsam gemacht. Auch habe ich sonst keine Klage gehört, daß die Achtung gegen die Gutsverwaltungen verletzt sei. Die Kirche ist immer in alter Weise besucht worden, wie sonst sind die heil. Sacramente in Ehrerbietung empfangen; — auch ist hier nie die Rede davon gewesen, ich möchte sagen, bei keinem ist die Idee dazu aufgekommen, die Confession zu verändern. Die ganze Angelegenheit scheint in der eingeimpften, nie recht klar gewordenen Meinung ihre Wurzel zu haben, daß, wer sich nicht einregistriren lasse, auch keinen Theil an den errungenen Vortheilen haben werde.

2.

In Beziehung auf meinen Bericht, welchen ich zu Anfange des December-Monats über den Stand der Bewegung und die hier stattgehabten neuen Anschreibungen und die Wanderung nach Pleskau abstattete, — halte ich für Pflicht, jetzt auch über den weitern Verlauf zu berichten. Ohngefähr acht Tage vor

Weihnachten kehrten die beiden Unruhestifter und Anschreiber aus Pleskau zurück und zwar, wie es jetzt wenigstens allgemein verlautet, unverrichteter Sache. Seitdem änderte sich die Stimmung der Gemeinde; auf die große Spannung schien Abspannung zu folgen und zeigten sich auch Spuren von Besinnung, und da es äußerlich sonst immer ruhig gewesen, so steht auch zu hoffen, daß es im Innern wieder stiller werde. Die zwei Hauptunruhestifter, die gerechte Strafe der Behörden fürchtend, haben sich seit der Zeit heimlich fortgemacht; bis jetzt sind sie noch nicht ergriffen. Einzelne andere Betheiligte haben Strafen erlitten. Da nun auch die Leute allmählich einsehen, wie die ihnen vorgespiegelten Verheißungen unerfüllt geblieben, so wird der Zustand der Gemeinde wieder befriedigender, wenngleich jetzt gerade Arbeiten und Beten Noth ist, um die irrenden und entfremdeten Gemüther wieder zurechtzuweisen mit sanftmüthigem Geiste — und ich hoffe zum Herrn, daß die Kraft des Wortes Gottes und die Macht der Wahrheit immer mehr die Gemüther zum Frieden leiten werde, umsomehr, da ja wohl zu hoffen steht, daß auch im Geiste christlicher Liebe für die Sicherstellung der materiellen Interessen des Bauerstandes Einiges geschehen werde.

3.

Im Anfang des Juli-Monats d. J. waren Letten von dem Gute Kawershof, die etwa $^2/_3$ des Gutes bewohnen, zum „Anschreiben“ nach Riga gewandert. Viele meiner Gemeindeglieder hatten es erfahren, und lachten Anfangs über die ihnen gemachten thörichten Relationen von einer beabsichtigten Uebersiedelung ins südliche Rußland. Indessen hatten sich bald darauf zwei Kawershof'sche Ehsten nach Riga begeben. Plötzlich nahm diese Angelegenheit eine ernstere Richtung, — ob durch diese zurückgekehrten Leute, die sich über ihre Expedition nicht weiter äußern wollten, oder durch andere Uebelgesinnte, weiß ich nicht. Kurz unter Alt- A., C., K. cursirten die wunderlichsten Sagen. Es hieß: in Südrußland solle denen, die sich anschreiben ließen, ein mit wunderbaren Sagen ausgeschmücktes Land mit großen Vorrechten zu Theil werden. Um dies zu erreichen, müsse man sich in Riga bei der russischen Geistlichkeit anschreiben lassen; wer dies nicht thäte, dem werde es gehen, wie vorgeblich es den Bauern ergangen sein soll, die noch jetzt in Rußland als Erbleute leben, blos weil sie sich nicht haben anschreiben lassen. Aus C. und Alt-A. hatten sich einige Bauern als Sachwalter ihrer Angehörigen und anderer ihrer Mitbrüder auf den Weg nach Riga gemacht, um sich und viele Andere anschreiben zu lassen; was aber so heimlich geschah, daß ich davon erst nach ihrer Abreise Kunde erhielt. Unter dem Volke hieß es: die von der Kanzel publicirten Befehle der Gouvernements-Regierung kämen von dem Adel, der ungern sehe, daß die Bauern wegzögen und das Land entvölkert werde, — ja diese Befehle könnten keine Gültigkeit haben, da doch des Kaisers Namen nicht darunter stände! den thörichten Sagen wurde Glauben geschenkt, denn die Bauern meinten: es müßten doch diese Anschreibungen Grund haben und auf höheren Befehl veranstaltet sein, da die Leute bisher ganz ungehindert nach Riga gegangen. Späterhin ging das Gerücht dahin: man müsse nur seine Confession wechseln, dann würden, wenn auch erst nach vielen Jahren, alle verheißenen ökonomischen Vortheile nachfolgen. Da aber bald darauf der Herr General-Gouverneur durch die Provinz reiste, die Leute in den Städten belehrte und einzelne Bauern mit der Nachricht zurückgekommen waren: in Riga werde von der griechischen Geistlichkeit nicht mehr angeschrieben: so hörten die Wanderungen allmählich auf, ohne daß mir

irgend ein Ungehorsam, irgend ein Exceß im Kirchspiel zu Ohren gekommen wäre. Aber die aufgeregten Seelen, die nur an die herrlichen irdischen Güter dachten, die ihnen bald zu Theil werden sollten, machten schon allerlei Pläne, — wie sie ihre Habseligkeiten veräußern wollten, um schneller ins warme Land zu kommen, vernachlässigten dabei, — da die Wanderungen in der Zeit der Ernte und Saat fielen, — die gehörige Bestellung ihrer eigenen Felder und Mancher hatte in seinem ersten Schwindel gemeint: wozu soll ich noch säen, was ich doch gewiß nicht mehr ernten werde! Die wunderlichsten Erzählungen erneuerten sich fast täglich, gingen von Mund zu Mund und gaben Stoff zu neuer Aufregung. Manche Rohe und Unwissende sollen sich gleichgültig gegen ihre Confession ausgesprochen und gemeint haben: es wäre ja besser, den Glauben unter so vortheilhaften ökonomischen Aussichten zu ändern, dann brauchten sie ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken, nicht Strafgelder für versäumten Schulunterricht zu zahlen, nicht Wochen lang ihre Kinder dem Confirmandenunterrichte beiwohnen zu lassen. Da die nach Riga Gewanderten vorgaben, daß sie viele Andere ohne deren Wissen hätten anschreiben lassen: so wurde dadurch die Zahl der Aufgeregten größer und die Spannung stieg unter diesen von Tage zu Tage, da die russische Geistlichkeit, wie erzählt wurde, ihnen versprochen haben sollte, nach einigen Wochen sie wieder nach Riga zu fordern.

Die Personen, durch welche alle in diesem Berichte angeführten Sagen, Erzählungen und Bauergerüchte hier geschehen, vermag ich nicht anzuzeigen. Aber bald ergab es sich, daß Emissäre von Riga die Leute angeschrieben, oder auf Schleichwegen zur russischen Geistlichkeit geführt hatten. Als solcher wurde mir der Anzen'sche Schneider Juhhan Lutter, des blinden Bettler Michel's Sohn genannt, wie solches aus der Relation meines Küsters erhellt

Vom Juli bis Anfang August waren nach Riga gewandert: aus Kawershof 2, aus Alt-Anzen 10, aus Carolen 13 Bauern, von denen einige schon auf dem Wege umgekehrt, andere nicht zum russischen Geistlichen gekommen waren, andere, wie Mäkkiste Peter Wilop und Waiks Apja, Hindrik Kak, welche sich hatten anschreiben lassen, ganz entschieden sich dahin äußerten, daß bei ihrer Anschreibung gar nicht vom Confessionswechsel die Rede gewesen sein soll und sie eine solche gar nicht beabsichtigt haben, indem sie hinzufügten: wir verstehen ja kein Wort russisch; — es wäre nur angeschrieben worden, und man hätte ihnen nicht gesagt, wozu?

Die meisten der obengenannten Bauern sind öfters zuvor theils Diebstahls, theils Völlerei und anderer Laster wegen von mir admonirt worden.

4.

....Die Unruhen brachen zuerst unter den Bauern des Gutes N. aus, von denen im Mai-Monat d. J. einige zwanzig Leute, schon auf dem Wege nach Riga begriffen, zu mir kamen mit der Bitte, ich möge ihnen, da sie des Druckes und der schlechten Jahre wegen auszuwandern wünschten, ein Patent mittheilen, das von mir etwa vor 10 Jahren publicirt worden sei, des Inhalts, daß die Uebersiedelung ins Innere Rußlands den livländischen Bauern gestattet sei. Es schien ihnen jedoch nur darum zu thun zu sein, irgend eine schriftliche Mittheilung (sihmite) von mir zu erhalten, um sich bei ihrem Vorhaben darauf stützen zu können, da ich jedoch ihrem Verlangen auf keinerlei Weise nachzukommen im Stande war, entfernten sie sich, mit der Erklärung, nach Riga gehen und ihre Absicht der Obrigkeit erklären zu wollen, wobei sie es, ebenso wie bei ihrer nachherigen

Zusammenkunft im Pastorate, zum öftern wiederholten, daß sie sich hier in Livland im Stande gänzlicher Rechtlosigkeit befänden und dem Hungertode entgegengehen müßten, wozu sie eine Menge Belege anführten. Von einem Confessionswechsel war gar nicht die Rede, vielmehr erklärten sie mir, daß sie willens seien, falls man ihnen die Uebersiedelung nach Rußland gestatte, mich als ihren Prediger mitzunehmen.

Sie gingen nach Riga und kehrten von da mit der Nachricht zurück, daß man ihnen das Versprechen gegeben habe, für sie zu sorgen und ihrem Prediger das Weitere darüber mitzutheilen. Dieses Gerücht verbreitete sich sehr schnell im ganzen Kirchspiel und weckte auch in vielen anderen Leuten, die bis dahin keine Gedanken an Auswanderung gehabt hatten, den Wunsch und die Hoffnung, sich jenen Glücklichen, deren Auswanderung keinem Zweifel mehr zu unterliegen schien, anzuschließen, und das um so mehr, da man sich von der Fruchtbarkeit und dem sorgenlosen Leben im südlichen Rußland, wohin die Auswanderer zu ziehen gedachten, die abenteuerlichsten Vorstellungen machte. Es zogen daher auch alsbald einzelne Bauern des Gutes N.-P. nach Riga, die — weil man ihre Namen dort aufgezeichnet hatte — in der sichern Hoffnung zurückkehrten, ihre Wünsche erfüllt zu sehen. — Im Anfange Juni erhielt ich von der livländischen Gouvernements-Regierung, mit Zusendung des in Betreff dieser Angelegenheit zuerst erlassenen Patents, die Aufforderung, die angesehensten Wirthe der Gemeinde bei mir zu versammeln, sie mit dem Inhalte des Patentes bekannt zu machen und zur Ordnung zu ermahnen. So überraschend auch der Inhalt des Patentes, das am 15. Juni auch in der Kirche publicirt ward, für die Leute war, die sich schon der sichern Hoffnung zur Auswanderung überlassen hatten, so fügten sie sich doch den Befehlen der Obrigkeit, um so mehr, da auch bald darauf die höhern Orts angeordneten Comites zur Beruhigung des Landvolkes, sich dieses Werk angelegen sein ließen. Wenn auch durch die bald darauf beginnenden Wanderungen der Bauern aus den tiefer im Lande gelegenen Kirchspielen, die in großen Schaaren nach Riga zogen und mit der Erklärung zurückkamen, daß sie dort angeschrieben seien, neue Hoffnungen in den Leuten erweckt wurden, sich auch Einzelne nach Riga begaben, so verhielten sich doch im Ganzen die Bauern dieses Kirchspiels fortwährend ruhig; nur vier Personen hatten sich in Riga bei dem russischen Bischof anschreiben lassen, erklärten mir jedoch, daß sie durchaus an keinen Confessionswechsel gedacht hätten, sondern dem Beispiele der Menge gefolgt seien. Für Widersetzlichkeit und unbesonnene Reden wurden, soviel ich weiß, nur zwei Personen dieses Kirchspiels gefänglich eingezogen. Erst später als die Nachricht hierher gekommen war, daß die Flügel-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät in Wenden sich die Beschwerden und Wünsche der Bauern von ihnen selbst vortragen ließen, zog ein großer Theil der an der Grenze von S. und A.-P. gelegenen Bauern dieses Kirchspiels ebenfalls nach Wenden, dem Gerüchte folgend, daß die Meldung derer, die nach Rußland übergesiedelt zu werden wünschten, nur bis zu einem bestimmten Tage daselbst angenommen würde. Der übrige, bei weitem größere Theil des Kirchspiels verhielt sich ganz ruhig, bis auf die Bauern des kleinen Gutes S., die ganz in der letzten Zeit der Unruhen, durch die Ueberredung eines Wirthes, der dafür jetzt in Wenden im Gefängniß büßt, sich verleiten ließen, eine Namensliste zur Abgabe in Riga anzufertigen, welcher Plan jedoch vereitelt ward.

5.

....Während des ersten Stadiums der Bewegung in Livland, also vom Mai bis zum Verbot der Einreichung von Listen an die dazu nicht autorisirte Klerisei, zeichnete die ganze Gemeinde sich durch das musterhafteste Verhalten aus, und waren die durch das Kirchspiel auf zwei Hauptlandstraßen nach Riga strömenden Uebersiedelungslustigen ein Gegenstand des Bedauerns und der Verwunderung für die ganze Gemeinde. Große Haufen durchziehender fremder Bauern ließen sich durch die Vorstellung hiesiger Leute zur Rückkehr nach Hause bewegen. Die vollkommenste Ruhe und Klarheit in Beurtheilung der ursprünglich durch die Noth hervorgerufenen Bewegungen fand in der Gemeinde bis zum 20. August statt.

Um eben diese Zeit erschienen einige von den über 90 in Riga auf Verdienst befindlichen losgekauften Rekruten des Gutes A.-P., die seit langer Zeit den Ruf der Gemeinde geschändet haben, indem die Rückzahlung der ihnen vorgeschossenen Loskaufssumme sie zu jedem Uebel verleitet hat, in der Gemeinde mit der Nachricht, daß alle diejenigen, die sich bis zum 23. August als dem letzten Termin bei dem Bischofe gemeldet haben würden, von jedem bisherigen Verhältniß zur Gutsherrschaft befreit und unter unmittelbaren Schutz Kaiserlicher Majestät gestellt werden würden. Dieselbe Nachricht kam ins Kirchspiel von N.P.'schen Leuten, die selbst beim Bischofe gewesen sein wollten. Die Botschaft hatte eine elektrische Wirkung und verleitete einen Theil der A.-P.'schen Bauernschaft und zwei Pastoratswirthe, die in zwei Nächten angefertigten Listen die etwa 300 Seelen beiderlei Geschlechts enthielten, nach Riga abzuschicken. — Die von der Absertigung der Listen sogleich in Kenntniß gesetzte Gutsverwaltung schickte sogleich zwei bei der Sache Betheiligte nach Riga mit dem Auftrage, die Listen unfehlbar wieder zurückzubringen, und in wenigen Tagen waren solche, nachdem sie aus der Kanzlei des Geistlichen bei dem sie abgegeben worden, retradirt waren, in Händen der Gutsverwaltung. Die am folgenden Sonntage von dem Vorgefallenen durch mich in Kenntniß gesetzte Gemeinde zeigte über die durch die Theilnahme an den verbotenen Umtrieben ihr gewordene Brandmarkung den offenbarsten Schmerz, und tiefste Erschütterung ergriff die Versammlung bei Darstellung der Gefahr, daß solche schriftliche Anmeldungen von den Listenüberbringern zu deren eigennützigen Zwecken mißbraucht werden und Perturbation des evangelischen Glaubens zur Folge haben könnten. Der von der Gemeinde in ihrem Gotteshause offen und laut ausgesprochene Schmerz über die stattgefundene Verirrung und die den heiligsten Glaubensinteressen drohende Gefahr, konnte als Heilung der Verirrten angesehen werden. Denn die vollkommenste Freude und Ruhe über die Rückgabe der Listen herrschte wieder in der ganzen Gemeinde. — Dieselbe wäre wohl auch nicht wieder gestört worden, wenn bei Ankunft der von Kaiserlichen Majestät abgeordneten Flügeladjutanten, zwei politisch-fanatische Rädelsführer, von denen der eine früher schon gegen die Gutsverwaltung ausgesprochen hatte: „Der Kaiser könne ja dem Adel die Güter wieder nehmen, die frühere Herrscher ihm verliehen", nicht Gelegenheit zur Anstiftung neuer Unruhen genommen hätten, denn, nachdem den P.'schen nach Wenden berufenen Repräsentaten die Allerhöchste Willensmeinung durch die Kaiserlichen Adjutanten mitgetheilt worden, und von denselben in aller Ruhe vernommen worden war, verbreiteten die besagten Rädelsführer unter die am darauf folgenden Tage auf dem H.'schen Markt versammelte Gemeinde das Gerücht: „Die Kaiserlichen Schreiber seien in

Wenden angekommen, um die Listen aller Derjenigen, so des Kaisers Leute und dadurch Grund- und Erbbesitzer ihrer Gesinde werden wollten, anzufertigen." — Schaarenweise eilten die Bethörten nach Wenden, wo die beiden bezeichneten Rädelsführer, da sie durch die Erklärung der Flügeladjutanten sich in allen ihren Hoffnungen getäuscht sahen, im Namen von c. 30—40 Bauern ihren Entschluß erklärten, zur griechischen Confession übertreten zu wollen. — Auf die Gemeinde wirkte das Verhalten dieser Rotte in der Art, daß für einige Zeit wenigstens, eine gewisse Unsicherheit und Erschütterung des protestantischen Bewußtseins hervorgerufen wurde, jedoch ohne daß die öffentliche Ruhe gestört worden wäre.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.



Im Verlage von C. F. Steinacker in Leipzig ist erschienen:

Die

Livländischen Landesprivilegien

und

deren Confirmationen.

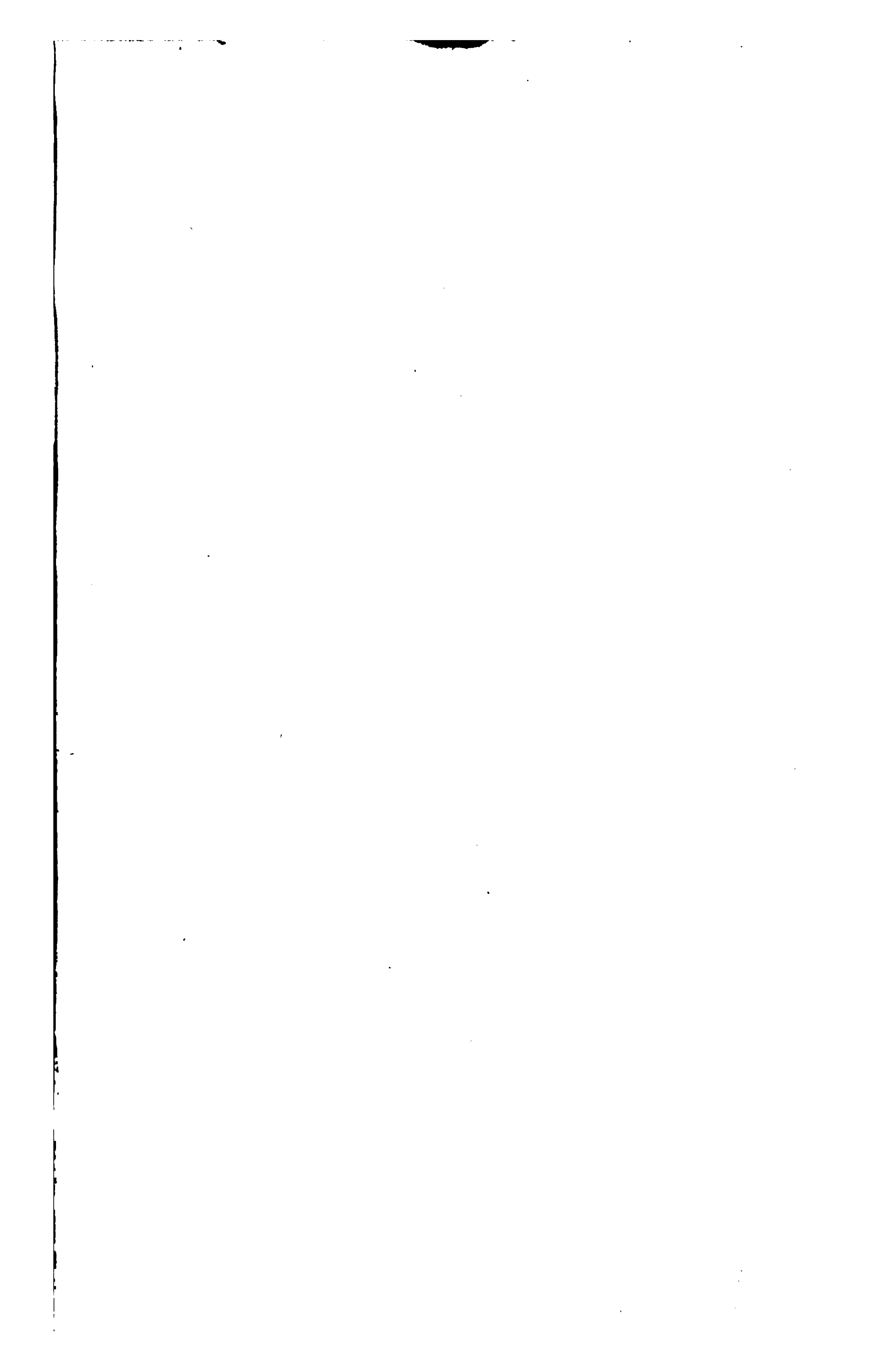
Von

Otto Müller

(ehemals Rigaischer Bürgermeister).

Zweite Auflage. 1870. Preis 1 Thlr.

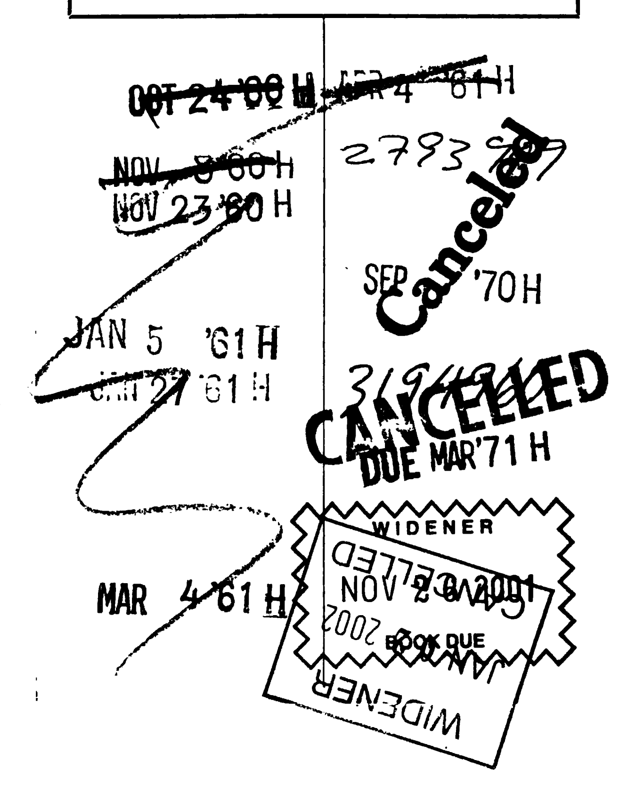
Druck von Bär & Hermann in Leipzig.



This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.



H. Forstreuter